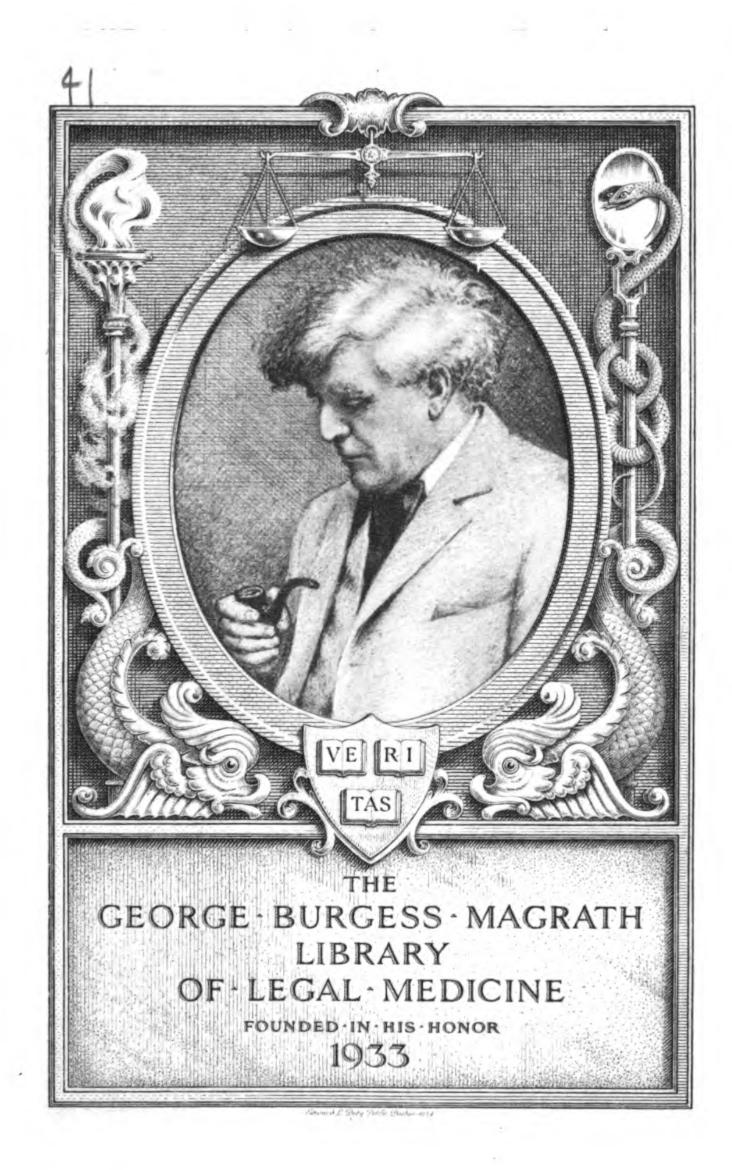



VE RI
TAS
THE
GEORGE · BURGESS · MAGRATH
LIBRARY
OF · LEGAL · MEDICINE
FOUNDED · IN · HIS · HONOR
1933

ZEITSCHRIFT

für

MEDIZINAL-BEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin, Hygiene, öffentl. Sanitätswesen und Medizinal-Gesetzgebung.

Herausgegeben

von

Dr. H. Mittenzweig
San.-Rath. u. gerichtl. Stadtphys. in Berlin.

Dr. Otto Rapmund
Reg.- und Medizinalrath in Minden.

Dr. Wilh. Sander
Geh. Medizinalrath und Direktor der Irrenanstalt Dalldorf-Berlin.

VII. Jahrgang. 1894.

Beilage:

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.



Berlin NW.
FISCHER'S MEDIZ. BUCHHANDLUNG.
H. Kornfeld.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Inhalt.

I. Rechtsprechung.

1. Entscheidungen des Reichsgerichts.

2. Entscheidungen des Königl. Preussischen Kammergerichts, sowie anderer Preussischen Oberlandesgerichte und Landgerichte.

---

3. Entscheidungen von Oberlandesgerichten und Landgerichten anderer Deutschen Bundesstaaten.

---

4. Entscheidungen des Königl. Preuss. Oberverwaltungsgerichts.

5. Entscheidungen von Bezirksausschüssen.

6. Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes.

7. Entscheidung des Bundesamts für das Heimathswesen.

Seite.

II. Medizinalgesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

B. Königreich Preussen.

1. Ministerialerlasse.

2. Verfügungen und Polizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken.

Seite.

C. Königreich Bayern.

D. Königreich Sachsen.

E. Königreich Württemberg.

F. Grossherzogthum Baden.

G. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Sach-Register.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 1. 1. Januar. 1894.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Sammlung von Beobachtungsmaterial über die jetzige Influenza-Epidemie. Rundschreiben des Reichskanzlers (gez. i. Auftrage: v. Rottenburg) vom 7. Dezember 1893 an sämmtliche Bundesregierungen.

Aus Anlass des in jüngster Zeit anscheinend erfolgten Wiederausbruchs der Influenza hat der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass ihm seitens der hohen Bundesregierungen wiederum das über die gegenwärtige Epidemie etwa angesammelte Material auf der durch mein Rundschreiben vom 10. Januar 1890 (I. 16064) aufgestellten Grundlage zugängig gemacht werden möge.

Ew. (das, den, die) etc. beehre ich mich zu ersuchen, diesem Wunsche gefälligst Rechnung tragen zu wollen.

Die im Gesundheitsamte bewirkte, seit Kurzem beendete Bearbeitung des eingegangenen Materials über die Influenzaepidemie von 1889/90 wird in den „Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte“ demnächst veröffentlicht werden.

Die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. in Stellvertretung: v. Bötticher) vom 8. Dezember 1893.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter, erlassen.

I. In Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde angezeigt haben, dass sie von der durch diese Bestimmungen nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen wollen, darf die für jugendliche Arbeiter durch §. 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen:

1) An denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause fortfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als neun und eine halbe Stunde und nicht über fünf ein halb Uhr Nachmittags dauern und nach der Mittagspause vier Stunden nicht überschreiten.

2) An diesen Tagen muss den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrot während der Arbeit einzunehmen.

II. In Spinnereien, welche von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

B. Königreich Preussen.

Stellung des Ausschusses der Preussischen Aerztekammern zur Zentralbehörde. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: Bosse) vom 27. November 1893 an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

Die Aerztekammern haben, anscheinend um die sachgemässe Erledigung ihnen obliegender gleichartiger Geschäfte zu erleichtern, durch freie Vereinbarung unter sich einen sogenannten Aerztekammer-Ausschuss gebildet. Letzterer hat an mich unterm 24. Oktober d. J. eine Vorstellung, welche ich in

auszugsweiser Abschrift hier ganz ergebenst beifüge, mit dem Auftrage gerichtet, dass durch eine Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887 (G.-S. S. 169) dem „Ausschuss der Preussischen Aerztekammern" eine entsprechende Stellung angewiesen werden möchte.

Ich bin nicht abgeneigt, diesen Vorschlag weiter zu verfolgen; vor der Hand jedoch ist die Stellung, welche dem Ausschuss zwischen der Centralbehörde und den Kammern zu geben sein würde, nur in ganz allgemeinen Umrissen angedeutet. Es wird daher zunächst erforderlich sein, dass die Aerztekammern sich hierüber eingehend äussern und insbesondere auch klar legen, ob und inwieweit etwaige Beschlüsse des Ausschusses als bindend für die Entschliessungen der einzelnen Kammern angesehen werden sollen.

Ew. Excellenz ersuche ich danach ganz ergebenss, die Aerztekammer der Provinz unter Mittheilung der Anlage zu bestimmt formulirten Vorschlägen zu veranlassen und dieselben s. Zt. mit gefälligem gutachtlichem Bericht mir vorzulegen.

Gebühren für Ausstellung ausführlicher, mit wissenschaftlichen Gründen unterstützter Gutachten über den Gesundheitszustand königlicher Beamten. Erlass des Ministers des Innern (gez. im Auftrage: Haase) vom 7. Dezember 1893 — Nr. 14373 II — an den Königlichen Regierungspräsidenten in Stettin und sämmtlichen Königlichen Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme und gleichmässigen Beachtung mitgetheilt.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 23. August d. J., betreffend die Zahlung von Gebühren an den Kreisphysikus zu Greifenhagen für Abgabe eines Gutachtens zwecks Pensionirung eines Gendarmen, nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergebenst, dass nach der durch die Eingangsvorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 (Ges.-S. S. 265) aufrecht erhaltenen Rundverfügungen vom 16. Februar 1844 — Min.-Bl. S. 51 — (cfr. Rundverfügung vom 8. Juli 1874 — Min.-Bl. S. 168) die nach dem Inkrafttreten dieser Rundverfügung angestellten Kreis-Medizinalbeamten verpflichtet sind, die ihnen von Staatsbehörden im Interesse des Dienstes aufgetragenen Untersuchungen des Gesundheitszustandes Königlicher Beamten und die Ausstellung des Befundattestes unentgeltlich zu bewirken. Nur, wenn zugleich ein ausführliches, mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten gefordert und erstattet war, ist wegen der hierauf verwendeten besonderen Mühewaltung in einzelnen Fällen, wie in den von Ew. Hochwohlgeboren angeführten Erlasse des Herrn Finanzministers vom 15. August 1892, ausnahmsweise eine Vergütung auf Grund der Bestimmungen des §. 3 Nr 86 des Gesetzes vom 9. März 1872 bewilligt worden. Im vorliegenden Falle, in welchem das ausgestellte Attest im Wesentlichen die schriftliche Feststellung des Befundes der Untersuchung darstellt, sind, abgesehen von der Frage der Zeit der Ausstellung, die Voraussetzungen für eine derartige Bewilligung darnach nicht als vorhanden anzuerkennen.

Arzneitaxe für 1894. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 20. Dezbr. 1893.

Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Für Arzneimittel, welche auch in grösseren, als den bisher in der Arzneitaxe für die Preisberechnung zu Grunde gelegten Gewichtsmengen häufiger ärztlich verordnet werden, habe ich nach solchen Gewichtsmengen Preise berechnen lassen.

Weisse Gläser dürfen in Zukunft nicht höher als halbweisse berechnet werden.

Luxus-Arzneigefässe dürfen nur unter bestimmten, S. 73 näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Unterkunftsräume der in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben, sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Polizei-Verordnung des Regierungspräsidenten zu Hildesheim vom 21. Mai 1893.

§. 1. Jeder, der es unternimmt, den in gewerblichen Anlagen, landwirthschaftlichen Betrieben, namentlich bei dem Zuckerrüben-Bau und den bei Bauten

beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen in einer Anzahl von mindestens 6 Personen ein Unterkommen zu gewähren, hat sich den folgenden Bestimmungen über die Einrichtung und Benutzung der Unterkunftsräume zu unterwerfen:

a) Die Unterkunfts- und zwar sowohl die Wohn- und Speise- als die Schlafräume müssen nach Geschlechtern getrennt sein. Dieselben müssen, soweit nicht bestehende Baupolizei-Verordnungen ein Mehreres vorschreiben, mindestens 20 cm über dem Erdboden liegen, mit Holz-, Stein-, Asphalt- oder Gypsfussböden und mit gut schliessenden Thüren und Fenstern, die geöffnet werden können, versehen sein und dürfen ferner nicht über oder unmittelbar an einer Aufnahme-Stätte für fäulnissfähiges Material z. B. an einer Düngergrube liegen, noch mit Aborten in direkter Verbindung stehen.

b) Die Schlafräume mit wagerechten Decken müssen wenigstens 2,75 m hoch sein und jedem darin untergebrachten Arbeiter bezw. jeder Arbeiterin einen Flächenraum von mindestens 3 qm, d. i. ein Luftraum von 8,25 cbm, gewähren. Wenn bei bereits vorhandenen Räumen die Höhe von 2,75 m nicht vorhanden ist, so dürfen die Räume als Schlafräume fernerhin nur benutzt werden, wenn der genannte Luftraum für jede Person derartig erhöht wird, dass in Räumen von 2,5 m Höhe und darüber 9 cbm und in Räumen unter 2,5 m Höhe 10 cbm vorhanden sind.

Räume mit weniger als 2 m Höhe sind unzulässig.

Befinden sich die Schlafräume unter schrägen Dachflächen, so muss für jeden Arbeiter oder für jede Arbeiterin mindestens ein Luftraum von 10 cbm vorhanden und müssen die Dachflächen undurchlässig sein.

Stehen in den Schlafräumen die Betten übereinander, so ist unter allen Umständen — auch bei wagerechter Deckenfläche, — ein Luftraum von 10 cbm für jeden Arbeiter zu gewähren.

c) Die Bettgestelle müssen leicht zu reinigen sein und dürfen nicht aus ungehobeltem Holze bestehen. Für jedes einzelne Bett ist mindestens eine Matratze oder ein Strohsack, ein Kopfkissen und eine hinreichend wärmende Decke zu beschaffen. Das unmittelbar Hintereinanderbenutzen derselben Lagerstelle durch verschiedene Arbeiterschichten darf nicht gestattet werden. Jedem neu eintretenden Arbeiter, bezw. jeder Arbeiterin ist eine frische Lagerstätte zu geben. Das Bettstroh ist mindestens alle 4 Wochen zu erneuern, auch sind die Strohsäcke, sowie die Bettbezüge mindestens alle 8 Wochen und die Decken alle 6 Monat zu waschen oder sonst zu reinigen.

d) Die Schlafräume dürfen sich nicht über Brennöfen, Darren oder über sonstigen Räumen befinden, in welchen eine aussergewöhnlich hohe Wärme herrscht.

e) Speisesäle oder sonstige Wohnräume müssen heizbar sein, und ist während der kalten Jahreszeit für deren angemessene Erwärmung zu sorgen. In jedem derselben muss eine hinreichende Anzahl von Tischen und Sitzen, sowie eine angemessene Anzahl von Spucknäpfen vorhanden sein.

f) Sind besondere Speise- und Wohnräume nicht vorhanden, sondern werden die Mahlzeiten in denselben Räumen eingenommen, welche auch als Schlafräume dienen, so müssen diese für jeden Arbeiter resp. für jede Arbeiterin einen Luftraum von mindestens 12 cbm und einen Flächenraum von mindestens 4 qm gewähren.

g) Es ist für tägliche Lüftung und überhaupt dafür zu sorgen, dass in den Unterkunftsräumen die Luft durch ausreichende Ventilation in einem möglichst reinen Zustande erhalten wird.

h) Sämmtliche Unterkunftsräume, sowie die Zugänge zu denselben sind in ausreichender Weise zu beleuchten.

i) Dieselben sind täglich vor Beginn der Mittagspause zu reinigen und auszufegen; auch sind die Betten bis dahin in Ordnung zu bringen. Vor dem Ausfegen sind die Fussböden zu befeuchten.

k) Die Wände der Unterkunftsräume sind jährlich mindestens einmal entweder neu mit Kalkanstrich zu versehen oder abzuseifen oder in anderer von der Polizeibehörde als zweckmässig anerkannten Weise zu reinigen und aufzufrischen.

l) Bei jeder Einrichtung zur Unterkunft von Arbeitern und Arbeiterinnen ist ein der Zahl derselben entsprechend grosses Krankenzimmer, und zwar eins für männliche und eins für weibliche Kranke im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen, in welchem die Kranken nach Bestimmung des Arztes verpflegt werden, so lange sie nicht Aufenthalt in einer öffentlichen oder sonstigen Krankenanstalt gefunden haben. Die Krankenzimmer müssen den ad b bis e aufgeführten Forderungen entsprechen und muss in denselben ausserdem ein besonderes

Waschbecken und ein besonderes Handtuch für jede Person verabreicht werden.

m) Den Arbeitern sind besondere Abortsanlagen zur Benutzung anzuweisen. Dieselben müssen in genügender Entfernung von den Unterkunftsräumen belegen sein. Bei Anlagen, in welchen bis zu 20 Arbeiter Unterkunft finden, müssen mindestens 2 Abortssitze vorhanden sein. Bei grösserer Arbeiterzahl tritt für je 25 Arbeiter ein weiterer Sitz hinzu. Ausserdem müssen die Aborte für die Geschlechter getrennt und mit verschiedenen Eingängen für dieselben hergestellt werden. Die Abortsgruben müssen undurchlässig sein und mit einem dichtschliessenden Deckel verschlossen gehalten werden.

Dispensationen von diesen Bestimmungen sind nur in äussersten Nothfällen zur Vermeidung besonderer, die wirthschaftliche Existenz des Arbeitgebers bedrohenden Härten zulässig und vom Bezirksausschusse zu ertheilen.

§. 2. Der Unternehmer ist verpflichtet, zu jeder Zeit die Unterkunftsräume sowohl von der Ortspolizeibehörde oder deren Organen, als auch von dem zuständigen Gewerbe-Inspektions- oder Gesundheitsbeamten revidiren zu lassen.

§. 3. Arbeitgeber bezw. deren Vertreter dürfen Arbeiter und Arbeiterinnen bei den im §. 1 erwähnten Unternehmungen nicht beschäftigen, wenn dieselben an einer übertragbaren (sog. ansteckenden) Krankheit (Krätze, granulöse Augenentzündung etc.) leiden. Sie haben vielmehr jeden zu ihrer Kenntniss gelangenden derartigen Krankheitsfall binnen 24 Stunden der Gemeindebehörde des Orts, in welchem die Unternehmung stattfindet, anzuzeigen. Erkrankt eine zur Arbeit angenommene Person an einer übertragbaren Krankheit, so ist sie sofort von den übrigen Arbeitern zu trennen, und ist umgehend der Gemeindebehörde Anzeige zu machen.

Ist der Unternehmer, bezw. dessen Stellvertreter nicht dieselbe Person, welche dem Arbeiter Unterkunft gewährt, so liegt auch dieser die Anzeigepflicht ob. Ausserdem ist dieselbe verpflichtet, den Kranken der ärztlichen Behandlung zu übergeben oder dafür zu sorgen, dass derselbe in einem Krankenhause untergebracht wird.

Die Anzeigepflicht findet auch statt, falls der Arbeiter aus der Arbeit austreten, bezw. die Unterkunftsräume verlassen sollte.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbusse bis zu 60 Mark an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnissmässige Haft tritt, bestraft.

§. 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni 1893 in Kraft, mit dem gleichen Zeitpunkte tritt meine Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1892 ausser Wirksamkeit.

Das Anpreisen von Geheimmitteln etc. betreffend. Polizei-Verordnung des Regierungspräsidenten zu Minden vom 23. Novbr. 1893.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) in Verbindung mit den §. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§. 1. Stoffe und Zubereitungen,

a. deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichsgesetz-Blatt S. 9),

b. deren Bestandtheile und Zusammensetzung geheim gehalten werden (Geheimmittel),

c. denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel öffentlich nicht feilgeboten oder angepriesen werden.

§. 2. Die Vorschrift unter a im §. 1 findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnissmässiger Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt an Stelle der hiermit aufgehobenen Polizei-Verordnung vom 19. Juni 1890 (A.-Bl. S. 153) und mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 2. **15. Januar.** 1894.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Vorschriften über Einrichtung, Betrieb und Revisionen der Apotheken. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 16. Dezember 1893 — Nr. 12911 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich anbei

1. die „Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten) und ärztliche Hausapotheken“,
2. die „Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken“ nebst den zugehörigen Beilagen

in je . . . . Abdrücken, von denen je eins für die dortigen Akten, für den Regierungsmedizinalrath, für jeden Physikus und für jeden bevollmächtigten pharmazeutischen Revisor bestimmt ist, mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass vom Jahre 1894 ab die Apothekenbesichtigungen nach Massgabe der neuen Bestimmungen ausgeführt werden.

Indem ich noch bemerke, dass die zu diesem Zweck erforderlichen Exemplare der Anlage I zu §. 14 und der Anlage II zu §. 29 der Anweisung dort herzustellen sind, mache ich zugleich darauf aufmerksam, dass die neuen Bestimmungen, soweit sie von den bisherigen abweichen, zur Vermeidung von Härten unter Berücksichtigung der Verhältnisse jeder einzelnen Apotheke mit entsprechender Fristbewilligung zur Geltung zu bringen sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die dortigen Besichtigungsbevollmächtigten in geeigneter Weise gefälligst verständigen.

Vorschriften
über
Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

A. Einrichtung.

§. 1. Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:

1. der in der Regel im Erdgeschoss befindlichen Offizin,
2. dem Vorrathsraume für die trocken aufzubewahrenden Mittel, — Material- und Kräuterkammer nebst Giftkammer oder Giftverschlag,
3. dem Vorrathsraume zur Aufbewahrung der kühl zu haltenden Mittel — Arzneikeller (Gewölbe, Wandschrank u. s. w.),
4. dem Laboratorium,
5. der Stosskammer.

Sämmtliche Räumlichkeiten sollen verschliessbar sein und nach Grösse und Einrichtung dem Geschäftsumfange entsprechen. Ihre Zweckbestimmung muss von dem zuständigen Regierungspräsidenten genehmigt sein. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder zu anderen Zwecken benutzt, noch baulich wesentlich geändert werden und sind stets in gutem baulichen Zustande sauber und ordentlich zu erhalten.

§. 2. Der Apothekenvorstand (Besitzer, Provisor, Verwalter) muss in demselben Hause wohnen, in welchem die Apotheke sich befindet.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten zulässig.

Das Haus, in welchem eine Apotheke sich befindet, muss aussen mit entsprechender Bezeichnung und neben dem Eingang zur Apotheke mit einer für diese bestimmten Nachtglocke versehen sein.

1. Die Offizin.

§. 3. Die Offizin soll trocken, leicht lüftbar, hell und heizbar, mit Rezeptir- und Handverkaufstisch, sowie mit den erforderlichen Waarengestellen ausgestattet sein, deren oberer Theil offene Reihen für die Standgefässe bietet, während der untere Schiebkästen aus geruchlosem Holze enthält, welche in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben müssen.

Die Waarengestelle in den zu ebener Erde belegenen Räumen sollen auf Füssen ruhen, damit zwischen dem stets sauber zu haltenden Fussboden und der letzten Kastenreihe sich eine Luftschicht befindet.

Die Offizin ist Abends durch künstliche Beleuchtung von oben, insbesondere am Rezeptirtische, gut zu erhellen.

§. 4. Der Rezeptirtisch soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden glatten Tafel (Platte) versehen, auch bei Tage gut beleuchtet, selbst in den kleinsten Geschäften mindestens mit einer feinen Tarirwaage bis zu 1000 g Tragkraft, vier Handwaagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts und den erforderlichen Arbeitsgeräthen ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich oder durch eine Zwischenwand etc. getrennt und gegen das Publikum durch ein Gitter, einen Holzaufsatz oder dergleichen abgesperrt sein.

§. 5. Der Handverkaufstisch, welcher eine Verlängerung des Rezeptirtisches sein kann, ist mit eigenen Waagen und Gewichten, sowie mit besonderen Geräthen zum Handverkauf auszustatten und soll ebenfalls eine leicht zu reinigende glatte Tafel (Platte) haben.

§. 6. Für die Rezeptur sind auch in den kleinsten Apotheken mindestens folgende Geräthe erforderlich:

1 Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill,
4 Porzellanmörser ausser den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig),
2 eiserne Pillenmörser,
2 Porzellansalbenmörser,
je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Moschus, Jodoformium,
eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte Pillenmaschine, welche letztere, für die Mittel der Tab. B des Arzneibuchs[1]) bestimmt, mit „Gift“ zu bezeichnen ist,
1 Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Kolirvorrichtungen,
ausserdem Pulverschiffchen von Horn oder Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel, je einer für Gifte, Moschus und Jodoformium,
endlich die erforderlichen Gefässe, Kästchen u. s. w. zur Aufnahme der zubereiteten Arzneien in ausreichender Zahl.

Die Ausstattung mit Geräthen, sowie mit Waagen und Gewichten (§. 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes.

§. 7. In der Offizin oder in einem an dieselbe anstossenden Nebenraume ist eine Reinigungs- (Spül-) Vorrichtung, wenn möglich mit fliessendem Wasser, anzubringen.

§. 8. Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinntem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Neuangeschaffte Behältnisse sind in den durch den Ministerialerlass vom 4. Dezember 1891 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 217) bestimmten Farben nach der Nomenklatur des Arzneibuchs inhaltsgemäss in dauerhafter Schrift deutlich zu bezeichnen; lackirte Papierschilder mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig.

---

[1]) Unter „Arzneibuch“ wird stets das geltende „Arzneibuch für das Deutsche Reich“ verstanden.

Für die Standgefässe der Säuren und Laugen, sowie des Bromum und Jodum ist radirte Schrift bis auf Weiteres statthaft.

Sämmtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§. 9. Jedes Arzneibehältniss darf nur das der äusseren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in getheilten oder in Kästen mit einzeln bezeichneten Einsatzgefässen von Blech, Glas oder anderem geeigneten Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerkleinert) aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft.

§. 10. Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuchs), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung mit Ausnahme des Phosphors, welcher in den Arzneikeller gehört, dürfen in der Offizin nur in kleinen, zur Rezeptur erforderlichen Mengen in einem besonderen, äusserlich mit „Gifte" oder „Tab. B" oder „Venena" bezeichneten Giftbehältniss (Hilfsgiftschränkchen) vorräthig gehalten werden. Hinter der äusseren Thür desselben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen drei oder vier ebenfalls verschliessbare Abtheilungen (Schränkchen oder zum Verschliessen eingerichtete Schubfächer), je eine zur Aufnahme der Alkaloide, bei welchen auch die Cyanverbindungen aufbewahrt werden können, Arsenicalia und Mercurialia sich befinden. Die Thüren dieser Abtheilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen.

In diesem Giftbehältniss oder in einem besonderen Kästchen müssen sich die mit „Gift" oder „Tab. B" oder „Venena" bezeichneten Geräthe, mindestens: 1 Waage, 1 Löffel, 1 Mörser ebenfalls befinden; dieselben sind stets für die Verabfolgung und Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und dann sogleich *sorgfältigst* zu reinigen.

Der Schlüssel zum Giftbehältniss ist zuverlässig aufzubewahren.

§. 11. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuchs), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abtheilungen der Waarengestelle unterzubringen.

§. 12. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Offizin in einem besonderen, *lediglich* für diesen Zweck bestimmten, verschliessbaren mit „Tab. C" bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der „Tab. C" *entfernt* angebracht sein muss, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind *allein* zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Theil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinumsalzes mit 9 Theilen Zucker,
2. Lösungen von 1 Theil dieser Salze in 49 Theilen:
   a) aqua destillata,
   b) aqua amygdalarum amararum.

Als Standgefässe für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind *dreieckige* weisse Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmässige Bezeichnung des Inhalts in eingebrannter rother Schrift auf weissem Schilde tragen.

Der Innenraum des Schränkchens muss aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine, mit verschliessbarer Thür versehen, für die *unvermischten* Morphinumpräparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Kalomel) oder Verreibungen dieser Mittel mit anderen Stoffen vorräthig zu halten.

§. 13. Lösungen von Extrakten mit Ausnahme der narkotischen, abgetheilte Pulver für die Rezeptur und fertige Infusa sowie Dekokta, mit Ausnahme der in das Arzneibuch anfgenommenen, dürfen nicht vorräthig gehalten werden.

Salzlösungen vorräthig zu halten, ist insoweit gestattet, als die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältniss ist auf der Signatur des Standgefässes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken. Die Lösungen sind an gleicher Stelle wie die gelösten Substanzen aufzustellen.

§. 14. Diejenigen Mittel, welche durch Lichteinfluss leiden, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuchs, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, dass sie in tadellosem Zustande bleiben; narkotische und aromatische Pflanzen, sowie Pflanzentheile sollen in gut schliessenden Behältnissen, Moschus und Jodoformium mit den bezeichneten Dispensirgeräthen in je einem besonderen Schrank oder Kasten untergebracht werden.

§. 15. Die Standgefässe und Schiebekästen sind in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Material- und Kräuterkammer.

Vorrathsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel mit der Giftkammer oder dem Giftverschlag.

§. 16. Dieser Vorrathsraum, welcher zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll hell, trocken, leicht lüftbar und mit einfachen, aber mindestens mit Oelfarbe gestrichenen Waarengestellen, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

Sollte für grössere Vorräthe ein besonderer Raum, z. B. eine besondere Kräuterkammer für die pflanzlichen Vorräthe, vorhanden sein, so ist derselbe ebenso auszustatten.

§. 17. Die Giftkammer soll sich in dem Vorrathsraume (§. 16) befinden und eine durchbrochene oder feste Umwährung haben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muss reichliches Tageslicht haben und so geräumig sein, dass ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Die Eingangsthür ist an der Aussenfläche auf schwarzem Grunde in weisser Schrift mit der Bezeichnung „Gifte“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ zu versehen.

In der Giftkammer ist der, mit dem erforderlichen Arbeitstische (Dispensirplatte) versehene Giftschrank aufzustellen, dessen Thür in gleicher Weise, wie die Eingangsthür zur Giftkammer, zu bezeichnen und ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschranke müssen sich die im §. 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Thüren entsprechend bezeichneten Abtheilungen für die Vorräthe der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die im §. 10 bezeichneten Geräthe nebst den erforderlichen Gewichten müssen auch hier vorhanden sein.

Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorrathsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicherer und wenn möglich neben dem Vorrathsraume belegener, von den Wohnräumen und Wirthschaftsgelassen völlig getrennter Raum dazu benutzt werden.

Sollten vorübergehend grössere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können dieselben in dichten und fest verschlossenen Behältnissen auch ausserhalb des Schrankes in der Giftkammer mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefässen etc. aufgestellt werden. Die Gifte dürfen aber von Aussen nicht erreichbar sein.

Der Schlüssel zum Giftschrank ist zuverlässig aufzubewahren.

Die bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Giften bleiben unverändert; nur fällt das Untersiegeln der Giftscheine fort.

3. Der Arzneikeller.

Vorrathsraum für die kühl aufzubewahrenden Mittel (Gewölbe, Wandschrank etc.).

§. 18. Die flüssigen und alle kühl zu bewahrenden Arzneimittel-Vorräthe gehören in den Arzneikeller, welcher mit Ziegelsteinen gepflastert oder zementirt oder asphaltirt oder gedielt, möglichst hell, luftig und trocken sein soll.

Wo ein Keller wegen Grundwassers oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar ist, kann dafür ein Gewölbe oder ein grosser Wandschrank im Erdgeschosse benutzt werden. Dieser Raum darf so wenig wie der Arzneikeller mit Wirthschaftsräumen oder dem Laboratorinm in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Arzneikeller ist in ähnlicher Weise, wie die Materialkammer einzurichten.

Der Phosphor muss daselbst, und zwar unter Wasser, in einer mit Glasstöpsel verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer aussen lackirten, bezeichneten Eisenblechkapsel steht, aufbewahrt und nebst

allen Phosphorzubereitungen in einer Mauernische, welche mittelst einer eisernen oder mit Eisenblech überzogenen, bezeichneten Thür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuersicheren Weise unter Verschluss aufgestellt werden.

§. 19. Wenn ein besonderer Raum zur Aufnahme überschiessender Vorräthe, welche in den vorhandenen Standgefässen nicht untergebracht werden können, eingerichtet ist, so muss derselbe unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Absonderung der vorsichtig aufzubewahrenden Mittel bei deutlicher Bezeichnung der Behältnisse besonders ordentlich gehalten werden.

Mittel der Tab. B des Arzneibuchs dürfen hier niemals Platz finden.

§. 20. Ein etwa vorhandener Trockenboden soll fugendicht und sauber gehalten sein.

4. Das Laboratorium.

§. 21. Das Laboratorium soll nach Grösse und Ausstattung dem Geschäftsbetrieb entsprechen, hell und leicht lüftbar, feuersicher, am Fussboden wasserdicht und mit feuerfester Decke versehen sein.

Dasselbe soll mindestens mit einer kleinen Dampfkoch- und Dampfdestillations-Vorrichtung nebst erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, einer Einrichtung für freie Feuerung und einem Trockenschrank, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann der Trockenschrank auch an einem anderen Orte aufgestellt werden, muss dann aber verschliessbar sein und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

Eine Presse mit Zinn- oder verzinnten Einsätzen (Platten), sowie ein mit Luftlöchern versehenes Schränckchen zur Aufbewahrung der Kolir- und Presstücher ist hier oder an einem benachbarten anderen Orte sachgemäss aufzustellen. Die Kolir- und Presstücher (Beutel) sind, soweit erforderlich, zu bezeichnen.

Die in dem Arzneibuche vorgeschriebenen Reagentien und maassanalytischen Lösungen nebst den dazu gehörigen Geräthen, nämlich:

1 Kolben zu 1 l,
1 „ „ 500 g,
1 „ „ 100 g Inhalt mit engem Halse und einer Marke,
4 Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 ccm,
2 Messpipetten zu 5 und 10 ccm Inhalt, in $^1/_{10}$ ccm abgetheilt,
2 Büretten zu 25 bis 50 ccm Inhalt, in $^1/_{10}$ ccm abgetheilt, mit Glasverschluss versehen nebst Stativ,

ferner:

1 Glascylinder zu 100 ccm Inhalt mit Glasstöpsel, ohne Tülle, in 1 ccm abgetheilt,
2 Uhrgläser mit Klemme,
eine Waage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und für feinere Wägungen (z. B. eine Mohr'sche oder Westphal'sche Waage),
ein Exsikkator,
ein Luftbad,
ein Siedethermometer,
mehrere Siedekölbchen, Bechergläser und Reagircylinder,
ein Mikroskop,
ein Perkolator

sind vorräthig zu halten und sachgemäss in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

5. Die Stosskammer.

§. 22. Zum Zerkleinern der Arzneimittel (Schneiden, Stampfen, Pulvern) dient ein besonderer, heller Raum, in welchem ausser einem Arbeitstische die erforderlichen Werkzeuge (metallener Mörser, Wiege-, Schneide- oder Stampfmesser mit Brett oder Kasten und dergl.) ihren Platz finden.

Die im Arzneibuche geforderten Siebe sind, mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeignetem Platze gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Siebe für stark wirkende und stark riechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen.

§. 23. Alle Nebenräume, mit Ausnahme der in den §§. 19 und 20 erwähnten, sind mit einem Arbeitstische auszustatten und ausser der Zeit der Benutzung thunlichst verschlossen zu halten.

§. 24. Sämmtliche Waagen in der Offizin, wie in den Nebenräumen, von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämmtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisirt sein und den Bestimmungen der Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 14 und 963) entsprechen.

Ein Satz Normalgewichte muss vorhanden sein.

Jährlich mindestens zweimal hat der Apothekenvorstand sämmtliche Gewichte durch Vergleichung mit Normalgewichten auf Vollwichtigkeit zu prüfen.

Die Normalgewichte sind alle fünf Jahre der zuständigen Aichungskommission zur Prüfung auf ihre Richtigkeit einzusenden.

§. 25. Die Vorschriften der §§. 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorrathsräume.

§. 26. In jeder Apotheke müssen vorhanden sein:

das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich;

die geltende Arzneitaxe;

die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen;

die in einem Aktenheft vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung;

ein Giftverkaufsbuch nebst Belägen (Giftscheinen);

wissenschaftliche Bücher für die Fortbildung der Gehilfen und zur Ausbildung von Lehrlingen;

eine Pflanzensammlung oder ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzentheilen.

Vorstehend bezeichnete Bücher etc. und die Urkunden über die Befähigung, Betriebs- und Besitzberechtigung, sowie das Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch), das Waarenprüfungsbuch und die vorhandenen Rezepte sind bei Besichtigungen auf Erfordern vorzulegen.

B. Betrieb.

§. 27. In jeder Apotheke müssen die im geltenden Arzneiverzeichniss (Series Medicaminum) mit einem (*) bezeichneten Mittel stets vorräthig und alle in der Apotheke einschliesslich der Nebenräumen vorhandenen Mittel von vorschriftsmässiger Beschaffenheit sein.

Dieselben Waaren in verschiedener Güte zu führen, ist dem Apotheker nicht gestattet.

Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu technischen Zwecken dienenden, als solche unzweideutig bezeichneten Waaren.

§. 28. Der Apothekenvorstand ist für die Güte der in den Apothekenräumen befindlichen Mittel verantwortlich, gleichviel, ob er dieselbe im Handelswege bezogen oder selbst hergestellt hat; die Herstellung darf nur nach Vorschrift des Arzneibuches stattfinden.

Die angefertigten Mittel sind in ein Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch) einzutragen, die gekauften Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuches vor Ingebrauchnahme auf Echtheit und Reinheit sorgfältig zu prüfen; das Ergebniss ist datirt in ein besonderes Tagebuch, das Waarenprüfungsbuch, einzutragen.

§. 29. Der Apothekenvorstand hat sämmtliche Arzneistoffe mehrmals jährlich, insbesondere aber Stoffe, welche dem Verderben oder der Zersetzung unterliegen, noch häufiger zu prüfen, und erforderlichen Falles durch einwandfreie Waaren zu ersetzen.

§. 30. Aerztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung grösster Sauberkeit und Sorgfalt jeder Zeit ohne Verzug auszuführen; vom Arzte als „eilig" bezeichnete gehen anderen Verordnungen vor. Die einzelnen Bestandtheile dürfen niemals abgemessen, sondern müssen stets abgewogen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften, von stark wirkenden und von stark riechenden Mitteln bestimmten Geräthe dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Rezepte dürfen von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Gehilfen, unter deren Verantwortlichkeit, angefertigt werden.

Für die Farbe der Signaturen (Etiketten) und die Wiederholung stark wirkender Arzneimittel sind die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 4. Dezember 1891 massgebend.

§. 31 Auf der Signatur muss Zeit des Einnehmens und Gabe in Buch-

staben und ausser dem Namen des Kranken auch derjenige des Apothekers und der Tag der Abgabe deutlich und leserlich vermeikt sein.

§. 32. Auf dem Rezept ist der ausgeschriebene Name des Anfertigers (Rezeptarius) und die Taxe sogleich nach vollendeter Anfertigung leserlich zu vermerken.

Auf Rezepten, welche aus öffentlichen oder Krankenkassen (Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892, Reichsgesetzblatt S. 417) bezahlt werden, ist die Taxe für die Mittel, Arbeiten, Gefässe u. s. w. nach den Einzelpreisen auszuwerfen; Rezepte, welche nicht in der Apotheke verbleiben, sind fortlaufend in ein Rezeptbuch einzutragen.

§. 33. Wenn der Apotheker in einem Rezepte einen Verstoss, z. B. das Fehlen des Ausrufungszeichens bei Ueberschreiten der Maximaldosenvorschriften des Arzneibuchs, findet oder einen Irrthum, durch welchen ein Nachtheil für den Kranken zu besorgen ist, zu finden glaubt, so muss er darüber den verordnenden Arzt mündlich oder in einem verschlossenen Briefe verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Physikus sogleich Anzeige zu machen, oder wenn dieser die Verordnung gemacht haben sollte, letztere dem Provinzial-Medizinalkollegium einzusenden.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Ueberschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte thunlichst bald Kenntniss davon zu geben.

Unleserlich geschriebene Rezepte dürfen, ohne Aufklärung durch den Arzt, nicht angefertigt werden.

Es ist nicht gestattet, für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§. 34. Arzneien, welche nicht von approbirten Aerzten verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen (Ministerialerlass vom 4. Dezember 1891).

§. 35. Die in den Apotheken befindlichen Rezepte dürfen anderen Personen, als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder Vertreter weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden.

§. 36. Geheimmittel dürfen Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Bestandtheile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind, und der Gesammtpreis des Geheimmittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe der Fall sein würde.

§. 37. Die Ausübung der Heilkunst ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder ähnlichen besonders eiligen Nothfällen soll dem Apotheker ausnahmsweise gestattet sein, Mangels rechtzeitiger ärztlicher Hülfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, dass beim Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mittheilung davon gemacht werde.

§. 38. Es ist den Apothekern untersagt, mit Aerzten oder anderen Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuwendung von Arzneiverordnungen Verträge zu schliessen oder denselben dafür Vortheile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Inhalt durch für Sachverständige unverständliche Ausdrücke, Zeichen u. s. w. angegeben ist.

§. 39. Nebengeschäfte dürfen Apotheker nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, und zwar in besonderen, von den Apothekenräumen getrennten und mit eigenem Eingang versehenen Gelassen treiben.

C. Personal.

§. 40. Jeder Apothekenvorstand kann soviel Lehrlinge, als er Gehilfen hält, zur Ausbildung annehmen.

Wer keinen Gehilfen hält, kann einen Lehrling ausbilden, bedarf aber zur jedesmaligen Annahme eines solchen der Erlaubniss des Regierungspräsidenten, welche widerruflich ist.

In Zweigapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet oder beschäftigt werden.

§. 41. Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat vorher ein von dem zuständigen Physikus auf Grund

1. des Zeugnisses über die in Gemässheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 §. 4 Nr. 1 erforderliche wissenschaftliche Vorbildung des Aspiranten,
2. seines Revaccinationsscheines,
3. seines selbstgeschriebenen Lebenslaufes

ausgestelltes Zulassungszeugniss dem Apothekenvorstand vorzulegen. Aus dem Zeugniss muss auch der Tag des Eintritts in die Apotheke ersichtlich sein.

Ohne dieses Zeugniss darf kein Apothekenvorstand einen Lehrling annehmen.

§. 42. Der Apothekenvorstand ist für die sachgemässe Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat daher für die erforderlichen Lehrmittel zu sorgen, dem Lehrling täglich hinreichend geschäftsfreie Zeit zum Studium, im Sommer zum Sammeln von Pflanzen, zu gewähren, die Anlegung und Ordnung der Pflanzensammlung zu überwachen, demselben unter seiner oder eines Gehilfen Aufsicht praktische Arbeiten im Laboratorium zu überweisen und den Gang derselben von dem Lehrling in dessen Arbeitsbuch (Elaborationsbuch) eintragen zu lassen.

§. 43. Einem Apothekenvorstand, welcher seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt oder sich anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die Befugniss, Lehrlinge auszubilden, durch den Regierungspräsidenten auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§. 44. Die Ausbildung des Lehrlings untersteht der Aufsicht des zuständigen Physikus, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apothekenmusterung sich von den Kenntnissen und Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen hat. Zu dem Zwecke hat er auch die Pflanzensammlung, sowie das Arbeitsbuch derselben zu besichtigen und die Handschriften auf ihre Deutlichkeit zu prüfen.

Die über den gesammten Vorgang aufzunehmende Verhandlung wird von dem Physikus und dem Lehrherrn unterschrieben, bei günstigem Ergebniss der Physikatsregistratur einverleibt, im entgegengesetzten Falle aber dem Regierungspräsidenten eingereicht.

§. 45. Ueber die Prüfung als Gehilfe und die weitere Ausbildung zum Apotheker enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. November 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 167 und 761) die näheren Bestimmungen.

Apothekergehilfen, welche diesen Bestimmungen nicht genügt haben, dürfen in preussischen Apotheken nicht thätig sein.

§. 46. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jeden Austritt eines Lehrlinges sowie den Eintritt und den Abgang jedes Gehilfen unter Beifügung des Gehilfenzeugnisses oder der Approbation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung desselben, dem Physikus binnen 8 Tagen nach dem Eintritt, oder beim Abgang anzuzeigen.

D. Zweig-, Krankenhaus-, homöopathische Apotheken und örtliche Apotheken jeder Art.

§. 47. Für eine Zweig-, wie für eine Krankenhausapotheke genügt eine vorschriftsmässig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Offizin mit einem Vorrathsraume, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können.

§. 48. Sämmtliche Arzneimittel einer Zweigapotheke müssen aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel der Zweigapotheke verantwortlich bleibt.

Für Krankenhaus-Apotheken, in welchen kein approbirter Apotheker thätig ist, sowie für die ärztlichen Hausapotheken müssen sämmtliche Arzneimittel aus einer Apotheke im Deutschen Reiche entnommen werden.

§. 49. Für ärztliche Hausapotheken ist in einem besonderen tageshellen, nur für diesen Zweck zu verwendenden Raume ein verschliessbarer Schrank mit Fächern und Schiebekästen aufzustellen, welche die vorschriftsmässige Absonderung der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel ermöglichen; ausserdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgeräth an präzisirten Waagen und Gewichten, Mörsern u. s. w., ein Arbeitstisch mit Schiebekästen, sowie ein Handdampfkocher mit Zinn- und Porzellan-Infundirbüchse.

Ebenso müssen das Arzneibuch, die geltende Arzneitaxe, die Bestimmungen über Hausapotheken, das Belagbuch und ein Tagebuch zum Eintragen der Rezepte nebst deren Taxpreisen, sowie die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke und die Betriebsvorschriften vorhanden sein.

Die Genehmigung zur Einrichtung einer Krankenhaus-Apotheke, sowie zum Halten einer ärztlichen Hausapotheke wird von dem Regierungspräsidenten auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse widerruflich ertheilt; derselbe stellt auch nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalraths das Verzeichniss der für eine ärztliche Hausapotheke zulässigen Arzneimittel fest.

E. Homöopathische Apotheken in Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken.

§. 50. Wenn in Verbindung mit einer Apotheke homöopathische Mittel in einem Schrank vorräthig gehalten werden, so ist diese Einrichtung in einem besonderen, gut belichteten Raume aufzustellen.

Handelt es sich nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten um eine vollständige homöopathische Apotheke, so muss dieselbe in einem nur für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume ordnungsmässig eingerichtet sein.

Die Urstoffe und Urtinkturen, sowie Verreibungen und Verdünnungen bis einschliesslich der dritten Potenz müssen nach Massgabe der Bestimmungen des Arzneibuchs über milde und vorsichtig aufzubewahrende Mittel (Tab. C) von einander getrennt aufgestellt, die Gifte (Tab. B) mit Giftwaage und Löffel in einem verschlossen zu haltenden, als solches bezeichneten Giftbehältniss verwahrt werden; auch muss ein mit der Aufschrift „Gift" oder „Tab. B" oder „Venena" bezeichneter Mörser vorhanden sein. Die Farbe der Bezeichnung der Standgefässe unterliegt den Bestimmungen für Apotheken.

Ein Arbeitstisch und Dispensirgeräthe sind stets erforderlich.

Die ärztlichen homöopathischen Hausapotheken müssen ebenfalls in einem lediglich diesem Zwecke dienenden, gut belichteten Raume aufgestellt sein. Eine homöopathische Pharmakopöe und die gesetzlichen Bestimmungen über homöopathische Hausapotheken, sowie ärztliche Approbation und Genehmigung zum Halten einer homöopathischen Hausapotheke müssen vorhanden sein. Der Arzt hat in seinem Krankentagebuche entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen.

Schlussbestimmungen.

§. 51. Die Funktionen, welche in diesen Vorschriften dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem Letzteren ausgeübt.

§. 52. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 16. Dezember 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Bosse.

Anweisung
zur
amtlichen Besichtigung der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

Allgemeines.

§. 1. Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus- wie ärztliche Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahre mindestens einer amtlichen, vorher geheim zu haltenden Besichtigung in unregelmässigen Zwischenfristen, jede neu errichtete Apotheke vor, jede verlegte nach der Eröffnung des Betriebes möglichst bald, nachdem die Fertigstellung der Einrichtung dem Regierungspräsidenten angezeigt ist, einer amtlichen Besichtigung zu unterziehen.

§. 2. Die Besichtigung wird von Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten, nämlich dem zuständigen Regierungs- und Medizinalrathe, welcher ausnahmsweise durch einen Physikus vertreten werden kann, und mindestens einem für diesen Zweck, insbesondere auch auf die Geheimhaltung des Besichtigungstermins, verpflichteten Apothekenbesitzer ausgeführt.

§. 3. Die Apothekenbesitzer sind beim Ausscheiden eines der zur Zeit thätigen pharmazeutischen Bevollmächtigten durch den Regierungspräsidenten aufzufordern, drei bis fünf Apotheker des Regierungsbezirks zur Auswahl eines oder mehrerer pharmazeutischen Bevollmächtigten binnen einer Ausschlussfrist in Vorschlag zu bringen. Werden sämmtliche Vorschläge beanstandet, so ist die Aufforderung zu wiederholen; werden auch die neuen Vorschläge verworfen, so bestimmt der Regierungspräsident nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalraths die Bevollmächtigten.

Der bei dem Provinzial-Medizinalkollegium angestellte pharmazeutische Assessor ist ohne Wahl pharmazeutischer Bevollmächtigter für den betreffenden Regierungsbezirk.

Als pharmazeutische Bevollmächtigte sind nur Apothekenbesitzer zuzuziehen, deren Apotheke sich dauernd in tadellosem Zustande befindet.

Mit Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten kann ausnahmsweise ein früherer Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter berufen werden.

§. 4. Die Bevollmächtigten bilden eine Kommission und handeln gemeinschaftlich unter gleicher Verantwortlichkeit für jeden Einzelbefund.

§. 5. Ein Besichtigungsplan für das Jahr wird nicht vorweg aufgestellt.

Der Regierungspräsident ertheilt dem Regierungs- und Medizinalrathe zur Vornahme der Apothekenbesichtigungen eine schriftliche Ermächtigung für den dreijährigen oder einen längeren Zeitraum. Der Regierungs- und Medizinal-Rath ist für Erledigung aller Besichtigungen innerhalb dreier Jahren verantwortlich.

Mehrere nahe bei einander gelegene Apotheken dürfen nicht nach einander besichtigt werden.

§. 6. Der Physikus darf so wenig, wie ein Apothekenbesitzer am eigenen Wohnorte eine Besichtigung ausführen.

In Städten mit mehr als 100000 Einwohnern können die Besichtigungen dem Physikus ausnahmsweise übertragen werden; auch darf ein dort ansässiger Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter dauernd mitwirken, jedoch nicht bei der Besichtigung der seiner eigenen Apotheke zunächst belegenen Apotheken.

§. 7. Zu jeder Besichtigung ist der zuständige Physikus vertraulich einzuladen und hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, jedenfalls zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnorte besichtigt wird.

Der Ortspolizeibehörde ist die Anwesenheit der Bevollmächtigten beim Beginn der Besichtigung mitzutheilen, damit dieselbe etwaige Beschwerden vorbringen kann. Die Gegenwart eines Vertreters der Ortspolizeibehörde ist nur in diesem Falle oder, wenn der beamtete Bevollmächtigte darum ersucht, erforderlich.

Die Besichtigung.

§. 8. Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht, nicht vor 8 Uhr Vormittags stattfinden und mit einem kurzen Rundgange durch sämmtliche Geschäftsräume beginnen, damit die Bevollmächtigten Gelegenheit haben, zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen, insbesondere betreffs der Ordnung und der Sauberkeit zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmässigkeiten festzustellen.

§. 9. In demjenigen Raume, in welchem beim Rundgange Vorschriftswidrigkeiten bemerkt worden sind, beginnt nach dem Rundgange die eingehende Besichtigung, sonst in der Offizin.

Hier, wie in allen Vorrathsräumen, müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden, und, soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, sofort in Gegenwart der Bevollmächtigten vernichtet werden.

Falls der Apothekenvorstand Einspruch gegen die Beanstandung einer Waare erhebt, ist dieselbe unter Dienstsiegel des beamteten Bevollmächtigten und Privatsiegel des Apothekenvorstandes dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu überreichen.

Mit vorschriftswidrig vorräthig gehaltenen Arzneizubereitungen (Salz- und

Extraktlösungen, Abkochungen, abgetheilten Pulvern usw.) ist in gleicher Weise zu verfahren.

§. 10. Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche dadurch wieder brauchbar gemacht werden können, wie Säfte, Extrakte und dergleichen, ist thunlichst während der Anwesenheit der Bevollmächtigten vorzunehmen.

Wenn sich das sofortige Umarbeiten als nicht ausführbar erweist, so ist Vorsorge zu treffen, dass ein Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar ausgeschiedenen Waaren ausgeschlossen wird.

Minderwerthige Waaren dürfen, abgesehen von den lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht geduldet werden.

§. 11. Bei der Ausführung der Besichtigung dienen die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. als Richtschnur für die Bevollmächtigten. Dabei ist aber den örtlichen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

§. 12. In jeder Apotheke müssen unnachsichtlich gefordert werden:
tadellose Arzneimittel,
Ordnung und Sauberkeit.

§. 13, Besondere Aufmerksamkeit ist den zur Bergung von überschiessenden Vorräthen und dergl. bestimmten Räumen und Behältnissen (z. B. Schränken) zu widmen Auch solche Räumlichkeiten müssen mindestens ordentlich gehalten sein.

§. 14. Der bevollmächtigte Medizinalbeamte prüft die Präzision und Richtigkeit der Waagen und Gewichte, die Taxirung von mindestens zehn herausgegriffenen Rezepten, die Personalien des Apotheken-Vorstandes, der Gehülfen und der Lehrlinge und nimmt die Verhandlung über die Besichtigung nach dem beigefügten Muster (Anlage I) auf, welchem etwaige besondere Bemerkungen der Bevollmächtigten, soweit erforderlich, hinzuzufügen sind.

Der pharmazeutische Bevollmächtigte führt inzwischen die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im Arzneiverzeichniss mit einem Stern bezeichneten, sowie auch anderer vorräthiger, namentlich solcher Mittel, welche erfahrungsgemäss oft verfälscht werden oder verderben, nach Vorschrift des Arzneibuchs aus.

Beanstandungen werden in dem Verzeichniss der Arzneimittel vermerkt, in welches sonst keine Bemerkungen einzutragen sind.

§. 15. Der Apotheken-Vorstand hat folgende Bücher und Papiere auf Erfordern vorzulegen:

1. das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
2. die geltende Arzneitaxe und die vorhandenen taxirten Rezepte des laufendenden Jahres,
3. die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen,
4. die in einem Aktenhefte vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,
5. die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung,
6. die Approbation und den Vereidigungsnachweis,
7. das Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch),
8. das Waaren-Prüfungsbuch,
9. das Gift-Verkaufsbuch nebst den Belägen (Giftscheine),
10. die vorhandenen Unterrichtsmittel, einschliesslich einer Pflanzensammlung oder guter Abbildungen von Pflanzen.

§. 16. Approbirte Gehilfen haben ihre Approbation,
nicht approbirte ihr Gehilfen- und sonstigen Zeugnisse,
Lehrlinge ihr amtsärztliches Zulassungszeugniss nebst dem Nachweis über die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung (Bekanntmachug des Reichskanzlers vom 5. März 1875 §. 4 Z. 1),
eine selbst gesammelte Pflanzensammlung,
ein eigenes neuestes Arzneibuch für das Deutsche Reich,
das Arbeits- (Elaborations-) Buch und ihre eigenen wissenschaftlichen Bücher vorzulegen.

Lehrlinge sind in Gegenwart des beamteten Bevollmächtigten und des Apotheken-Vorstandes von dem pharmazeutischen Bevollmächtigten in der Botanik, Chemie, Physik, Pharmakologie und Gesetzeskunde der Dauer der Lehrzeit entsprechend zu prüfen und, falls sie eine undeutliche Handschrift haben, auf die

Vervollkommnung derselben aufmerksam zu machen. Eine Handschriftprobe wird der Verhandlung nicht mehr beigefügt.

§. 17. Der Apotheken-Vorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, den Bevollmächtigten bereitwillig entgegen zu kommen und berechtigten Forderungen derselben zu entsprechen.

§. 18. Die Verhandlung (§. 14) ist nach deutlicher Vorlesung oder auch nach Durchlesung seitens aller Betheiligten von den Bevollmächtigten und dem Apotheken-Vorstand, sowie von dem Physikus und dem etwa anwesenden Vertreter der Ortspolizeibehörde zu vollziehen, letzterer hat die Verhandlung nach erfolgter Vorlesung oder Durchlesung dann mitzuzeichnen, wenn er Beschwerden vorgebracht hat, oder wenn es sich um eine Beschlagnahme handelt.

Einwendungen des Apotheken-Vorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der Begründung vor der Vollziehung von den Bevollmächtigten aufzunehmen.

§. 19. Ein Verzeichniss der beanstandeten Arzneimittel ist dem Apotheken-Vorstand mit der Weisung zu hinterlassen, die unbrauchbaren Waaren unverzüglich aus dem Geschäft zu entfernen.

Sollten nur geringe Mängel gefunden sein, welche bereits während der Besichtigung abgestellt worden sind, so ist die Erledigung in der Verhandlung zu bemerken.

§. 20. Der Regierungspräsident erlässt auf Grund der Verhandlung mit thunlichster Beschleunigung einen Bescheid und ertheilt dem oder den pharmazeutischen Bevollmächtigten Abschrift desselben. Soweit es sich um die Abstellung vorgefundener Mängel handelt, ist dieselbe innerhalb einer bestimmten Frist den Betheiligten aufzugeben.

§. 21. Die Erledigung der Bescheide ist von dem zuständigen Physikus, und zwar für Apotheken seines Wohnortes stets nach abgelaufener Frist, für die übrigen Apotheken seines Kreises gelegentlich anderweitiger dienstlicher Thätigkeit an dem betreffenden Orte oder bei der Jahresmusterung (§. 28) zu überwachen.

Die Vorstände der betheiligten Apotheken haben nach Ablauf der gestellten Frist über die Erledigung jeder einzelnen Beanstandung an den Regierungspräsidenten durch Vermittelung des Physikus zu berichten.

§. 22. Im Allgemeinen ist jede Besichtigung an einem Tage mit acht Arbeitsstunden auszuführen; jedoch sind für die Besichtigung grosser Apotheken und, falls iele oder grobe Unregelmässigkeiten vorgefunden werden, zwei Tage zulässig.

§. 23. Letzteren Falles können vom Regierungspräsidenten Nachbesichtigungen auf Kosten des Apotheken-Vorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmässige Zustand hergestellt ist.

Jede derartige Nachbesichtigung ist von zwei, und zwar einem beamteten und einem pharmazeutischen, Bevollmächtigten vorzunehmen, denen die früheren Verhandlungen zu übergeben sind. Ueber das Ergebniss muss eine vollständige Verhandlung aufgenommen werden, aus welcher hervorgeht, dass auch die Nachbesichtigung neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen den Gesammtbetrieb im Auge gehabt hat.

Nachbesichtigungen müssen spätestens drei Monate nach ergangener Verfügung abgehalten werden.

§. 24. Die Kosten für die Besichtigungen fallen der Staatskasse zur Last; die für Nachbesichtigungen im Falle des §. 23 erwachsenden Kosten trägt der Apothekenvorstand.

Wenn der mangelhafte Zustand einer Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung auf die Staatskasse zu übernehmen.

§. 25. Für die Besichtigung der Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken sind die §§. 47 bis 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. massgebend.

Die Bevollmächtigten müssen die Genehmigungsurkunde, die Approbation oder den Befähigungsnachweis des Betriebsleiters, das Kranken-Tagebuch und das Belagbuch über die Herkunft der Arzneimittel, sowie die neuesten Ausgaben des Deutschen Arzneibuchs und der Arzneitaxe, letztere nur in ärztlichen Hausapotheken, einsehen und prüfen, ob die Bestimmungen über Abgabe und Preise der Arzneimittel innegehalten worden sind.

Für Zweigapotheken gelten die Bestimmungen über die Apotheken in entsprechender Anwendung.

§. 26. Homöopathische Abtheilungen in Apotheken, sowie ärztliche homöopathische Hausapotheken werden auf Grund der bisher bestehenden Vorschriften und gemäss §. 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. besichtigt.

§. 27. Soweit möglich, haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche mit Apotheken an demselben Orte sich befinden, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

§. 28. Der Physikus hat alle Apotheken seines Kreises einmal jährlich, soweit thunlich gelegentlich anderweitiger Dienstreisen, ausserordentlich und unangemeldet zu besuchen und im Allgemeinen, namentlich hinsichtlich der Ordnung und der Sauberkeit in den Räumen, wie an und in den Arzneibehältnissen und Arbeitsgeräthen zu mustern, ungünstige Befunde aber, sowie zu seiner Kenntniss gelangende Unregelmässigkeiten im Geschäftsbetriebe dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei dieser Musterung sind etwa vorhandene Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen.

§. 29. Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstattet der zuständige Regierungs- und Medizinalrath einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahre bewirkten Besichtigungen an den Regierungspräsidenten, welcher denselben in beglaubigter Abschrift mit einem Verzeichniss der besichtigten Apotheken etc. und Drogenhandlungen nach beigehendem Muster (Anlage II) kurzer Hand, eventuell mittelst Beischrift dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten spätestens bis zum 1. März einreicht; die Verhandlungen werden dem Berichte nur auf Erfordern beigefügt.

Nach Ablauf des dreijährigen Umlaufs hat der Regierungs- und Medizinalrath in dem Jahresberichte die Versicherung abzugeben, dass sämmtliche Apotheken etc. des Regierungsbezirks besichtigt worden sind und das etwaige Unterbleiben einzelner Besichtigungen näher zu begründen.

Schlussbestimmung.

§. 30. Zuwiderhandlungen der Apotheker gegen vorstehende Anweisung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft. Im Uebrigen hat der Regierungspräsident seine Anordnungen erforderlichenfalls gemäss §. 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 228) im Zwangswege zur Durchführung zu bringen.

§. 31. Die Funktionen, welche in dieser Anweisung dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem Letzteren ausgeübt.

Berlin, den 16. Dezember 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Anlage I
zu §. 14 der Anweisung.

Kreis:

Besichtigung

der ....'schen Apotheke zum ....
Strasse No. ....

Verfügung vom .... 189......

Verhandelt

.... am ......ten .... 189...... von ...... Uhr .... Mittags ab.

Als Bevollmächtigte sind anwesend:[1])

Regierungs- und .... Medizinalrath Dr. ....

Apothekenbesitzer ....

ausserdem:

Physikus: Dr. ....

....

[1]) Nicht zutreffende Worte und Sätze sind zu streichen.

I. Allgemeines.

1. Betriebsberechtigung etc.

Die Apotheke ist auf Grund de................d. d. .....ten..............................
18...... ertheilten und vorgelegten Privilegium — Konzession — angelegt und laut Kaufvertrag vom ......ten .... 18..... gegenwärtig im Besitze
....
....
Die Genehmigung zum Fortbetriebe ist unter dem......ten...............................
18...... ertheilt worden.

Herr.. ist unter dem
...... ten .... 18...... als Apotheker approbirt und am ......ten .... 18...... vereidet worden, bekleidet das Amt eines ....
....

2. Geschäftsbücher, Lehr- und Unterrichtsmittel.

Rezepttaxe etc.

Das Medizinaledikt, die revidirte Apothekerordnung, das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich und die geltende Arzneitaxe, die von den vorgeordneten Behörden erlassenen neuesten, ordnungsmässig gehefteten Verfügungen nebst den Besichtigungsbescheiden, das mit nummerirten Giftscheinen belegte, vorschriftsmässig eingerichtete und geführte Giftbuch, das Buch über Tuberkulinverkauf, das Arbeits-Tagebuch und Waaren-Prüfungsbuch, sowie eine Pflanzensammlung und mehrere zur Fortbildung von Gehilfen und Lehrlingen geeignete fachwissenschaftliche Werke werden vorgelegt. Zu erinnern ist:
....
....
....

Die letzte am ......ten ....189..... ausgeführte Besichtigung hatte ein ....
....
Ergebniss [1]) ....
....
....

Die Mängel sind...
....
....

Die vorhandenen Rezepte finden sich..
....
....richtig..................................
taxirt und waren stets mit dem ausgeschriebenen Namen des Rezeptarius bezeichnet. Luxusgefässe sind vorschriftswidrig ....
abgegeben. Vorschriftswidrige Abgabe oder Wiederholungen stark wirkender Arzneien (Ministerialerlass vom 4. Dezember 1891. Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 217) fanden sich ....vor.

Als Nebengeschäft wird mit Genehmigung des Regierungspräsidenten — Polizeipräsidenten — vom ......ten..189......
....
....
.... betrieben.

3. Das Personal der Apotheke

besteht aus.......... Gehilfen und .... Lehrlingen.

a. Gehilfen.

1. Der Apotheker...legt seine

[1]) Das Ergebniss ist nur im Allgemeinen anzugeben, ebenso die Beseitigung der Mängel, falls nicht einige derselben unerledigt geblieben sind.

Approbation d. d.. den ......ten ....18......
vor, ist am ....18...... vereidigt.

2. Der Apotheker ....
Approbation d. d.. den ......ten ....18......
vor, ist am ....18...... vereidigt.

1. Der Gehilfe ....Jahre
alt, hat die Gehilfenprüfung zu ....
unter dem ......ten ....18...... bestanden und befindet sich
seit dem ......ten ....18 ...... in der jetzigen Stellung.

2. Der Gehilfe ....Jahre
alt, hat die Gehilfenprüfung vor der Prüfungsbehörde zu..
unter dem ......ten ....18...... bestanden und befindet sich
seit dem ......ten ....18...... in der jetzigen Stellung.

3. Der Gehilfe ....
......Jahre alt, hat die Gehilfenprüfung vor der Prüfungsbehörde zu..........................
.... unter dem ......ten ....
18...... bestanden und befindet sich seit dem ......ten ....18......
in der jetzigen Stellung.

---

b. Lehrlinge.

Die Genehmigung zur Ausbildung eines Lehrlings ohne Annahme eines Gehilfen ist unter dem ......ten ....18...... ertheilt.

1. Der Lehrling ....
...... Jahre alt, führte den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigung durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nach ....jährigem Besuche der Sekunda de ....

....

nach Massgabe der Bestimmung des §. 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, zur Entlassung für den einjährigen Dienst berechtigten ....
zu.., auf Grund dessen er vom Physikus
.... Dr. .... unter dem
......ten .... 18...... als Apothekerlehrling zugelassen und seit dem
......ten .... 18...... in hiesiger Apotheke dauernd thätig gewesen ist.

Derselbe besitzt das Arzneibuch für das Deutsche Reich in neuester Ausgabe; sein Arbeits-Tagebuch und Anfänge eines von ihm gesammelten Herbarium entsprechen nach Inhalt und Umfang der Dauer der Lehrzeit. Zu erinnern ist ....

....

....

....

....

Er zeigt in der pharmazeutischen Chemie und Physik ...., in der Botanik und Waarenkunde ....
Kenntnisse.

Seine Handschrift ist ....leserlich; durch den Physikus hat inzwischen am ......ten .... 18...... eine Prüfung statgefunden.

2. Der Lehrling ....
Jahre alt, führte den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigung durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nach ....jährigem Besuche der Sekunda de.. nach Massgabe der Bestimmungen des §. 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, zur Entlassung für den einjährigen Dienst berechtigten
.... zu ....,
auf Grund dessen er von dem Physikus .... Dr. ....
unter dem .... als Apothekerlehrling zugelassen und seit dem ......ten .... 18...... in hiesiger Apotheke thätig gewesen ist. Derselbe besitzt das Arzneibuch für das Deutsche Reich in neuester Ausgabe; sein Arbeitsbuch und Anfänge eines von ihm gesammelten Herbarium entsprechen nach Inhalt und Umfang der Dauer der Lehrzeit.

Zu erinnern ist ....

....

....

....

Er zeigt in der pharmazeutischen Chemie und in der Physik ....
...., in der Botanik und Waarenkunde
.... Kenntnisse
....

Seine Handschrift ist .... leserlich; durch den Physikus fand inzwischen eine Prüfung am .... 18...... statt.

....

....

....

II. Die Apotheken-Räumlichkeiten.

I. Die Offizin

ist baulich seit der letzten Besichtigung nicht verändert, zu ebener Erde belegen, unmittelbar von der Strasse — vom Hausflur zugängig — mit Expeditionsfenster versehen, ... m lang, ... m breit. .... m hoch [1]), mit .... Wänden versehen, wird durch.................. Fenster und eine Glasscheibenthür erleuchtet, ist heizbar .... trocken, unterkellert, mit Nachtglocke und Uhr ausgestattet.

Der Rezeptirtisch steht am Fenster, ist

....

beleuchtet vom Handverkaufstisch durch..

....

getrennt. Seine mit Wachstuch überzogene, polirte ....

....

lange Platte — aus Marmor — ....

....

....

ist gegen den für das Publikum bestimmten Warteraum durch eine ....

....

Einfassung bewährt, längs welcher Gestelle zur Aufnahme der bei der Rezeptur gangbarsten Mittel angebracht sind. Auf derselben stehen ....

....

....

Rezeptir-Tarirwaagen nebst vorschriftsmässigen Dezimalgewichten bis auf $0{,}_{01}$ herab.

Daneben hängen ....

....

feine Handwaagen mit Schaalen von Horn, Hartgummi, Silber, Porzellan ....

....

....

Ausserdem sind noch Handverkaufs-Tarir- und Handwaagen, sowie.................. bezeichnete Waagen für die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel, Tab. B des Arzneibuchs für Moschus, Jodoformium .... vorhanden. Die feinste Waage giebt deutlichen Ausschlag bei .... Belastung. Sämmtliche Waagen sind präzisirt und feinziehend, die in .... Satz vorhandenen präzisirten Gewichte werden bei der Prüfung mit Normalgewichten richtig befunden bis auf ....

....

....

[1]) Maasse sind nur bei Neu-Einrichtungen und nach baulichen Aenderungen anzugeben.

Ein Spülapparat mit fliessendem Wasser ist in der Nähe des Rezeptirtisches vorhanden.

Vorschriftswidrige Salz- oder Extraktlösungen, Aufgüsse, Abkochungen etc., abgetheilte Pulver, insbesondere von Morphinum oder Calomel fanden sich .... vor und wurden vernichtet — beschlagnahmt.

Die Waarengestelle

nebst etwa vorhandenen Schränken sind von .... Beschaffenheit mit Fournirung und Schnitzerei versehen ....

....

.... Oelfarbe gestrichen und in zwei Abtheilungen getheilt, deren untere mehrere Reihen Schiebekasten enthält, während die obere offene Gestelle für die Standgefässe bildet. Hier und dort sind Schränke für Separanda Tab. C, olea aetherea und andere Mittel eingeschaltet.

Die Schiebekasten haben Staubdeckel — sind von einander durch feste Zwischenwände und Böden getrennt —, zum Theil mit Blecheinsätzen versehen —, dienen zur Aufnahme von Vegetabilien, rohen Drogen und Pflastern und führen nur die auf ihren Schildern bezeichneten Waaren.

Die Standgefässe bestehen
1. für flüssige Mittel aus weissen Gläsern mit eingeriebenen Glasstöpseln,
2. für Chemikalien ebenso, aus Milchglas,
3. für Pflanzenpulver wie zu 2 — aus .... Holz,
4. für Säfte wie zu 2 — aus offenen weissen Gläsern mit Glasglockenverschluss — welche in Porzellanbüchsen stehen,
5. für Salben } aus Porzellanbüchsen mit gefalzten — übergreifenden —
6. für Extrakte } Deckeln.

Aufbewahrung und Sonderung der Arzneimittel.

Die lichtscheuen Mittel befinden sich theils in dunklen farbigen Gläsern, theils in Porzellangefässen, theils in Schränken vor Licht geschützt bis auf

....

....

....

Die starkriechenden Arzneimittel Jodoformium und Moschus werden mit bezeichnetem Dispensirgeräth in besonderen Blechkasten — in einem Schränckchen — aufbewahrt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel (Tab. C des Arzneibuchs) stehen von den übrigen Mitteln getrennt in offenen Gestellen — in geschlossenen Abtheilungen — Schränken — bis auf ....

....

....

....

....

Morphinum und seine Präparate sind in weissen .... dreikantigen Gläsern mit .... Verschluss und vorschriftsmässiger Bezeichnung in einem bezeichneten Schränkchen, welches eine verschlossene Abtheilung für die unvermischten Präparate hat und entfernt von den Mitteln der Tabelle C angebracht ist, aufbewahrt; zu erinnern ist ....

....

....

Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuchs), Gifte, befinden sich in geringen, zur Rezeptur erforderlichen Mengen in einem verschlossenen Schranke — Behältniss — und zwar Alkaloide, Arsenicalia und Mercurialia (Cyanata) in besonderen verschlossenen Abtheilungen, deren Thüren wie diejenige des ganzen Behältnisses an der äusseren Fläche ihrem Inhalt entsprechend bezeichnet sind. Die Gifte werden in Glas-, Porzellan-, Milchglasgefässen mit Verschluss aus dem gleichen Material aufbewahrt und finden sich die vorgeschriebenen besonderen Dispensirgeräthe, Mörser, Löffel, einschliesslich der erwähnten Waagen und Gewichte hier vor.

Zu erinnern ist ....

....

....

Die Bezeichnungen sind an den Schiebekasten auf Eisen-Emaille — Porzellanschilden — wie an den Glas- und Porzellangefässen in eingebrannter Schrift und zwar bei den gewöhnlichen Mitteln in schwarzer Farbe, bei den vorsichtig aufzubewahrenden Mitteln (Tab. C) in rother Farbe auf weissen Schilden,

....

bei den Säuren in radirter Schrift, bei den sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mitteln (Tab. B) in weisser Schrift auf schwarzen Schilden deutlich und richtig hergestellt bis auf ....

....

....

Die Standgefässe für trockene narkotische Extrakte haben den Vermerk „sumatur duplex“ auf dem Schilde.

Die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 4. Dezember 1891, betreffend den Verkehr mit stark wirkenden Arzneitteln, sind erfüllt bis auf

....

....

....

....

Die Nomenklatur entspricht dem Arzneibuche für das Deutsche Reich; die Arzneibehältnisse sind gruppenweise zweckmässig und übersichtlich alphabetisch geordnet.

An Dispensirgeräthen sind ausser den erwähnten Waagen vorhanden: Mensuren von englischem Zinn und Porzellan, Pulverschiffchen von Horn, Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Silber; Schachteln, Konvolute, Signaturen in genügender Auswahl und ....

....

Anzahl, ... eiserne Pillmaschinen, 1 bezeichnete hölzerne für die Gifte (Tab. B) ....
Emulsionsmörser mit hölzernem Pistill .... Porzellanmörser

....

eiserne Pillenmörser und Schalen, darunter bezeichnete ausser den im Giftschrank aufbewahrten für: [1]) Camphora, Moschus, Jodum, Opium, Stibium sulfuratum aurantiacum, Jodoformium, Acidum carbolicum ....

....

....

bezeichnete Löffel für ....,

....

ferner noch mehrere Salbenmörser von Porzellan ....
eine Mutterkornmühle ....

....

. . . Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und Kolirvorrichtungen.

Neben der Offizin befindet sich ein Geschäftszimmer, in welchem

....

....

....

Ordnung und Reinlichkeit ....

....

....

....

....

2. Die Materialkammer,

mit welcher der Kräuterboden vereinigt ist, liegt ....

....

[1]) Die hier aufgeführten Mörser entsprechen nur den häufigeren Befunden, sind nicht verbindlich.

wird durch .... Fenster erleuchtet, ist ....
trocken, mit einem Tische und einer Waage nebst Gewichten zum Einfassen versehen, verschliessbar, in .... baulichem Zustande.

Die Waarengestelle sind .... lackirt.

Die Vorräthe befinden sich theils in ....
Kasten, Tonnen, Blechbüchsen, welche ....
Schluss haben und nur einerlei Waare führen, theils in Standgefässen. Die Chemikalien sind in halbweissen Gläsern mit .... Glasstöpseln, in Steingut-Thongefässen ...., die Pflanzenpulver ebenso
....
....
die Extrakte in Porzellanbüchsen mit Porzellandeckel aufbewahrt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) sind vorschriftsmässig geordnet in einem besonderen Gestell — in einem besonderen Raum neben der Materialkammer — ....
.... untergebracht.
....
....
....
....

Die lichtscheuen Mittel sind gegen Lichteinfluss geschützt bis auf ....
....
....

Die Beschilderungen sind — wie in der Offizin vorschriftsmässig hergestellt
....
....
....
....
....

Ordnung und Reinlichkeit ....
....
....
....
....
....
....

3. Die Giftkammer

liegt .... wird durch einen nach allen Seiten fest abgeschlossenen hölzernen — Latten — Verschlag gebildet, ist bezeichnet, ... beleuchtet und fand sich verschlossen, unverschlossen, weil ....
....

Der Giftschrank befindet sich in der Giftkammer — in dem Verschlag —
.... trägt an der äusseren Fläche der verschlossenen äusseren Thür die Bezeichnung ....
....
.... und hat drei — vier — gleichfalls verschlossene und an ihrer Thür dem Inhalt entsprechend bezeichnete Abtheilungen für Alkaloide, Arsenicalia, Cyanata, Mercurialia; die vorgeschriebenen Dispensirgeräthe finden sich vor bis auf ....
....
....

Tuberculinum Kochii wird .... gehalten und ist vorschriftsmässig aufbewahrt nebst dem Abgabebuch ....
....

Ein Tisch — Dispensirplatte — zum Einfassen ist vorhanden. Die Gifte sind in Glas-, Porzellan-, Milchglas-Gefässen mit Verschluss aus gleichem Material
....
....

.... aufbewahrt, die Beschilderungen in vorschriftsmässigen Lackfarben hergestellt, eingebrannt.

4. Der Kräuterboden

(falls überhaupt vorhanden) liegt ....

....

ist verschliessbar, ... wird durch
.... Fenster ....
erleuchtet, hat .... Decke, ist ....
.... trocken ....
mit Arbeitstisch versehen. Die Vorräthe befinden sich in Kästen, Tonnen, Blechbüchsen ....

....

.... mit .... Verschluss

....

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) ....

....

....

....

Die Beschilderungen sind ....

....

....

....

Die lichtscheuen Mittel sind geschützt bis auf: ....

....

....

Ordnung und Reinlichkeit ....

....

....

....

....

5. Der Arzneikeller

liegt .... ist gepflastert

....

vom Laboratorium und den Wirthschaftskellern vollständig getrennt, hat den Zugang ....
ist verschliessbar, wird durch ....
Fenster erleuchtet, ist kühl und .... trocken
.... mit einem Arbeitstische und vorschriftsmässiger Waage nebst Gewichten versehen.

Auf mit .... Oelfarbe gestrichenen Holzgestellen stehen die Standgefässe ....
.... und erfolgt die Aufbewahrung der flüssigen Mittel in halbweissen Gläsern mit eingeriebenen Glasstöpseln .... ;
der Säfte ebenso, in kleinen Gläsern, in offenen Gläsern mit Glockenverschluss;
der rohen Säuren }
der Salben } wie in der Offizin.

Die lichtscheuen Mittel, einschliesslich der ätherischen Oele, sind in dunklen Gläsern, in Schränken ....

....

gegen Lichteinfluss geschützt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuchs) und die Mineralsäuren sind von den übrigen Mitteln getrennt aufgestellt.

Das Phosphor befindet sich in einem starken Glase mit Glasstöpsel-Verschluss unter Wasser in einer Blechbüchse von allen übrigen Mitteln gesondert in einem Mauerschränkchen mit verschlossener eiserner Thür.

....

....

In der Blechbüchse ist Sand enthalten.

Die Beschilderungen sind wie in der Offizin ausgeführt ....an den Kästen auf lackirten Blechschilden, auf den Standgefässen in unmittelbar eingebrannter weisser, schwarzer, rother Schrift auf .... Schilden hergestellt .... deutlich und vorschriftsmässig auf: ....

Ordnung und Reinlichkeit: ....

Sämmtliche Waaren und Gewichte in den Nebenräumen wurden vorschriftsmässig befunden bis auf ....

6. Das Laboratorium

liegt .... ist verschliessbar, wird durch .... Fenster erhellt, hat eine gewölbte Decke .... Fussboden, erscheint feuerfest, ist ausgerüstet mit einem Beindorff'schen Apparat, einem Dampfentwickler, Dampfdestillirblase von Kupfer, deren Helm, Einsatzcylinder und Kühlrohre von Zinn und Kühlfass von ....

Dampfkochapparat mit Abdampfkessel und ....

Infundirbüchsen, darunter ....
von Porzellan, Kapellenofen, Windofen, Kochheerd mit eisernen Schlussringen, Digestorium mit vorschriftsmässigem Trockenschrank.

Arbeitstisch mit Fächern ist .... vorhanden.

An Geräthschaften finden sich vor, ein Perkolator von .... Kessel von Kupfer, Zinn, Eisen, Porzellan, Pfannen von Kupfer, Zinn, Porzellan, Schalen von Porzellan, Steingut, emaillirtem Eisen, hessische Tiegel, Bechergläser, Kolben, Retorten, Tenakel, Agitakel, Spatel, Strohkränze, Pflasterbretter.

Die Kolatorien und Presstücher werden in einem mit Luftlöchern versehenen Schränkchen aufbewahrt, sind aus Leinwand, Kolirtuch und Flanell hergestellt und nach Erforderniss bezeichnet.

Die .... Presse hat Zinneinsätze, wie vorgeschrieben; ....

Die durch das Arzneibuch vorgeschriebenen Reagentien einschliesslich der volumetrischen Lösungen sind vollzählig, in einem verschlossenen Schränkchen ordentlich aufgestellt; über ihre Reinheit vergl. das Verzeichniss der Arzneimittel ....

An physikalischen Geräthen finden sich vor: eine Mohr- (Westphal-)'sche Waage, Aräometerbesteck, ein Satz Normalgewichte, Löthrohr, chemische Waage, ein Mikroskop, ein Polarisationsapparat ....

sowie die vorgeschriebenen massanalytischen Geräthe bis auf ....

7. Die Stosskammer

liegt ....

ist verschliessbar; mit Arbeitstisch versehen; in derselben befinden sich ....

grosse Standmörser von Eisen ....

Kräuter- und Wurzel-Schneidemesser nebst Schneidebrettern, (1 Stampfmesser nebst Stampfkasten) ....

....

....

....

Die Siebe hängen an Pflöcken längs den Wänden — sind in einem verschlossenen Schrank, hinter einem Vorhang — gegen Staub geschützt, nach Vorschrift des Arzneibuchs eingerichtet, in 6 Nummern beziffert vorhanden.

....

....

Für Cantharides, Metallica, Narcotica [1]) ....

....

..........finden sich bezeichnete Siebe vor; sämmtliche Siebe sind von guter Beschaffenheit.

8. Die homöopathische Hausapotheke

(falls vorhanden) befindet sich in ....

....

....

Die Arzneistoffe sind in ....

....

.... aufbewahrt.

Die Beschilderungen ....

.... hergestellt

Ein Dispensirtisch und besondere Dispensirgeräthe sind vorhanden.

In der dritten Verreibung oder Verdünnung sind die Grundstoffe zu erkennen.

9. Ein Nebenraum

für überschüssige Vorräthe (falls vorhanden) befindet sich ....

....

ist sauber und ordentlich gehalten; die Vorräthe stehen geordnet in deutlich bezeichneten Gefässen etc., die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) von den übrigen gesondert.

Gifte (Tab. B) finden sich ....vor.

Zu erinnern ist: ....

....

....

....

10. Der Trokenboden

(falls vorhanden) befindet sich ....

....

ist fugendicht gegen Staub geschützt, mit Hürden ausgestattet, verschliessbar, sauber, ordentlich und wird zu anderen Zwecken nicht gebraucht.

11. Die Glaskammer

(falls vorhanden) befindet sich ....

....

ist eingerichtet ....

....

III. Prüfung der Arzneimittel.

Die nach den Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich und der Anweisung zur Ausführung von Apothekenbesichtigungen vom 16. Dezember 1893

---

[1]) Die bezeichneten Siebe sind nicht verbindlich; dem Ermessen der Bevollmächtiuten ist es überlassen, nach Bedürfniss und Geschäftsumfang die Forderungen zu stellen.

angestellte Prüfung der Arzneimittel hatte das in dem anliegenden Verzeichniss der Mittel vermerkte Ergebniss; alle übrigen Mittel gaben zu Ausstellungen keinen Anlass.

Die Menge der vorräthigen Arzneimittel entspricht dem Geschäftsumfang; von den für alle Apotheken verbindlichen Mitteln ....

....

fehlen ....

....

....

Waaren verschiedener Güte werden geführt und zwar folgende: ....

....

....

....

Bemerkungen.

Folgende Ausstellungen hat sich der unterzeichnete Apotheken-Vorstand behufs baldigster Abstellung schriftlich vermerkt:

....

....

....

....

....

Weiter war nichts zu bemerken.

Die Besichtigung wurde beendet am ....
.... um .... Uhr ....

....

....

Selbst- Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Apothekenbesitzer:

....

....

Der Physikus:

Geschlossen.

Die Bevollmächtigten:

....

....

....

.... den ......ten .... 18......

Vorstehende Verhandlung mit Anlage überreicht gehorsamst.

....

Regierungs- und Medizinalrath.

An
den Königl. Regierungs- — Polizei- — Präsidenten,
Herrn ....
Hochwohlgeboren.

Besichtigungsbescheid.

1.

An
den Apothekenbesitzer (Verwalter)
Herrn ....
zu

frei! ....

....den ....ten...18.......

Bei der in meinem Auftrage am ten d. Mts. vorgenommenen Besichtigung Ihrer Apotheke hat sich zufolge der aufgenommenen Verhandlung Folgendes zu erinnern gefunden: .... (Kanzlei rücke die mit .... Stift bezeichneten Stellen der Verhandlung hier ein)

2.

An

den Königlichen Physikus

Herrn Dr. ....

Wohlgeboren

zu

frei! ....

Abschrift vorstehenden Bescheides erhalten Ew. etc. mit dem ergebenen Ersuchen, [die Abstellung der Mängel nach Ablauf der gestellten Frist zu kontroliren, sobald sich eine dienstliche Gelegenheit dazu bietet und demnächst gefälligst zu berichten.]

oder statt [ ]

den Bericht des Apothekers.. über die Abstellung der Mängel mit Ihren Bemerkungen versehen seiner Zeit einzureichen.

3. An

den pharmazeutischen Revisor

Herrn Apothekenbesitzer ....

Wohlgeboren

zu

frei! ....

Abschrift des Bescheides, betreffend die Besichtigung der schen Apotheke zu ....erhalten Ew. etc. anbei.

Der Regierungs- — Polizei- — Präsident.

Anlage II

zu §. 29 der Anweisung.

Regierungsbezirk ....

Nachweisung

über Besichtigung von Apotheken u. s. w. 189 .

Lfde. Nr.	Tag und Jahr der vorletzten Besichtigung	Tag der diesjährigen Besichtigung	Privilegirt oder konzessionirt	Kreis, Ortschaft, Seelenzahl, Apothekenzahl für		Namen des Apotheken-Vorstandes, ev. der Besitzerin, der Kinder nach Ableben des Inhabers.	Zahl der	
				den Kreis	die Ortschaft		Gehilfen	Lehrlinge

Befund bei der Besichtigung im Allgemeinen			Beschaffenheit der Arzneimittel im Allgemeinen	Ob Strafen oder Nachrevisionen verhängt worden sind.	Besondere Bemerkungen, z. B. Revision sämmtlicher Apotheken in den letzten 3 Jahren, Vermehrung der Apotheken im Berichtsjahre, Besitzwechsel, Verkaufspreis nebst vorherigem Kaufpreis im Jahre und dergl. mehr?
der Offizin	in den Vorraths- Räumen	in den Arbeits- Räumen			

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 3. 1. Februar. 1894.

Rechtsprechung.

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren nach den Unfallversicherungsgesetzen und dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz sind die Gebühren, Reisekosten und Tagegelder der als Sachverständige zugezogenen beamteten und nicht beamteten Aerzte in Preussen nach dem Gesetze vom 9. März 1872 und der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 festzustellen. Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 4. Oktober 1893.

Die Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 173), nach welcher in Gemässheit des S. 17 Abs. 3 der das eingangs erwähnte Verfahren regelnden Kaiserlichen Verordnungen vom 2. November 1885 und vom 1. Dezbr. 1890 (Reichs-Ges.-Bl. 1885 S. 279; 1890 S. 193) die Sachverständigen ihre Gebühren u. s. w. erhalten, enthält im §. 13 die Bestimmung, dass, soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, lediglich diese letzteren in Anwendung kommen. Solche besonderen Taxvorschriften sind durch das Preussische Gesetz vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten u. s. w. zu gewährenden Vergütungen (Ges.-Samml. S. 265) beziehungsweise durch die das Gesetz abändernde Königliche Verordnung vom 17. September 1876 (Ges.-Samml. S. 411) gegeben, indem der §. 3 des ersteren vorschreibt, dass diese Beamten für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte die dort beziehungsweise im §. 5 und 2 desselben bezeichneten Gebühren u. s. w. zu berechnen befugt sind. Der gleiche Anspruch steht auf Grund des §. 7 des Preussischen Gesetzes den nichtbeamteten Aerzten im Falle gerechtfertigter (amtlicher) Zuziehung zu.

Die Gebühren für die Besichtigung und Begutachtung von Knochenresten sind nicht nach §. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. März 1872, sondern nach §. 3 Abs. 7 (Ausstellung von Befundscheinen) festzusetzen. Beschluss des Landgerichts zu Neustettin vom 10. November 1893.

In der Strafsache gegen die unverehelichte Schl. zu W. hat die I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Insterburg in der Sitzung vom 10. November 1893 auf die Beschwerde des Königlichen Kreisphysikus Dr. L. zu G. gegen die Verfügungen des Königlichen Amtsgerichts zu. G. vom 9. Februar und 17. Mai 1893 ohne vorgängige schriftliche Erklärung der Staats-Anwaltschaft beschlossen:

Die vorbezeichneten Verfügungen werden dahin abgeändert, dass dem Beschwerdeführer für die am 26. Januar 1893 erfolgte gutachtliche Aeusserung über die Knochenreste einer Kindesleiche 3 Mark zugebilligt werden.

Gründe.

Am 26. Januar 1893 fand zu W. die Sektion der Leiche des am 27. Dezember 1892 von der Beschuldigten, W. Schl., geborenen Kindes statt, wobei der Beschwerdeführer als Sachverständiger zugezogen war.

Nach Beendigung dieser Leichenöffnung wurden dem Sachverständigen noch Knochenreste zur Besichtigung und Begutachtung vorgelegt, welche in der Kammer, in der die ersterwähnte Leiche verscharrt war, ausgegraben worden waren. Dieselben rührten von der Leiche eines früheren Kindes der Beschuldigten her.

Beschwerdeführer hat bereits im Februar 1893 bei dem Königlichen Amtsgericht zu G. den Antrag gestellt, ihm für die nachträgliche Abgabe eines Gutachtens über die Knochenreste 6 Mark zuzubilligen. Dieser Antrag ist jedoch durch die nunmehr angefochtene Verfügung vom 9. Februar 1893 mit der Begründung abgewiesen worden, dass der Sachverständige nach §. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. März 1872 für die Besichtigung und Obduktion einschliesslich der Terminsgebühr 12 Mark erhalten habe und hierdurch das zweite Gutachten, weil in demselben Termin abgegeben, mit abgegolten sei. In gleicher Weise ist Beschwerdeführer nachdem er seinen Antrag am 25. März 1893 wiederholt hatte, durch die Verfügung vom 17. Mai 1893 beschieden worden.

Der Antrag der hiergegen eingelegten Beschwerde geht dahin:

> unter Aufhebung der angefochtenen Verfügungen das Amtsgericht anzuweisen, für die Besichtigung der zweiten Leiche eine Gebühr von 6 Mark zu zahlen.

Die Beschwerde konnte nur theilweise Erfolg haben:

Die Besichtigung der Knochenreste kann als Besichtigung einer Leiche nicht gelten, so dass §. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. März 1892 nicht Anwendung finden kann.

Ebensowenig kann eine besondere Terminsgebühr gemäss §. 3 Nr. 1 zugebilligt werden, da die Begutachtung gelegentlich des Obduktionstermines bezüglich der zweiten Kindesleiche stattfand.

Dagegen erscheint es gerechtfertigt, dem Beschwerdeführer neben der Gebühr für die Sektion noch die Gebühr nach §. 3 Nr. 7 mit 3 Mark für die Ausstellung eines Befundscheines ohne nähere gutachtliche Ausführung zu bewilligen.

(conf. Just.-Min. Rescr. vom 21. August 1855, abgedruckt in der Gebührenordnung von Albrecht, Seite 156 Note 4.)

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Glashütten, Walz- und Hammerwerken. Runderlass des Ministers für Handel und Gewerbe (gez. in Vertretung: Lohmann) vom 22. Dezember 1893 — B. N. 11162 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Bestimmungen unter I Ziffer 3 der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten vom 11. März 1892 (R.-G.-B. S. 317), sowie unter II Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 602) machen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den genannten Betrieben von der Beibringung eines Zeugnisses über ihre körperliche Entwickelung abhängig, welches durch einen von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arzt ausgestellt worden ist.

Wie die mir vorliegenden Berichte ergeben, werden diese Bestimmungen sehr verschieden gehandhabt. Während in einzelnen Bezirken eine besondere Ermächtigung von Aerzten zur Ausstellung der Zeugnisse überhaupt nicht stattgefunden hat; da angenommen worden ist, dass die beamteten Aerzte ohne Weiteres hierzu ermächtigt seien, ist in einer Anzahl von Bezirken aus grundsätzlichen Erwägungen ausschliesslich den beamteten Aerzten und in einer ferneren Anzahl von Bezirken neben den beamteten auch Privatärzten die Ermächtigung ertheilt worden.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei Anwendung der vom Bundesrathe beschlossenen Vorschriften bemerke ich ergebenst Folgendes:

Nach dem Wortlaut der Bestimmungen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die beamteten Aerzte nicht ohne Weiteres zur Ausstellung der Zeugnisse berechtigt sind, sondern, dass auch sie einer besonderen Ermächtigung bedürfen, welche aber generell zu ertheilen sein wird. Andererseits entspricht

es nicht der Absicht der Bestimmungen, Privatärzte, insbesondere auch Krankenkassenärzte, grundsätzlich von der Berechtigung zur Ausstellung der Zeugnisse auszuschliessen, sofern nur gegen ihre persönliche Zuverlässigkeit Bedenken nicht zu erheben sind. Gegen einen solchen Ausschluss spricht namentlich auch, dass der Wohnsitz der beamteten Aerzte oft von den in Frage kommenden Betrieben und den Wohnungen der zu untersuchenden Arbeiter weit entfernt liegt und die letzteren daher zeitraubende Wege würden zurücklegen müssen, sowie dass vielfach gerade die Krankenkassenärzte vermöge ihrer genaueren Kenntniss der Arbeitsverhältnisse in den hier in Rede stehenden Betrieben zur Ausstellung der Zeugnisse besonders befähigt sind. Dass aber die Abhängigkeit von den Arbeitgebern oder den Arbeitern das Urtheil der Privatärzte, namentlich der Krankenkassenärzte in einer für die Durchführung der Vorschriften ungünstigen Weise sollte beeinflussen können, ist nicht anzunehmen, wenn die persönliche Zuverlässigkeit dieser Aerzte an und für sich ausser Zweifel steht.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass die nach den im Eingang erwähnten Bestimmungen erforderlichen Zeugnisse nur von besonders hierzu ermächtigten Aerzten ausgestellt werden, die Ertheilung der Ermächtigung aber, unter Berücksichtigung der hervortretenden Bedürfnisse lediglich von der persönlichen Zuverlässigkeit der betreffenden Aerzte abhängig gemacht wird.

Vorschriften betreffend den Verkehr mit Cacaowaaren. Runderlass der Minister für Handel und Gewerbe (gez.: v. Berlepsch) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 6. Januar 1894 — M. f. H. Nr. 10248, M. d. g. A. M. Nr. 14049 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Von dem Verbande deutscher Chokolade-Fabrikanten wird über die Zunahme von Fälschungen auf dem Gebiete der Cacao- und Chokoladen-Industrie lebhaft Klage geführt. Zur Begründung wird behauptet, neben vegetabilischen Zusätzen, die wie Mehl aus Getreide, Mais, Reis, Erbsen, Bohnen, Eicheln, Kastanien, auch Kleie und Schiffszwieback eine nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit in der Regel nicht äussern, würden in dem bezeichneten Fabrikationszweige auch andere, besonders animalische Stoffe verwendet, die ihrer Beschaffenheit nach von schädlichem Einflusse sein könnten, so z. B Schwerspath, Gyps, Kalk, Sand, rother Bolus, Ocker, Ziegelmehl, selbst Zinnober. Auch würde häufig bei Herstellung von Chokoladenwaaren dem Rohprodukte das Cacaofett entzogen und durch wohlfeilere Stoffe (Rinder- oder Hammeltalg, Schweinefett, ferner Sesam-, Oliven- oder Kokusnuss-Oel) ersetzt.

Zur Abstellung dieser Missstände reichen angeblich die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen nicht aus, weil auf dessen Grund gerichtliche Verurtheilungen in der Regel nur beim Nachweise gesundheitsschädlicher Beimischungen in Cacao- und Chokoladen-Erzeugnissen stattfanden, in allen übrigen Fällen dagegen, auch wenn der objektive Thatbestand einer Verfälschung oder Nachahmung als gegeben erachtet wurde, zumeist Freisprechung wegen Verneinung eines subjektiven Verschuldens der zur Rechenschaft gezogenen Person erfolge.

Um den Fälschungen auf dem in Rede stehenden Produktionsgebiete wirksam entgegen zu treten und zugleich die Weiterentwicklung der Cacao- und Chocladen-Industrie auf solider Grundlage zu fördern, hat der Verband deutscher Chokoladen-Fabrikanten um Herbeiführung eines Reichsgesetzes gebeten, durch welches in ähnlicher Weise, wie das durch das Gesetz über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892 auf anderen Gebieten geschehen sei, bestimmte Stoffe von der Verwendung in der Cacao- und Chokoladen-Industrie völlig ausgeschlossen, andere nur unter gewissen Voraussetzungen zur Beimischung zugelassen und Grundsätze darüber aufgestellt werden sollen, welche Waaren ausschliesslich als Cacao- und Chokoladen-Produkte bestimmter Art feilgeboten und verkauft werden dürften. Abschrift eines bezüglichen Gesetzentwurfs, der in Interessentenkreisen ausgearbeitet worden ist, fügen wir bei.

Ob in der That eine Regelung des Verkehrs mit Cacao- und Chokoladenwaaren auf dem Wege der Sondergesetzgebung vom Gesichtspunkte der allge-

meinen wirthschaftlichen Interessen aus erwünscht ist, scheint durch die erwähnten Anführungen noch nicht ausser Zweifel gestellt zu sein. Besonders scheint es fraglich, ob eine Zunahme des Verbrauchs oder der Produktion eintreten und Folge dessen auch den weniger bemittelten Volksschichten zugängliche Erzeugnisse erzeugt wird. Auch würde nach Erlassung eines Cacao- oder Chokoladengesetzes voraussichtlich eine Reihe weiterer Industrieller mit der Forderung nach ähnlichen Sonderbestimmungen für ihre Produktionszweige auftreten und die Grenze bis zu welcher derartigen Ansprüchen Folge gegeben werden soll, schwer zu finden sein. Auch bedarf die Behauptung der Unzulänglichkeit des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zur Beseitigung der obwaltenden Missstände noch des näheren Nachweises.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, Sich über die Angelegenheit im Allgemeinen und namentlich auch darüber zu äussern, inwieweit nach den im dortigen Bezirke gemachten Wahrnehmungen ein gesetzgeberisches Eingreifen auf dem Gebiete der Cacao- und Chokoladen - Industrie etwa als nothwendig oder zweckmässig zu erachten ist, und ob besonders die bisherigen Ergebnisse der Rechtsprechung einen verstärkten Schutz der in Betracht kommenden Industriekreise geboten erscheinen lassen.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Cacaowaaren.

(Einstimmig angenommen vom XVII. Verbandstage Deutscher Chokolade-Fabrikanten in Leipzig am 15. Januar 1893.)

§. 1. Es darf nur feilgehalten oder verkauft werden unter dem Namen:

a) Chokolade: eine Mischung von gerösteten und enthülsten Cacao und Rohzucker (Rübenzucker) auch mit einem Zusatze von Cacao - Butter, Vanille, Vanillin, Zimmet, Nelken und anderen Gewürzen;

b) Cacao - Stoffe: das in Formen gebrachte Mehlprodukt der gerösteten und enthülsten Cacaobohne;

c) Cacao - Pulver: das durch theilweises Abpressen der in der gerösteten und enthülsten Cacaobohne enthaltenen Cacao - Butter gewonnene Erzeugniss;

d) Cacao - Butter: das durch Abpressen aus dem Cacao gewonnene Fett;

e) Chokolade - Surrogat oder Chokolade - Suppen - Pulver: eine Mischung von einer kleinen Menge Cacao und Cacao - Abfällen, sowie einer grösseren Menge von Rohrzucker (Rübenzucker), Mehlstoffen, Gewürzen, oder auch einen $1^{1}/_{2}$ /₀ nicht übersteigenden Zusatz unschädlicher Farben.

§. 2. Als Verfälschung oder Nachmachung der unter a, b, c des §. 1 bezeichneten Erzeugnisse im Sinne des §. 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-Ges.-Bl. S. 145) ist es nicht anzusehen und es sind die Bezeichnungen Chokolade, Cacao-Masse und Cacao - Pulver zugelassen:

1. wenn den unter a, b, c des §. 1 vorgezeichneten Erzeugnissen Mehlstoffe oder zu Hygienezwecken bestimmte Zusätze beigegeben sind, dafern sie unter einer ihre Beschaffenheit deutlich erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Chokolade, Cacao - Masse und Cacao - Pulver unterscheidenden Bezeichnung feilgehalten und verkauft werden;
2. wenn der Ueberzugsmasse (Couverture) oder der Speise - Chokolade (Dessert - Chokolade) geröstete Mandeln oder Haselnüsse beigegeben sind.

§. 3. Als Verfälschung im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-Ges.-Bl. S. 145) ist insbesondere anzusehen:

1. Die Vermengnng der Chokolade und Cacao - Butter mit fremden Fetten;
2. die Vermengung von Chokolade, Cacao - Masse und Cacao - Pulver mit Mehl- oder anderen Stoffen, ausser in den Nr. 2 genannten Fällen;
3. die Vermengung von Chokolade und Cacao - Pulver mit Farben;
4. die Vermengung von Chokolade und Chokolade - Surrogaten mit anderen als Rohrzucker (Rübenzucker).

Weitere Paragraphen sollen Strafen, entsprechend denen des Weingesetzes, ferner die Ermächtigung des Bundesraths zur Aufstellung von Grundsätzen enthalten, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 4. **15. Februar.** 1894.

Rechtsprechung.

Gegen die durch den übelen Käsegeruch von Käsehandlungen hervorgerufene Gesundheitsgefahr oder Strassenverkehrsbelästigung ist ein polizeiliches Einschreiten zulässig. Erkenntniss des Oberverwaltungsgerichts, III. Senats, vom 20. November 1893.

Der Polizei-Präsident zu Breslau erliess am 27. August 1892 an den Kaufmann G. daselbst nachfolgende Verfügung:

„Aus Ihren B.'strasse Nr. 49 befindlichen Geschäftsräumen entströmt ein penetranter Käsegeruch, welcher sich dem Hause und der Strasse mittheilt und für den Hausbewohner und Strassenpassanten, besonders in der gegenwärtigen Jahreszeit, übelständig und durch die Hervorrufung von Ekel und Uebelkeit gesundheitsgefährdend ist. Im öffentlichen Gesundheitsinteresse werden Sie auf Grund des §. 10 II. 17 A. L.-R. hiermit aufgefordert, unverzügliche Vorkehrungen dafür zu treffen, dass jener Geruch im Hause und auf der öffentlichen Strasse vermieden wird, widrigenfalls für jeden Kontraventionsfall eine Geldstrafe von 50 Mark oder im Unvermögensfall verhältnissmässige Haft gegen Sie festgesetzt werden wird."

Am 31. desselben Monats brachte der Schutzmann A. zur Anzeige, dass, als er am Nachmittage des genannten Tages die B.'strasse passirt, aus den Kellerfenstern des G.'schen Käselagers übelriechende Dünste, welche ihren Ursprung in den angesammelten Käsevorräthen gehabt hätten, hervorgedrungen und durch den Geruch auf grosse Entfernung wahrnehmbar gewesen seien. Der Polizei-Präsident erliess deshalb am 3. September 1892 an G. eine neue Verfügung dahin:

„Da Sie die Verfügung vom 27. v. M., durch welche Ihnen aufgegeben wurde, unverzüglich geeignete Vorkehrungen dahin zu treffen, dass der durch Ihren Geschäftsbetrieb B.'strasse Nr. 49 hervorgerufene penetrante Käsegeruch im Hause und auf der öffentlichen Strasse vermieden würde, bis jetzt unbeachtet gelassen haben, so wird die angedrohte Strafe von 50 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle 5 Tage Haft treten, hierdurch festgesetzt. Sie werden aufgefordert, diesen Betrag zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung binnen 8 Tagen an die hiesige Polizeiverwaltungskasse abzuführen.

Gleichzeitig wird Ihnen aufgegeben, binnen spätestens zwei Tagen der vorbezeichneten Verfügung zu genügen, widrigenfalls eine weitere Exekutivstrafe von 100 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle 10 Tage Haft gegen Sie festgesetzt werden müsste."

G. erhob über das Vorgehen der Polizeibehörde gegen ihn, unter Berufung auf den §. 127 Landes-Verw.-Ges. vom 30. Juli 1883, Beschwerde, wurde jedoch vom Regierungspräsidenten abgewiesen. Auch der Oberpräsident wies die weiter bei ihm angebrachte Beschwerde, nachdem er ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schlesien eingeholt hatte, zurück.

Den abweisenden Bescheid des Oberpräsidenten hat G. nunmehr durch die Klage angefochten. Er behauptet, es habe bei Erlass der polizeilichen Verfügungen vom 27. August und 3. September 1892 an den thatsächlichen Voraussetzungen gefehlt, welche das Polizeipräsidium zum Erlass derselben berechtigt haben würden; denn zur Zeit der Verfügungen sei seinem Laden oder Keller ein penetranter, übler Käsegeruch nicht entströmt, auch sei der dem Käse eigenthümliche Geruch nicht gesundheitsschädlich — §. 127 Abs. 3 Ziff. 2 a. a. O. —. Kläger fordert deshalb die Aufhebung der Verfügungen und macht gegen sie noch besonders geltend, dass das Polizeipräsidium die Massregeln im Einzelnen

hätte bezeichnen müssen, welche es zur Beseitigung der angeblich vorhandenen Mängel für erforderlich erachte.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage durch Erkenntniss vom 20. November 1893 zurückgewiesen und zwar aus folgenden Gründen:

„Die thatsächlichen Voraussetzungen für die angegriffenen Verfügungen sind allerdings vorhanden gewesen. Nachdem der Polizei-Stadtphysikus Dr. J. im Sommer 1892 bei dem Polizeipräsidenten mündlich in Anregung gebracht hatte, dass gegen die durch die Käsehandlungen hervorgerufene Gesundheitsgefahr einzuschreiten sei, hat der Polizeipräsident nach Inhalt seines am 29. September desselben Jahres an den Regierungspräsidenten erstatteten Berichtes sich selbst davon überzeugt, dass aus den Geschäftsräumen vieler Käsehandlungen ein penetranter Käsegeruch horvorgedrungen, der geeignet gewesen ist, auf die Anwohner und Strassenpassanten bei der herrschenden abnormen Hitze durch Erregung von Ekel und Uebelkeit gesundheitsschädlich zu wirken. Mit Rücksicht hierauf ist am 24. August 1892 von der II. Abtheilung des Polizeipräsidiums an den Polizei-Bezirksphysikus Dr. S. die Anfrage gerichtet, ob es nicht angezeigt erscheine, den G. zur Beseitigung des thatsächlich vorhandenen penetranten Gestankes zur Anbringung von Ventilationseinrichtungen in seinen Laden anzuhalten. Dr. S. hat hierauf am 20. desselben Monats berichtet: „In dem Laden sind schon beim Bau gut funktionirende Ventilationseinrichtungen getroffen worden; es handelt sich nur um durch das Lagern alter Kisten bedingten Gestank. Bessere zeitliche und öfters instituirte Abfuhr der Kisten werde helfen, resp. müsse erzwungen werden.“ — Dass der übele Geruch aus den in dem Geschäfte lagernden, der Abfuhr harrenden Kisten, welche zur Aufbewahrung des Käses selbst gedient hatten, hervorgegangen sei, da in diesen die Käsereste bei der grossen Hitze in Zersetzung übergegangen seien, hat er sodann in einem am 30. Dezbr. 1892 an das Polizeipräsidium erstatteten Berichte bestätigt. Bei dieser Sachlage kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sich vor Erlass der Verfügung vom 27. August 1892 aus dem Käsegeschäft des Klägers übelriechende Dünste in seiner Umgebung verbreitet haben. Es ist hierin aber auch nach Zustellung der bezeichneten Verfügung keine Aenderung eingetreten, wie der vorerwähnte Bericht des Schutzmanns A. erweist. Allerdings hat dieser bei seiner am 26. November 1892 erfolgten Vernehmung angegeben, seine Anzeige gründe sich auf Wahrnehmung des Polizeiraths K. und auf einen ihm von diesem ertheilten Auftrag, er selbst habe in dem Keller des Klägers alles sauber und rein gefunden; indess wird durch letztere Angabe der Annahme der Polizeibehörde über die Fortdauer des Geruches nicht die Stütze entzogen, da A. erklärt hat: „Der Hauptposten des Reviers befindet sich in der Nähe des G.'schen Ladens und sind wir Revierbeamten an den Käsegeruch bereits gewöhnt, so dass derselbe uns weniger auffällt, als anderen Leuten.“ — Dass die durch das Käsegeschäft des Klägers hervorgerufenen Ausdünstungen aber die Gesundheit der Mitbewohner des G.'schen Hauses und der die B'strasse passirenden Personen zu schädigen geeignet gewesen sind, muss auf Grund des von dem Medizinal-Kollegium der Provinz Schlesien am 6. April d. J. erstatteten Gutachtens, wonach eine Belästigung mit intensiven übelen Käsegerüchen bei nervösen Personen zu einer Gesundheitsschädigung führen kann, als unbedenklich angenommen werden. Nach §. 10 II. 17 A. L.-R. ist es das Amt der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, und nach §. 6 litt. b. u. f. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gehören zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften, also auch der ortspolizeilichen Verfügungen, die Sorge für Leben und Gesundheit, wie für die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Strassen. Das Einschreiten der Polizeibehörde gegen den Kläger erscheint deshalb durchweg gerechtfertigt. Es ist hinfällig, wenn die Klage unter Beweisantritt behauptet, durch die Einrichtungen des Geschäfts sei Alles gethan, um eine Belästigung des Publikums durch den Käsegeruch zu verhüten; denn die Bemühungen des Klägers haben bis zum Erlasse der angegriffenen Verfügungen nicht den nothwendig herbeizuführenden Erfolg gehabt, es erübrigte somit eine Feststellung der von dem Kläger zur Verhütung der Uebelstände getroffenen Massregeln. Ebenso war davon abzusehen, Sachverständige über die Behauptung des Klägers zu vernehmen, dass der dem Käse beiwohnende Geruch sich nie ganz beseitigen lasse, da Käse überhaupt erst dann geniessbar werde, wenn er

den ihm eigenthümlichen Geruch bekomme. Dem Kläger ist nicht aufgegeben, seinen Käse geruchlos zu machen, sondern Vorkehrungen gegen die Verbreitung des Geruches im Hause und auf der Strasse zu treffen. Auch der von dem Kläger eventualiter beantragten Einholung eines Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen darüber, dass der Käsegeruch niemals gesundheitsschädlich oder gar geeignet sei, Dispositionen zur Cholera herbeizuführen oder zu steigern, bedürfte es nicht. Einmal handelt es sich nicht um den dem Käse eigenthümlichen Geruch, sondern um den intensiven üblen Geruch von Käse, der eine Folge seiner Zersetzung ist, und sodann fehlt es an jedem Grunde, an der Richtigkeit des Gutachtens vom 6. April d. J. zu zweifeln.

Was schliesslich den Angriff des Klägers gegen die Fassung der von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen anlangt, so ist auch dieser verfehlt. Es gehörte nicht zu den Verpflichtungen der Polizei, dem Kläger im Einzelnen die Massregeln zu bezeichnen, welche sie zur Beseitigung der erforderlichen Massregeln für erforderlich erachte. Die Wahl der Mittel zur Abhülfe konnte dem Kläger überlassen bleiben; anscheinend hat er auch inzwischen das Richtige gefunden; denn nach dem Berichte des Polizeipräsidenten vom 19. Januar d. J. sind die neuerlich getroffenen Anordnungen als genügend anzusehen."

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Bereitung und Ausschank von künstlichen Mineralwässern. Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 5. Oktober 1893.

§. 1. Künstliche Mineralwasser, einschliesslich der nur zum Gebrauche als Genussmittel bestimmten, dürfen nur in Räumen bereitet werden, welche reinlich gehalten, gut gelüftet, geräumig und so hell sind, dass die darin aufgestellten Gegenstände in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§. 2. Die vorgenannten Wasser dürfen nur mittels destillirten oder solchen Wassers bereitet werden, welches aus einer gegen Verunreinigung sicher geschützten Wasserentnahmestelle herstammt und welches bei chemischer und bakteriologischer Untersuchung als unbedenklich befunden wird.

§. 3. Die zur Bereitung der vorgenannten Wasser zu verwendenden chemischen Präparate müssen in Bezug auf ihre Reinheit die von dem deutschen Arzneibuche vorgeschriebene Beschaffenheit besitzen, auch deutlich signirt und sicher aufbewahrt werden.

§. 4. Die Verzinnungen und die Verbindungsstücke aller bei der Bereitung, Aufbewahrung und dem Ausschank vorgenannter Wasser zu benutzenden Apparate müssen den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, entsprechen.

§. 5. Die zur Bereitung vorgenannter Wasser erforderliche Kohlensäure muss chemisch rein sein.

§. 6. Die Versandt- und Schankgefässe sind sauber zu halten und sind solche von der Verwendung auszuschliessen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben. Dasselbe gilt auch für diejenigen tragbaren Gefässe und die mit demselben verbundenen Leitungen, in denen die betreffenden Wasser zum Ausschank ausserhalb der Bereitungsstelle gelangen.

§. 7. Die Kontrole der Herstellungsräume, der Wasser, der Chemikalien und der Apparate, namentlich auch der Widerstandsfähigkeit letzterer bei $1^1/_2$ fachem Ueberdruck und der Verzinnung erfolgt nach Massgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die Ortspolizeibehörden mindestens einmal jährlich.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe bedingen, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§. 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

B. Königreich Bayern.

Abänderung der Verordnung, die Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend. Allerhöchste Verordnung vom 8. Oktober 1893.

Wir finden Uns bewogen, in Abänderung des dritten Absatzes des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. August 1871, die Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend, Regierungsblatt 1871, S. 1496, zu verordnen, was folgt:

Bezirksvereine bis zu 25 Mitgliedern haben einen Delegirten, solche bis zu 50 Mitgliedern zwei, bis zu 100 Mitgliedern drei Delegirte und für je weitere 100 Mitglieder je einen weiteren Delegirten zu wählen; im letzteren Falle wird ein Bruchtheil über die Hälfte als volles Hundert gerechnet.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser. Frhr. v. Feilitzsch.

C. Grossherzogthum Baden.

Die Gebühren der Sanitätsbeamten in Unfallversicherungssachen. Runderlass des Ministeriums des Innern (gez.: Eisenlohr) vom 15. Dezember 1893 — Nr. 36216 — an sämmtliche Bezirksärzte.

Nach der Verordnung vom 7. Dezember 1891, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend — Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 237 — haben die Staatsärzte für die Untersuchung nebst Erfundsbericht und Gutachten über den Zustand und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines durch Unfall Verletzten von der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in der Regel eine Gebühr von 2 Mark anzusprechen; eine Erhöhung dieser Gebühr bis zu 5 Mark kann eintreten in Fällen, welche eine längere Beobachtung oder eine schwierigere oder mehrmals vorzunehmende Untersuchung erfordern.

Einem von dem Grossherzoglichen Landesversicherungsamt unterstützten Vorschlage des Vorstandes der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft entsprechend werden die Grossherzoglichen Bezirksärzte anmit veranlasst, in der Folge beim Ansatz einer über den Regelbetrag von 2 Mark erhöhten Gebühr jeweils eine kurze Begründung des Gebührenansatzes auf dem Forderungszettel beizufügen.

Die Postsendungen der Bezirksärzte in Angelegenheiten der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung. Erlass des Ministeriums des Innern (gez. im Auftrage: Schenkel) vom 12. Dezember 1893 — Nr. 32924 — an den Grossherzoglichen Bezirksarzt Dr. B. in Sch.; allen Bezirksärzten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Grossherzoglichem Bezirksarzt H. Dr. B. in Sch. erwidern wir auf den Bericht vom 11. November 1893 Nr. 875, dass nach §. 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und §. 121, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben befindlichen Personen betreffend, die durch Anträge der Genossenschaftsvorstände den öffentlichen Behörden erwachsenen baaren Auslagen als Verwaltungskosten von den Genossenschaften zu erstatten sind.

Der Portoaufwand, welcher durch Sendungen entsteht, die im Interesse der Berufsgenossenschaften an diese von Bezirksärzten erfolgen, ist zweifellos als eine baare Auslage im Sinne obigen Reichsgesetzes zu betrachten, zu deren Ersatz demnach die bezügliche Berufsgenossenschaft verpflichtet ist.

Da jedoch die Einrichtung zur Rückerhebung dieser Portokosten im Sportelwege für Bezirksärzte nicht getroffen ist, so muss von der Benützung des Aversumsstempels für fragliche Postsendungen Umgang genommen werden und sind dieselben unter Beachtung der Vorschrift des §. 14 der Verordnung Grossherzoglichen Finanzministeriums vom 21. Mai 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 223 ff.) unfrankirt als portopflichtige Dienstsache abzulassen.

II. Nachricht hiervon sämmtlichen Grossherzoglichen Bezirksärzten und Bezirksassistenzärzten zur Kenntnissnahme und künftigen Beachtung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 5. **1. März.** 1894.

Rechtsprechung.

Die Führung des Doktortitels seitens eines „doctor of dental surgery“ kann polizeilich verboten werden. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1893.

Ein im deutschen Reiche approbirter Zahnarzt, dem von der University of Pennsylvania, Departement of Dentistry, zu Philadelphia, der Grad eines doctor of dental surgery verliehen war, hatte am Eingange zu seiner Wohnung zwei Schilder mit den Aufschriften „Dr. F. F.“ anbringen lassen. Durch Verfügung der Polizeibehörde wurde er aufgefordert, diese Schilder, oder wenigstens die Buchstaben „Dr.“ auf denselben zu beseitigen. Gegen diese Verfügung legte er Klage ein beim Bezirksausschuss zu B., und, nachdem er hier abgewiesen war, beim Oberverwaltungsgericht. Aber auch von diesem wurde seine Klage abgewiesen und zwar mit folgender Begründung:

„Allerdings unterliegt die Anwendbarkeit des §. 360, Nr. 8 des Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Mit Geldstrafe bis 50 Thaler wird bestraft, wer unbefugt . . . Titel, Würden annimmt“, verschiedenen Bedenken. Es kann auf sich beruhen, ob diese Bedenken begründet sind, da die Entscheidung des Bezirksausschusses aus einem anderen Grunde aufrecht zu erhalten ist.

Der §. 147, Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung bedroht den, der, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, mit Strafe. Darauf, ob der Inhaber den betreffenden Titel rechtmässig erworben hat und ob ihm durch keine anderen Gesetze verboten ist, den Titel zu führen, kommt es nicht an. Der §. 147, Nr. 3 erfordert zum strafbaren Thatbestande nur dreierlei:

1. dass der Titel der Bezeichnung „Arzt“ ähnlich sei,
2. dass dadurch der Glaube erweckt werde, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson und
3. dass der Betreffende im deutschen Reiche nicht als „Arzt“ approbirt sei.

Dass der Titel „Dr.“ unter Umständen der Bezeichnung „Arzt“ ähnlich sein kann, steht ausser Frage. Thatfrage des einzelnen Falles ist es, ob eine solche Aehnlichkeit anzunehmen ist und ob durch jenen Titel der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei „Arzt“, obgleich er solches in Wirklichkeit nicht ist. Im vorliegenden Falle müssen beide Fragen bejaht werden. Der Kläger hat im deutschen Reiche nur die Approbation zur Ausübung eines Theiles der menschlichen Heilkunde, nämlich der Zahnheilkunde erlangt, er ist nur als Zahnarzt approbirt. Wenn er nun bei der öffentlichen Ausübung seines Gewerbes seinem Namen ohne weiteren Zusatz die Bezeichnung „Dr.“ vorsetzt, so wird durchweg das Publikum unter diesem „Dr.“ so wenig wie einen Dr. juris oder philosophiae, ebenso wenig den in weiten Schichten der deutschen Bevölkerung völlig unbekannten amerikanischen Doctor of dental surgery, sondern vielmehr im Hinblick auf den Beruf des Klägers den Doctor medicinae verstehen. Den Doktor der Medizin hält das Publikum aber vielfach für gleichbedeutend mit dem „approbirten Arzte“. Das hat seinen Grund theils in der Thatsache, dass vielen der Unterschied zwischen der behufs Erlangung der Doktorwürde abzulegenden Universitätsprüfung und der behufs Gewinnung der Approbation als Arzt erforderlichen Staatsprüfung unbekannt ist, theils in dem allgemeinen Gebrauche, wonach jeder Arzt, mag er auch nicht promovirt haben, sofern er nicht etwa einen besonderen Titel (Professor, Medizinalrath etc.) führt, als „Doktor“ bezeichnet und angeredet wird.

Unter diesen Umständen gewinnt mit Rücksicht auf die Berufsthätigkeit des Klägers die von diesem geführte Bezeichnung „Dr.“ eine unverkennbare Aehnlichkeit mit dem Titel „Arzt“ und es wird im Publikum der Glaube erweckt, dass Kläger eine auf dem ganzen Gebiete der menschlichen Heilkunde geprüfte Medizinalperson sei.

Hiernach war die Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung befugt, wie geschehen, gegen den Kläger vorzugehen.“

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Betriebsüberwachung der Dampfapparate in den Apotheken. Runderlass der Minister für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr.: Lohmann) und für u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) vom 16. Januar 1894 — M. f. H. Nr. 12855 und M. Nr. 217 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die in den Laboratorien der Apotheken verwendeten Dampfapparate lassen sich von dem Gesichtspunkte der Betriebsüberwachung aus in 3 Gruppen theilen:

1. Die regelmässigen, mit höherem Druck betriebenen Dampfkessel.
2. Die offenen, sogenannten Apothekenkessel.
3. Die Apothekenkessel von geschlossener Bauart.

Die zu 1 bezeichneten Kessel unterliegen den Vorschriften über die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel (Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom $\frac{\text{16. März 1892}}{\text{6. Mai 1893}}$). Sie umfassen ohne Ausnahme alle die Kessel, die mit einem höheren Ueberdrucke als dem einer halben Atmosphäre betrieben werden.

Die offenen Apothekenkessel — meist Gefässe, deren Deckplatten mit Löchern versehen sind, in die Töpfe ohne weitere Befestigung eingehängt werden — unterliegen, da sie als Dampfkessel nicht angesehen werden können, den für Dampfkessel erlassenen Vorschriften nicht.

Die Apothekenkessel von geschlossener Bauart endlich, die meist so hergestellt sind, dass die Töpfe durch Einschrauben oder durch einen festen Verschluss (Bajonett-, Bügel-Verschluss pp.) gehindert sind, sich bei entstehendem Ueberdruck zu heben, müssen rechtlich als Dampfkessel angesehen und deshalb entweder allen Vorschriften des Dampfkesselrechts unterstellt oder nach §. 22 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkessel (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. S. 103) mit der Atmosphäre durch ein unverschliessbares in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden werden.

Da jedoch die Betriebsgefahr bei der geringen Grösse dieser Apparate und dem unbedeutenden Druck, mit dem sie betrieben werden, nur unerheblich ist und sich noch dadurch vermindert, dass sie meist von sachverständigen und überlegten Personen gebraucht werden, so werden für diese Apothekenkessel von geschlossener Bauart auf Grund des gedachten §. 22 Ziffer 3 folgende Erleichterungen zugelassen.

An Stelle des in den Wasserraum hinabreichenden 8 cm weiten Standrohres darf ein vom Dampfraume ausgehendes und von ihm nicht abschliessbares offenes Standrohr entweder in Heberform oder nach Art der abgekürzten Manometer mit mehreren auf- und niedersteigenden Aesten oder Schenkeln angewendet werden, bei dem die Summe der Längen der aufsteigenden Schenkel bei Wasserfüllung 5 m, bei Quecksilberfüllung 368 mm nicht übersteigen darf und dessen lichte Weite bei einem Inhalt des Kessels

von	0— 60	l	wenigstens	25	mm
„	60— 95	„	„	30	„
„	95—160	„	„	40	„
„	160—250	„	„	50	„
„	250—350	„	„	60	„
„	350—450	„	„	70	„
„	450—500	„	„	80	„

betragen muss.

Für Apothekenkessel bis zu 60 l Inhalt darf von einem Standrohre gänzlich abgesehen werden und an seiner Stelle ein direkt belastetes Sicherheitsventil treten.

Die im Betriebe befindlichen Apparate sind, insoweit sie nicht mindestens diesen erleichterten Vorschriften genügen, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung wir Ew. Hochwohlgeboren (Hochgeboren) Ermessen überlassen, entsprechend zu ändern.

Die Ueberwachung der Befolgung der vorstehenden Vorschriften wird weniger den Ortspolizeibehörden als den Medizinalbeamten zu übertragen sein, die die gedachten Kessel bei den Revisionen der Apotheken ohne Schwierigkeiten besichtigen und beaufsichtigen, sowie im Bedarfsfalle die Unterstützung der Polizeibehörden wie der Gewerbeaufsichtsbeamten in Anspruch nehmen können.

Ew. Hochwohlgeboren (Hochgeboren) wollen hiernach das Weitere veranlassen und namentlich auch etwaigen, in Ihrem Bezirke mit der Herstellung der fraglichen Apparate beschäftigten Fabrikanten von dem Inhalt dieses Erlasses Mittheilung zukommen lassen.

Vorschriften über die Revision der Drogenhandlungen. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) und des Innern (gez. im Auftr.: Haase) vom 1. Februar 1894 — Min. d. Inn. II Nr. 789 II und Min. d. g. A. M. Nr. 13658 II — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Ew. Hochwohlgeboren lassen wir anbei die Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, das Erforderliche gefälligst so zeitig zu veranlassen, dass die Besichtigungen womöglich schon in diesem Jahre nach Massgabe der Vorschriften stattfinden können.

Vorschriften
über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlicher Handlungen.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen — sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermuthet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch die Orts-Polizei-Behörde unter Beihülfe eines approbirten Apothekers und, soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte muss der Physikus zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur theilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 9) innegehalten worden sind, insbesondere ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogen-Handlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;

b) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht und ob der Phosphor im Keller vorschriftsmässig aufbewahrt wird. Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmässige Führung zu prüfen.

3. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung der indirekten Gifte und der giftigen Farben.

4. Die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräthe (Waagen, Löffel, Mörser) für die Gifte und differenten Mittel müssen vorräthig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sein.

5. Die Standgefässe und sonstige Behältnissen müssen deutlich und in den vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein.

6. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben, noch verunreinigt sein.

Bei der Beurtheilung der Güte der Waaren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken; jedoch sollen die Waaren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.

7. Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präzisirte Waagen und Gewichte zu halten.

8. Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen, gröbere Verstösse, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der unter Nr. 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Bestimmung über den Verkehr mit Giften hat die Polizei-Verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetzsammlung, Seite 65) in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni desselben Jahres (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vergl. Nr. 2) zu verfolgen.

9. Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft.

10. Der Physikus erstattet dem Regierungs-Präsidenten (in dem dem Polizei-Präsidenten zu Berlin unterstellten Bezirke dem Letzteren) über die unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen und deren Ergebniss am Schluss eines jeden Jahres kurzen Bericht, in welchem insbesondere anzugeben ist, ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Strafen verhängt, und in welcher Art etwaige Vorschriftswidrigkeiten beseitigt worden sind.

11. Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten des Regierungs-Präsidenten (des Polizei-Präsidenten zu Berlin in dem dem Letzteren unterstellten Bezirke) auch die unter Nr. 1 gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen demselben einzureichen.

12. Eine Besichtigung der Weinhandlungen durch die Physiker nach Massgabe des Erlasses vom 27. April 1846 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 65) findet in Zukunft nicht mehr statt.

13. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. (vergl. Nr. 10) entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen daher Denjenigen zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

B. Herzogthum Braunschweig.

Anzeigepflicht der Aerzte bei gewissen plötzlichen Erkrankungs- und Todesfällen. Erlass des Obersanitätskollegiums (gez.: Orth) vom 19. Dezember 1893.

Nach §. 7 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzes wird derjenige, welcher bei Ausübung der Heilkunde oder Geburtshülfe von den in seiner Praxis vorkommenden plötzlichen Erkrankungs- oder Todesfällen, die dem Verdachte einer begangenen strafbaren Handlung Raum lassen, nicht binnen 12 Stunden, nachdem er Kenntniss davon erlangt, dem Ortspolizeibeamten oder einem sonstigen Beamten der gerichtlichen Polizei Anzeige macht, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Auf den Antrag des Ersten Staatsanwalts hierselbst wird diese Strafbestimmung den sämmtlichen Herren Aerzten in Erinnerung gebracht und zugleich an dieselben das ergebenste Ersuchen gerichtet, die obige Anzeige nicht nur an die Ortspolizeibehörde, sondern zugleich an die Staatsanwaltschaft, welche ein dringendes Interesse hat, von plötzlichen Erkrankungs- und Todesfällen beziehungsweise von den erkannten Ursachen möglichst bald in Kenntniss gesetzt zu werden, oder doch, wenn das Amtsgericht näher und leichter zu erreichen ist, an dieses zu erstatten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 6. 15. März. 1894.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Angabe über die mit einem Kreisphysikat verbundenen Einnahmen aus Nebenämtern bei Wiederbesetzung desselben. Runderlass des Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Bartsch) vom 19. Februar 1894 — M. N. 1397 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, in Zukunft bei den Berichten über die Besetzung von Kreis- pp. Physikaten jedesmal genaue Angaben über die Einnahmen des bisherigen Stelleninhabers zu machen, und zwar in derselben Art, wie es für die Berichterstattung gemäss der Rundverfügung vom 23. November 1892 (M. Nr. 12616) vorgeschrieben war.

So weit es sich übersehen lässt, wollen Ew. Hochwohlgeboren dabei auch gefälligst angeben, ob die mit der betreffenden Stelle etwa verbunden gewesenen Nebenämter voraussichtlich auf den Nachfolger werden übertragen werden.

Die Dispensiranstalten der Krankenhäuser. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Kassel vom 12. Februar 1894.

Für das Vorräthighalten von Arzneien in Krankenhäusern und anderen Anstalten im Rgbez. Kassel wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

I. Krankenhäuser und andere Anstalten, in denen kein approbirter Apotheker thätig ist, sind, wie Jedermann, befugt, ohne besondere Genehmigung gewisse Arzneien für den Hausbedarf vorräthig zu halten (Hausapotheke), müssen dieselben aber 1. sämmtlich aus einer Apotheke im Deutschen Reiche entnehmen und dürfen 2. nur die gangbarsten einfachen Drogen und Präparate, die in einer Apotheke zubereitet oder dispensirt sind, oder die ohne weitere Zubereitung abgegeben werden können (wie Kräuter, Oele, Salben, Salze, Tinkturen und dergl.), jedoch nur in verschlossenem Raume oder Schranke (mit Bretterthür) vorschriftsmässig bezeichnet und aufgestellt vorräthig halten (pro statione), bezw. an die einzelnen Kranken in der Anstalt selbst (nicht aber an ausserhalb derselben Wohnende) durch den Hausarzt vertheilen lassen.

Jede Zubereitung, bezw. Dispensirung zusammengesetzter Arzneiformen darf nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung und nur in einer Apotheke erfolgen.

II. Krankenhäuser und andere Anstalten, welche Arzneien für den Hausbedarf selbst zubereiten und dispensiren lassen wollen (Dispensiranstalt), bedürfen hierzu meiner Genehmigung.

Dieselbe wird nur widerruflich und unter besonderen Bedingungen ertheilt, je nachdem ein approbirter Apotheker oder eine hierzu besonders geprüfte Pflegeschwester in der Anstalt thätig ist.

III. Sowohl die Hausapotheken (I), als auch die Dispensiranstalten (II) stehen unter der besonderen Aufsicht meiner Bevollmächtigten, sowie des zuständigen königl. Kreisphysikus, welche dieselben unvermuthet zu besichtigen und über etwa vorgefundene Ungehörigkeiten mir zu berichten haben.

B. Grossherzogthum Baden.

Massregeln gegen den Typhus. Verordnung des Ministeriums des Innern (gez.: Eisenlohr) vom 18. November 1893.

Auf Grund des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuchs und §. 327 des Straf-

gesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. Mai 1881, Ges.- und Verordnungsblatt S. 133, verordnet, was folgt:

1. Das Familienhaupt, in dessen Wohnung ein Typhuskranker sich befindet — in Fällen der Verhinderung der Vertreter des Familienhauptes — ist verpflichtet, für Absonderung des Kranken zu sorgen.

Wenn der Kranke nicht in eine Krankenanstalt verbracht wird, hat die Absonderung in der Weise zu geschehen, dass für denselben ein besonderes, wenn möglich von anderen Wohnräumen getrenntes Zimmer gewählt wird, in welchem keine weitere Schlafstätte, als höchstens eine solche für die abwartende Person sich befindet.

Der Zutritt zu dem Raume, in welchem der Kranke sich befindet, ist nur dessen nächsten, in dem gleichen Hausstand lebenden Angehörigen, Aerzten, den zur Pflege erforderlichen Personen, sowie Geistlichen und Notaren gestattet.

Die Absonderung hat fortzudauern, bis der Kranke acht Tage ausser Bett zugebracht hat oder der behandelnde Arzt die Krankheit für beendigt erklärt.

2. In ein anderes Wohngebäude darf der Kranke nur mit Genehmigung des Bezirksarztes verbracht werden.

3. Abtritte dürfen von Typhuskranken nicht benutzt werden. Die Abgänge dieser Kranken sind in wasserdichten Gefässen aufzufangen und sofort in denselben gründlich zu desinfiziren. Erst dann dürfen die Abgänge in den Abtritt entleert werden.

Die Verbringung der Abgänge auf Düngerstätten, in Hofräume, Wasserläufe, Abzugsgräben oder auf Grundstücke in der Nähe von Wohnungen ist untersagt.

Die Räumung der Abtrittgruben in Häusern, in denen Typhuserkrankungen vorkommen, ist während der Dauer dieser Erkrankungen, wenn thunlich zu unterlassen.

4. Bett- und Leibwäsche von Typhuskranken, sowie Kleidungsstücke, welche mit Abgängen von solchen Kranken beschmutzt sind, dürfen nur nach vorheriger Desinfektion aus dem Wohnhause der Kranken verbracht werden.

5. Wasch- und Badewasser von Typhuskranken darf erst beseitigt werden, nachdem Desinfektionsmittel in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben. Die Ableitung in die Strassenrinne hat zu unterbleiben.

Das Reinigen der Wäsche von Typhuskranken, sowie das Spülen von Gefässen, welche mit den Kranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist untersagt.

6. Nicht waschbare Gegenstände, Bettstellen, Möbel u. s. w., die mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, müssen, ehe sie aus dem Krankenzimmer entfernt werden, mit desinfizirender Flüssigkeit sorgfältig abgerieben und vor ihrer Wiederbenützung gründlich gelüftet werden.

7. Personen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Typhuskranken, deren Ausleerungen oder damit beschmutzten Gegenständen in Berührung kommen, müssen jedes Mal nachher ihre Hände gründlich desinfiziren.

8. Nach Ablauf der Krankheit (Genesung, Tod) sind in den Krankenräumen vor deren Wiederbenützung die Wände und Fussböden zu desinfiziren.

9. Die Desinfektionen sind nach ärztlicher Anleitung gemäss anliegender Anweisung zu bewirken.

10. Der Zutritt zu dem Raume, in dem die Leiche eines am Typhus Gestorbenen sich befindet, ist nur den nächsten Angehörigen, Aerzten und den mit der Bestattung beauftragten Personen erlaubt.

11. Die Leichen der an Typhus Gestorbenen sind, ohne dass sie vorher gewaschen werden, in mit desinfizirender Flüssigkeit getränkten Tüchern gehüllt einzusargen. Der Sarg soll gut verpicht sein und zur Beerdigung gefahren werden.

12. Die Ortspolizeibehörden haben, sobald sie von Erkrankungen an Typhus durch den behandelnden Arzt, den Bezirksarzt oder das Bezirksamt Kenntniss erhalten, dem Familienhaupte, in dessen Wohnung Typhuskranke sind, die Beobachtung der in Ziffer 1 bis 9 bezeichneten Bestimmungen schriftlich und unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuchs, §. 327 des Strafgesetzbuchs aufzugeben, sowie für genaue Ueberwachung des Vollzugs aller Anordnungen Sorge zu tragen.

Befindet sich ein Brunnen in der Nähe des Hauses, in welchem eine Typhuserkrankung festgestellt ist, so ist sofort dessen Beschaffenheit zu untersuchen und, wenn sich Mängel ergeben, der Brunnen bis auf Weiteres zu schliessen.

13. Erkranken in einer Gemeinde mehrere Personen an Typhus unter Verhältnissen, welche eine epidemische Verbreitung befürchten lassen, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle über den Ursprung und den Verlauf der Krankheit Erhebungen zu veranstalten, die geeigneten Belehrungen zu ertheilen, sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Sicherheitsmassregeln zu verlässigen und die Beseitigung sanitärer mit der Krankheit im Zusammenhang stehender Missstände einzuleiten.

Während der Dauer der Epidemie genügen zeitweilige Besuche der betreffenden Gemeinden. Auch kann nach dem ersten Besuch der Bezirksarzt durch Vereinbarung mit den behandelnden Aerzten deren Mitwirkung bei dem Vollzug der sanitätspolizeilichen Anordnungen sichern.

Beim drohenden oder wirklichen Ausbruch einer Typhusepidemie ist von dem Bezirksarzt hierüber, sowie über die getroffenen sanitätspolizeilichen Massnahmen und deren Vollzug alsbald an das Ministerium des Innern zu berichten.

Ueber den Verlauf und das Erlöschen der Epidemie sind weitere Berichte zu erstatten.

14. Kommen in einem Hause mehrere Typhusfälle unter örtlichen Verhältnissen vor, die die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit besonders dringlich erscheinen lassen, oder wird die Absonderung nicht genügend vollzogen, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Bezirksarztes den nicht in dem Hause wohnenden Personen, mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Absatz 3 genannten, den Zutritt zu dem Hause oder zu bestimmten Theilen des Hauses durch Anschlag an den Eingängen unter Strafandrohung zu untersagen.

15. Unterliegt bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit die Absonderung der Kranken oder die Sperre eines Hauses besonderen Schwierigkeiten, so kann das Bezirksamt die Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus anordnen.

Ebenso bleibt dem Bezirksamt vorbehalten, nöthigenfalls weitere zur Verhütung der Verbreitung des Typhus geeignete Massnahmen zu treffen, insbesondere die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln aus Häusern, in welchen sich Typhuskranke befinden, zu beschränken oder zu verbieten.

§. 16. Im Bedürfnissfall sind durch die Gemeindebehörde Personen aufzustellen, welche auf Kosten der Gemeinde, vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten, die erforderlichen Desinfektionen zu vollziehen haben.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Typhus.

1. Die in wasserdichten Gefässen aufzufangenden Abgänge der Typhuskranken sind mit gleichen Theilen Kalkmilch gründlich zu mischen. Diese Mischung muss mindestens eine Stunde lang stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zu demselben Zweck kann auch 5prozentige Karbollösung (Karbolseifenlösung) verwendet werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden, alsdann sind die Gefässe, welche mit den Entleerungen in Berührung gekommen waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Wasch- und Badewasser ist in ähnlicher Weise zu desinfiziren und darf erst eine Stunde nachher beseitigt werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit Typhuskranken, mit Ausleerungen solcher Kranker oder damit beschmutzter Wäsche in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit desinfizirender Flüssigkeit gereinigt werden.

3. Leib- und Bettwäsche von Typhuskranken, sowie andere Kleidungsstücke, welche mit Abgängen von solchen Kranken beschmutzt sind, müssen in ein Gefäss mit 5prozentiger Karbollösung (Karbolseifenlösung) gesteckt werden. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, dass dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über denselben steht.

Nur in diesem Zustande dürfen die Gegenstände aus dem Hause weggebracht werden.

4. Nicht waschbare Gegenstände, Bettstellen, Möbel u. s. w., die mit den Kranken in Berührung gekommen sind, müssen sorgfältig und wiederholt mit Tüchern, die mit 5prozentiger Karbollösung (Karbolseifenlösung) befeuchtet

sind, abgerieben werden. Nach der Benützung sind die Tücher zu verbrennen.

5. Nach Ablauf der Krankheit sind in den Räumen, in denen der Typhuskranke gelegen war, vor deren Wiederbenützung die Fussböden mit 5 prozentiger Karbollösung (Karbolseifenlösung) abzuwaschen. Die Wände der Krankenräume werden mit Kalkmilch getüncht oder mit desinfizirender Flüssigkeit abgewaschen. Tapeten werden mit Brot abgerieben, die verwendeten Brotkrumen sind zu verbrennen.

6. Nach erfolgter Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter auch zu heizen.

C. Herzogthum Braunschweig.

Die Vorbildung der Apothekerlehrlinge. Bekanntmachung des Obersanitäts-Kollegiums vom 14. Februar 1894.

Wir haben Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, dass der Nachweis der nach §. 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung, auch im Latein, mit dem Eintritt in die Apothekerlehre gemäss der Bestimmung in §. 13 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken, erbracht sein muss. Hiernach wird nur diejenige Zeit als Lehrzeit im Sinne der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, angerechnet werden können, während welcher der Kandidat im Besitze eines die gesammte wissenschaftliche Vorbildung ausweisenden Zeugnisse gewesen ist.

Die hiesige städtische Oberrealschule gehört nicht zu denjenigen Anstalten, auf denen das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist.

Zulassung von Apothekerlehrlingen und Gehülfen. Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 20. Februar 1894.

Wir bestimmen hiermit, dass als Gehülfen im Sinne der Bestimmung des §. 13 unseres Erlasses vom 11. Dezember 1888, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken, nur diejenigen im Besitze eines Zeugnisses über die bestandene Gehülfenprüfung befindlichen Apotheker angesehen werden dürfen, die voll und ganz ihre Thätigkeit einem Apothekergeschäfte widmen. Apotheker z. B., die im Militärdienste als Einjährig-Freiwillige stehen, oder auf der hiesigen Technischen Hochschule eingeschrieben sind und den Tag über durch Vorlesungen oder Uebungen daselbst in Anspruch genommen werden, sind als Gehülfen im Sinne jener Bestimmung nicht aufzufassen.

Die Herren Physici wollen bei etwaigen Anträgen auf Zulassung von Lehrlingen von Seiten der Apothekenvorstände den beregten Gesichtspunkt berücksichtigen.

D. Freie Stadt Bremen.

Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. Verordnung des Senats vom 22. Februar 1894.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten verordnet der Senat:

§. 1. In Fällen von asiatischer Cholera, Pocken, Flecktyphus und Rückfalltyphus sind die von den Kranken benutzten Räume, Mobilien und Effekten zu desinfiziren.

§. 2. In Fällen von Tuberkulose, Scharlach, Diphtherie, Darmtyphus und Ruhr muss Desinfektion der Räume, Mobilien und Effekten erfolgen, sobald und soweit dieselbe vom zuständigen Medizinalamte angeordnet wird.

§. 3. Verpflichtet zur Vornahme der Desinfektion sind die Haushaltungsvorstände (auf Schiffen die Schiffsführer, in Anstalten die Hausväter, Verwalter oder Leiter).

§. 4. Die Desinfektion hat in Gemässheit der von den Medizinalämtern allgemein oder für den einzelnen Fall zu erlassenden Vorschriften zu erfolgen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 7. 1. April. 1894.

Rechtsprechung.

Erregung von Uebelkeit ohne wirkliches Erbrechen ist als Gesundheitsschädlichkeit im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenat) vom 8. Dezember 1893.

Angeklagter war von der Strafkammer wegen Uebertretung des Nahrungsmittelgesetzes verurtheilt worden, weil er ein Nahrungsmittel, dessen Genuss Uebelkeit erregt, verkauft habe und schon in der Erregung von Uebelkeit — auch ohne wirkliches Erbrechen — eine Gesundheitsschädigung zu finden sei. Zu der hiergegen eingelegten Revision rügte Angeklagter, dass die Strafkammer den Begriff der Gesundheitsschädigung verkannt habe. Diesen Angriff hat das Reichsgericht verworfen. „Der I. Richter nimmt an, dass schon in der Erregung von Uebelkeit ohne wirkliches Erbrechen eine Gesundheitsstörung zu finden sei. Unter „Gesundheitsstörung" versteht das Instanzgericht offenbar, wie auch die Schlussfeststellung ergiebt, eine Beschädigung der Gesundheit. Gegen die Auffassung der Vorinstanz sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Allerdings hat das Reichsgericht sich dahin ausgesprochen, dass nicht alles Ekelhafte nothwendig auch als gesundheitsschädlich anzusehen sei. Dass aber in einem körperlichen Zustande, der im gewöhnlichen Leben als „Uebelkeit" bezeichnet wird und in einer anormalen Neigung zum Erbrechen besteht, als ein Zustand krankhafter Beeinträchtigung der Gesundheit gefunden werden kann, ist rechtlich unbedenklich. Daraus folgt, dass, wenn ein Nahrungsmittel nach seiner objektiven Beschaffenheit geeignet ist, bei demjenigen, der es geniesst, Uebelkeit und Erbrechen hervorzurufen, es auch für geeignet erachtet werden kann, die Gesundheit zu beschädigen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Februar 1894.

Mit der Reichs-Postverwaltung ist auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 141), ein Abkommen dahin geschlossen, dass vom 1. April d. J. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankirt abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionirung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen beziehungsweise baar zu entrichten:

a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankirt eingehen,
c) die Gebühr für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
d) das Eilbestellgeld,
e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll,
f) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftr

An Stelle des Regulativs des Königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. April d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§. 1. Frankirt abzuschicken sind alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden einschliesslich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Postsendnngen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschliesslich im Staatsinteresse erfolgen, oder
b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder
c) in einer Prozess- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Sendungen sind unfrankirt abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankirungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2. Die frankirt abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionirung unterliegen, sind

1. mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 21“, abgekürzt „frei lt. Avers. Nr. 21“ und
2. mit der Bezeichnung der abzusendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 verzeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung beziehungsweise bei Packeten auf die Vorderseite der Packetadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Ausserdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluss mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen ausser mit dem Vermerke: „frei lt. Avers. Nr. 21“ und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Aufdruck auf der Adressseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ auch auf die Aussenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

Nachnahme-Postanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ versehen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erforderniss eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlussmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§. 3. Die Behörden, einschliesslich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten haben sich zur Herstellung der im §. 2 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Avers. Nr. 21. Kgl. Pr. Amtsgericht.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende, nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte [1]), haben den Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben kein Dienstsiegel, so ist nach der Vorschrift im §. 2 Absatz 6 zu verfahren.

§. 4. Die Frankirung der nach Orten ausserhalb des Deutschen Reichs

---

[1]) Dahin gehören laut Erlasses des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 27. Febr. 1893 — Nr. 431 G. III. — auch die Kreiswundärzte

bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmässigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichteten Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung seitens der Postanstalten in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§. 5. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmässigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§. 6. Die nach §. 1 unfrankirt abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 7. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschliessen.
2. Packete ohne Werthdeklaration, deren Gewicht mehr als zehn Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnissmässige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.
3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, dass das Gewicht desselben einschliesslich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 8. Die Verrechnung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge erfolgt nach Anleitung des Etats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabe-Kapitel, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Bureaubedürfnissfonds.

Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Büreaubedürfnissfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Büreaubedürfnissfonds zu liquidiren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Aversionirung noch erwachsenden Porto-Ausgaben, sowie Telegrammgebühren aus den Bureau- beziehungsweise Amtskosten-Entschädigungen zu bestreiten haben.

§. 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Vorsichtsmassregeln beim Feilhalten und Verkaufe von Fleisch- und Wurstwaaren. Polizeiverordnung des Königl. Regierungs-präsidenten in Posen vom 8. Februar 1894.

§. 1. Das Feilhalten und Aushängen des Fleisches vor den Thüren oder auf der Strasse, vor den Wohnungen und Geschäftsräumen der Fleischer, oder auf der Strasse überhaupt, wird hierdurch verboten.

§. 2. Verkäufer von Fleisch- und Wurstwaaren müssen eine reine weisse Schürze über den übrigen Kleidern tragen und den Käufern die verlangte Waare selbst vorlegen.

Das Aussuchen der Waaren Seitens der Käufer durch Angreifen, Drücken und Betasten der Waaren ist verboten.

§. 3. Alle unmittelbar zum Verkauf bestimmten, auf den Verkaufstischen ausgestellten zerkleinerten Fleischwaaren, insbesondere Hackfleisch, sowie angeschnittene Würste, und andere aus Fleisch hergestellten Esswaaren, (z. B. Gelées, Aufschnitt von Schinken, Braten und dergl.) müssen unter Glasglocken, oder Gaze, oder Drahtgeflecht gebracht werden und zwar dergestalt, dass sie vor Staub und Ungeziefer, (insbesondere vor Fliegen, Wespen) geschützt, dem kaufenden Publikum aber sichtbar sind.

§. 4. Auf den Jahr- und Wochenmärkten dürfen Fleisch- und Wurstwaaren nur in Buden oder Ständen verkauft werden, welche aus wasserdichten Stoffen hergestellt und so eingerichtet werden müssen, dass sie genügenden Schutz gegen Witterungseinflüsse und Staub bieten.

Das Aushängen von Waaren an die Aussenseiten dieser Buden oder Stände, sowie das Hinlegen der Waaren auf das Strassenpflaster, vor oder unter dem Verkaufsstand wird hiermit verboten.

Im Uebrigen gelten auch für diese Verkaufsstellen die Bestimmungen der §§. 2 und 3 dieser Verordnung.

§. 5. Die Wände der in den Häusern befindlichen festen Verkaufsstellen müssen mit einem giftfreien Oelanstrich oder mit einer anderen waschbaren Bekleidung, (Kacheln oder dergleichen) versehen sein, welche dauernd rein zu halten und in entsprechenden Zwischenräumen zu erneuern ist.

§. 6. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haftstrafe bestraft.

§. 7. Für die Befolgung der Vorschriften in den §§. 1, 3, 4 und 5 bleiben die Inhaber der Geschäfts- und Verkaufsstellen allein, für die Befolgung der Vorschrift im §. 2 Abs. 1 dagegen auch die Verkäufer haftbar.

§. 8. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März d. J. in Kraft.

B. Königreich Sachsen.

Abänderung der Verordnung vom 1. Juli 1886, die ärztlichen Hausapotheken und die Krankenhaus-Apotheken betreffend. Verordnung des Ministeriums des Innern (gez.: v. Metzsch) vom 2. März 1894.

Das Ministerium des Innern hat sich veranlasst gesehen, die Verordnung vom 1. Juli 1886 (Gesetzbl. S. 144 flg.), die ärztlichen Hausapotheken und die Krankenhausapotheken betreffend, soweit darin die Haltung der ärztlichen Hausapotheken geregelt wird, in einigen Punkten abzuändern und verordnet demgemäss was folgt:

§. 2 der Verordnung hat künftig zu lauten:

Des Ausgebens von Arzneien in anderen als den vorstehend bezeichneten Fällen haben sich die Aerzte strengstens zu enthalten. Um aber unter den in §. 1 angegebenen Voraussetzungen die von ihnen verordneten Arzneien ausgeben zu können, sind dieselben berechtigt, nicht nur einen aus Apotheken bezogenen Vorrath derjenigen gebrauchsfertigen Arzneien zu halten, welche zum Gebrauche für dringende Fälle erforderlich sind — Nothapotheken —, sondern auch vorbehältlich der Bestimmung in §. 3 — einen Vorrath von Arzneimitteln und Arzneistoffen zu führen, und daraus selbst Arzneien zuzubereiten — Hausapotheken.

§. 3. Jeder Arzt, welcher eine Hausapotheke zu halten beabsichtigt, hat hierzu die Genehmigung der Medizinalbehörde einzuholen. Dieselbe ist im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte zu ertheilen, falls das Vorhandensein der im §. 1 bezeichneten Voraussetzungen nachgewiesen worden ist und der Nachsuchende nicht in Folge von Gebrechen, z. B. Blindheit, unfähig erscheint, die Bereitung von Arzneien zu bewirken und genügend zu überwachen.

§. 12. Die ertheilte Genehmigung zur Haltung einer Hausapotheke und das Verabreichen von Arzneien aus derselben kann von der zuständigen Medizinalbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte dann zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung ertheilt worden ist, inzwischen ganz oder zum Theil weggefallen sind oder wenn sich der betreffende Inhaber der Hausapotheke Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder einer fortgesetzt an den Tag gelegten Unzuverlässigkeit bezüglich der Bereitung und Verabreichung von Arzneien schuldig gemacht hat.

Die übrigen Paragraphen der Verordnung bleiben unverändert.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 8. 15. April. 1894.

Rechtsprechung.

Inwieweit sind seuchenpolizeiliche Einrichtungen als landes- oder als ortspolizeiliche zu betrachten.

Die Polizeibehörden sind höchstens befugt, zur Errichtung eines Choleralazareths die Geldmittel, niemals jedoch die Fertigstellung desselben seitens der Gemeinde zu verlangen.

Die Gemeinden sind in der Regel und allgemein nicht verpflichtet, Krankenanstalten u. s. w. bereit zu halten, sondern können zu deren Errichtung nur ausnahmsweise gezwungen werden, z. B. „bei Annäherung der Cholera" auf Grund des §. 24 des Regulativs vom 8. Aug. 1835. Urtheil des Königl. preuss. Oberverwaltungsgerichtes vom 6. Januar 1894.

Unter den Massregeln gegen die Verbreitung der Cholera war im August 1892 in Aussicht genommen, den in der Gemeinde Fraulautern belegenen Bahnhof Saarlouis zu einer „Krankenübergabestation" zu machen. Nach mehrfachen Verhandlungen und auf Anweisung des Regierungspräsidenten hat der Kreislandrath an die Gemeinde Fraulautern — nachdem deren diesbezügliche Verpflichtung durch sein Schreiben vom 8. März 1893 festgestellt war — eine Verfügung vom 18. März 1893 gerichtet, welche sich selbst als aus §. 35 des Zuständigkeitsgesetzes erlassen und als durch die hier erwähnte Klage anfechtbar bezeichnet, und durch welche aus örtlichen Rücksichten die Gemeinde verpflichtet wird:

> „bis zum 15. April einen, zur isolirten Unterbringung von 5 Cholerakranken geeigneten und mit den speziell bezeichneten Einrichtungsstücken auszustattenden Raum zur Verfügung zu stellen, auch die hierdurch entstehenden, in ihrem Gesammtbetrage nicht bezifferten Kosten auf die Gemeindekasse zu übernehmen, wobei in erster Linie auf die Anmiethung geeigneter Räume und erst eventuell auf die Beschaffung einer festen oder tragbaren Baracke Bedacht zu nehmen sei."

Die auf Aufhebung dieser Verfügung abzielende Klage der Gemeinde ist durch Entscheidung des Bezirksausschusses zu Trier vom 26. Mai 1893 zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat Klägerin fristzeitig die Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des ersten Urtheils nach der Klagebitte zu erkennen. Von einer Erörterung, ob die Forderung nicht eine genaubestimmte Leistung, nicht die einer Geldsumme hätte enthalten müssen, ob der Landrath nicht seine Befugnisse überschritten habe, werde abgesehen, vielmehr nur die Entscheidung darüber verlangt, ob die Leistung thatsächlich im orts- oder im landespolizeilichen Interesse begehrt sei. Letzteres gehe aus der veranlassenden Verfügung des Oberpräsidenten und aus denjenigen des Regierungspräsidenten und des Landraths um so gewisser hervor, als erst auf den Widerspruch der Stadt Saarlouis, reisende Cholerakranke aufzunehmen, das Verlangen an die Klägerin gerichtet sei, aber an keine der übrigen Landgemeinden, die keine Eisenbahnstation hätten. Dem Allen und insbesondere dem letzteren Momente gegenüber erscheine die Bemerkung in der Regierungsverfügung vom 3. Oktober 1892, dass generell von einer Gemeinde über 4000 Seelen Vorrichtungen zur Aufnahme plötzlich Erkrankter polizeilich erfordert werden dürften, ohne alle Bedeutung.

Der Beklagte behauptet, dass die Grösse, Lage und Bevölkerungsart Fraulauterns die Errichtung ausreichender Anstalten erforderlich gemacht hätten,

um die im Orte selbst auftretende Cholera erfolgreich zu bekämpfen und um deren Weiterverbreitung entgegenzutreten. Die Möglichkeit, jene Anstalt zur Unterbringung Eisenbahnreisender zu benutzen, sei für das zwangsweise Vorgehen nicht bestimmend gewesen. Auf welchen Gründen die Ueberzeugung der Behörden über die Nothwendigkeit der Anstalt beruhe, unterliege nicht der richterlichen Beurtheilung. Unter Ueberreichung des Cirkularreskripts vom 29. Juni 1893 über die Merkmale landespolizeilicher Massnahmen gegen die Cholera wird Abweisung der Klage beantragt.

Nach einer weiteren Anzeige ist durch Verfügung vom 22. September 1893 die Stadt Saarlouis als Aufnahmeort für cholerakranke Eisenbahnreisende wegen der entfernten Lage vom Bahnhofe und Unzulänglichkeit des Krankenhauses aufgegeben.

Es war indess nach dem Antrage der in der mündlichen Verhandlung allein vertretenen Klägerin zu erkennen, und den Ausführungen des ersten Urtheils in mehrfacher Beziehung nicht beizutreten.

1. Die landräthlichen Feststellungs- und Zwangsetatisirungs-Verfügungen vom 8. und 18. März 1893 erfordern von der Gemeinde, dass sie das Choleralazareth auf eigene Kosten errichtet und der Polizeibehörde zur Verfügung stellt, nicht aber, dass sie dieser nur die nöthigen Geldmittel gewährt. Wenn nun im Band XVIII Seite 144/45 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bezüglich der für die Zwecke der Polizeiverwaltung erforderlichen Einrichtungen unterschieden und zwischen solchen, die von den Gemeinden errichtet, unterhalten und verwaltet werden und dann als Kommunalanstalten zur Verfügung der Polizei stehen, und andererseits denjenigen, welche die Polizei selbstthätig errichtet und verwaltet, deren Kosten aber die Gemeinde zu gewähren hat, so sind die zur Verdeutlichung des Unterschiedes beigefügten Exemplifikationen Erscheinungen des täglichen Lebens, dem thatsächlichen, aber nicht dem rechtlichen Verhältnisse entnommen. Denn rechtlich ist die Pflicht der Gemeinde, nicht blos die Geldmittel, sondern die polizeiliche Veranstaltung selbst vorzuhalten, nur in Einzelfällen, z. B. bezüglich des Wege- und Armenwesens, durch positive Normen bestimmt. Manche andere Anstalten pflegen jedoch seitens der Gemeinden, weil sie die Geldmittel ohnedies hergeben müssen und zu deren Betriebe geeignetere Organe als die Polizei besitzen, thatsächlich fast ausnahmslos in eigene Verwaltung übernommen zu werden; in diesem Falle mögen die Gemeinden — wie a. a. O. S. 148 für die besonderen Verhältnisse Hannovers ausgeführt ist — gleichfalls verpflichtet sein, auch die im polizeilichen Interesse nothwendigen Ergänzungen selbstthätig zu bewirken und nicht blos die Geldmittel herzugeben. Zu Veranstaltungen der zweiten Art gehören wenigstens im Geltungsbereiche des Reglements vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung S. 240) auch die Kranken-, Heil- und Verpflegungsanstalten zur Bekämpfung der Seuchen, indem der §. 7 a. a. O. den Kommunen ausdrücklich nur „die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel“ auferlegt hat. Da Fraulautern bisher jeder derartigen Anstalt entbehrte, konnten die Polizeibehörden höchstens befugt sein, zur Errichtung des Choleralazareths die Geldmittel, niemals jedoch — wie es in der Verfügung vom 8. März 1893 geschehen ist — zu verlangen, dass die Gemeinde das Lazareth selbstthätig herstelle und der Polizei überliefere.

2. Hätte letzteres mit Recht gefordert werden dürfen, so hätte allerdings — wie im Band XVIII Seite 145 gleichfalls dargethan — die Anforderung im Wege einer ortspolizeilichen Verfügung im Sinne des §. 127 des Landesverwaltungsgesetzes gestellt werden müssen. Zum Erlasse einer solchen wäre aber lediglich der die Ortspolizei handhabende Bürgermeister, und nicht — wie das erste Urtheil rechtsirrig annimmt — der diese beaufsichtigende Landrath zuständig gewesen. Denn irgend ein Grund, welcher die Aufsichtsbehörde ermächtigt haben könnte, ausnahmsweise in die ortspolizeilichen Funktionen selbstthätig einzugreifen, ist vorliegend nicht erkennbar, namentlich auch nicht die Eilbedürftigkeit, da der Bürgermeister, welchem die landräthliche Verfügung vom 8. März behufs Benachrichtigung der Gemeinde übersendet worden ist, eben so gut mit Anweisung zu deren selbstständigem Erlasse hätte versehen werden können (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Band X Seite 361). — Und weiter ist auch der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, dass der Landrath durch sein Schreiben vom 8. März in Wirklichkeit eine polizeiliche Verfügung habe treffen wollen und getroffen habe, nicht beizutreten. Dasselbe stellt sich nach Anlass und Form in keiner Weise als eine solche, sondern ledig-

lich als eine Verfügung im Aufsichtswege dar, welche nur die Naturalleistung des Lazareths rechtsirrig an Stelle der hierzu benöthigten Geldmittel erfordert hat. Zu einer Anforderung der letzteren Art erscheint aber die Aufsichtsinstanz zuständig, und zwar sowohl der Regierungspräsident auf Grund der Spezialbestimmung des §. 4 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 allgemein gegen Stadt- und Landgemeinden, als auch ausschliesslich gegen letztere der Landrath um deswillen, weil er allein diesen gegenüber die Funktionen der Polizei- und Kommunal-Aufsicht in sich vereinigt (vergl. Entscheidungen Band XX S. 65).

3. Da die Feststellung vom 8. März nicht eine unanfechtbar gewordene polizeiliche Verfügung, sondern einen Aufsichtsakt bildet, unterliegt sie bezüglich ihrer Rechtmässigkeit der Nachprüfung des Verwaltungsrichters dahin, ob die erforderte Leistung der Gemeinde gesetzlich obliegt, ob insbesondere — selbst wenn an Stelle der Naturalleistung des Lazareths lediglich dessen Kosten erfordert wären — diese der Gemeinde- und nicht der Staats-Kasse um deswillen zur Last fallen, weil die streitige Einrichtung nicht als eine der Orts-, sondern als eine der Landes-Polizei anzusprechen ist. In letzterer Beziehung kommt Folgendes in Betracht:

Der Gegensatz zwischen den Funktionen beider, welcher im geschriebenen Rechte nicht definirt ist, wird in der Wissenschaft (Förstemann, Polizeirecht 78; Rosin, Polizeiverordnungsrecht Seite 100) wie in der Rechtsprechung (Entscheidungen des Obertribunals Band 80 Seite 410; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 326) auf zwei vielfach sich durchkreuzende Momente gegründet, einmal auf ein materielles, je nachdem die polizeilich zu schützenden Gemeininteressen in erster Reihe solche der nachbarlichen örtlichen Gemeinschaften (Gemeinden etc.) sind, oder ob sie über diese räumliche Beschränkung hinaus in weiteren Bezirken, vielleicht als unmittelbar einheitliche Interessen des Staates hervortreten, und daneben zweitens auf ein formales Moment, indem durch positive Normen Gemeininteressen der ersteren Art dennoch zu solchen der Landes- und die der letzteren Art zu solchen der Ortspolizei erklärt worden sind. — Bezüglich der polizeilichen Thätigkeit gegenüber den Seuchen sind derartige formale Normen jedenfalls nicht erschöpfend ergangen. Wenn das Polizeigesetz vom 11. März 1850 im §. 6 zu f unter den „Gegenständen ortspolizeilicher Verordnungen“ auch die „Sorge für Leben und Gesundheit“ aufzählt, so ist damit nicht ausgesprochen, dass nunmehr jede bezügliche Thätigkeit eine ortspolizeiliche sei. Das Gegentheil ergiebt sich aus dem sanitätspolizeilichen Regulativ vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung Seite 240), welches vielfach (vergl. z. B. §§. 13, 28 Abs. 2) auch landespolizeiliche Instanzen beruft. Durch die Reichsgesetzgebung ist eine solche Regelung zwar für die Viehseuchen (Reichsgesetz vom 23. Juni 1890 — Reichsgesetzblatt Seite 153; Landesgesetz vom 12. März 1881 — Gesetzsammlung Seite 128), auch theilweise bezüglich der Blattern (Impfgesetz vom 8. April 1874 — Reichsgesetzblatt Seite 31, und Landesgesetz vom 12. April 1875 — Gesetzsammlung Seite 191) bereits erfolgt, für die übrigen Menschenseuchen aber erst in Aussicht genommen (Entwurf vom 31. März 1893 — Reichstagsdrucksachen Nr. 172). — Es erübrigt daher nur die Untersuchung nach dem obigen materiellen Momente und dies ist gegenüber den leicht übertragbaren und daher durch jeden örtlichen Ausbruch zugleich das Staatsganze gefährdenden Seuchen vielfach nur schwer erkennbar. Augenscheinlich erfordert aber das Gesammtinteresse des Staates, dass die im Ausland herrschende Seuche die Landesgrenze nicht überschreitet, und — falls dies an einem Orte des Inlandes dennoch geschehen — das Gesammtinteresse der übrigen Landestheile (Provinzen etc.), dass sie auf diesen Ort beschränkt bleibe, während die Assanirung der einzelnen Ortschaften und die sonstigen Massnahmen, um im Falle einer Einzelerkrankung die Entstehung einer lokalen Epidemie zu verhüten, im nachbarlichen Gemeininteresse nothwendig werden; wie denn auch ersteres besonders scharf bei der landespolizeilichen Absperrung einer verseuchten Ortschaft zum Schutz der Umgebung (vergl. ministerielle Denkschrift vom 15. Februar 1893, Abgeordnetenhaus Aktenstück Nr. 76, Stenographische Berichte Anlagen Band 4 Seite 2069) hervortritt. Andererseits wird durch den Schutz der Landes- oder Provinzialgrenzen das besondere Interesse der einzelnen Ortschaften ebenso geschützt, wie es dem des Staatsganzen förderlich ist, dass jeder lokale Ausbruch thunlichst schnell unterdrückt, die Entstehung eines, das Ganze gefährdenden Seuchenherdes verhindert wird; die besonderen Ortsinteressen aller Gemeinden sind eben mittelbar staatliche Gesammt-

interessen (Rosin, Seite 101, Anmerkung 102). Aus diesen Erwägungen ist seitens der Staatsregierung — vergl. Erklärung des Kultusministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juli 1893 — Stenographische Berichte Seite 2529; Cirkularreskript vom 29. Juni 1893 — offenbar zutreffend der allgemeine Grundsatz abgeleitet, dass

> „Massnahmen, die auf Verhinderung der Einschleppung der Seuche aus dem Auslande in das Inland oder auf die ihrer Verbreitung im Inlande von einer Gegend zur anderen abzielen, als landespolizeiliche, diejenigen dagegen, die auf Bekämpfung und Beschränkung der Krankheit innerhalb des einzelnen Ortes gerichtet sind, als ortspolizeiliche erachtet werden müssen,"

während nach dem Cirkularreskript vom 5. November 1892 (Anlage Z der Denkschrift, Stenographische Berichte Anlagen Band 4 Seite 2121/22) im Einzelfalle stets zu prüfen bleibt, ob bei der betreffenden Massregel das landes- oder ortspolizeiliche Interesse überwiegend vorherrscht, und demgemäss die Einzelanordnung sich als eine solche der einen oder der anderen Art charakterisirt.

Um die Verbreitung der Cholera im Inlande durch den Eisenbahnverkehr zu verhüten, sind einmal Polizeiverordnungen erlassen, durch welche den cholerakranken oder -verdächtigen Reisenden das beliebige Verlassen der Züge verboten wird (Reskript vom 1. September 1892, Nr. 2 — Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 260) und ferner (vergl. Dienstanweisung für den Eisenbahnverkehr, ebenda Seite 271) sogen. Krankenübergabestationen eingerichtet, wozu es jetzt (Reskript vom 29. Juni 1893 zu III) der Genehmigung des Medizinalministers bedarf. Die Bahnverwaltung hat die Kranken und Verdächtigen an dem Verlassen des Zuges auf Zwischenstationen zu hindern, ihnen im Zuge und auf der nächsten Uebergabestation die erste Hülfe provisorisch zu gewähren, auf der Station selbst aber sie der, telegraphisch zu benachrichtigenden, Polizei- oder Medizinalbehörde des Orts zur Abnahme zu übergeben (vergl. Dienstanweisung Seite 272). Während nach dem Reskript vom 29. Juni 1893 zu Uebergabestationen thunlichst grössere Orte, an welchen geeignete Anstalten zur Aufnahme Erkrankter vorhanden sind, gewählt werden sollen, hat das Reskript vom 1. September 1892 den Regierungspräsidenten die eigene Beschaffung von Unterbringungsräumen nur für den Fall als zweckmässig bezeichnet, dass ein geeignetes Krankenhaus am Orte nicht verfügbar sei.

Das Reskript vom 29. Juni 1893 erklärt zwar die Massnahmen zur Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs im Inlande als in der Regel landespolizeilicher Natur, bestimmt aber nicht direkt über die Kosten, die durch Unterbringung erkrankter Reisender oder die Beschaffung der erforderlichen Räume, mag diese durch Neuherstellung oder durch die Benutzung vorhandener Einrichtungen erfolgen, verursacht werden. Unzweifelhaft hat jedoch nur die Gesammtheit (von Staat oder Landestheil) ein Interesse, dass ein auf der Bahn Erkrankter nicht früher aussteigt und auch nicht weiter fährt, sondern an dem ersten Orte, an welchem seine genügende polizeiliche Ueberwachung und zugleich seine Heilung thatsächlich ermöglicht werden kann, festgehalten wird, während die betreffende Ortsgemeinde gerade umgekehrt das dringendste Interesse hat, dass der Kranke irgend anderswo, aber nicht dort verbleibt. Bei diesem direkten Widerstreit des Gesammt- mit dem Sonderinteresse kann es nicht zweifelhaft sein, dass die, den Reisenden zum Zweck seiner Ueberwachung und Heilung an dem Stationsorte festhaltende Anordnung landespolizeilicher Natur ist, und dass die hierdurch und durch Beschaffung der Unterkunftsräume entstehenden Kosten den Gemeinden nicht zur Last fallen.

Auf der anderen Seite besteht aber aus §§. 3 und 4 des Polizeigesetzes für die Gemeinden allerdings die Pflicht, die Kosten, welche durch die Bekämpfung und Beschränkung der Seuchen innerhalb der Orte oder durch die hierzu erforderlichen Einrichtungen entstehen, zu bestreiten, daher insbesondere nach §§. 7 und 24 des Regulativs vom 8. August 1835 auch die Pflicht, „bei Annäherung der Cholera für die Einrichtung zweckmässiger, nicht zu entfernt gelegener Krankenanstalten u. s. w. die Mittel zu beschaffen".

Die Gemeinde Fraulautern, in deren Bezirk sich der als Krankenübergabestation bezeichnete Bahnhof „Saarlouis" befindet, sollte anfänglich zwar zur freiwilligen Errichtung des Choleralazareths disponirt werden, um die Schwierigkeit der Unterbringung kranker Reisenden in der eine halbe Stunde entfernten Stadt Saarlouis zu vermeiden. Aber obwohl dieser Gesichtspunkt auch bei dem

späteren Zwange mitbestimmend geblieben sein mag, ist doch — entgegen den Ausführungen der Berufung — schon in den Verfügungen des Regierungspräsidenten vom 3. Oktober und 12. November 1892 die Einrichtung als eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde aus rein lokalen Gesichtspunkten, nämlich kraft des angeblichen allgemeinen Grundsatzes gefordert, dass jede grössere Gemeinde die zur Aufnahme plötzlich erkrankter Einheimischer oder Fremder nothwendigen Vorkehrungen an Krankenanstalten der Polizei vorzuhalten habe. Wäre dies richtig, so wäre die Polizeibehörde allerdings berechtigt gewesen, bei der Stellung ihrer ortspolizeilichen Anforderung auch die landespolizeilichen Erwägungen mitzuberücksichtigen (vergl. Entscheidungen Band V Seite 222, Band VII Seite 256, Band IX Seite 230, Band XII Seite 252) z. B. so, wie geschehen dahin, dass das Lazareth thunlichst in der Nähe des Bahnhofs gelegt werde. Aber der angebliche Grundsatz, welcher vom ersten Richter überhaupt nicht geprüft, ist jedenfalls in jener allgemeinen Fassung nicht anzuerkennen. — Die Gemeinde ist zweifellos verpflichtet, für die durch Krankheit Hülfsbedürftigen im Wege der Armenfürsorge, und auch für die plötzlich erkrankten Fremden, selbst wenn sie nicht arm sind, Unterkommen zu beschaffen bezw. im letzteren Falle der Polizei die Geldmittel hierzu zu gewähren; sie ist aber in der Regel und allgemein nicht verpflichtet, zu diesem Zwecke Krankenanstalten etc. bereit zu halten. Solche gehören im Allgemeinen zu den Wohlfahrtseinrichtungen, die — wie Markthallen, Bade-, Wasch-, Gas-Anstalten u. s. w. — von den Gemeinden freiwillig errichtet und unterhalten werden, zu deren Errichtung aber keine erzwingbare Pflicht besteht (vergl. Entscheidungen Band VII Seite 359), vielmehr durch den vorgelegten Entwurf des Reichsseuchengesetzes (§. 21) erst neu begründet werden sollte. Zur Zeit kann deren Errichtung nur ausnahmsweise zu einer ortspolizeilichen Nothwendigkeit und zugleich zu einer gesetzlichen Pflicht der Gemeinden werden; so insbesondere in dem Falle des oben angezogenen §. 24 des Regulativs vom 8. August 1835 bei „Annäherung der Cholera". Da die landräthliche Feststellung vom 8. März 1893 aus jenem rechtsirrigen Grundsatze und nicht von diesem Gesichtspunkte aus ergangen ist, auch nicht erhellt, ob sie im letzteren Falle nicht anders ausgefallen sein würde, so ist sie schon dieserhalb — (vergl. Entscheidungen Band XX Seite 425) — als eine ausreichende Grundlage für die nachfolgende Zwangsetatisirung vom 18. März 1893 nicht zu erachten. Deshalb kann auch dahingestellt bleiben, ob gegenüber dem Umstande, dass — abgesehen von dem Lokalherde bei Mayen mit 17 Kranken — in Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz nur 13 vereinzelte, im Regierungsbezirke Trier aber kein einziger Cholerafall während des Herbstes 1892 vorgekommen (vergl. Statistische Nachrichten Seite 2086 der Anlagen zum Stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses a. a. O.), selbst noch im März 1893 eine „Annäherung der Cholera" in Frage gestanden hat.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Gutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen über die Anlage und Einrichtung, sowie über den Betrieb von Vieh- und Schlachthöfen. Erlass des Ministers der Landwirthschaft, Domainen und Forsten (gez.: v. Heyden) vom 19. Februar 1894 — Nr. 3412 — an den Königl. Regierungspräsidenten in Düsseldorf, und sämmtlichen Königl. Regierungspräsidenten zur gefälligen Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt.

Mit Bezug auf den gefälligen Bericht vom 4. Oktbr. v. J. (I U. Nr. 5858) und meine vorläufige Verfügung vom 14. desselben Monats (I Nr. 21447), betreffend das veterinärpolizeiliche Interesse bei der Anlage von Vieh- und Schlachthöfen, übersende ich Ew. Hochwohlgeboren beifolgend Abschrift eines von der technischen Deputation für das Veterinärwesen in dieser Angelegenheit erforderten Gutachtens vom 10. d. Mts. zur Kenntnissnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, nach den darin für die Anlage und Einrichtung, sowie für den Betrieb von Vieh- und Schlachthöfen aufgestellten Gesichtspunkten das Projekt für den Bau des dortigen Vieh- und Schlachthofes prüfen zu wollen, bezw. die Genehmigung

desselben von der Erfüllung der im veterinärpolizeilichen Interesse zu stellenden Anforderungen abhängig zu machen.

Gutachten.

Ew. Excellenz beehren wir uns, in Erledigung des hohen Erlasses vom 14. Oktober 1893 — I. 21447 — Folgendes gehorsamst zu berichten:

Durch die räumliche Verbindung der Viehhöfe (Viehmärkte für Rindvieh, Schafe und Schweine) mit den Schlachthofanlagen wird die Verschleppung von ansteckenden Thierkrankheiten erfahrungsgemäss wesentlich begünstigt. Während der letzten Jahre konnten zahlreiche Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in den verschiedensten Provinzen des preussischen Staates und in anderen deutschen Staaten darauf zurückgeführt werden, dass in Berlin und in anderen grossen Viehhandelsplätzen von den kranken Thieren, die auf den Schlachthöfen sich befanden, der Ansteckungsstoff auf Rinder und Schweine übertragen wurde, welche auf den Viehhöfen untergebracht waren. Ausser der Maul- und Klauenseuche kann auch die Lungenseuche des Rindes, die Rothlaufseuche der Schweine und die Schweineseuche (ansteckende Lungen- und Darmentzündung) von den Schlachthöfen nach den Viehhöfen verschleppt und demnächst im Lande weiter verbreitet werden. Die Pockenseuche der Schafe hat für die Anlage von Schlachthöfen nur deshalb kein wesentliches Interresse, weil der Einbruch derselben in das Deutsche Reich seit langer Zeit durch die gesetzlichen Vorschriften gehindert worden ist.

In den auf Schlachthöfen einzurichtenden Stallungen und Buchten verbleiben die Schlachtthiere einen oder einige Tage. Nun wird zwar regelmässig angeordnet, dass die zur Abschlachtung bestimmten und deshalb in dem Schlachthofe aufgestellten Thiere nicht nach dem Viehhofe zurückgebracht werden sollen. Wenn aber beide Etablissements nicht von einander getrennt sind, so kann diese Anordnung leicht umgangen werden. Noch weniger lässt sich bei der räumlichen Verbindung beider Etablissements verhindern, dass die Schlächter vom Schlachthof zum Viehhof und umgekehrt ein- und ausgehen. Wenn nun unter den auf dem Schlachthofe stehenden Thieren eine Seuche herrscht, so können die Schlächter bei der Untersuchung der Thiere ihre Kleider mit dem Kontagium verunreinigen und letzteres beim Betreten des Viehhofes auf die in den Ställen, Buchten und Hallen desselben befindlichen gesunden Thiere übertragen. In dieser Art ist während der letzten Jahre die Maul- und Klauenseuche sehr oft von den Schlachthöfen in die räumlich benachbarten Viehhöfe und von den letzteren in nahe oder entfernte Gegenden verschleppt worden.

In dem Dünger, welcher von seuchekranken Thieren stammt, erhält sich das Kontagium oft mehrere Wochen. Es kann deshalb, wenn dieser Dünger vor einer ausreichenden Desinfektion vom Schlachthofe oder vom Viehhofe abgefahren wird, mit demselben die Uebertragung des Kontagiums auf die Viehbestände in den benachbarten Orten erfolgen.

Soll die Verschleppung der Seuche von den Schlachthöfen nach den Viehhöfen sicher verhindert werden, so müssen beide Etablissements derartig von einander getrennt sein, dass weder Thiere, noch Rauffutter oder Dünger und andere der Verunreinigung mit dem Kontagium verdächtige Gegenstände aus dem Schlachthofe auf den Viehhof gelangen können. Den Schlächtern und anderen Personen, die mit den Thieren des Schlachthofes in Berührung kommen, darf der Zutritt zu den auf dem Viehhofe stehenden Thieren nur dann gestattet sein, wenn ihre Kleider und das Schuhwerk nachweislich vorher einer genügenden Reinigung unterzogen worden sind.

Nothwendig ist die Anordnung, dass die auf den Schlachthofe gebrachten Thiere von demselben ohne polizeiliche Genehmigung nicht wieder abgetrieben werden dürfen. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn die Thiere mit der Eisenbahn nach einem anderen, unter geregelter veterinärpolizeilicher Ueberwachung stehenden Schlachthofe transportirt werden sollen.

Bei räumlicher Verbindung von Viehhof und Schlachthof muss der letztere durch ein besonderes Schienengeleise an die Eisenbahn angeschlossen sein, damit die Schlachtthiere auch direkt bezw. ohne Berührung des Viehhofes zum Schlachthofe gebracht werden können.

Die Einführung von seuchekrankem oder verdächtigem Vieh (Lungenseuche, Räude, Maul- und Klauensenche) erfordert die Herstellung besonderer Rampen

für die Ausladung der Thiere und eines grösseren Raumes (Seuchenstalles) für die einstweilige Aufstellung der seuchekranken oder verdächtigen Thiere.

Im Uebrigen müssen auf dem Schlachthofe passende Räumlichkeiten (Ställe und Buchten) zur vorübergehenden Unterbringung der Schlachtthiere in ausreichender Zahl und Grösse hergestellt werden.

Im veterinärpolizeilichen Interesse liegt auch, dass die Ställe und Buchten das schnelle Abfliessen des Harns ermöglichen, und dass in denselben einschliesslich der zwischen ihnen befindlichen Gänge der Fussboden mit undurchlässigem Pflaster versehen wird.

Eine sorgfältige thierärztliche Untersuchung aller auf den Viehhof gebrachten Thiere bei ihrer Ankunft und bei ihrem Abtrieb ist nothwendig. Zu diesem Zwecke sind genügend lange und breite Rampen anzulegen, auf welchen die Untersuchung der Thiere gleich nach der Ausladung der Eisenbahnwagen, bezw. unmittelbar vor der Einladung erfolgen kann. Für den Auf- und Abtrieb von Kleinvieh (Schafe, Schweine) ist die Herstellung von zwei hintereinander liegenden Rampen mit undurchlassendem Fussboden zweckmässig, von welchem eine zur Aus- oder Einladung der in der oberen Etage des Eisenbahnwagens transportirten Thieren dienen kann. Wenn die Schlachtthiere vom Viehhof zum Schlachthof getrieben oder geführt werden müssen, so ist bei diesen Transporten die Benutzung eines besonderen Weges vorzuschreiben, der sich mit den Wegen des Viehhofes, die das Exportvieh zu passiren hat, nicht kreuzen darf.

Der Viehhof muss genügend Raum bieten für die Anlage von grösseren Hallen, Buchten und Ställen. Die Räumlichkeiten, welche zur Unterbringung der Schweine dienen, müssen von besonderen Ausladerampen direkt zu erreichen sein, so dass die zum Auftrieb der Schweine benutzten Wege von Rindern und Schafe nicht betreten werden.

Zweckmässig wird auch die Ausladung resp. der Auftrieb von Schafen von demjenigen der Rinder auf dem Viehhof getrennt.

An einem geeigneten Platze des Viehhofes und thunlichst in der Nähe des Schlachthofes ist ein grösserer Observationsstall anzulegen, in welchem diejenigen seuchekranken oder verdächtigen Thiere, die nicht direkt in den Schlachthof gebracht werden sollen, unterzubringen sind.

Aus den Räumlichkeiten des Viehhofes, in welchem Thiere stehen, muss der Dünger täglich entfernt und nach der Düngerstätte gebracht werden. Letztere muss ausserhalb der Wege und Plätze liegen, über welche Vieh getrieben wird.

Verträge über die ärztliche Behandlung gerichtlicher Gefangener. Runderlass des Justizministers vom 12. Februar 1894 an sämmtliche Königliche Oberstaatsanwalte.

Nachdem die mir aus Anlass der Cirkular-Verfügung vom 20. April v. J. erstatteten Berichte ergeben haben, dass es ohne Schädigung dienstlicher Interessen möglich sein wird, den darin bezeichneten, aus ärztlichen Kreisen geäusserten Wünschen zu entsprechen, werden in Abänderung und Ergänzung der Cirkular-Verfügung folgende Anordnungen getroffen:

1. Den Gefängnissärzten ist in den mit ihnen zu schliessenden Verträgen die Verpflichtung, die Geschäfte der sogenannten kleinen Chirurgie wahrzunehmen, oder auf ihre Kosten durch eine andere Person wahrnehmen zu lassen, nicht mehr aufzuerlegen; vielmehr ist für solche Geschäfte eintretenden Falls ein Heilgehülfe oder eine sonst geeignete Person anzunehmen und aus der Staatskasse zu remuneriren. Die Grundsätze für die Remunerirung der Gefängnissärzte erleiden in Folge dieser Massregel keine Aenderung.

2. Die in den seitherigen Verträgen vielfach den Aerzten auferlegte Verpflichtung, jeden neu eingelieferten Gefangenen binnen 24 Stunden nach der Einlieferung zu untersuchen, ist in neu abzuschliessenden Verträgen auf die Verpflichtung zu beschränken, neu eingelieferte Gefangene auf Verlangen des Gefängnissvorstehers (oder nach Lage der Verhältnisse eines anderen Gefängnissbeamten) alsbald im Uebrigen aber bei Gelegenheit der nächsten Anwesenheit im Gefängnisse zu untersuchen. Die Gefängnissbeamten werden dann anzuweisen sein, jenes Verlangen in der Regel nur zu stellen, wenn an dem Gefangenen Krankheitserscheinungen wahrgenommen werden, oder wenn nach Lage der Umstände der Verdacht, dass er von einer ansteckenden Krankheit infizirt sein könnte, obwaltet.

3. Die Kündigungsbedingungen sind für beide Theile, den Arzt und die Justizverwaltung, stets gleichmässig — in der Regel mit dreimonatiger Frist — zu vereinbaren.

Auf die zur Zeit bestehenden Verträge finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung, jedoch ist, falls diese Verträge durch Kündigung oder Zeitablauf ihr Ende erreichen, bei Abschluss neuer Verträge nach Massgabe dieser Verfügung zu verfahren.

Einweichen und Fleischen von Fellen zu gewerblichen Zwecken. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Merseburg vom 25. November 1893.

§. 1. Das Einweichen und Fleischen von Fellen zu gewerblichen Zwecken darf nicht in bewohnten Räumen, sondern nur in von der Polizei-Verwaltung genehmigten anderen Räumen erfolgen.

§. 2. Diese Räumlichkeiten dürfen mit den Wohnräumen in keinerlei direkter Verbindung stehen und müssen mit einer zweckentsprechenden Ventilation versehen sein.

§. 3. Die Fussböden der Räume sind nach beendeter Arbeit täglich mit Sägespähnen, Kaffeegrund oder Sand zu reinigen und jeden Sonnabend mit Soda und Wasser, oder mit grüner Seife rein zu scheuern.

Der zusammengekehrte Unrath ist sorgfältig zu sammeln und ausserhalb der Arbeitsräume, sowie der Wohngebäude, in besonderen verschliessbaren Behältern bis zu seiner definitiven Entfernung aufzubewahren.

§. 4. Für die Befolgung vorstehender Anordnungen sind sowohl der betreffende Gewerbetreibende, als auch der Eigenthümer und der Nutzniesser der in Betracht kommenden Räume verantwortlich.

§. 5. Zuwiderhandlungen ziehen für jeden Fall eine Geldstrafe bis zu 60 Mark (sechszig Mark) oder verhältnissmässige Haft nach sich.

§. 6. Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Einreichung von Impflisten seitens der Privatärzte. Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 28. Februar 1894.

Die Herren Aerzte Berlins werden daran erinnert, dass der §. 8 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 ausdrücklich vorschreibt: „Die Aerzte haben über die ausgeführten Impfungen in der vom §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluss der zuständigen Behörde vorzulegen.“

Wenn seit einer Reihe von Jahren meinerseits davon abgesehen worden ist, Vakat-Anzeigen von sämmtlichen Aerzten Berlins zu verlangen, so ist dies in der selbstverständlichen Erwartung geschehen, dass alle sich mit Impfungen beschäftigenden Aerzte die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Meldungen um so pünktlicher innehalten und sich nicht den Weiterungen aussetzen werden, welche entstehen müssen, so bald aus der Namens-Unterschrift der Impfscheine hervorgeht, dass der Aussteller der gesetzlich angeordneten Meldepflicht nicht gerecht geworden ist.

Die Behörde, welche mit der Kontrole dieser Beziehungen betraut ist, und welcher die Impflisten einzureichen sind, ist die „Königliche Sanitäts-Kommission“ hier C., am Alexander-Platz.

B. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Ersatz der Karbolsäure in der Hebammenpraxis durch reines Lysol. Runderlass des Staatsministeriums, Abth. des Innern vom 29. November 1893.

In Abänderung unserer allgemeinen Verfügung vom 17. April 1882 zu 595 II, betreffend die Aufnahme der Karbolsäure in den Hebammenapparaten, bestimmen wir hiermit, dass die Karbolsäure durch reines Lysol ersetzt wird. Die Herstellung zwei- bis fünfprozentiger Lösungen ist einfach, da sich das Lysol leicht lösen und verdünnen lässt. Unverdünnt darf das Lysol nie zur Verwendung kommen. Den Hebammen ist entsprechende Anweisung zu geben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 9. **1. Mai.** 1894.

Rechtsprechung.

Begriff Privatkrankenanstalt. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. (Strafsenats) vom 25. Januar 1894.

Der Angeklagte wird beschuldigt, entgegen den Vorschriften der §§. 30 Abs. 1 und 147 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, nämlich einer Privatkrankenheilanstalt, ohne vorschriftsmässige Genehmigung unternommen und fortgesetzt zu haben. Nachdem er in erster Instanz des gedachten Vergehens für schuldig erachtet und zu Strafe verurtheilt worden war, ist er in zweiter Instanz durch das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Halle a. S. vom 7. Sept. 1893 kostenlos freigesprochen, indem nicht für thatsächlich festgestellt wurde,

> dass er zu Halle a. S. im Jahre 1893 den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternommen und fortgesetzt hat.

Gegen diese Entscheidung ist Seitens der Kgl. Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht Revision eingelegt worden. Die Rüge, dass die Bestimmungen der §§. 30 und 147[1] der Reichsgewerbeordnung durch Nichtanwendung verletzt worden seien, war für begründet zu erachten. Das Berufungsgericht nimmt als erwiesen an, dass der Angeklagte, welcher sich selbst als „Vertreter der Naturheilkunde“ bezeichnet, in seinem Hause bestimmte Einrichtungen zur Verabreichung von Dampfbädern verschiedener Art, sowie zur Vornahme von Einpackungen und Massage getroffen hat, dass er den zu ihm kommenden Kranken nach vorgängiger Untersuchung den Gebrauch von Bädern verordnet, auch — soweit letztere in seinem Hause genommen werden — den Badenden Anweisungen ertheilt und, unterstützt von seiner Ehefrau und einem Bademeister, Hülfe leistet. Gleichwohl hat das Berufungsgericht den Angeklagten nicht als Unternehmer einer „Privatkrankenanstalt“ im Sinne des §. 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung angesehen, weil er die Kranken nicht in seiner Anstalt „aufnehme“ und nach den dort geltenden Vorschriften behandle, derart, dass die ganze Lebensweise der Kranken einer Regelung und Beobachtung unterzogen werde. In dieser Auffassung konnte jedoch dem Berufungsgericht nicht beigetreten werden.

Wesentliches Begriffsmerkmal einer „Privatkrankenanstalt“ ist nur, dass die getroffenen Einrichtungen dazu dienen, Kranken die verordneten Heilmittel in der Anstalt selbst zu verabfolgen. Dass die Personen, welchen Gelegenheit geboten wird, in dieser Weise ihre Krankheiten einem geordneten Heilverfahren zu unterwerfen, während der Dauer der Kur ihren ständigen Aufenthalt in der Anstalt nehmen, erscheint nicht erforderlich. Die besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich der Privat-Entbindungs- und Irrenanstalten ein beständiges Verweilen der Wöchnerinnen bezw. Geisteskranken in der Anstalt nothwendig machen, sind nicht schlechthin für Privatkrankenanstalten massgebend, insbesondere nicht für die auf Anwendung äusserer Mittel, ohne gleichzeitige diätetische Behandlung, berechneten. Anstalten der letzteren Art, wie überhaupt die zur Aufnahme der Kranken im Sinne des Berufungsurtheils nicht eingerichteten, dem §. 30 der Gewerbeordnung gleich-

falls unterzuordnen, erscheint aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten geboten. In dieser Beziehung, namentlich für die Frage nach der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der Zweckmässigkeit der Einrichtungen, kommt es auf das vom Berufungsrichter für wesentlich erachtete Moment der „Aufnahme" nicht an.

Hiernach, und da der Angeklagte unstreitig für seine — zweifellos zu Heilzwecken errichtete — und benutzte Anstalt die Konzession der Behörde nicht erlangt hat, war das Berufungsurtheil wegen rechtsirrthümlicher Nichtanwendung der einschlagenden Vorschriften der Gewerbeordnung aufzuheben und die Sache in die vorige Instanz zurückzuverweisen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Revision von Schulhäusern. Rundverfügung der Königlichen Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulsachen in Kassel vom 26. November 1893 an sämmtliche Landräthe des Bezirks und sämmtlichen Kreisphysikern des Bezirks durch Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten vom 14. Dezember 1893 zur Kenntnissnahme mitgetheilt mit dem Auftrage, die Revision von Schulen nach Massgabe des anliegenden Schemas vorzunehmen und dieses ausgefüllt dem Königlichen Landrathe zur weiteren Veranlassung und event. Berichterstattung einzureichen, sowie dem Königlichen Regierungspräsidenten im Sanitätsberichte über das Geschehene zu berichten.

Im Interesse der Schulhygiene ersuchen wir bei allen sich darbietenden Gelegenheiten die Schulhäuser einer Revision darauf zu unterziehen, ob sie nach Anlage, Unterhaltung, innerer Einrichtung, Reinigung, Lüftung u. s. w. den im sanitären Interesse erlassenen Vorschriften entsprechen. Sobald sich irgendwie Mängel in dieser Richtung vorfinden, ersuchen wir auf das Nachdrücklichste, für deren Beseitigung Sorge zu tragen. In zweifelhaften Fällen ist der Kreisphysikus zu den Untersuchungen der Schulhäuser hinzuzuziehen und ein Gutachten von ihm einzuziehen. Auch wollen die Herren Landräthe den Gesundheitszustand der Schulkinder stets im Auge behalten und zu diesem Zweck unter anderem möglichst oft Einsicht von den Schulversäumnissregistern nehmen. Sobald hierbei sich Anlass zu Bedenken ergiebt, ersuchen wir gleichfalls den Medizinalbeamten zu einer Untersuchung der sanitären Verhältnisse in der betreffenden Schule zu veranlassen und mit demselben gemeinsam die zur Unterdrückung von Krankheiten oder sonstigen erforderlichen Massregeln zu leiten.

Schema zum Physikats-Bericht
über die ärztliche Revision der .... Schule zu .... am ....
(Verfügung Königlicher Regierung vom 19. April 1874, 10. Mai 1878 und 26. November 1893.)

A. Gesundheitszustand der Kinder[1])

a) Allgemeiner Eindruck (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit).
b) Ansteckende Krankheiten.
1. Hautkrankheiten (Eczem, Krätze, Kopfgrind u. s. w.)
2. Ansteckende Augenkrankheiten.
3. Infektions-Krankheiten (Diphtherie, Keuchhusten, Tuberkulose etc.).
4. Sonstige Krankheiten.

B. Gesundheitsverhältnisse der Schule.

1. Lage.

---

[1]) Die eingeklammerten Zusätze dienen als Anhalt bei der Revision, ohne andere Befunde auszuschliessen.

Die Nummern B. 1. 2. 3. sind nur im nächstfolgenden Berichte zu beantworten, imgleichen bei jeder ersten Revision.

2. Gebäude (ob massiv, oder in Fachwerk, Dach, ob unterkellert, Wohnung getrennt?)

3. Treppen (hölzerne, steinerne, Geländer, ob überhaupt gefahrlos?)

4. Schulzimmer.

a) Grösse (Höhe, Länge, Breite, Zahl der Kinder, es waren wegen Krankheit abwesend, Bodenfläche für jedes Kind);
b) Fussboden (ob dicht und gestrichen);
c) Wände und Decken (Anstrich);
d) Reinlichkeit im Allgemeinen;
e) Fenster (Grösse, Zahl und Lage, Verhältniss der Fläche der Fensteröffnungen zur Bodenfläche, Schutz vor direkten oder reflektirten Sonnenstrahlen);
f) Schultische, Bänke (ob solid, zweckmässig, Sitzraum);
g) Lichtverhältniss im Allgemeinen;
h) Heizung (Art derselben; Oefen, ob genügender Schutz gegen Verbrennung und Wärmestrahlung, Temperatur, Thermometer);
i) Ventilation (Einrichtung der Oberlichter der Fenster), Klappscheiben, Glas-Jalousien? (zentrale Ventilation etc.);
k) Stand des Katheders und der Wandtafel.

5. Abtrittsanlage (Lage, ob in genügender Entfernung vom Schulgebäude, Ausdünstung, Reinlichkeit der Sitze, Anzahl derselben im Verhältniss der Kinderzahl.

6. Spiel- und Turnplatz (Grösse, Lage, ob Turngeräthe solid und ungefährlich, ob der Boden unter Barren und Reck fest oder mit Sägemehl bedeckt etc.).

7. Wasserversorgung (Trinkgefäss, Entfernung der Brunnen von den Abtritten).

8. Sonstige Bemerkungen.

. . . . . den . . . . . . 18 . .

Der Königliche Kreisphysikus.

Was ist zur Beseitigung der erwähnten Mängel angeordnet worden?

Der Bürgermeister.

B. Herzogthum Braunschweig.

Zuziehung der Physiker zu gerichtlichen Leichenschauen. Verfügung des Herzogl. Landgerichtspräsidenten zu Braunschweig vom 27. März 1894 an sämmtliche Amtsgerichte und allen Physikern durch Verfügung des Herzogl. Obersanitätskollegiums unter demselben Datum zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Das Herzogl. Staatsministerium hat in dem Reskripte vom 20. März d. J. Nr. 2274 über die Frage, ob auch zu der richterlichen Leichenschau der Physikus zuzuziehen sei, bestimmt, dass die Gerichte — wenn die Zuziehung eines Arztes überhaupt für erforderlich gehalten wird — wenn irgend thunlich den Physikus zuzuziehen haben, und bezüglich der Transportkosten der Physiker die nachstehende Anordnung getroffen:

Zur Vermeidung unnöthiger Transportkosten hat der Richter, welcher die Leichenschau vorzunehmen hat, das von ihm eventuell zu benutzende, billigen Ansprüchen entsprechende Fuhrwerk dem Physikus rechtzeitig zur Mitbenutzung anzubieten, wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass dem Physikus der ihm gebührende Platz im Wagen — mit Vorrang vor dem Gerichtsschreiber — eingeräumt wird. Schlägt der Physikus das ihm rechtzeitig gestellte Anerbieten der Mitbenutzung des zur Beförderung der Gerichtspersonen dienenden Wagens aus, so verliert er dadurch den Anspruch auf Ersatz der Transportkosten.

Das Herzogliche Amtsgericht wird angewiesen, demgemäss in Zukunft zu verfahren.

C. Fürstenthum Reuss jüngerer Linie.

Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Verordnung des Ministeriums, Abth. des Innern (gez.: v. Hinüber) vom 21. Februar 1894.

Mit im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird wegen Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Aufhebung der Ministerial-Verfügung vom 31. März 1892 hiermit Folgendes verordnet:

1. Ueber jeden Krankheitsfall von Pocken, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Typhus, Fleck- und Rückfallfieber, ansteckenden Augenkrankheiten, Croup, Diphtherie, Ruhr, Wochenbettfieber, brandiger Lungenentzündung, Genickstarre, übertragene Thierkrankheiten (Wuth, Rotz u. s. w.), Cholera, Cholerine oder sonst choleraähnlicher Art, mit Ausnahme des Brechdurchfalls von Kindern unter zwei Jahren, sowie über jeden Choleratodesfall ist dem Gemeindevorstande Anzeige zu erstatten.

2. Verpflichtet zur Anzeige sind:

a) die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, sowie alle mit der Heilung von Krankheiten gewerbsmässig sich befassende Personen in Bezug auf die ihrer Behandlung unterliegenden oder bei Ausübung ihrer Berufsthätigheit vorkommenden anzeigepflichtigen Krankheiten;

b) die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter, sowie die Leiter von Schul-, Kranken- und anderen Anstalten hinsichtlich der in ihren Haushaltungen oder Anstalten auftretenden anzeigepflichtigen Krankheiten, soweit die Anzeige nicht den unter a) genannten Personen obliegt.

3. Die Anzeige ist ungesäumt, nachdem die Krankheit in Behandlung genommen oder eingetreten oder zur Kenntniss gekommen ist, und zwar schriftlich zu bewirken.

Sie hat Art der Krankheit, Tag der Erkrankung, Namen, Stand, Alter und Wohnung der erkrankten Person und bei Kindern ausserdem Namen und Stand der Eltern oder Pflegeeltern, Zahl der schulpflichtigen Geschwister, sowie Zahl und Namen der anderen schulpflichtigen Kinder im Hause zu enthalten.

Zur Anzeige der Erstattung empfiehlt man, sich des . . . Formulars zu bedienen, von welchem jederzeit Exemplare bei den Gemeindevorständen zur unentgeltlichen Benutzung ausliegen.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht nach §. 327 des R.-Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 50 M. oder entsprechender Haft geahndet.

5. Der Gemeindevorstand hat jede bei ihm eingehende Anzeige zur Vermeidung einer, im Wiederholungsfalle zu schärfenden, Ordnungsstrafe von 5 M. unmittelbar nach genommener Kenntniss mit einem Vermerk über den Tag des Eingangs versehen an den Bezirksarzt weiter zu befördern und letztern überdies in wichtigeren Fällen von dem Ausbruch der betreffenden Krankheit telegraphisch zu benachrichtigen.

Von allen auf andere Weise zu seiner Kenntniss gelangenden anzeigepflichtigen Krankheiten hat der Gemeindevorstand dem Bezirksarzte ebenfalls sofort Mittheilung zu machen.

5. Der Bezirksarzt ist gehalten, von den ihm gemeldeten, sowie von den in seiner Praxis zur Behandlung gelangenden anzeigepflichtigen Krankheitsfällen auf dem platten Lande, soweit dies nicht wegen der zu ergreifenden polizeilichen Massregeln ohne Verzug zu geschehen hat (zu vgl. §. 3h des Gesetzes vom 18. Januar 1875), dem Landrathsamte mindestens wöchentlich einmal schriftlich Kenntniss zu geben. Den Stadtgemeinden gegenüber liegt ihm eine gleiche Verpflichtung nur hinsichtlich der innerhalb der Städte in seiner Praxis zur Behandlung gelangenden, anzeigepflichtigen Krankheitsfälle ob.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 10. **15. Mai.** 1894.

Rechtsprechung.

Aberkennung des Prüfungszeugnisses einer Hebamme wegen ausserehelicher Schwängerung. Erkenntniss des Bezirksausschusses zu Merseburg vom 1. Dezember 1893.

Der Königliche Regierungspräsident zu Merseburg hat unterm 25. Aug. cr. bei dem Bezirksausschuss klagend beantragt, das der Hebamme Wittwe H. geb. M. zu H. ertheilte Prüfungszeugniss zurück zu nehmen. Diese Klage wird damit begründet, dass die p. H., deren Ehemann laut amtlicher Mittheilung des Polizeiamtes zu Leipzig bereits am 26. November 1889 daselbst verstorben sei, ausweislich der in beglaubigter Abschrift vorgelegten standesamtlichen Bescheinigung am 18. Februar 1893 ein todtes Kind männlichen Geschlechts geboren habe. Demgemäss ermangle sie der sittlichen Unbescholtenheit, welche die Voraussetzung für die Ertheilung des Prüfungszeugnisses und der dadurch bedingten Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes als Hebamme gebildet habe, und rechtfertige sich daher nach Massgabe der Bestimmungen des §. 12 der Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883, betreffend das Hebammenwesen (M.-Bl. S. 211), die Zurücknahme des ihr ertheilten Prüfungszeugnisses.

Eine Klagebeantwortung ist nicht eingegangen. Auch hat die Beklagte in dem Termine zur mündlichen Verhandlung die Thatsache, dass sie das Kind geboren habe, nicht bestritten.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die in Gemässheit des §. 120 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit Nr. 60 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 4. September 1869 (M.-Bl. 212) vom Regierungspräsidenten zu erhebende Klage auf Zurücknahme des einer Hebamme gemäss §. 30 der Reichsgewerbeordnung ertheilten Prüfungszeugnisses bedarf zu ihrer thatsächlichen Begründung nach §. 53 des Nachweises von Handlungen bezw. Unterlassungen der Hebamme, aus denen klar erhellt, dass sie diejenigen Eigenschaften, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses und der damit verknüpften Genehmigung zum Gewerbebetriebe als Hebamme vorausgesetzt werden mussten, nicht mehr besitzt.

Nun ist auf Grund der in beglaubigter Abschrift vorgelegten standesamtlichen Urkunde vom 18. Februar 1893 als erwiesen anzusehen, übrigens auch von der Beklagten nicht bestritten, dass sie am gedachten Tage ein todtes Kind männlichen Geschlechts geboren hat. Es steht ferner mit Rücksicht darauf, dass der Mann der p. H. bereits am 26. November 1889 laut amtlicher Auskunft des Polizeiamtes zu Leipzig daselbst verstorben ist, unzweifelhaft fest und ist ebenfalls von der Beklagten nicht bestritten worden, dass es sich um eine aussereheliche Geburt handelt.

Der §. 3 Absatz 4 Nr. 2 der oben gedachten Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883 bestimmt nun ausdrücklich, dass nur solche Personen als Schülerinnen der Hebammenlehranstalten aufgenommen werden dürfen, welche unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht ausserehelich geboren haben.

Demnach bildet die sittliche Unbescholtenheit eine unbedingte Voraussetzung für die Zulassung zum Betriebe des Hebammengewerbes und damit zugleich für die Ertheilung des zur Ausübung dieses Gewerbes erforderlichen

Prüfungszeugnisses. Sie gehört also zu denjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe des Hebammengewerbes vorausgesetzt werden müssen, und da ihr derzeitiger Mangel bei der p. H. in Anbetracht dessen, dass sie ausserehelich geboren hat, ausser Zweifel steht, so muss die Zurücknahme des ihr ertheilten Prüfungszeugnisses gemäss §. 53 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Nr. 12 der vorerwähnten Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883 gerechtfertigt erscheinen. Vergleiche auch die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 24. April 1878, Bd. III, S. 265, und vom 2. April 1884, Bd. XI, S. 302.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Statistik der Pockentodesfälle. Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen vom 6. April 1894.

Gemäss Bundesrathsbeschluss vom 18. Juni 1885 (§. 372 der Protokolle in Verbindung mit Nr. 3 S. XV und Nr. 98 der Drucksachen) ist dem Kaiserlichen Gesundheitsamt bei der alljährlichen Einsendung der Meldekarten über vorgekommene Todesfälle an Pocken gleichzeitig eine Uebersicht mitzutheilen, welche die auf den Anfang des betreffenden Jahres berechnete Bevölkerung derjenigen Städte, die nach der letzten Volkszählung 20000 und mehr Einwohner hatten, nach zehnjährigen Altersklassen für beide Geschlechter getrennt, ersichtlich macht.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die Berechnung jedesmal für sämmtliche Städte von dem bezeichneten Bevölkerungsumfange oder nur für diejenigen derselben zu geschehen hat, aus welchen für das betreffende Jahr Pockenfälle zur Anzeige gekommen sind. Da die Angaben in den bezüglichen Uebersichten nur dazu dienen sollen, im Zusammenhalt mit den erwähnten Meldekarten für Pockentodesfälle und den ausserdem eingehenden statistischen Naehweisungen über Pockenerkrankungen die Berechnung der Sterblichkeits- und Erkrankungsziffer für die von Pocken befallenen grösseren Städte zu ermöglichen, so erscheint es ausreichend, wenn in den Tabellen nur über die Bevölkerungsverhältnisse derjenigen Städte Auskunft gegeben wird, aus welchen gleichzeitig Meldungen über Erkrankungs- oder Todesfälle an Pocken vorliegen. Auch das Kaiserliche Gesundheitsamt hat eine derartige Einschränkung der Uebersichten als angängig bezeichnet.

Ew. etc. — Dem etc. — Der etc. darf ich ergebenst anheimstellen, wegen der hiernach zulässigen Vereinfachung der in Betracht kommenden Nachweisungen aus dem dortseitigen Staatsgebiet das Geeignete gefälligst veranlassen zu wollen.

B. Königreich Preussen.

Sterilisirung der Magermilch in Molkereien behufs Verhütung der Weiterverbreitung von Maul- und Klauenseuche. Runderlass des Ministers für Landwirthschaft u. s. w. (gez. v. Heyden) vom 24. April 1894 — I N. 7193 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Da es sich herausgestellt hat, dass die zur Vernichtung des Kontagiums der Maul- und Klauenseuche empfohlene Erhitzung der Magermilch auf 100° C. vielen Molkereien Schwierigkeiten bereitet, so bestimme ich hiermit in Abänderung meines Cirkularerlasses vom 30. Mai 1891 (I. N. 6861),[1]) dass in den Molkereien die Magermilch von erkrankten oder verdächtigen Kühen weggegeben werden darf, wenn dieselbe vorher wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von 90° C. ausgesetzt gewesen ist.

Wenn aber mittelst sogenannter Hochdrucksterilisirapparate die Temperatur der Magermilch auf 100° C. oder höher gebracht ist, bedarf es der viertelstündigen Erhaltung dieses Temperaturgrades nicht, um den Ansteckungsstoff der Seuche zu zerstören.

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 13 der Zeitschrift, Jahrg. 1891, S. 103.

Verkehr mit Kuhmilch. Polizei-Verordnung der städtischen Polizeiverwaltung in Halle a. S. vom 29. Juli 1893.

§. 1. Im hiesigen Stadtkreise darf Kuhmilch in süssem, d. h. ungesäuertem Zustande nur ohne Zusatz von Wasser oder einem anderen Stoff und nur als Vollmilch oder als abgerahmte Milch in dem Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welcher nach der Gewinnung durch Melken keiner ihrer Bestandtheile, abgerahmte Milch solche, welcher der Fettgehalt in grösserer oder geringerer Menge entzogen ist.

§. 2. Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche

a) blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter oder schleimig ist, Blutstreifen oder Blutgerinnsel enthält,
b) bis zum 5. Tage einschliesslich nach dem Kalben gewonnen ist,
c) nach Ursprung und Beschaffenheit, sowie nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf Gefahr für die Gesundheit der die Milch Geniessenden birgt, namentlich von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Tollwuth, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie (Septicaemie), Vergiftungen, Lungen-, Maul- und Klauenseuche oder faulichen Gebärmutterentzündungen leiden,
d) erkennbare Mengen von Schmutz enthält.

§. 3. Zum Transport von Milch zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung von Milch dürfen nur gut verzinnte Gefässe aus Eisenblech verwendet werden, welche mit übergreifenden, festschliessenden Deckeln versehen sind und einen so weiten Hals haben, dass sie bequem mit der Hand im Innern gereinigt werden können.

Es dürfen jedoch Gefässe, welche bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung von Milchhändlern zu den vorgedachten Zwecken benutzt worden sind, noch bis zum 1. April 1894 weiter in Gebrauch behalten werden, sofern dieselben der bisherigen Vorschrift des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 25. Oktober 1887 entsprechen.

Die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingenen Krähne müssen ebenfalls gut verzinnt sein; auch sind die Gefässe wie Krähne im Innern stets rein zu halten.

§. 4. Sämmtliche Gefässe, in welchen die in §. 1 bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten (Vollmilch — abgemagerte Milch) zu versehen. Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorstehend erwähnten unabnehmbaren Abschriften auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen

§. 5. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten werden, auch nicht als Wohn-, Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, oder mit solchen in unmittelbarer Verbindung stehen. Auch dürfen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, sich in keiner Weise mit der Behandlung und dem Betrieb der Milch beschäftigen.

§. 6. Die hiesigen Besitzer von Milchkühen müssen sich jederzeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Kreisthierarzt oder dessen Vertreter und ebenso wie sämmtliche hier den Milchhandel treibende oder vermittelnde Personen (§. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879) die entgeltliche Entnahme von Milchproben für die Zwecke der Kontrole durch die Beamten der Polizei-Verwaltung bezw. die in deren Begleitung befindlichen Sachverständigen gefallen lassen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen von 3 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§. 8. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1893 in Kraft, und wird vom gleichen Zeitpunkte ab die Polizei-Verordnung vom 25. Oktober 1887 aufgehoben.

C. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Zuziehung der Kreisphysiker bei ansteckenden Krankheiten. Verfügung des Ministeriums, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten vom

11. September 1893 an den Magistrat zu W., und sämmtlichen Kreisphysikern durch Runderlass vom 11. April 1894 zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Aus dem Bericht vom 8./11. d. Mts., betr. Unterleibstyphus, hat das unterzeichnete Ministerium nicht ersehen können, dass und in welcher Art Massregeln zur Bekämpfung des in W. ausgebrochenen Typhus angeordnet worden sind.

Abgesehen davon, dass schon in der obrigkeitlichen Gewalt das Recht und die Pflicht ruht, zur Abwehr und Unterdrückung gemeingefährlicher Krankheiten die nöthigen polizeilichen Vorkehrungen zu treffen, und dass das vom Magistrat vermisste Seuchengesetz diese obrigkeitliche Zuständigkeit nicht erst begründen, sondern nur allgemein regeln und beschränken würde, so bestimmt der §. 4 Kap. II der Medizinalordnung vom 18. Februar 1830, dass bei epidemischen Krankheiten, von welchen die Ortsobrigkeiten den Kreisphysikern sofort die Anzeige zu machen haben, die Kreisphysiker zur Vorbeugung und Minderung der Krankheit Anordnung zu treffen, sich dieserhalb mit den Ortsobrigkeiten zu benehmen und den letzteren die Ausführung zu überlassen haben.

Der Unterleibstyphus gehört aber zu den epidemischen Krankheiten im Sinne dieser Bestimmung, und es ist irrthümlich, anzunehmen, dass, ehe die letztere anwendlich werde, eine gemeingefährliche Krankheit sich erst zur Epidemie entwickelt haben müsse. Mit dem Ausdruck „epidemische Krankheiten" hat man in der Sprache der damaligen Zeit die gemeingefährlichen und ansteckenden Krankheiten bezeichnet.

Für die Bekämpfung solcher Krankheiten ist der Kreisphysikus in Gemeinschaft mit der Ortsobrigkeit zuständig; und steht es insbesondere der letzteren nicht zu, sich hierbei im Gegensatz zum Kreisphysikus auf das medizinaltechnische Urtheil anderer Aerzte zu stützen. Glaubt die Ortsobrigkeit den Anschauungen des Kreisphysikus hierin nicht folgen zu können, so hat sie sich an die Medizinal-Kommission oder an das unterzeichnete Ministerium zu wenden; die vorläufigen Massregeln werden hierdurch aber nicht aufgehalten.

Sanitätspolizeiliche Revision der Arbeiterkasernen. Runderlass des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten (gez.: von Amsberg) vom 24. Juni 1893 an sämmtliche Kreisphysiker.

Die Kreisphysiker werden hierdurch generell ermächtigt und beauftragt, sich innerhalb des Domaniums — soweit möglich gelegentlich anderer Dienstreisen, und thunlichst in Gemeinschaft mit dem Ressortbeamten des Amts — von der Beobachtung der gesundheitlichen Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai d. J., betr. die zur Aufnahme einer grösseren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten (Reg.-Bl. 1893 Nr. 9), zu überzeugen und wegen vorgefundener Mängel und, wenn sich eine chemische bakteriologische Untersuchung des Wassers vernothwendigt, nach den Umständen mit dem zuständigen Amt in Verbindung zu treten.

Den Besitzern der Arbeiterkasernen gegenüber werden sich die Kreisphysiker nöthigenfalls durch diese Cirkularverordnung, welche den Grossherzoglichen Aemtern in Abschrift zugeht, legitimiren.

Was das ritterschaftliche und städtische Gebiet betrifft, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, auf begründeten Antrag der Kreisphysiker denselben nach den Verhältnissen Spezialkommissorien wegen gesundheitspolizeilicher Besichtigung der zur Frage kommenden Arbeiterkasernen zu ertheilen.

Zehrungs-, Arbeits- und Fuhrkosten sind nach dem Regulativ vom 2. Juni 1877, Klasse III, zu liquidiren.

Anzeigen bei Kindbettfieber. Runderlass des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten (gez.: von Amsberg) vom 30. Oktober 1893 an sämmtliche Kreisphysiker.

Die Kreisphysiker erhalten hieneben mit Bezug auf die Verordnung vom 30. d. M., betr. die Anzeige epidemischer Krankheiten (Reg.-Bl. 1893 Nr. 18), je 10 Formularkarten und werden aufgefordert von jedem ihnen angezeigten Fall des Kindbettfiebers ohne Verzug dem zuständigen Hebammenaufsichtsarzt unter Bezeichnung der fraglichen Hebamme telegraphisch Mittheilung zu machen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 11. 1. Juni. 1894.

Rechtsprechung.

Zuständigkeit der Behörden in Preussen zum Erlasse von Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln behufs Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit, speziell des Wochenbettfiebers.[1]) Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenat) vom 15. Dezember 1893.

Die Revision erhebt die Beschwerde, dass §. 327 St.-G.-B.'s. durch unrichtige Anwendung verletzt worden, und bezeichnet insbesondere die Annahme der Vorinstanz, dass die behauptete Aufsichtsmassregel von einer im Sinne des Paragraphen zuständigen Behörde angeordnet worden, als rechtsirrig. Die Beschwerde erscheint begründet. Die Vorinstanz nimmt als erwiesen an, dass Anfangs des Jahres 1893 wiederholt Frauen, die von der Angeklagten entbunden worden waren, am Kindbettfieber erkrankt, einzelne auch in Folge dessen gestorben sind. Sie erachtet ferner als dargethan, dass zur Verhütung einer Verbreitung dieser ansteckenden Krankheit der Angeklagten am 23. Februar 1893 die Ausübung ihres Gewerbes sowohl vom Landrath, der sich zur Verkündung seiner Anordnung des Ortsvorstehers bedient hat, wie vom Kreisphysikus untersagt worden, und zwar, von Ersterem auf die Dauer von fünf Wochen, von Letzterem für einen Zeitraum von vier Wochen; dass sie jedoch diesem Verbote nicht Folge geleistet, und dass ihr deshalb am 4. April 1893 der Amtsvorsteher nochmals den Betrieb ihres Gewerbes bis auf Weiteres verboten hat.

Die Vorinstanz sieht in diesen Verboten eine Aufsichtsmassregel, die den Zweck gehabt, die Verbreitung des Kindbettfiebers, also einer ansteckenden Krankheit, zu verhüten, und ist der Ansicht, dass sie von einer zuständigen Behörde angeordnet worden und deshalb unter den §. 327 des St.-G.-B. falle.

Dem ist auch bei der Unterstellung, dass in dem lediglich gegen die Person der Angeklagten gerichteten Verbote eine Aufsichtsmassregel im Sinne des angeführten Paragraphen zu finden sei, nicht beizutreten. Welche Behörde zur Anordnung der in dem angeführten Paragraphen gedachten Absperrungs-Aufsichtsmassregeln zuständig ist, darüber hat die Reichsgesetzgebung bis jetzt Bestimmung nicht getroffen, und ist deshalb die Frage nach dem Landesrechte zu entscheiden.

Nun hat die Vorinstanz in Ansehung des Verbotes vom 23. Februar ungewiss gelassen, ob sie die Anordnung des Landrathes oder die des Kreisphysikus für die massgebende gehalten, und ob sie diesen oder jenen als die zum Erlasse derselben zuständige Behörde angesehen. Indessen ist weder die eine noch die andere Annahme als begründet anzuerkennen.

In Preussen ist nach der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich preussischen Staaten vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) im §. 2 Nr. 3 als zu den der ersten Abtheilung der Regierung überwiesenen Gegenständen gehörig der „Erlass von Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen" aufgeführt. An die Stelle der ersten Abtheilung ist nach der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (G.-S. für 1826 S. 5) die Abtheilung des Innern getreten, und diese hat die Funktionen der ersten Abtheilung übernommen.

---

[1]) Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der vorstehenden, bereits in Nr. 8, S. 189 der Zeitschrift auszugsweise vom Kr.-Phys. Dr. Freyer mitgetheilten Reichsgerichts-Entscheidung ist diese hier in extenso abgedruckt.

Diese der Regierung zugewiesene Zuständigkeit hat durch die Kabinetsordre vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) und das von ihr sanktionirte Regulativ, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, nur insoweit eine Aenderung erfahren, als in dem letzteren, insbesondere in den §§. 11 flg. eine Reihe von Anordnungen getroffen ist, die bei dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit beobachtet werden, und deren Ausführung den Ortspolizeibehörden anvertraut ist. Indess bleibt das Recht dieser Behörden auf das Gebiet jener Anordnungen beschränkt, und ist im Uebrigen, wie aus §. 10 a. a. O. zu folgern, die ausschliessliche Zuständigkeit der Regierungen anerkannt. Da nun in dem speziellen Theile des Regulativs unter den dort angeführten Krankheiten das Kindbettfieber nicht erwähnt ist und im allgemeinen Theile die Untersagung der Ausübung des Hebammengewerbes als eine behufs Verhinderung der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit auszuführende Massregel nicht hervorgehoben wird, so ist auch eine solche Untersagung als Aufsichtsmassregel oder Vorkehrung gegen die Verbreitung des Kindbettfiebers der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden nicht überwiesen.

Danach gewahrte das Regulativ weder dem Landrathe, noch der Ortspolizeibehörde eine Befugniss zur Anordnung jenes an die Angeklagte gerichteten Verbotes als einer Massregel im Sinne des angeführten §. 327, vielmehr blieb in Ansehung des Kindbettfiebers das Recht der Regierungen unberührt. Es fragt sich nun weiter, ob die spätere Gesetzgebung eine Aenderung dieser Sachlage herbeigeführt habe. Dass das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für eine Bejahung dieser Frage nicht herangezogen werden kann, hat das Reichsgericht bereits im Urtheile vom 13. November 1883 ausgeführt. Ein Gesetz über die Behandlung ansteckender Krankheiten ist weder als Reichsgesetz noch nach dem Erlasse der Kabinetsordre vom 8. August 1835 in Preussen bis jetzt ergangen, und das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) hat diese Materie nicht zum Gegenstande sei er Anordnungen gemacht.

Nun beruft sich zwar die Vorinstanz, während sie in Ansehung der Zuständigkeit des Landrathes eine Begründung ihrer Ansicht vernichten lässt, in Betreff des Amtsvorstehers auf den §. 59 der Kreisordnung in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 (G.-S. S. 189), nach welchem dem Amtsvorsteher die Verwaltung der Gesundheitspolizei obliegt. Jedoch zu Unrecht. Der Paragraph hat dem Amte eines Amtsvorstehers nicht neue Befugnisse und Gewalten zutheilen, sondern mit ihm nur die Verwaltung der Polizei in demselben Umfange verbinden wollen, in welchem sie den bisherigen Ortspolizeibehörden zugestanden. Dementsprechend hat der Paragraph auch seiner Nr. 1 die Schlussworte beigefügt: „soweit sie (die Verwaltung der Polizei) nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist.“ Es hat also durch die Vorschrift des angeführten §. 59. in den bestehenden Rechtszustand nicht eingegriffen werden sollen und lässt sich daher aus ihr nicht folgern, dass dem Amtsvorsteher die Befugniss zum Erlasse von Anordnungen übertragen wird, die ausserhalb der Kompetenz der Ortspolizeibehörden gelegen und den Regierungen zugewiesen waren.

Da nun nach §. 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) die Geschäfte, welche der Abtheilung des Innern der Regierung obgelegen, auf den Regierungspräsidenten übergegangen sind, so ist zur Zeit, soweit nicht in den Gesetzen besondere Ausnahmen gemacht sind, auch nur dieser befugt, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten zu treffen, also auch Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln behufs Verhinderung der Verbreitung derselben zu erlassen.

Dass aber der Landrath und der Amtsvorsteher, als sie der Angeklagten den Betrieb ihres Gewerbes zeitweilig untersagten, im Auftrage des Regierungspräsidenten gehandelt, hat die Vorinstanz *nicht festgestellt*.

Sind somit nach Lage der Gesetzgebung in Preussen diese Beamten nicht befugt gewesen, aus eigenem Rechte die hier in Frage stehenden Anordnungen zu erlassen als solche, auf welche der angeführte §. 327 Anwendung zu finden habe, *so ist es ebenso wenig der Kreisphysikus*. Nirgends hat das Gesetz ihm eine in die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten eingreifende oder diese beschränkende Ermächtigung ertheilt. Hat daher die Vorinstanz angenommen, dass die von ihm der Angeklagten ertheilte Weisung als eine von *einer zuständigen Behörde* erlassene Anordnung im Sinne des angeführten Paragraphen zu gelten habe,

so ist ihr nicht beizutreten. Zwar scheint sie sich auf die Min.-Verfügung vom 6. August 1883 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 211) berufen zu wollen, welche dem Kreisphysikus die Aufsicht über die in seinem Bezirke angestellten Hebammen überträgt. Allein selbst wenn man ihr entnehmen will, dass er berechtigt ist, den Hebammen Weisungen zu ertheilen, denen sie nachzukommen verpflichtet sind, folgt doch aus diesem Rechte nicht die Zuständigkeit zur Ertheilung von Anordnungen im Sinne des Paragraphen. Ueberdies würde auch, da das Gesetz diese Zuständigkeit geregelt hat, eine Verfügung des Ministers nicht genügen, diese Regelung zu ändern. Es kann daher auch in der an die Regierungspräsidenten gerichteten Ministerialverfügung vom 22. November 1888, welche sich speziell mit den Massregeln gegen das Kindbettfieber beschäftigt und im §. 15 die Hebammen anweist, sich bei dem Eintritte eines Falles von Kindbettfieber Verhaltungsmassregeln von dem zuständigen Kreisphysikus einzuholen, ein die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten ändernder Akt nicht erblickt werden.

Hiernach hat die Vorinstanz in Verkennung dieser Lage der Gesetzgebung den §. 327 St.-G.-B.'s auf einen Thatbestand angewendet, der in den getroffenen Feststellungen die gesetzlichen Merkmale des in dem Paragraphen bedrohten Deliktes nicht enthält. Es bedurfte deshalb einer Erörterung nicht, ob das gegen die Angeklagte erlassene Verbot der Ausübung des Hebammengewerbes als eine Aufsichtsmassregel im Sinne des Paragraphen anzusehen sei.

Thierheilmittel fallen unter §. 1 der Kaiserl. Verordn. vom 27. Januar 1890 und §. 6 der Gew.-Ord. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Stuttgart vom 29. März 1893[1]).

Die Angeklagten sind durch das angefochtene Urtheil wegen einer gemeinschaftlich begangenen Uebertretung im Sinne des § 367³ St.-G.-B., verglichen mit §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, verurtheilt worden auf Grund der Feststellung, dass sie gemeinschaftlich eine von dem Angeklagten W. unter dem Namen „Blähsuchtwasser" hergestellte Flüssigkeit als Mittel gegen die Blähsucht des Viehes und der Pferde verkauft haben, während diese Flüssigkeit als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfe.

Die Revision rügt Verletzung einer Norm des materiellen Rechts, sofern 367³ St.-G.-B. bezw. §. 1 der angeführten Kaiserlichen Verordnung sich nur auf Heilmittel für Menschen, nicht aber auch auf solche für Thiere beziehe.

Die Rüge ist unbegründet.

Der gewöhnliche Sprachgebrauch versteht unter Arzneien Heilmittel für Menschen und für Thiere, wie das Wort „Thierarzneischule" beweist. Dass in §. 367³ St.-G.-B. das Wort „Arzneien" in einem engeren Sinn zu verstehen ist, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt. Es fällt also unter diese Strafbestimmung auch der Verkauf u. s. w. von Arzneimitteln für Thiere, soweit der Handel mit solchen Mitteln nicht freigegeben ist.

Diese Freigebung ist durch die deutsche Gewerbeordnung nicht erfolgt. Denn dieselbe findet nach §. 6 derselben auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Unter „Arzneimitteln" sind auch hier solche für Menschen und für Thiere verstanden; dies beweist neben dem allgemeinen Sprachgebrauch der Umstand, dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung in Betreff der Ausübung der Thierheilkunde durchaus denjenigen in Betreff der Ausübung der Heilkunde an Menschen entsprechen, was den Schluss rechtfertigt, dass die Gewerbeordnung auch hinsichtlich der Freigabe des Verkaufs der für Thiere bestimmten Arzneimittel den gleichen Standpunkt einnehmen wollte, wie hinsichtlich der Freigabe des Verkaufs der für Menschen bestimmten Arzneien. Ein ausreichender Grund, die Gewerbefreiheit nicht auf den Verkauf von Thierarzneien auszudehnen, lag darin, dass durch den leichtfertigen Verkauf solcher Mittel Leben und Gesundheit nicht nur von Thieren, sondern auch von Menschen gefährdet werden können.

---

[1]) Vergleiche die denselben Gegenstand betreffenden gerichtlichen Urtheile des Kammergerichts vom 24. Mai 1892 und des Oberlandesgerichts zu München vom 15. Oktober 1892, Beilage zu Nr. 17 und 24 der Zeitschrift, Jahrg. 1892, S. 115 u. 163.

Wenn daher nach Abs. 2 des §. 6 G.-O. durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind, so bezieht sich dies auch auf die als Heilmittel für Thiere dienenden Apothekerwaaren; und wenn die auf Grund dieser Gesetzbestimmung ergangene Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 festsetzt, dass die in der Anlage A dieser Verordnung aufgeführten Zubereitungen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, so fehlt abermals jeder Anhaltspunkt dafür, dass der Ausdruck „Heilmittel“ hier in einem engeren Sinn gebraucht ist, als der Ausdruck „Arzneien“ in §. 367³ St.-G.-B. und der Ausdruck „Arzneimittel“ in §. 6 G.-O.; es erscheint vielmehr die Auffassung geboten, dass unter diesen „Heilmitteln“ auch die für die Heilung von Thieren verwendeten verstanden sind; eine Auffassung, von der offensichtlich auch die im Anschluss an die erwähnte Kaiserliche Verordnung erlassene Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1891 ausgeht, indem sie im §. 1 bestimmt, dass gewisse Zubereitungen zum Gebrauch in der Thierheilkunde nur auf schriftliche Anweisung eines Thierarztes in den Apotheken als Heilmittel abgegeben werden dürfen.

Das angefochtene Urtheil hat daher mit Recht angenommen, dass durch die Strafbestimmung des §. 367³ St.-G.-B. und durch das Verkaufsverbot des §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 auch Heilmittel für Thiere getroffen werden. Da dasselbe auch sonst keine Verletzung des Gesetzes erkennen lässt, musste die Revision der Angeklagten verworfen werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Massregeln gegen Flecktyphus. **Rundverfügung nebst Bekanntmachung des Königl. Regierungspräsidenten in Königsberg vom 26. Februar 1894 an sämmtliche Landräthe und Kreisphysiker des Regierungsbezirks.**

Euer etc. mache ich ergebenst darauf aufmerksam, dass eine demnächst erscheinende Extranummer des Amtsblatts eine „Belehrung und Warnung, den Flecktyphus betreffend“, enthalten wird und ersuche demgemäss, dieselbe sofort durch das offizielle Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Indem ich im Uebrigen auf meine Rundverfügung vom 31. v. Mts. — P II Nr. 944 — Bezugnehme[1]) ersuche ich Ew. Hoch-(wohl-)geboren ferner, mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Krankheit im diesseitigen Regierungsbezirk, dem Gegenstande eine seiner Bedeutung entsprechende besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und jede zulässige Massregel sowohl im Allgemeinen zur Verhütung der Einschleppung der Seuche in den Kreis, als im Besonderen zur Verhütung der Weiterverbreitung alsbald zu ergreifen.

Zu diesem Zweck wollen Ew. Hoch-(wohl-)geboren zunächst, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die in den §§. 9 und 36 des Regulativs vom 8. August 1835 vorgeschriebenen Anzeigepflicht unter Hervorhebung der auf die Unterlassung derselben stehenden Strafen von Neuem öffentlich einschärfen und hierbei besonders die Inhaber von Krügen und Herbergen für unverzügliche Anzeige von Erkrankungen etwaiger Vagabunden verantwortlich machen.

Eine der wichtigsten Massregel bildet ferner die thunlichst schleunige Konstatirung der ersten, sowie die Kontrole der ermittelten und weiter aufgetretenen Fälle, endlich die Pflege und ärztliche Behandlung der Erkrankten.

Hierbei nehme ich Gelegenheit, einem kürzlich laut gewordenen Zweifel, ob die erste Konstatirung eines Flecktyphusfalles nach §. 10 des angezogenen Regulativs lediglich ärztlich oder event. auch sofort amtsärztlich zu erfolgen habe, durch die Bemerkung zu begegnen, dass ein solcher Zweifel schon durch den Inhalt von Nr. 4 des Runderlasses vom 26. September 1842 ausgeschlossen ist, indem dort unter den Infektionskrankheiten, welche in ihren ersten Fällen in der Regel der Konstatirung durch Medizinalbeamte bedürfen, gerade auch der ansteckende Typhus bezeichnet ist.

---

[1]) In derselben wird der Ministerialerlass vom 19. Dezember 1878 in Erinnerung gebracht.

Ew. Hoch-(wohl-)geboren wollen also hiernach die Ihnen nachgeordneten Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung unter Hervorhebung der Nothwendigkeit einer schleunigen, gerade amtsärztlichen Kognition versehen, als auch selbst event. keinen Anstand nehmen, von der den Landräthen durch die Ministerialerlasse vom 24. August 1821, 7. August 1862 und 22. Februar 1867 ertheilten Ermächtigung zur Entsendung des Kreismedizinalbeamten behufs Konstatirung, wie auch zur weiteren Kontrole der Krankheitsfälle aus sanitätspolizeilichen Rücksichten und zur Begegnung der augenblicklichen Gefahr für das allgemeine Gesundheitswohl nach Massgabe der daselbst bezeichneten Bedingungen Gebrauch zu machen.

Ich weise ausserdem hierbei auf den durch Rundverfügung vom 30. Januar 1868 — Nr. 5529 I — mitgetheilten Ministerialerlass vom 25. Januar 1868 hin, welcher die Entsendung der Kreisphysiker in vom Typhus bedrohten Ortschaften zum Gegenstande hat.

Es wird sich ausserdem eine schleunige öffentliche Einschärfung der bestehenden Vorschriften, betreffend das Verbot des Transports von Kranken und Leichen aus den ergriffenen Ortschaften ohne polizeiliche Genehmigung (Regulativ vom 8. August 1835, §. 16, Abs. 3, und Polizeiverordnung vom 23. November 1873, 49, S. 269), des Verbots der Leichenfeierlichkeit und des Besingens der Leichen von infektiösen Kranken (A.-Bl. 1885 S. 61, P.-V. v. 3. März 1885), sowie der Nothwendigkeit der Isolirungs- und Desinfektionsmassregeln empfehlen.

Eine scharfe, den Krugwirthschaften, Herbergen und dergl. zugewendete polizeiliche Ueberwachung scheint besonders geboten, sowie eine schleunige Ueberführung erkrankter Personen in ein Krankenhaus, wo die bisher benutzten Räumlichkeiten derselben unzureichend sind, dringend wünschenswerth.

Ich mache hierbei auf die der Ortspolizeibehörde zustehende Befugniss, zum Zwecke der Isolirung eines Kranken nicht nur die Wohnung desselben, sondern event. auch das ganze Haus und zwar auch nach Entfernung des Kranken in ein Krankenhaus bis zur Beendigung der Desinfektion absperren zu lassen, mit dem Bemerken aufmerksam, dass die wissentliche Uebertretung der angeordneten Massregeln nach §. 327 St.-G.-B. mit Gefängniss bestraft werden soll. (Reichsger.-Erk. vom 13. November 1883.)

Sollten die Umstände die Anwesenheit eines besonderen Pflege- oder Aerztepersonals wünschenswerth oder nothwendig machen, so sehe ich sofortigem Bericht ergebenst entgegen.

Die Kreismedizinalbeamten sind von Vorstehendem entsprechend zu verständigen.

Bekanntmachung, den Flecktyphus betreffend.

Das seit Anfang dieses Monats im diesseitigen Regierungsbezirk beobachtete Auftreten des Flecktyphus giebt mir Veranlassung zu folgender

Belehrung und Warnung:

Der Flecktyphus gehört zu den gefährlichsten ansteckenden Krankheiten und herrscht in manchen Gegenden, die er niemals ganz verlässt, Jahr aus Jahr ein. Von diesen Gegenden wird er gelegentlich verschleppt und ist auf diese Weise auch in diesem Jahre in den diesseitigen Regierungsbezirk gelangt, woselbst er in einzelnen, namentlich ländlichen Ortschaften bereits eine bedenkliche Ausbreitung erlangt hat.

Die gefährlichsten Träger des Ansteckungsstoffes sind die in winterlicher Jahreszeit ohne festen Wohnsitz das Land durchziehenden Bettler, Stromer und sonstige obdachlose Personen.

Einmal irgend wo eingeschleppt, findet die Krankheit unter besonderen günstigen Bedingungen ihre weitere schnelle Verbreitung. Zu diesen Bedingungen gehören: Besuche bei Flecktyphuskranken, Aufenthalt in solchen Räumen, welche kurz zuvor von flecktyphuskranken Personen, namentlich oben gedachter Art bewohnt gewesen sind, also in Herbergen und dergleichen, Ansammlungen vieler Menschen zu Festlichkeiten in Krügen, Gastwirthschaften und dergleichen, in denen Kranke jener Art verkehrt haben.

Von Räumen, in welchen Flecktyphuskranke gelegen hatten, ist, sofern jene Räume nicht gründlich desinfizirt worden waren, zuweilen noch ein halbes Jahr später Ansteckung ausgegangen. Hieraus erhellt die ausserordentlich lang dauernde Ansteckungskraft des Giftes der Krankheit.

Dasselbe wird also nicht allein durch die Person eines Kranken, sondern auch durch die Wohnung, die er inne gehabt, sowie durch Betten, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die derselbe in Gebrauch gehabt hatte, weiter übertragen.

Auch durch sogenannte Zwischenträger, d. h. durch Personen, die mit einem Kranken in Berührung gekommen sind, kann, ohne dass sie selbst erkranken, eine Weiter-Ansteckung stattfinden.

Hieraus leuchtet die ausserordentlich grosse Gefahr dieser Krankheit ein.

Die Empfänglichkeit für dieselbe ist sehr verbreitet, sie befällt das männliche und weibliche Geschlecht und kein Lebensalter, nur das frühe Kindesalter allenfalls, bleibt verschont. Eine einmalige Erkrankung an Flecktyphus schützt nicht immer vor nochmaligem Befallenwerden.

Die Krankheit beginnt mit einem Schüttelfrost, auf welchen eine fieberhafte hochgradige Hitze und ungemein grosse allgemeine Körperschwäche folgt. Zu Kopfschmerz und Schwindel, Zittern der Glieder tritt bald Bewusstlosigkeit, Irrereden und — was der Krankheit eben ihren Namen gegeben hat — im Verlauf der ersten Woche ihres Bestehens ein über den ganzen Körper mit Ausnahme des Gesichts sich ausbreitender Ausschlag von Anfangs blassrothen rundlichen Flecken, welche später in einzelnen Fällen dunkler, sogar zuweilen bläulich werden. Tritt Genesung ein, so erfolgt dieselbe gewöhnlich nach Ablauf der zweiten Woche der Krankheit unter Ausbruch von allgemeinem reichlichen Schweiss, begleitet von tiefem erquickendem Schlaf nach bisheriger Schlaflosigkeit. Die Haut des Körpers beginnt abzuschuppen. Die völlige Genesung zieht sich aber sehr lange, oft über mehrere Wochen bis zur Wiedererlangung der früheren Gesundheit hin.

Im ungünstigen Falle, wenn es zu keiner Krisis kommt, tritt der Tod unter zunehmenden Gehirnerscheinungen und allgemeinem Verfall der Kräfte ein.

Wer durch Pflicht oder Beruf in die Nähe der Kranken geführt wird, verweile nicht über die gebotene Zeit bei ihnen und reinige sich hinterher durch sorgfältiges Waschen, namentlich der Hände, und Desinfiziren derselben.

Der Kranke selbst soll streng isolirt werden und keinen unnöthigen Besuch empfangen, zur Vermeidung der Ansteckung gesunder Personen. Seine Angehörigen sind in ein anderes Haus einzuquartiren, bis auf ein zu seiner Pflege ausersehenes Familienmitglied, sofern nicht ein besonderer Wärter oder Wärterin bestellt ist.

Im Krankenzimmer, welches kühl zu halten und fleissig durch Oeffnen der Fenster zu lüften ist, herrsche die grösste Reinlichkeit. Alle Ausleerungen sind sofort daraus zu entfernen, zu desinfiziren und unschädlich unterzubringen. Zu Desinfektionszwecken dienen alle die kürzlich als wirksam bei der Cholera bekannt gemachten Mittel, am zweckmässigsten aber ist, wenn irgend möglich, die Ueberführung des Kranken in eine Krankenanstalt, weil hierdurch am ehesten die Aussicht auf Genesung gegeben ist.

Ist Genesung eingetreten, so darf der krank Gewesene auch jetzt noch nicht mit Anderen in Berührung kommen, bevor er nicht am ganzen Körper gewaschen und mit reiner Wäsche und Kleidung versehen worden ist. Alle von ihm benutzten Gegenstände müssen nach der Vorschrift gereinigt und desinfizirt werden. Das benutzte Bettstroh ist zu verbrennen, das Krankenzimmer zu scheuern, zu lüften und zu desinfiziren. War der Tod eingetreten, so hat die Pflegeperson sich vorschriftsmässig zu reinigen und zu desinfiziren, bevor sie in Gemeinschaft mit Gesunden zurücktritt. Die Beerdigung ist zu beschleunigen und zur Vermeidung der Ansteckung darf keine Trauerzusammenkunft im Sterbehause, noch viel weniger das Besingen der Leiche am offenen oder geschlossenen Sarge stattfinden, weil durch diesen leider sehr verbreiteten Gebrauch unsägliches Unglück über ganze Familien heraufbeschworen werden kann.

Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass die Uebertretung der genannten Vorschriften durch die Polizeiverordnung vom 3. März 1885 mit Strafe bedroht ist.

Die Beglaubigung der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen und Lehrlinge sind gebührenfrei. Bescheid des Königl. Regierungspräsidenten zu Hannover vom 28. August 1894 an den Apotheker N. zu N.

Auf die an den Herrn Minister des Innern gerichtete, von diesem an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten abgegebene Eingabe vom 15. Mai 1893 erwidere ich Ew. Wohlgeboren im Namen des Letzteren ergebenst, dass die Kreisphysiker für Beglaubigung von Servirzeugnissen eine Gebühr nicht erheben dürfen. Die in dem anbei zurück erfolgenden Schreiben des Deutschen Apothekervereins erwähnte Verfügung der ehemaligen königlichen Landdrostei Hannover vom 10. Juni 1876 ist von mir aufgehoben.

Selbstdispensiren der Thierärzte. Bekanntmachung des Kgl. Regierungspräsidenten in Kassel vom 28. April 1894.

Nach den bestehenden Vorschriften über das Selbstdispensiren der approbirten Thierärzte dürfen Letztere nur die in ihrer eigenen Praxis anzuwendenden Arzneien selbst zubereiten und dispensiren und die zu diesem Behufe erforderlichen Arzneiwaaren in einer für diesen Zweck ihnen verstatteten Hausapotheke vorräthig halten. Hiervon ausgenommen sind jedoch alle direkten Gifte. Thierärztliche Verordnungen, welche derartige Stoffe enthalten, müssen daher in den Apotheken zubereitet werden. Nur zum äusserlichen Gebrauche bestimmte Mittel, welche direkte Gifte mit anderen Stoffen vermengt enthalten, dürfen Thierärzte zwar vorräthig halten, die Zubereitung auch dieser Mittel muss jedoch stets in einer Apotheke erfolgen. Zusammengesetzte Arzneien zum inneren Gebrauche dagegen dürfen, falls sie direkte Gifte enthalten, unter keinen Umständen von Thierärzten zubereitet und vorräthig gehalten werden.

Geheim- oder Reklamemittel zur Heilung von Thierkrankheiten dürfen auch Thierärzte zum Verkaufe weder öffentlich ankündigen noch anpreisen.

Solches wird unter Hinweis auf §. 367 3 und 5 R.-St.-G.-B., sowie auf die Bezirkspolizei-Verordnung vom 20. Oktober 1893 hiermit in Erinnerung gebracht.

B. Grossherzogthum Baden.

Ankündigung von Geheimmitteln. Runderlass des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern (gez.: Eisenlohr) vom 14. April 1894 an sämmtliche Bezirksämter, Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Im Laufe der letzten Monate sind in verschiedenen Zeitungen des Landes und auch in den Tagesblättern beigelegten Flugblättern häufig — besonders durch ausserbadische Geheimmittelfabrikanten — arzneiliche Zubereitungen mit Empfehlung als Heilmittel gegen bestimmte Krankheiten angezeigt worden, welche dem freien Verkehr entzogen sind und nicht öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen werden dürfen. Als solche sind unter andern anzuführen:

Hubert Ullrich's Kräuterwein für Magenleidende, Verdauungs- und Blutreinigungsmittel.

Myrrhen-Crême von Flügge & Comp. in Frankfurt a. M., Mittel bei Hautleiden aller Art, Wunden, Geschwüren etc.

Dr. Müller's Sanal, sicheres Mittel gegen Krampfadergeschwüre, Brandwunden etc.

Isleib's Katarrh-Pastillen, beseitigen jeden Husten.

St. Jakob's Balsam, heilt jede Wunde, von C. Trautmann in Basel.

Schlag- und Nervenwasser von A. Hammer in Hannover, gegen Kopfschmerzen, Migräne etc.

Kaiser's Brustkaramellen.

Noortwick's antiseptisches Mittel gegen Diphtherie.

Th. Konetzki's Wurmmittel (das grösste Glück auf Erden).

Unter Hinweisung auf den diesseitigen Erlass vom 24. Mai 1890 Nr. 11 915 veranlassen wir die Grossherzoglichen Bezirksämter, im Benehmen mit den Grossherzoglichen Bezirksämtern gegen die Ankündigung der erwähnten Arzneimittel in geeigneter Weise einzuschreiten.

C. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Handverkauf von Heilmitteln in den Apotheken und das Feilbieten von Heilmitteln in den Zeitungen. Bekanntmachung des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten, (gez.: Mühlenbruch) vom 9. Mai 1894.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlasst, die Apotheker darauf aufmerksam zu machen:

1. dass der Handverkauf von Heilmitteln, deren Bestandtheile nach Beschaffenheit oder Verhältniss sie nicht kennen, auch dann der Medizinal-Ordnung zuwider ist, wenn die betreffenden Heilmittel heftig wirkende und gefährliche Stoffe (§§. 1 und 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1891, Reg.-Bl. Nr. 26) thatsächlich nicht enthalten;

2. dass in dem Umfang, in welchem der Handverkauf von Heilmitteln verboten ist, auch kein Feilbieten derselben in den Zeitungen oder durch andere Anzeigen geschehen darf (siehe Verordnung vom 12. Dezember 1855, betr. das unerlaubte Feilhalten von Arzneiwaaren, Reg.-Bl. Nr. 46), und dass das öffentliche Anpreisen von Heilmitteln gegen Krankheiten unter allen Umständen wider die medizinal-ordnungsmässige Berufspflicht der Apotheker verstösst;

3. dass bei keinerlei Handverkauf von Arzneimitteln, soweit derselbe überhaupt zulässig ist, die Sätze der Arznei-Taxe überschritten werden dürfen.

Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. Bekanntmachung desselben Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten, vom 9. Mai 1894.

Die Ortspolizeibehörden werden aufgefordert, darauf zu achten, dass in ihrem Bezirk nicht gegen die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln gefehlt wird, und bei Uebertretungen derselben das Strafverfahren einzuleiten oder zu veranlassen. Die Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln, insbesondere sogenannten Geheimmitteln, in den öffentlichen Blättern wird häufig Gelegenheit geben, das unerlaubte Feilhalten und Abgeben von Arzneimitteln festzustellen.

D. Herzogthum Braunschweig.

Normalgewichtssätze in den Apotheken. Bekanntmachung des Obersanitätskollegiums (gez.: Orth) vom 25. April 1894.

Der nach den Bestimmungen des §. 3 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken, in jeder derartigen Apotheke erforderliche, zur Prüfung der Richtigkeit der Gewichte und Waagen bestimmte Normalgewichtssatz soll fortan alle fünf Jahre einer zuständigen Aichungsbehörde zur Prüfung und Beglaubigung dahingehend eingesandt werden, dass derselbe die Genauigkeit von Gebrauchsnormalen für Präzisionsgewichte besitzt. Die amtlichen Beglaubigungsscheine, in deren Besitz sich die Herren Apotheker innerhalb drei Monaten zu setzen haben, sind aufzubewahren und unseren Kommissaren gelegentlich der Revisionen vorzulegen.

Als zuständige Aichungsbehörden gelten die hiesige herzogliche Aichungskommission, sowie die königl. preussischen Aichungsinspektionen für die einzelnen Provinzen.

Die im Herzogthume zu prüfenden Gewichtssätze sind an das hiesige herzogliche Aichamt, zweckmässig nach vorangegangener Anmeldung, einzusenden. Die „Im Auftrage herzogl. Aichungskommission" von dem jeweiligen Aichmeister Schmidt ausgestellten Beglaubigungsscheine werden als gültig anerkannt werden.

Wir bemerken bei diesem Anlass noch, dass das hiesige herzogl. Aichamt die Nachaichung auch von Präzisionsgewichten und Präzisionswaagen vorzunehmen berechtigt ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 12. **15. Juni.** 1894.

Rechtsprechung.

Der von einem Arzte ausgestellte Impfschein ist als Zeugniss über den Gesundheitszustand eines Menschen aufzufassen. Urtheil des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 21. September 1893.

Die Revision konnte nicht von Erfolg sein. Dieselbe rügt irrige Anwendung der Vorschrift im §. 278 des Str.-G.-B. aus dem Grunde, weil die im Urtheile erwähnten, von dem Beschwerdeführer ausgestellten Impfscheine nach deren gesetzlichem Anlasse und Zwecke nicht als Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne der angezogenen Gesetzbestimmung gelten könnten. Der Einwand ist unbegründet.

Da der §. 278 Str.-G.-B. den Begriff des Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen in keiner Weise und nach keiner Richtung hin einer Einschränkung unterworfen hat, eine solche Einschränkung auch aus dem erkennbaren Zwecke dieser Vorschrift nicht nur nicht zu entnehmen ist, sondern sogar die Interessen, welche das Gesetz doch schützen will, in nicht unerheblichem Masse verletzen würde, so müssen als Zeugniss über den Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne des Gesetzes nicht nur solche ärztliche Zeugnisse angesehen werden, welche sich allgemein über das gesundheitliche Befinden eines bestimmten einzelnen Menschen aussprechen, oder welche bei ihm das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer bestimmten Krankheit oder krankhaften Erscheinung, oder eines einzelnen Gebrechens und, soweit dies noch erforderlich erscheinen sollte, deren Einfluss auf das Gesammtbefinden dieses Menschen feststellen, sondern auch die Zeugnisse über die Existenz bestimmter sonstiger Vorkommnisse, Zustände oder Erscheinungen an dem Körper des einzelnen Menschen, die nach allgemein geltenden Lehren der Heilwissenschaft auf den Gesundheitszustand dieses Menschen mehr oder weniger Einfluss ausüben müssen oder doch können, seinen Gesundheitszustand entweder geradezu verändern oder wenigstens in der einen oder anderen Beziehung bedroht oder gefährdet erscheinen lassen. Es kann nicht zweifelhaft erscheinen, dass auch die Kenntniss solcher Thatumstände für die in §. 278 Str.-G.-B. genannten Behörden oder Versicherungsgesellschaften von Interesse sein muss oder kann. Die vorstehende Auslegung des Gesetzes stellt sich um so gewisser als gerechtfertigt dar, als sie vollständig entspricht dem Sprachgebrauch des allgemeinen Verkehrslebens, und als sie ferner im Einklange steht mit der in der Praxis herrschend gewesenen Auffassung der Bestimmung im §. 257 Preuss. Str.-G.-B., aus welcher die Vorschrift im §. 278 Str.-G.-B., wie dessen Entstehungsgeschichte lehrt, hervorgegangen ist. Wenn daher der vorige Richter die in den Urtheilsgründen erwähnten Impfscheine als ärztliche Zeugnisse im Sinne des §. 278 Str.-G.-B. aufgefasst hat, so ist ein Rechtsirrthum hierin nicht zu erkennen gewesen. Dass die Thatsache, ob ein Kind mit Erfolg geimpft worden sei oder nicht, für die Frage nach dem Gesundheitszustande dieses Kindes von Erheblichkeit ist, wird in der Revisionsinstanz nicht in Abrede gestellt. Der Satz der Urtheilsgründe, durch die in Frage stehenden Scheine werde jedenfalls soviel bezeugt, dass die genannten Kinder durch ihre mit Erfolg stattgefundene Erstimpfung in einen Gesundheitszustand versetzt worden seien, der sie wenigstens für eine Reihe von Jahren gegen die Ansteckung mit der Blatternkrankeit geschützt erscheinen lasse, erscheint nur in seiner Fassung nicht völlig korrekt. Zweifellos hat nach der ganzen Urtheilsbegründung nur gesagt werden sollen, der Angeklagte habe bezeugt, dass die von ihm vorgenommene Erstimpfung von Erfolg begleitet gewesen sei, hierdurch aber mit Rücksicht auf die herrschende und für den Erlass des Impfgesetzes bestimmend gewesene Auffassung von den Wirkungen einer erfolgreichen Impfung eine vom Standpunkte dieses Gesetzes aus vollständig

genügende Unterlage für die Annahme geschaffen, dass die geimpften Kinder mindestens für eine Reihe von Jahren gegen die Ansteckung mit der Blatternkrankheit geschützt sein würden, und dass von diesem Gesichtspunkte aus die fraglichen Impfscheine auf den Gesundheitszustand jener acht Kinder sich bezögen. So aufgefasst, ist der bezügliche Satz der Urtheilsgründe rechtlich nicht zu beanstanden.

Begriff der Verursachung und der Fahrlässigkeit. Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Januar 1894.

In der Strafsache der Hebamme verw. St. geb. Sch. zu B. wegen Körperverletzung hat das Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urtheil des Kgl. Preuss. Landgerichts zu H. vom 20. September 1893 nebst den denselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu T. zurückverwiesen.

Gründe: Die Revision erscheint begründet. Das angefochtene Urtheil, welches die Angeklagte von der Anschuldigung fahrlässig verursachter Körperverletzung freispricht, giebt in der unschlüssigen Art seiner Begründung zu so wesentlichen Bedenken Anlass, dass nur angenommen werden kann, dasselbe beruhe auf rechtlicher Verkennung der Begriffe der „Verursachung“ und der „Fahrlässigkeit“.

Erwiesenermassen hat die als Hebamme bei einer Wöchnerin thätige Angeklagte bei einer am vierten Tage nach der Geburt eingetretenen Augenentzündung des Kindes nicht nur die Heranziehung eines Arztes in keiner Weise veranlasst, sondern durch fortgesetzte Ertheilung selbstständiger Rathschläge, wie die erkrankten Augen äusserlich zu behandeln seien, bewirkt, dass das erkrankte Kind erst am zehnten Tage nach der Geburt, als die Sehkraft des einen Auges bereits ganz, die des andern Auges zum besten Theil verloren war, sachverständiger ärztlicher Behandlung unterzogen wurde. Statt zu prüfen, ob die Angeklagte nach ihren Erfahrungen und nach den Berufspflichten ihres Gewerbes nicht unbedingt verbunden war, sofort nach Konstatirung der Augenentzündung auf Herbeirufung eines Arztes positiv zu dringen, ob die Art, wie die Angeklagte statt dessen die Anwendung beliebiger unschädlicher Mittel anrieth, und die Heranziehung eines Arztes vorläufig noch für entbehrlich erklärte, die Mutter des Kindes nicht über die für die Angeklagte erkennbare Gefährlichkeit der fraglichen Augenentzündung täuschen und von der Herbeiholung ärztlichen Rathes abhalten musste, begnügt sich das Urtheil, die Frage zu erörtern, ob die Angeklagte die Behandlung des Kindes selbstständig übernommen hätte, und ob ihre Rathschläge als solche den Krankheitszustand positiv verschlechtert hätten.

Nicht minder befremdlich ist es ferner, dass das Urtheil bei Prüfung der einer Hebamme dem neugeborenen Kinde gegenüber obliegenden Pflichten sich über die durch gesetzliche Verordnungen und Instruktionen im einzelnen geregelten Obliegenheiten geprüfter und bestellter Hebammen ganz hinfortsetzt und auf Grund einer gutachtlichen Aeusserung eines Arztes zu dem entschieden verfehlten Ergebniss gelangt, eine Hebamme habe gar keine Verpflichtung, „die Gesundheit eines neugeborenen Kindes zu überwachen“. Es mag hier unerörtert bleiben, ob die für Hebammen massgebenden Instruktionen und Anweisungen zu den mit der Revision angreifbaren Rechtsnormen gehören. Der letztbezeichnete Satz der Urtheilsgründe streitet so offenbar wider die Natur der Sache und wider die mit dem Wesen jeder Geburtshülfe verbundenen Obliegenheiten, dass er nur aus rechtsirrigen Vorstellungen von den Bedingungen unvorsichtigen Handelns hervorgegangen sein kann.

Ebenso ist es eine unhaltbare, den Begriff der Vorhersehbarkeit und seine Bedeutung für die Fahrlässigkeitsschuld verkennende Erwägung, wenn das Urtheil den Thatumstand, dass die Angeklagte in einem früheren Falle auf die Nothwendigkeit sofortiger Zuziehung eines Arztes bei Augenentzündung Neugeborener und auf die Gefährlichkeit solcher Erkrankungen ärztlicherseits besonders hingewiesen worden war, für die Frage der Vorhersehbarkeit im vorliegenden konkreten Falle gar nicht verwerthet, statt dessen aber untersucht, ob durch jene Mahnung bezw. Warnung eine spezielle Berufspflicht oder Rechtspflicht der Hebamme konstituirt werden konnte.

Endlich erscheint es nicht minder unzutreffend, den Kausalzusammenhang zwischen pflichtwidrig unterlassener Heranziehung ärztlichen Beistandes und der

eingetretenen Erblindung des Kindes lediglich nur deshalb zu verneinen, weil es nicht absolut gewiss sei, dass der Arzt das Augenlicht erhalten hätte. Eine derartige absolute Gewissheit existirt niemals und nirgends. Bei Beantwortung solcher hypothetischer Fragen darf stets nur von dem regelmässigen Gange der Dinge, wie er sich erfahrungsgemäss in den meisten Fällen zu gestalten pflegt und von der hieraus resultirenden Wahrscheinlichkeit eines gewissen, hypothetisch unterstellten Kausalverlaufs ausgegangen werden.

Aus diesen Gründen unterlag das auf unrichtiger Nichtanwendung des Gesetzes ruhende Urtheil der Aufhebung und musste, wie geschehen, erkannt werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Stempelung und Beglaubigung der Normalgewichte in den Apotheken. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: im Auftr.: Skrzeczka) vom 29. Mai 1894 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach einer mir seitens der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission hierselbst zugegangenen Mittheilung hat dieselbe zur Beseitigung von Zweifeln, welche in Betreff der amtlichen Beglaubigung und der Stempelung der von den preussischen Apotheken nach §. 24 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893[1]) („Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich preussischen Staaten“, 1894 Nr. 1) zu führenden Normalgewichte aufgetreten sind, unter dem 4. März d. J. den Aichungs-Aufsichtsbehörden Folgendes bekannt gegeben:

Die Normalgewichte sollen nach der angezogenen Bestimmung zur Prüfung der Medizinalgewichte dienen und alle fünf Jahre der zuständigen Aichungsbehörde zur Prüfung auf ihre Richtigkeit eingesandt werden.

Da die Medizinalgewichte Präzisionsgewichte im Sinne der Aichordnung sind, so ergiebt sich aus vorigem, dass die Normalgewichte mit der Genauigkeit von Gebrauchsnormalen für Präzisionsgewichte beglaubigt sein müssen. Die in Preussen hierfür zuständigen Aichungsbehörden sind die Königlichen Aichungs-Inspektionen für die einzelnen Provinzen. Die aus dem übrigen Deutschland bezogenen Normalgewichte können auch von den dortigen zuständigen Aichungsbehörden beglaubigt sein. Der Nachweis der ersten und aller später erfolgten Prüfungen wird lediglich durch den Beglaubigungsschein erbracht, welchen die zuständige Aichungsbehörde ausstellt und welchen der Apothekenvorstand bei den Revisionen vorzulegen haben wird. Eine Stempelung der fraglichen Gewichte ist überhaupt nicht erforderlich, sie würde auch, da ihre jedesmalige Erneuerung bei den Nachprüfungen nicht thunlich wäre, nur die erste, nicht aber die folgenden Beglaubigungen nachweisen. Wird dessen ungeachtet eine Stempelung der Gewichte gewünscht, so darf sie nur mit dem Stempel für Goldmünzgewichte erfolgen; etwa vorhandene andere Stempel bilden kein Hinderniss der Beglaubigung. Nothwendig ist dagegen die Bezeichnung der Normalgewichte mit einer eingeschlagenen Geschäftsnummer, welche von der Aichungsbehörde bestimmungsgemäss in den Beglaubigungsschein eingetragen wird und die Zugehörigkeit von Gewichten und Schein nachweist.

Der Stempel für Goldmünzgewichte ist der im §. 79 Absatz 3 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 („Reichs-Gesetzbl.“ 1885, Beilage zu Nr. 5) vorgeschriebene; er ist durch je einen sechsstrahligen Stern an den beiden Aussenseiten der Buchstabengruppe D. R. charakterisirt.

Normalgewichte welche in vorschriftsmässiger Weise noch nicht beglaubigt sind, werden der nächsten zuständigen Aichungsbehörde unverzüglich zur Beglaubigung vorzulegen sein.

Zu der vorstehenden Bekanntmachung hat die Normal-Aichungs-Kommission unter dem 5. April d. J. noch folgende Erläuterung gegeben:

1. Zur Prüfung der Normalgewichte der Apotheken sind in Preussen die Königlichen Aichungs-Inspektionen für die einzelnen Provinzen zuständig. Nach 9a des ersten Abschnitts der Instruktion vom 1. Mai 1885 dürfen die Inspektionen hierzu jedoch auch Aichungsbeamte ermächtigen, sofern diese geeignet und mit den nöthigen Hilfsmitteln hinreichend ausgerüstet sind. Dabei werden

---

[1]) S. Beilage zu Nr. 2 der Zeitschrift.

der Regel nach solche Beamte zu berücksichtigen sein, welche nicht selbst Fabrikanten von solchen Gewichten sind. Die Prüfung kann nur aus Gründen, welche die Beschaffenheit der Gewichte selbst betreffen, versagt werden.

2. Die Beglaubigung der Richtigkeit der Normalgewichte kann durch Stempelung mit dem Stempel für Goldmünzgewichte erfolgen oder durch Ausstellung eines Beglaubigungsscheins. Im ersten Fall ist eine Bezeichnung der Gewichte durch eingeschlagene Geschäftsnummer nicht erforderlich, da dieselbe nur dann stattzufinden hat, wenn eine Stempelung nicht gewünscht oder nicht angängig ist. Gewichte, welche eine solche Bezeichnung nicht tragen oder keinen Raum zur Anbringung einer solchen Bezeichnung bieten, sind mit dem bezeichneten Stempel zu versehen. Die Kasten mit einer Geschäftsnummer zu versehen, neben welcher auch der Stempel eingeschlagen sein darf, ist zulässig, falls diese Nummer mit derjenigen der Gewichte, wenn diese solche Nummer tragen, übereinstimmt.

Zur Stempelung der kleinsten Gewichte von 5 mg abwärts wird die Beschaffung eines Stempels für Goldmünzgewichte in der Grösse des Stempels E für Präzisions-Aichungsstempel von den Aichungsinspektionen zu veranlassen sein.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich hiervon mit dem ergebensten Ersuchen, den betheiligten Kreisen gefälligst Kenntniss zu geben.

Taxe für die Bezirkshebammen. Bekanntmachung des Kgl. Regierungspräsidenten in Merseburg vom 20. Januar 1894.

Taxe für die Bezirks-Hebammen des Reg.-Bezirks Merseburg.

1. Für die Entbindung von einer reifen oder unreifen Frucht oder von einer Mole . . . . . 4—10 M.
2. Für eine Zwillingsgeburt . . . . . 5—12 „
3. Für eine verzögerte Geburt, wobei die Hebamme Tag und Nacht zugebracht hat . . . . . 6—25 „
4. Für einen Wochen- oder sonst verlangten Besuch, mit Einschluss der dabei vorgenommenen kleinen geburtshülflichen oder chirurgischen Hülfsleistungen . . . . . 0,5—1,5 „
5. Für einen solchen zur Nachtzeit, d. h. zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens verlangten Besuch . . . . . 1—2 „
6. Für eine Nachtwache . . . . . 2—4 „
7. Für eine Tag- und Nachtwache . . . . . 4—6 „
8. Für einen Besuch in der Wohnung der Hebamme, mit Einschluss der dabei vorgenommenen Verrichtungen . . . . . 0,4—1 „
9. Für ein Attest . . . . . 0,5—1,5 „
10. Für den Beistand bei einer Operation in anderen als Entbindungsfällen . . . . . 1—4 „
11. Bei geburtshülflichen Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnortes und zwar in grösseren Entfernungen als zwei Kilometer steht der Hebamme das Recht zu, sowohl für die Hin- wie für die Rückfahrt, freie Fuhre zu verlangen.
    Legt sie die Reise zu Fuss zurück, so erhält sie ausser den Gebühren für jedes ganze oder angefangene Kilometer 0,15—0,30 M.

Anmerkungen.

Vorstehende Taxe findet bei Mangel einer Vereinbarung in streitigen Fällen Anwendung. Welcher von den verschiedenen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums zu gelten hat, hängt vorzugsweise von den Vermögensverhältnissen der Zahlungspflichtigen und dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. Bei wenig bemittelten Personen, sowie in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, ist der niedrigste Satz anzuwenden. Gewähren die Gemeinden keine feste Vergütung für die Entbindung zahlungsunfähiger Personen und deren Wochenpflege, so sind sie, ist die Entbundene eine Landarme, so ist der betreffende Armenverband verpflichtet, den niedrigsten Satz zu zahlen.

Die Hebamme ist berechtigt, sich die verauslagten Kosten für das in Entbindungsfällen verbrauchte Desinfektionsmittel zurückerstatten zu lassen. Die vorstehenden Sätze finden auch in den Fällen Anwendung, wo ein Geburtshelfer zugezogen oder anderweite Hülfe gesucht worden ist.

Die Taxe tritt am 1. April 1894 in Kraft und die Taxe vom 12. April 1873 (Amtsbl. 1873 Stück 18, S. 91) an demselben Tage ausser Wirksamkeit.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 13. **1. Juli.** 1894.

Rechtsprechung.

Die Anweisung für die Hebammen vom 20. November 1888 charakterisirt sich als eine Anweisung und nicht als eine Anordnung. Uebertretungen derselben fallen daher nicht unter §. 327 des Strafgesetzbuchs. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 30. März 1894.

Die Vorinstanz hat als erwiesen angesehen, dass die Angeklagte bei der Entbindung der verehelichten Th. nicht eine eigene Schürze und ein eigenes Handtuch, wiewohl sie diese Gegenstände mitgebracht, benutzt, dass sie die Aermel ihres Kleides nicht bis zur oberen Hälfte des Oberarms aufgestreift, und dass sie auch Arme und Hände nicht vorschriftsmässig gereinigt gehabt hat. Sie hat angenommen, dass sie sonach den §§. 2, 4 und 6 der vom Minister für Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Anweisung für die Hebammen vom 22. November 1888 bewusst zuwidergehandelt, hat sie aber dennoch von der Anklage eines nach §. 327 des Strafgesetzbuchs strafbaren Vergehens freigesprochen, weil die Anweisung nicht zu den in dem Paragraphen gedachten Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln gehöre. Zur Begründung dieser Entscheidung macht sie geltend einmal, es habe der §. 327 cit. nur Anordnungen im Auge, die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer bestimmten Seuchengefahr erlassen worden, nicht aber auch solche, die ganz allgemeiner Natur seien, wie der ministerielle Erlass; sodann, dass sich die Bestimmungen des Erlasses nicht unter den Gesichtspunkt einer Absperrungs- oder Aufsichtsmassregel bringen liessen, und endlich, dass der Erlass nicht sowohl den Charakter einer Anordnung, als vielmehr nur den einer Instruktion für die Hebammen habe.

Die Ausführungen werden von der Revision als rechtsirrig angefochten. Es muss jedoch dem Angriffe Erfolg versagt werden. Ob die Vorschriften der Anweisung, gegen die die Angeklagte gefehlt hat, als Aufsichtsmassregeln im Sinne des §. 327 cit. anzusehen seien, kann unerörtert bleiben; auch die Frage, ob die Vorschriften das Drohen oder den Ausbruch einer bestimmten ansteckenden Krankheit voraussetzen oder nicht, bedarf der Entscheidung nicht. Denn in jedem Falle erweist sich der dritte der von der Vorinstanz geltend gemachten Gründe als durchgreifend und rechtfertigt die angefochtene Entscheidung.

Der §. 327 cit. ist mit einer die zum Erlass der Anordnungen berechtigte Behörde betreffenden Abweichung dem §. 306 des Preussischen Strafgesetzbuchs nachgebildet, der, wie seine Entstehungsgeschichte (cf. Goltdammer, Materialien Band 2, Seite 662) ergiebt, Zuwiderhandlungen gegen sanitätspolizeiliche Vorschriften und Verbote bestrafen will, die die Einführung einer ansteckenden Krankheit oder, wenn sie ausgebrochen, deren Verbreitung verhindern sollen. Aus dem Begriffe der Sanitäts- oder sonstigen Polizei aber folgt, dass unter polizeilichen Vorschriften Anordnungen zu verstehen sind, mit welchen sich die Staatsgewalt Kraft der ihr zustehenden Exekution an das Publikum als solches befehlend und vermöge der allgemeinen staatlichen Autorität Gehorsam fordernd, wendet.

Wesentlich verschieden von ihnen sind die Weisungen, welche den mit der Behandlung von Kranken betrauten Personen von den mit ihrer Beaufsichtigung gesetzlich beauftragten Behörden oder Beamten ertheilt werden, insbesondere wenn sie sich in Gestalt von Lehrbüchern, Instruktionen, Anweisungen als ständige Einrichtungen charakterisiren.

Dass auch ihnen der Zweck zu Grunde liegt, eine zweckmässige Behandlung der Erkrankten herbeizuführen und dadurch den Eintritt oder die Ueber-

tragung ansteckender Krankheiten auf andere zu verhüten, kann nicht zweifelhaft sein. Dennoch aber sind sie als sanitätspolizeiliche Massregeln im Sinne des §. 23 cit. nicht anzusehen, denn sie sehen ganz davon ab, ob eine ansteckende Krankheit bereits ausgebrochen oder die Anzeichen eines bevorstehenden Ausbruchs vorhanden sind; sie wenden sich nicht an das Publikum, sondern nur als Ausfluss der durch das besondere Dienstverhältniss begründeten Unterordnung an die der Behörde, welche die Weisung erlässt, untergeordneten Personen.

Hat nun, wie die Vorinstanz annimmt, die Ministerial-Anweisung vom 22. November 1888 lediglich die Eigenschaft einer Instruktion für die Hebammen, so fällt sie nicht unter die in §. 327 des Strafgesetzbuchs gedachten Massregeln, und macht es in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob sie nur belehrender oder, wie die Revision geltend macht, bindender Natur ist. Dass sie aber als eine Weisung oder Instruktion anzusehen, kann nicht in Frage gestellt werden. Zunächst spricht dafür die Einleitung, die wörtlich lautet:

„Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbette, treffe ich in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Vorschriften des Lehrbuchs der Geburtshülfe und der Instruktion für die Preussischen Hebammen die nachstehenden Bestimmungen."

Es sollen also die nicht zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens des Kindbettfiebers, sondern zur Verhütung der Entstehung desselben gegebenen prophylaktischen Bestimmungen nur die bereits bestehenden Anordnungen des Lehrbuchs und der Instruktion ändern und sollen an die Stelle der früheren gesetzt werden. Schon hieraus folgt, dass die neuen den Hebammen vorgezeichneten Verhaltungsmassregeln ein Theil der ihnen zur Nachachtung gesetzten Instruktion geworden sind. Sodann aber lassen die Vorschriften selbst ihren lediglich instruktionellen Charakter deutlich erkennen; denn wenn der Hebamme vorgeschrieben wird, welche Gegenstände sie bei dem vorzunehmenden Geburtshülfeakt bei sich haben, und in welchem Zustande sich dieselben befinden sollen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in die Lage kommt, dieselben zu gebrauchen oder nicht, wenn ihr ferner vorgezeichnet wird, wie sie sich bei gewissen Umständen zu verhalten habe, Umstände, die nicht bei jeder Entbindung einzutreten pflegen, so charakterisiren sich die Vorschriften nur als Lehren und Regeln, deren Nichtbeachtung nicht in jedem Falle strafbar erscheint, sondern vielleicht nur als Pflichtverletzung anzusehen ist, weil die Nothwendigkeit ihrer Befolgung mehr oder weniger in das sachverständige Ermessen der Hebamme gestellt ist. Endlich dürfte auch das Ministerial-Reskript von demselben Tage, mittels dessen die Anweisung den Regierungs-Präsidenten zur weiteren Veranlassung mitgetheilt worden ist, für die geltend gemachte Ansicht heranzuziehen sein. In ihm werden nämlich die Präsidenten aufgefordert, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Beobachtung der Anweisung seitens der Hebammen, sowie darauf zu achten, dass der Inhalt derselben einen Gegenstand der jährlichen Nachprüfungen den Hebammen bilde, Mittel, welche in den §§. 11 und 12 der Ministerial-Verfügung vom 6. August 1883 genügend angedeutet sind.

Auch die Vorschriften in den §§. 5 und 6 dieser Verfügung, nach welchen sich die Hebammen bei Ausübung ihres Berufs nach dem Lehrbuch und den es ergänzenden Instruktionen richten und zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen Zwangsmittel angehalten werden sollen, lassen die Natur und das Wesen der das Lehrbuch ergänzenden Anweisung vom 22. November 1888 als einer lediglich instruktionellen Vorschrift erkennen.

Ist sonach die Annahme der Vorinstanz, dass die Anweisung vom 22. November 1888 nur die Bedeutung einer Instruktion für die Hebammen habe, und dass deshalb ihre Vorschriften zu den im §. 327 des Strafgesetzbuchs gedachten Massregeln nicht zu rechnen seien, rechtlich nicht zu beanstanden, so ist der gegen sie gerichtete Angriff der Revision hinfällig. Es bedarf daher nicht noch einer Erörterung der Frage, ob der Minister die im Sinne des Paragraphen zum Erlass von Aufsichtsmassregeln zuständige Behörde oder befugt war, in die Zuständigkeit einer anderen Behörde einzugreifen. Vielmehr ist die Revision als unbegründet zu verwerfen und der Kostenpunkt aus §. 505 der Strafprozessordnung zu bestimmen.

Der Verkauf von aus Talg und Speiseöl hergestelltem, dem Schweineschmalz äusserlich gleichendem, sog. „Essfett“ als Schweineschmalz ist als Verkauf eines nachgemachten Nahrungsmittels zu bestrafen. Urtheil des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 17. März 1894.

„Nach den vom Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Auffassung des Verkehrs, anerkannten Grundsätzen kann ein Nahrungsmittel dann, wenn ihm durch Behandlung seines Stoffes oder seiner Form der äussere Anschein eines anderen Nahrungsmittels verliehen worden ist, als nachgemachtes Nahrungsmittel der letzteren Art im Sinne des §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes bezeichnet werden. Wie also dementsprechend beispielsweise Margarine, obwohl dieselbe ein volkswirthschaftlich erwünschter Ersatz für die theurere Milchbutter und deshalb ein selbstständiges Nahrungsmittel ist, in dem Fall als nachgemachte Milchbutter angesehen werden kann, wenn ihr der äussere Anschein derselben gegeben ist, so steht auch nichts entgegen, das aus Talg und Speiseöl hergestellte sog. Essfett, welches möglicherweise einen ebenso erwünschten Ersatz für das theurere Schweineschmalz zu bieten geeignet ist, als nachgemachtes Schmalz zu bezeichnen, vorausgesetzt, dass es diesem nach Stoff oder Form äusserlich gleichend hergestellt ist und danach Schmalz zu sein scheint.“

Der aus brasilianischen Kaffeebohnen hergestellte sogenannte „Fabrikmenado“ ist als Verfälschung zu betrachten. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 5. Februar 1894.

Die Angeklagten haben geringwerthigen, kleinen missfarbigen Kaffeebohnen von Brasilien (Campinos und Santos) durch künstliche Behandlung das Aussehen und die Grösse indischer Kaffeesorten gegeben und als „Fabrikmenado“, unter welchem Namen solcher gequellter und gefärbter Kaffee auch auf der Börse gehandelt wird, an die Detailverkäufer abgesetzt, angeblich unter Belehrung über die Herstellungsweise. Sie legten gegen die Verurtheilung Revision ein, die verworfen wurde.

Dass die Angeklagten brasilianische Kaffeesorten durch Aufquellen und Färben den Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben haben, bestreitet die Revision nicht und ist im Urtheile festgestellt; dass sie dies zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gethan haben, folgert das angefochtene Urtheil aus den Umständen, die einen anderen Zweck dieses Verfahrens nicht denkbar erscheinen lassen. Dies ist nicht, wie die Revision meint, eine rein negative Begründung, sondern die positiven Anhaltspunkte sind offenbar darin gefunden worden, dass die Angeklagten Inhaber und Mitinhaber von Geschäften sind, die sich mit dem Engrosverkaufe von Kaffee an Detailgeschäfte befassen und dass sie in ihren Geschäften die fragliche Behandlung von Kaffebohnen betrieben, wie Eingangs der Entscheidungsgründe festgestellt ist; endlich in der weiteren Feststellung, dass sie so behandelten Kaffee an die Detailhändler abgaben, von denen ihn die Konsumenten in der Meinung kauften, seine Beschaffenheit entspreche der besseren Farbe und ansehnlicheren Grösse und Form der Bohnen.

Auch die Feststellung, dass die Angeklagten sich dieser Wirkung auf das Publikum bewusst waren, ist von der Revision vergeblich angegriffen. Daraus, dass die vorgenommene Verfälschung seit Jahren allgemein — was doch nur heissen kann bei vielen Kaffeehändlern — üblich war, folgt nicht, dass sie in gutem Glauben geschah; dass sie dem Publikum bekannt gewesen, wird im Urtheile ausdrücklich verneint. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Bekanntschaft der Angeklagten mit den Ansichten der Konsumenten von den Kennzeichen eines besseren oder weniger guten Kaffee's als die Quelle jenes Bewusstseins erachtet wurde.

Begriff der Nachahmung eines Nahrungs- oder Genussmittels (Apfelgelée) im Gegensatze zur Einführung eines neuen. Urtheil des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 13. Juli 1893.

Der Angeklagte giebt zu, seit Sommer 1890 von der ausgepressten Abkochung aus Amerika eingeführter Schnitze, Kerngehäuse und Schalen von Aepfeln unter Zusatz von Rübenzucker und Kartoffelstärkesyrup eine Speise hergestellt

und unter dem Namen „feinstes (Ia) amerikanisches Apfelgelée“ in den Verkehr gebracht zu haben, die dem in Deutschland unter dem Namen Apfelgelée oder Apfelkraut bekannten Erzeugnisse aus dem eingedickten Safte frischer Aepfel an Aussehen, Geruch und Geschmack ähnlich ist. Das Urtheil stellt auf Grund der Beweiserhebungen zugleich das Verhältniss des verwendeten Zuckers und Rübenzuckers dahin fest, „dass dadurch der wesentliche Bestandtheil des Apfelkrautes, nämlich der Obstsaft, vollständig in den Hintergrund gedrängt wird“, so dass die Waare als ein Gemisch erscheint, in welchem dem Rübenzucker durch die Abkochung von getrockneten Obstabfällen das Aussehen und der Geschmack des echten Apfelkrautes und hiermit der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben ist.

Es ist nicht rechtsirrthümlich, unter diesen Umständen das Fabrikat als Nachahmung des in Deutschland herkömmlichen Apfelkrautes zu erachten, mag letzteres ohne oder mit etwas Zuckerzusatz bereitet werden und da diesem ein so bedeutender Zusatz von Stärkesyrup, einem minderwerthigen Stoffe, fremd ist, so hat das Urtheil auch ohne Rechtsirrthum eine Nachahmung von schlechterer Beschaffenheit angenommen, und kann davon abgesehen werden, ob auch die blosse Verwendung von getrocknetem, statt frischem Obst eine Verschlechterung begründen würde.

Irrig ist die Meinung der Revision, dass für den Begriff der Nachahmung bei einem Genussmittel im Gegensatze zu einem Nahrungsmittel nur der Wohlgeschmack in Verbindung mit Farbe und Ansehen entscheide. Wie es unmöglich ist, den Begriff eines Nahrungs- und den eines Genussmittels überall scharf zu unterscheiden, beide vielmehr ohne erkennbare Grenze in einander übergehen und je nach subjektiven Verhältnissen wechseln, so hat auch das Gesetz vom 14. Mai 1879 beide Begriffe stets zusammengefasst und gleichmässig behandelt, und ist der Begriff der Nachahmung hier wie dort der gleiche: Herstellung einer Sache mit dem Scheine und Namen einer im Verkehre bereits befindlichen, aber von geringerer, als der hiernach zu erwartenden Beschaffenheit. Da nun der Wohlgeschmack und das Aussehen weder in der Theorie noch im Sinne der Konsumenten ausschliesslich den Werth eines Genussmittels begründet, so erweist sich die Behauptung als hinfällig, dass die Verwendung von Rohprodukten, deren verschlechternder Einfluss nicht auf dem Gebiete des Wohlgeschmackes und der Farbe liegt, der Qualität des Genussmittels überhaupt keinen Eintrag thue.

Auch der Einwand, der Angeklagte habe nicht eine Nachahmung, sondern die Einführung eines neuen Genussmittels beabsichtigt, ist erfolglos.

Selbstverständlich will das Gesetz der Vergrösserung des Gebietes der Genussmittel nicht im Wege stehen und zweifellos kann eine Neueinführung aus volkswirtschaftlichen und anderen Gründen nur willkommen sein. Ob dies gerade bei dem fraglichen Fabrikate aus Kartoffelstärkesyrup zutrifft, muss hier unerwogen bleiben. Jedenfalls aber darf die Einführung nicht in der Form und unter dem Namen eines bereits im Verkehr befindlichen besseren Nahrungs- oder Genussmittels geschehen, zur Täuschung des Publikums. Nur hierin liegt die Strafbarkeit des Angeklagten, da im angefochtenen Urtheil sowohl sein Bewusstsein von dem täuschenden Scheine seines Fabrikates, als auch sein Zweck, damit zu täuschen, festgestellt ist. Zwar geht das Gesetz vom 14. Mai 1879 nicht so weit, von dem Nahrungs- und Genussmittelfabrikanten zu verlangen. dass er alles thue, um seinen Abnehmern und dem konsumirenden Publikum über die wahre Beschaffenheit seiner Waaren Klarheit zu verschaffen. Das Gesetz verbietet nur die thatsächliche Verfälschung und Nachahmung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehre, ohne im Uebrigen dem Fabrikanten Beschränkungen aufzuerlegen. Wäre z. B. zwischen dem Safte getrockneter und dem Safte frischer Aepfel kein das fertige Gelée beeinträchtigender Unterschied, so würde das Gesetz den Fabrikanten nicht verpflichten, „Klarheit zu verschaffen“, ob er diese oder jene verarbeitet hat.

Aber hier handelt es sich nicht um ein Verschweigen, sondern um die wissentliche Anfertigung und den Verkauf eines aus anderen, schlechteren Stoffen bestehenden Erzeugnisses, unter dessen vom Angeklagten ihm beigelegten Namen eine Speise aus bestimmten, im Verkehr bis dahin ausschliesslich verwendeten Rohstoffen verstanden wird, also um Täuschung. Vergeblich betont die Vertheidigung den angeblichen Unterschied von Apfelgelée und Apfelkraut. Die Feststellung, dass beide Bezeichnungen gleichbedeutend seien oder doch von den Abnehmern des Apfelkrautes nicht unterschieden zu werden pflegen, ist that-

sächlicher Natur, kann daher nicht nachgeprüft werden. Uebrigens konnte die Vertheidigung nicht behaupten, dass Stärkesyrup mit Zusätzen von Apfelsaft den berechtigten Erwartungen eines Käufers von Apfelgelée entspreche. Mit Recht erklärt das Urtheil ferner den Beisatz „amerikanisches“ Apfelgelée für nicht geeignet, die Täuschung zu verhüten. Solche Beiworte bezeichnen bald den Ursprungs- oder Erzeugungsort, bald die am angegebenen Orte übliche Herstellungsweise, ohne über letztere irgend eine Auskunft zu geben. Wegen dieser Mehrdeutigkeit und Unbestimmtheit ist ein geographisches Beiwort in solcher Anwendung regelmässig nicht geeignet, irgend eine Vorstellung über die Beschaffenheit der betreffenden Waare, namentlich nicht die Vorstellung einer Abweichung ihrer Beschaffenheit oder ihrer Grundstoffe von der bereits bekannten, vom Publikum erwarteten Beschaffenheit zu erregen. Was dies anbelangt, beruht der Unterschied eben darauf, dass dort die Besonderheit der örtlich bezeichneten Waaren bereits im Bewusstsein des Publikums eingebürgert ist, die Bezeichnung also etwas Bestimmtes angiebt. Keinesfalls ist es rechtsirrthümlich, dass der vorige Richter den Beisatz „amerikanisch“ nicht für genügend erachtet hat, schlechthin anzudeuten, dass in der damit bezeichneten Waare nicht die gewöhnlich darunter verstandene, sondern eine Nachahmung (ein Surrogat) angeboten werde. Die angebliche Schwierigkeit, eine Bezeichnung für das dem Apfelgelée ähnliche Erzeugniss zu finden, die keine Täuschung darüber hervorruft, dass es kein Apfelgelée ist, kann offenbar auf die Schuldfrage keinen Einfluss üben.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Massregeln gegen Cholera etc. Rundschreiben des Reichskanzlers, Reichsamt des Innern, (gez.: v. Bötticher) vom 30. Mai 1894 an sämmtliche Bundesregierungen. [1])

Das bedrohliche Anwachsen der Cholera in Russisch-Polen, sowie der Umstand, dass am 24. d. M. zu Myslowitz im preussischen Regierungsbezirk Oppeln ein Cholerafall festgestellt worden ist, legt die Besorgniss nahe, dass auch in diesem Jahre wieder die Seuche mehrfach im Reiche auftreten wird. In den beiden vorausgegangenen Jahren ist es dem einheitlichen und gleichmässigen Vorgehen aller Behörden gelungen, eine grössere Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Ich glaube deshalb, dass es dem übereinstimmenden Wunsche der Bundesregierungen entspricht, wenn auch diesmal die Abwehr und Bekämpfung der Seuche überall im Reiche wieder nach gleichmässigen Grundsätzen erfolgt.

Da die im Vorjahr revidirten „Massregeln gegen die Cholera“ sich bewährt haben und es nur zur Sicherung eines geordneten Vollzugs der Vorsichtsmassnahmen, sowie zur allgemeinen Beruhigung beitragen kann, wenn Neuerungen in der behördlichen Bekämpfung der Seuche vermieden werden, so erscheint es am zweckmässigsten, die anlässlich der letzten Choleraepidemie im Verfolg meiner Schreiben vom 27. Juni und 13. Juli v. J. (I. A. 4638 und 5410), sowie meiner nachträglichen Mittheilung vom 5. März d. J. (I. A. 1240) getroffenen Anordnungen unverändert beizubehalten.

Indem ich de . . . . . . ergebenst anheimstellen darf, hiernach für den Fall des gefälligen Einverständnisses die dortseitigen Behörden mit geeigneter Weisung geneigtest versehen zu wollen, gestatte ich mir noch Folgendes zu bemerken.

Nach Titel I der Anlage I zu der Dresdener Sanitätskonvention, welche nunmehr ratifizirt und in Kraft getreten ist (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 343), muss den der Uebereinkunft beigetretenen Staaten, sobald ein Choleraherd inner-

---

[1]) In Preussen durch Runderlass der Minster des Innern (gez. im Auftr.: Braunbehrens), für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr.: Lohmann), der öffentlichen Arbeiten (gez. im Auftr.: Schulz) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auft.: Skrzeczka) vom 9. Juni 1894 — M. d. I. II N. 6819, M. f. H. C. N. 4521, M. d. öff. A. V. II N. 4995, III Nr. 12457, M. d. g. A. M. N. 5587 — sämmtlichen Königl. Regierungspräsidenten zur Beachtung mitgetheilt.

halb des Reiches sich gebildet hat, hierüber Nachricht gegeben, sowie über den Verlauf der Epidemie und über die zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben ergriffenen Massnahmen regelmässig Mittheilung gemacht werden. Auch sind die gegen Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder aus einem verseuchten örtlichen Bezirk angeordneten Schutzmassregeln zu veröffentlichen und der Regierung des verseuchten Landes zur Kenntniss zu bringen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung oder etwaigen Abänderung derartiger Massregeln. Um dieser dem Reiche obliegenden Verpflichtung nachkommen zu können, darf ich die Bitte ergebenst aussprechen, dass das Kaiserliche Gesundheitsamt in der gleichen Weise, wie es für das vergangene Jahr geregelt war, von den im dortseitigen Staatsgebiet vorkommenden Cholerafällen regelmässig auf telegraphischem Wege, sowie ausserdem mittelst Einsendung von Wochennachweisungen benachrichtigt werde und auch in der bisher üblichen Weise von den dortseits ergehenden Anordnungen zur Bekämpfung der Cholera, namentlich aber von allen, sei es allgemein oder nur für bestimmte Grenzbezirke, erlassenen Beschränkungen des Personen- und Waarenverkehrs mit dem Auslande, sowie von den getroffenen Massnahmen für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung von Wasserläufen Kenntniss erhalte.

Eine Zusammenstellung der bei dem Gesundheitsamte eingehenden Choleranachrichten aus dem Reiche wird den Bundesregierungen täglich kurzer Hand zugesandt werden. Auch werde ich dafür Sorge tragen, dass die aus dem Auslande gemäss den Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention zur Anzeige gelangenden Choleraherde regelmässig zur Kenntniss der hohen Bundesregierungen gebracht werden.

Für eine gefällige Mittheilung der aus Anlass des gegenwärtigen Schreibens für das dortseitige Staatsgebiet getroffenen Verfügungen würde ich de . . . . . dankbar sein.

B. Königreich Preussen.

Die Vorschriften über die Signaturen der Arzneien und über die Beschaffenheit der Gläser für flüssige Arzneien sind auch von den selbstdispensirenden homöopathischen Aerzten zu beachten. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Minden vom 26. Juni 1894 an sämmtliche homöopathische selbstdispensirende Aerzte des Bezirks; allen Kreismedizinalbeamten des Bezirks zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen mitgetheilt, die Beachtung der Vorschriften zu kontroliren.

Es ist zu meiner amtlichen Kenntniss gekommen, dass von den homöopathischen Aerzten, denen die Erlaubniss zum Selbstdispensiren ertheilt ist, vielfach an ihre Kranken Arzneien verabfolgt werden ohne jede Signatur und ohne Beachtung der im §. 9 des Ministerialerlasses vom 4. Dezember 1891 über die Farbe der Signaturen und über die Beschaffenheit der Arzneigläser gegebenen Bestimmungen.

Ein derartiges Verfahren ist durchaus unzulässig und widerspricht den im §. 30, Absatz 4 und §. 31 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken u. s. w. darüber gegebenen Bestimmungen, die auch für die homöopathischen Hausapotheken Geltung haben. Darnach ist jede Arznei mit einer Signatur zu versehen, auf welcher die Zeit des Einnehmens und die Gabe sowie der Name des Kranken, des betreffenden homöopathischen Arztes und der Tag der Abgabe deutlich und leserlich vermerkt sein muss. Flüssige Arzneien zum inneren Gebrauch müssen ausserdem in runden Gläsern mit Signaturen von weisser Grundfarbe, solche zum äusseren Gebrauche in sechseckigen Gläsern, an denen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Signaturen von rother Grundfarbe abgegeben werden. Flüssige Arzneien, die durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden können, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

Indem ich diese Bestimmungen hiermit in Erinnerung bringe und deren genaue Beachtung den homöopathischen selbstdispensirenden Aerzten zur Pflicht mache, bemerke ich, dass jeder zu meiner Kenntniss gelangende Uebertretungsfall unnachsichtlich bestraft werden wird.

Diese Verfügung ist den Akten der Hausapotheke beizuheften.

Vorschriften über die Einrichtung von Aborten. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Posen vom 17. Mai 1894.

Die Aborte in den städtischen und ländlichen Wohnhäusern des Regierungsbezirkes sind überwiegend nicht in dem Zustande, dass sie nach den gegenwärtigen Anforderungen der Gesundheits-Polizei, der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit als befriedigend bezeichnet werden können. Auf vielen ländlichen, auch auf manchen städtischen Haus-Grundstücken sind sogar Aborte überhaupt nicht vorhanden.

Eine Besserung des hiernach bestehenden Zustandes ist zuvörderst für die Gastwirthschaften in den Städten geboten. Demgemäss lenke ich die Aufmerksamkeit der städtischen Ortspolizeibehörden hiermit zunächst auf die Gasthäuser, also auf die zum Uebernachten von Personen bestimmten Gebäude.

Nach den bezeichneten öffentlichen Interessen ist die Anforderung berechtigt, dass in jedem Gasthause für die Gäste ein Abort innerhalb des Wohngebäudes vorhanden ist. Besteht eine derartige Anlage auf dem Hofe, so mag sie in Zukunft fortbestehen; dadurch wird aber das Erforderniss der Beschaffung einer Aborteinrichtung innerhalb des Gebäudes nicht beseitigt.

Bezüglich der Beschaffenheit der zu fordernden Aborte kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

Art des Abortes.

1. Lassen es die baulichen Verhältnisse des Wohnhauses, die Lage und Grösse des Hofes irgend zu, so ist in jedem einzelnen Stockwerke ein Abort mit einem direkt in die Senkgrube führenden Fallrohre anzulegen. Ist dies nicht angängig, so ist die Anlage von Tonnen zulässig, indessen von zweckentsprechender Beschaffenheit und Güte. Nur wo eine dieser beiden Anlagen völlig undurchführbar, ist die Aufstellung eines Nachtstuhles, Klosets pp. zu gestatten. Zu empfehlen sind Streuklosets mit Torfmull.

Abortraum.

2. Der Abortraum soll in der Regel eine solche Grundfläche haben, dass auf derselben sich ein Erwachsener bewegen kann, also eine Grundfläche von mindestens 1,20 m Breite und 1,50 m Tiefe; die lichte Höhe des Raumes würde mindestens 2,5 m betragen. Ein Fenster mit einem Lüftungsflügel soll aus dem Freien den unmittelbaren Eintritt von Tagesluft und Licht ermöglichen; der Raum soll also am Tage so erhellt sein, dass er in allen seinen Theilen gereinigt werden kann. Am Abend ist er zu beleuchten und zwar zu dem gleichen Ziele.

Ist ein Kloset aufgestellt, so ist ferner noch ein möglichst warm belegenes Dunstrohr nach einem geheizten Kamin und dergl. anzubringen. In dieser Hinsicht kann auch der Gasabzug durch ein Leitungsrohr, welches durch eine kleine Flamme erwärmt wird, empfohlen werden. (Pettenkofer's Gasabzug). Der Fussboden ist möglichst aus undurchlässigem Stoffe — Zementestrich oder Pflasterung mit Klinkern oder aus Kunststein — herzustellen. Um die etwaige Fusskälte zu mindern, darf eine Strohmatte oder dergl. vorgelegt werden. Ein Holzrost ist dagegen nicht zu empfehlen. Die Wände sind möglichst glatt zu verputzen und im unteren Theile mit heller Oelfarbe anzustreichen. Die Eingangsthür ist so herzurichten, dass sie von innen zugesperrt werden kann.

Abtritte.

3. Die Sitze des Abtrittes sind aus einem glatten, festen, mit Lack oder Oel angestrichenen Holze herzustellen, desgleichen die gut schliessenden Deckel. Die Sitz-Oeffnung ist zweckentsprechend anzulegen, also etwa 0,45 m lang 0,30 m breit und 0,10 m von der Vorderkante des Sitzbrettes entfernt.

Trichter, Fallrohre und Eimer sind nicht aus Holz, auch wegen des Rostes nicht aus Eisen, sondern aus einem, durch scharfe Flüssigkeiten der Abgänge nicht angreifbaren Stoffe herzustellen, möglichst aus Steingut oder emaillirtem Eisen. Die Fallrohre dürfen nicht unter 20 cm Weite haben. Sie sind oben über Dach zu führen und mit einem Saugkopf zu versehen, während das untere Ende in die Grube mündet.

Senkgruben.

4. Die Senkgruben sollen vollkommen wasserdicht sein, also nicht nur die Grundfläche, sondern auch die Umfassungswände. Zu dem Zwecke ist erwünscht, dass die Letzteren mindestens $1^1/_2$ Stein (38 cm) aus Klinkern mit

Zementmörtel in vollen Fugen ausgeführt werden. Die Sohle muss aus wenigstens zwei über einander liegenden Flachschichten mit verwechselten Fugen oder besser aus einer Rollschicht mit darüber gelegter Flachschicht, ebenfalls aus Klinkern in Zementmörtel hergestellt werden. Die Grube wird oben durch ein in gleicher Weise wie das übrige Mauerwerk ausgeführtes Gewölbe abgeschlossen. Sämmtliche Innenflächen erhalten einen Zementputz. Die Einsteige-Oeffnung ist luftdicht mit einer Steinplatte oder einem eisernen Deckel abzuschliessen. Diese Senkgruben sind ausserhalb des Gebäudes anzulegen. Der Scheitel des Gewölbes derselben muss so tief liegen, dass darüber noch eine 15 cm starke Schicht aus thoniger oder lehmiger Erde und die Hofpflasterung angebracht werden kann. Das Mauerwerk der Grube darf mit dem Hauptgebäude nicht zusammenhängen, sondern muss von demselben mindestens 20 cm entfernt liegen. Der Zwischenraum wird zweckmässig mit fettem Thone ausgefüllt.

Die Polizeiverwaltung wolle zunächst durch örtliche Untersuchung feststellen, welcher Art die Abortsanlagen in den Gasthäusern der dortigen Stadt sind, und in wie fern sie hinter den hier gestellten Anforderungen zurückbleiben.

Demnächst ist in jedem Einzelfalle unter Berücksichtigung der gegebenen Gesichtspunkte zu ermitteln, welche Einrichtungen nach Massgabe der örtlichen und baulichen Verhältnisse erforderlich sind, um eine möglichst vorschriftsmässige Abortsanlage herzustellen. Sodann ist dem Betreiber jedes Gasthauses, welches eine unzulängliche Abortsanlage enthält, und zwar nöthigen Falles im Wege polizeilicher Verfügung, aufzugeben, den mangelhaften Zustand unter Anwendung der ihm von der Polizeiverwaltung an die Hand gegebenen Veränderungen binnen bestimmter, nach den betreffenden Verhältnissen zu bemessender Frist zu beseitigen.

Ich bemerke, dass zwar kein übereiltes, wohl aber ein planmässiges, also zielbewusstes und gründliches Vorgehen geboten ist, und erwarte über das Veranlasste zunächst binnen 3 Monaten eingehenden Bericht.

C. Königreich Bayern.

Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen in Militärsachen seitens der Civilärzte. Erlass des Königlichen Staatsministeriums des Innern (gez.: Freiherr v. Feilitzsch) vom 1. Mai 1894 an sämmtliche Königliche Regierungen.

Das Königl. Kriegsministerium hat in Anregung gebracht, es möge sämmtlichen Civilärzten empfohlen werden, bei den Zeugnissen, die sie nicht auf amtliche, sondern auf Privatforderung über den Gesundheitszustand militärpflichtiger junger Leute ausstellen, sich künftighin in der Regel auf die Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten Körperzustandes zu beschränken, ein Urtheil über vermeinte Dienstuntauglichkeit aber nicht auszusprechen, sondern solches allein den Militärärzten zu überlassen, indem die mit dem Aushebungsgeschäfte beauftragten Behörden das Urtheil der Civilärzte über die Dienstuntauglichkeit der Militärpflichtigen nicht als entscheidend ansehen können und dürfen.

Wenn die Civilärzte aber nach der Natur des Gebrechens ein Urtheil nicht umgehen zu können vermeinen, so sollte dies derartig abgefasst werden, dass sie dadurch dem Urtheil der Militärärzte nicht vorgreifen, sondern nur deren Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Gebrechens hinlenken.

Da die vorgeschlagene Massnahme einerseits die Civilärzte in der Konstatirung des körperlichen Zustandes und bezw. der aufgetretenen Krankheitserscheinungen nicht behindert, andererseits aber geeignet ist, den Ersatzbehörden das Recht der zuständigen Entscheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Militärpflichtigen zu wahren und bei diesen letzteren Missverständnisse über den Zweck privatärztlicher Zeugnisse fern zu halten, so ergeht unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1880, Ausstellung von ärztlichen Attesten in Militärsachen betreffend, der Auftrag, die Verständigung sämmtlicher Civilärzte im Sinne der seitens des Königlichen Kriegsministeriums gegebenen Anregung zu veranlassen und den Vollzug berichtlich anzuzeigen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 14. 15. Juli. 1894.

Rechtsprechung.

Parfümirtes Glycerin zur Beseitigung spröder Haut ist als ein Gemisch zu Heilzwecken anzusehen. Urtheil des Grossherzoglichen Oberlandesgerichts zu Rostock vom 16. Dezember 1893.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Schwerin vom 23. Oktober 1893 wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Nach §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, dürfen die in dem Verzeichnisse Anlage A daselbst aufgeführten Zubereitungen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Wegen Uebertretung dieser Verordnung ist der Angeklagte auf Grund des §. 367 Nr. 3 St.-G.-B. durch das jetzt angefochtene Urtheil zur Strafe verurtheilt, weil er festgestellter Massen in seinem Kaufmannsgeschäft „Parfümirtes Glycerin“ als Mittel „zur Beseitigung spröder Haut etc.“ feilgehalten und verkauft hat. Der vom Angeklagten eingelegten Revision, mit welcher Verletzung der zitirten Bestimmungen behauptet wird, war Folge nicht zu geben. Wenn gerügt wird, dass das parfümirte Glycerin keine Zubereitung sei, welche nur in Apotheken feilgehalten werden dürfe, weil es sich schon nach der Aufschrift „Parfümirtes Glycerin zum Einreiben bei spröder Haut etc“ als Schönheitsmittel, nicht als Heilmittel ankündige, so ist darauf hinzuweisen, dass das Berufungsgericht auf Grund eines sachverständigen Erachtens festgestellt hat, der betreffende Artikel sei aus Glycerin und einem ätherischen Oel zusammengesetzt. Es ist daher nicht rechtsirrthümlich, wenn es denselben unter die in Nr. 5 der Anl. A cit. aufgeführten „flüssigen Gemische“ subsumirt hat. Weiter aber genügt zur Verurtheilung des Angeklagten die Feststellung, dass er das parfümirte Glycerin als Heilmittel verkauft und feilgehalten hat. In dieser Beziehung stellt die Vorinstanz ebenfalls auf Grund eines sachverständigen Erachtens fest, dass Sprödigkeit der Haut eine krankhafte Affektion derselben, d. h. eine in Folge einer erregenden Ursache eintretende Alteration sei, welche das Wohlsein einzelner Körpertheile oder des ganzen Körpers beeinträchtige, in vorgerückterem Stadium sogar Schmerzen und Uebelbefinden hervorrufe, und dadurch, dass sie Schrunden und Risse der Haut, z. B. an den Händen, auch Blutungen verursache, geeignet sei, Erwerbsunfähigkeit des Patienten herbeizuführen, wenngleich spröde Haut in ihrer leichtesten Erscheinungsform nicht als Krankheit empfunden werde. Da aber der Angeklagte das Glycerin als Mittel zur Vertreibung dieses krankhaften Zustandes, und zwar ohne Unterschied des Grades verkauft hat, so ist ohne Rechtsirrthum festgestellt, dass er das parfümirte Glycerin „als Heilmittel“ verkauft und feilgehalten hat. Demgegenüber erweist sich die mit dem Antrage, ein Erachten des Medizinalkollegiums in Rostock über die Frage, ob spröde Haut eine Krankheit und das parfümirte Glycerin ein Heilmittel sei, einzuholen, verbundene Behauptung, dass spröde Haut keine Krankheit, sondern ein Schönheitsfehler sei und Angeklagter daher das Glycerin nur als Schönheitsmittel feilgehalten und verkauft habe, als ein der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogener, daher unzulässiger Angriff thatsächlicher Feststellungen. Die Revision war daher mit den sich aus §. 505 St.-P.-O. ergebenden Folgen als unbegründet zurückzuweisen.

Begriff einer Privatkrankenanstalt. Entscheidung des Königl. Preuss. Oberverwaltungsgerichts vom 23. April 1894.

Die Ortspolizeibehörde zu W. hatte dem Dr. med. W., welcher die Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft, aber nicht diejenige zum Betriebe einer Privatkrankenanstalt besitzt, aufgegeben, die letztere Konzession bei Vermeidung des polizeilichen Einschreitens nachzusuchen, da er bei sich Kranke aufnehme, verpflege und behandele. Die gegen die Verfügung eingelegte Klage wies das Oberverwaltungsgericht in letzter Instanz unter folgender Begründung ab:

„Die Anstalt des Klägers ist schon 1877 errichtet worden, und es erhellt nicht, dass sie seitdem nicht in der nämlichen Weise fortbetrieben worden ist. Für die streitige Frage, ob es zu ihrer Errichtung einer Konzession bedurfte, kommt es daher nicht auf den §. 30 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879, sondern auf den §. 30 in der Fassung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 an. Dem Sinne nach fassen beide Gesetze den Begriff der Privatkrankenanstalt gleich auf. Nach den Feststellungen des Bezirksausschusses werden nun in die Anstalt des Klägers, mag dieselbe auch theilweise, vielleicht sogar überwiegend zur Aufnahme gesunder, blos der Erholung bedürftiger Personen, s. g. Sommerfrischler, bestimmt sein, doch ausserdem auch Kranke aufgenommen und daselbst behufs ihrer Heilung ärztlich behandelt. Damit aber ist der Begriff einer Krankenanstalt gegeben. Was der Kläger hiergegen eingewendet hat, geht fehl. Es kann kein Unterschied gemacht werden zwischen eigentlich Kranken und sonstigen Kranken, und können nicht zu den ersteren, deren Aufnahme erst eine Anstalt zur Krankenanstalt mache, nur Bettlägrige, Fiebernde, Epileptiker, Lungenkranke, zu Operirende u. dergl. gezählt werden. Ebenso wenig, wie deshalb, weil solche Personen von dem Kläger zurückgewiesen werden, wird seiner Anstalt dadurch die Eigenschaft einer Krankenanstalt genommen, dass die Besucher der Anstalt in der Wahl ihrer Lebensweise und in der Dauer ihres Aufenthalts nicht weiter beschränkt sind und ihre ärztliche Behandlung mittelst Massage, Elektrizität, Bädern etc. nur auf besonderen Wunsch eintritt, auch besonders bezahlt werden muss. Wäre die Annahme des Klägers zutreffend, dass wegen dieses Mangels eines Zwanges gegen die von ihm Aufgenommenen für ihn die Konzessionspflicht nicht bestehe und der Besitz einer Gastwirthschaftskonzession genüge, so liesse sich die gesetzliche Bestimmung über die Konzessionirung der Privatkrankenanstalten mit Leichtigkeit umgehen, weil die Behandlung Kranker freigegeben ist, jeder also auch die in seinem „Gasthofe" aufgenommenen Kranken behandeln darf. Das der Kläger Arzt ist, hat dabei keine Bedeutung; es kann dies nur für das subjektive Erforderniss zur Erlangung der Konzession, die Zuverlässigkeit, in Betracht kommen. Wenn ein Arzt in einem Badeorte Besucher desselben bei sich aufnimmt, so wird er damit allerdings vielfach noch keine Privatkrankenanstalt unternehmen, jedenfalls dann nicht, wenn die Aufgenommenen keine Kranken sind, oder wenn die Aufnahme in der Art vereinzelt oder vorübergehend stattfindet, dass es an einer „Anstalt" fehlt. Er wird aber unter Umständen ebenfalls Unternehmer einer Privatkrankenanstalt sein, der einer Konzession bedarf. Hat sonach Kläger eine Privatkrankenanstalt errichtet, so ist die Verfügung der Ortspolizeibehörde gerechtfertigt."

Zurücknahme des Prüfungszeugnisses einer Hebamme wegen Nichtbefolgung der Vorschriften zur Verhütung des Kindbettfiebers. Urtheil des Königlich preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 1893.

Am 20. April 1892 brachte der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Sto. bei dem Bezirksausschusse zu Stettin gegen die Hebamme Frau Regine S. zu Sto. eine Klage auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses an, die er durch die Behauptung begründete, die Beklagte habe durch Nichtbeachtung der Anweisung des Kultusministers für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 22. November 1888 den Tod der von ihr entbundenen verehelichten Bäckermeister L. herbeigeführt, auch trotz der schweren Erkrankung der L. die Herbeiholung eines Arztes zu hintertreiben versucht.

Wennschon die Beklagte bestritt, sich in einer Weise vergangen zu haben, welche die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses rechtfertigte, so erachtete der Bezirksausschuss doch die ihr zur Last gelegten Verfehlungen durch ihre Erklärungen und die Aussagen des Bäckermeisters L. und seiner Schwiegermutter, der Frau G., für erwiesen und entsprach durch die Entscheidung vom 20. September 1892 dem Klageantrage.

Die Beklagte hat das Urtheil durch die Berufung angefochten, zu deren Rechtfertigung von ihr auszuführen versucht ist, ihre Zuwiderhandlungen gegen die Anweisung vom 22. November 1888 seien durch die die Entbindung der verehelichten L. begleitenden Umstände entschuldbar. Mit Entschiedenheit hat sie aber bestritten, die Herbeiholung eines Arztes gehindert zu haben.

Der Gerichtshof hat über letztere Thatsache durch die zeugeneidliche Vernehmung des Bäckermeister L., der Bauernhofsbesitzerin G. und der Arbeiterfrau Le. Beweis erhoben. Das Ergebniss desselben spricht zu Gunsten der Beklagten; denn nach dem Inhalte der Zeugenaussagen haben der Ehemann und die Mutter der Wöchnerin mit der Beklagten nur Unterredungen über das Herbeirufen eines Arztes und die Schwierigkeiten gepflogen, einen solchen zur Stelle zu beschaffen, nicht aber hat die Beklagte der Zuziehung eines Arztes irgendwie Hindernisse in den Weg gelegt. Dahingegen hat sich die Beklagte ganz unbedingt einer Verletzung der Vorschriften der Anweisung vom 22. November 1888 schuldig gemacht, ohne hierfür in besonderen Verhältnissen eine Rechtfertigung finden zu können.

Die §§. 14 bis 16 der Anweisung bestimmen:

§. 14. „Hat sich die Hebamme in der Wohnung einer Person befunden, welche an einer der nachbenannten Krankheiten oder an einer als solchen verdächtigen Krankheit leidet, nämlich an Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Flecktyphus oder Ruhr, so darf sie eine Schwangere, Kreissende oder Wöchnerin nicht untersuchen oder nur besuchen, bevor sie nicht die Kleider gewechselt und sich, wie im §. 13 vorgeschrieben ist, gereinigt und desinfizirt hat."

§. 15. „Befindet sich eine der im §. 14 bezeichneten kranken oder verdächtigen Personen in der Wohnung der Hebamme, oder ist in der Praxis der Hebamme eine Wöchnerin an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit erkrankt oder gestorben, so hat die Hebamme sofort Verhaltungsmassregeln von dem zuständigen Kreisphysikus einzuholen und vor dem Empfange derselben sich jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten."

§. 16. „Pflegt die Hebamme eine an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder einer als solche verdächtigen Krankheit leidende Wöchnerin, so darf sie während dieser Zeit die Untersuchung einer Schwangeren gar nicht und die Untersuchung oder Pflege einer anderen Wöchnerin oder Kreissenden lediglich im Nothfalle, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem Falle nur dann übernehmen, nachdem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, womöglich im Bade, abgewaschen und ausserdem sich, wie im §. 14 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinfizirt und frisch bekleidet hat."

Die Beklagte hat nach ihren in der ersten Instanz abgegebenen und in der Berufungsschrift vom 28. Oktober v. J. wiederholten Erklärungen am 10. Oktober 1891 die von ihr entbundene Frau Gr. besucht und, obschon sie gemerkt, dass Kindbettfieber vorhanden sein könne, dennoch an demselben Tage die Entbindung der verehelichten L. vorgenommen. Hätte es sich wirklich nur um einen einfachen Besuch bei der Frau Gr. gehandelt, so hätte die Beklagte die Ehefrau L. weder untersuchen oder auch nur besuchen dürfen, ehe sie die Kleider gewechselt und sich nach Vorschrift des §. 13 der Anweisung gereinigt und desinfizirt hatte. Dies ist nicht geschehen. In der That hat aber eine Erkrankung an Kindbettfieber in der Praxis der Beklagten vorgelegen; denn die am 2. Oktober 1891 niedergekommene und alsdann erkrankte Frau Gr. war fortdauernd der Gegenstand ihrer Fürsorge geblieben, was daraus erhellt, dass Beklagte ihr geständlich noch am 11. Oktober ein Klystir gesetzt hat. Die Beklagte hätte deshalb nach §. 15 der Anweisung, sobald ihr der Verdacht aufstieg, die verehelichte Gr. könne am Kindbettfieber leiden, Verhaltungsmassregeln von dem Kreisphysikus einholen und sich jeder beruflichen Thätigkeit enthalten müssen. Unbedingt durfte sie die Entbindung der verehelichten L. nicht vor-

nehmen. Dass eine andere Hebamme oder der in Sto. angesessene Dr. Stei. nicht zu erlangen gewesen wäre, hat die Beklagte nicht behauptet; sie macht zu ihrer Entschuldigung nur geltend, dass der Ehemann L. sie zur schnellen Hülfe aufgefordert habe, weil sich seine Ehefrau in der grössten Noth befände. Dieser Aufforderung zu entsprechen, ohne der Vorschrift des §. 16 der Anweisung genügt zu haben, war aber eine unverzeihliche Pflichtwidrigkeit, da die Beklagte sich bewusst sein musste, dass sie auf die Kreissende eine tödtliche Krankheit übertragen könne.

Die verehelichte Gr. ist am 12. Oktober 1891, die verehelichte L. am 14. dess. M. dem Kindbettfieber erlegen.

Die Vorschriften der Anweisung vom 22. November 1888, die den Zweck verfolgen, die sich aus der Verbreitung des Wochenbettfiebers ergebenden schweren Kalamitäten möglichst zu beschränken und insbesondere zu verhüten, dass die Krankheit durch die Hebamme von einer Wöchnerin auf die andere übertragen werde, sind solche, deren Beobachtung unerlässlich ist. Durch ihre Nichterfüllung beweist eine Hebamme, dass sie einer der bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzten Eigenschaften, der Berufstreue, ermangelt und kein Bedenken trägt, Gesundheit und Leben der ihr anvertrauten Personen zu gefährden.

Eine solche Hebamme kann, wie dies der Gerichtshof schon mehrfach anderweit ausgesprochen hat, ohne Hintansetzung des gemeinen Wohls nicht in ihrem Berufe belassen werden, auch wenn sie in dem Kreise ihrer Wirksamkeit einen Theil ihrer Kundschaft zufrieden stellen sollte; es ist deshalb gerechtfertigt, die Beklagte, ohne Rücksicht auf das mit der Berufungsschrift überreichte Leumundszeugniss vom 27. Oktober 1892 aus demselben zu entfernen. (Vergleiche §§. 30, Abs. 2 und 53, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, wie die Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 24. April 1878 und 2. April 1884 in den Entscheidungen Band III, Seite 265 und Band XI, Seite 302.)

Danach war die Bestätigung des angegriffenen Urtheils auszusprechen, wegen der Kosten aber gemäss §. 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) zu erkennen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Einführung der Personal-Konzession für alle neuen Apotheken-Konzessionen. Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894 an das Staatsministerium sowie Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bosse) vom 5. Juli 1894 an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Auf den Bericht vom 23. d. M. genehmige Ich unter entsprechender Abänderung der Königlichen Erlasse vom 5. Oktober 1846 und 7. Juli 1886, dass bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft neue Konzessionen zur Errichtung von Apotheken verliehen werden, die Präsentation von Geschäftsnachfolgern überhaupt nicht mehr zu gestatten ist, die Konzession vielmehr beim Ausscheiden eines Apothekers aus seinem Geschäft zur anderweiten Verleihung in allen Fällen an den Staat zurückfällt. Den Wittwen und Waisen der neuen Konzessionare sollen jedoch die im §. 4 Titel I der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu theil werden. Ich ermächtige das Staats-Ministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern", Kiel, den 30. Juni 1894.

Wilhelm R.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling.
Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi.
Miquel. von Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart von Schellendorff.

An das Staats-Ministerium.

Berlin, den 5. Juli 1894.

Seine Majestät der König haben durch die in der Anlage (s. o.) abschriftlich beigefügte Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894 auf Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums zu genehmigen geruht, dass bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke verliehen wird, die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers überhaupt nicht mehr zu gestatten ist.

In Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre bestimme ich hierdurch unter Abänderung der Erlasse vom 21. Oktober 1846 und 21. Juli 1886 („Min.-Bl. f. d. i. V." 1846, S. 209 und 1886 S. 900), dass, von dem Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses im „Reichs- und Staats-Anzeiger" an, Konzessionen zur Errichtung neuer Apotheken oder Weiterverleihungen von an den Staat zurückgefallenen Apothekengerechtigkeiten nur mit dem Zusatz ertheilt werden dürfen, dass dem Inhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers in Gemässheit der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1894 nicht gestattet sei.

In den Wettbewerb-Bekanntmachungen ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Den Wittwen und Waisen eines Apothekers, welcher eine solche unveräusserliche und unvererbliche Konzession erhalten hat, soll es erlaubt sein, die Apotheke nach Massgabe des §. 4 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 verwalten zu lassen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, diesen Erlass nebst Anlage durch die Amtsblätter gefälligst zu veröffentlichen und die nachgeordneten Behörden auf denselben hinzuweisen.

Feuersicherheit der Apotheken-Laboratorien. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage Skrzeczka) vom 22. Juni 1894 — M. Nr. 6235 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich hierneben Abschrift eines Bescheides, welchen ich einer Anzahl von Apothekern aus den Regierungsbezirken Erfurt, Merseburg und Hildesheim hinsichtlich der Forderungen an die Feuersicherheit der Apotheken-Laboratorien (§. 21 des Erlasses vom 16. Mai 1893, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken) unterm heutigen Tage ertheilt habe, zur gefälligen Kenntnissnahme und event. Beachtung bei den Revisionen ergebenst mit.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Apothekern aus dem dortigen und den Regierungsbezirken Merseburg und Hildesheim an mich gerichtete Anfrage vom 22. Mai d. J., dass der §. 21 des Erlasses vom 16. Dezember 1893, die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken betreffend, einen Unterschied zwischen feuersicher und feuerfest macht, indem er vorschreibt, dass das Laboratorium überhaupt feuersicher, die Decke aber feuerfest sein soll. Danach genügt es, dass in den Wänden etwa vorhandene Holztheile berohrt und mit einer 2 cm starken Kalk- oder Zementschicht überputzt sind. Dagegen muss von einer feuerfesten Decke verlangt werden, dass sie entweder ganz gemauert, also gewölbt oder durch einen Mantel von Wellblech geschützt sei, welcher letztere an den Deckentheilen befestigt sein kann.

Mit Rücksicht darauf jedoch, dass explosive oder feuergefährliche Stoffe in den Apotheken-Laboratorien heutzutage kaum noch zur Verarbeitung gelangen, will ich es bei den bestehenden Apotheken als genügend ansehen, wenn die Decke keine freien Holztheile zeigt, sondern wenn diese, soweit sie vorhanden sind, in der vorgedachten Weise durch eine Kalk- oder Gipsschicht von mindestens 2 cm Stärke bekleidet sind.

Bei Neuanlagen von Laboratorien aber muss es jedenfalls bei der Forderung einer feuerfesten Decke verbleiben.

B. Königreich Bayern.

Massnahmen behufs Verhütung und Weiterverbreitung der Tuberkulose. Runderlass des Königl. Staatsministeriums des

Innern (gez. Frhr. v. Feilitzsch) vom 19. Mai 1894 an sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, Distrikts- und Ortspolizeibehörden sowie an alle Bezirksärzte.

Nach Einvernahme des verstärkten Obermedizinalausschusses gibt das k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Massnahmen, welche auf Grund wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung als wirksam gegen die Verbreitung der Tuberkulose unter den Menschen zu erachten sind, zur thunlichen Berücksichtigung hiermit bekannt.

1. Als der wichtigste Punkt wurde erkannt die zweckmässige Behandlung des Auswurfs tuberkulöser Menschen. Es hat sich ergeben, dass unter den Gefässen, welche zur Aufnahme und zur Sammlung des Auswurfs bestimmt sind, jene von ganz einfacher Konstruktion aus Email, Glas und Porzellan, wenn sie leicht zu reinigen sind, dem Zwecke entsprechen, dass dagegen Spuckschalen aus Holz zu verwerfen sind.

2. Räume, welche mit Tuberkulösen belegt sind, müssen gelüftet und gesonnt werden, sowie sie überhaupt der grössten Reinlichkeit bedürfen, da Staub- und Schmutzablagerungen aller Art, welche häufig Infektionsstoffe einschliessen, sich im Entstehen am leichtesten unschädlich machen lassen.

3. Die zur Aufnahme von Tuberkelkranken in öffentlichen Anstalten bestimmten Räume sind derart einzurichten, dass die gründliche feuchte Reinigung der Fussböden und Wände leicht ermöglicht ist. Hierzu dienen gut schliessende Böden — Parquet, Riemenböden mit öfters erneutem Oelanstrich — oder Linoleumbelag mit Ausschluss von Teppichen. Die Wände solcher Räume sind in einer gewissen Höhe mit Oel- oder Emailanstrich zu versehen, um leicht abgewaschen werden zu können.

4. In den Schulen ist für fleissige Lüftung, Sonnung und für häufige, feuchte Reinigung der Lokalitäten Sorge zu tragen.

5. Die Leib- und Bettwäsche der Tuberkulösen ist separat zu behandeln, aufzubewahren und zu reinigen. Die Reinigung und Desinfektion der verschiedenen bezüglichen Gebrauchs-Gegenstände richtet sich nach den äusseren und örtlichen Verhältnissen, sowie nach Art und Beschaffenheit der Gegenstände: durch Kochen, Dampfdesinfektion, Behandlung mit Chemikalien, Sonnenlüftung ist das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Die an vielen Orten, insbesondere in Verbindung mit Krankenhäusern, bereits bestehenden Desinfektionsapparate verschiedener Konstruktion sind zu thunlichst häufigem Gebrauche zu empfehlen. Sind indessen solche Einrichtungen nicht zu beschaffen, so genügt die Anwendung von Wasser, welches in Waschkesseln bis zur Siedehitze erwärmt ist.

6. Werthlose, oder fast werthlose Gegenstände, die mit Tuberkulösen in Berührung waren, sind zu vernichten. Kleider von solchen Kranken oder Verstorbenen dürfen, bevor sie gründlich gereinigt oder desinfizirt sind, nicht benützt, auch nicht verkauft oder verschenkt werden.

7. Der Genuss ungekochter Milch ist zu vermeiden, insbesondere soll sie nicht an Kinder verabreicht werden.

8. Die Errichtung von Sanatorien für unbemittelte und wenig bemittelte Tuberkulöse ist in Beziehung auf gedeihliche, ärztliche und diätetische Behandlung sowie hauptsächlich zur Verhütung der Verbreitung des Krankheits-Erregers durch die Möglichkeit der Absonderung von Wichtigkeit.

Den Eingangs genannten Behörden obliegt es, diese Grundsätze zur thunlichsten Verbreitung den Amtsangehörigen gelangen zu lassen und die Aerzte in ihren diesbezüglichen Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

C. Königreich Sachsen.

Unterbringung von Kranken in Privat-Irrenanstalten. Verordnung des Ministerium des Innern (gez. in Vertr.: v. Charpentier) vom 30. Mai 1894.

Das Ministerium des Innern hat sich veranlasst gesehen, über die Unterbringung von Kranken, insbesondere von Geisteskranken, in Privat-Irrenanstalten besondere Bestimmungen zu treffen, und verordnet daher unter Aufhebung der früher deshalb erlassenen Verordnungen wie folgt:

1. Die Aufnahme Geisteskranker in eine nach §. 30 der Gewerbe-Ordnung konzessionirte Privat-Irrenanstalt darf nur auf von den Angehörigen, dem gesetzlichen Vertreter oder der Polizeibehörde gestellten Antrag, sowie auf Grund eines mit ausführlicher Krankengeschichte versehenen Zeugnisses eines approbirten Arztes erfolgen, durch welches bescheinigt wird, dass der Aufzunehmende an einer Geisteskrankheit leidet und der Pflege in einer Irrenheilanstalt bedarf.

Wohnt der Aussteller des ärztlichen Zeugnisses nicht im Königreich Sachsen, so ist der Approbationsnachweis beizufügen. Andernfalls ist zu verlangen, dass das Zeugniss von einem Bezirks- oder Gerichtsarzte des Königreichs Sachsen geprüft und durch die beizufügende Bescheinigung vervollständigt werde, dass oder inwieweit der Inhalt mit den eigenen, auf persönlicher Prüfung des Aufzunehmenden beruhenden Ansichten dieses Arztes übereinstimmt.

Die auf die Kranken bezüglichen, zur Aufnahme in die ärztlichen Zeugnisse nicht geeigneten Familienverhältnisse sind dem Leiter der Privat-Irrenanstalt, welcher darüber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten hat, besonders mitzutheilen.

2. In ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen die Zurückweisung eines der Anstalt unangemeldet zugeführten Geisteskranken offenbar nicht ohne dringende Gefahr für ihn selbst oder seine Begleitung thunlich sein sollte, darf die Aufnahme vorläufig ohne ärztliches Zeugniss erfolgen. Doch ist solchenfalls letzteres binnen 24 Stunden nachträglich zu beschaffen, sofern dies aber unthunlich ist, die aufgenommene Person längstens innerhalb dreier Tage von dem zuständigen Bezirksarzte zu untersuchen und die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in die Anstalt zu bescheinigen.

3. Bei Aufnahme beziehentlich Beibehaltung zu einer über vier Wochen andauernden Verpflegung Geisteskranker ist vormundschaftliche Zustimmung, im Falle bestehender väterlicher Gewalt väterliche Zustimmung zu erfordern.

4. Ist festgestellt worden, dass der in die Anstalt aufgenommene Kranke in der That geisteskrank ist, so hat der Leiter der Anstalt alsbald der Gerichtsbehörde des letzten Wohnorts und in dessen Ermangelung des letzten Aufenthaltsortes des Aufgenommenen von dessen geistiger Erkrankung Anzeige zu erstatten.

5. Die Entlassung des Geisteskranken aus der Anstalt hat zu erfolgen, wenn derselbe genesen ist oder sobald dessen gesetzlicher Vertreter beziehentlich unter Beitritt der Vormundschaftsbehörde die Entlassung verlangt.

Gemeingefährliche Geisteskranke dürfen nur dann entlassen werden, wenn die Polizeibehörde ihres künftigen Wohnorts bescheinigt, dass für genügende Beaufsichtigung und Sicherung des zu Entlassenden Sorge getragen sei.

6. Sowohl über die Aufnahme jedes Kranken und zu Verpflegenden, also auch der nicht an eigentlicher Geisteskrankheit Leidenden, in die Anstalt als über die erfolgte Entlassung aus derselben ist der Polizeibehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) des Ortes, in welchem die Anstalt gelegen ist, binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten.

7. Ueber jeden in der Anstalt verpflegten Kranken sind gesonderte Personalakten, die den Aufnahmeantrag, das Aufnahmezeugniss, den Nachweis über erfolgte An- und Abmeldung, sowie über etwaige Entmündigung zu enthalten haben, ebenso ein Krankenjournal mit vollständiger Krankengeschichte zu halten. Auch ist ein Hauptjournal über sämmtliche in der Anstalt aufgenommene und verpflegte Kranke zr führen.

8. Die Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten, sowie die erstinstanzliche Entschliessung über Beschwerden, welche von Betheiligten über die Leitungen dieser Anstalten erhoben werden, liegt der zuständigen Amtshauptmannschaft beziehentlich dem Stadtrathe im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte ob. Letzterer hat übrigens wegen regelmässiger Revision dieser Anstalten dem §. 19 der unter dem 10. Juli 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209) veröffentlichten neuen Instruktion für die Bezirksärzte nachzugehen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unter 1 bis 7 werden an den Leitern der Privat-Irrenanstalten mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

D. Grossherzogthum Baden.

Vornahme der Leichenschau bei Leichentransporten. Erlass des Ministeriums des Innern (gez.: Eisenlohr) vom 14. Juni 1894 — Nr. 14853 — an den Bezirksarzt zu Br.; sämmtlichen übrigen Bezirksärzten zur Nachricht.

Bezüglich der in dem Leichenschaubericht für 1893 angeregten Frage der Vornahme der zweiten Leichenschau bei Leichentransporten wird dem Grossherzoglichen Bezirksarzt erwidert, dass die nach §. 3b der Verordnung vom 1. Februar 1888, den Transport von Leichen betreffend, zur Ausstellung des Leichenpasses nothwendige bezirksärztliche Bescheinigung nicht vor Vornahme der zweiten Leichenbesichtigung zu ertheilen ist. Hinsichtlich der letzteren sind die Zeitbestimmungen der §§. 6 und 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1875 zu beobachten.

Statistische Erhebungen aus den Standesregistern. Runderlass des Ministeriums des Innern (gez.: Eisenlohr) vom 21. Mai 1894 — Nr. 10026 — an sämmtliche Bezirksärzte:

Bei Bearbeitung des Materials der statistischen Auszüge aus den Standesregistern wurde seitens des Statistischen Bureaus schon mehrfach die Wahrnehmung gemacht, dass die Grossherzoglichen Bezirksärzte in denjenigen Fällen, in denen in den Sterbescheinen seitens des behandelnden Arztes mehrere Krankheiten als Todesursachen angegebenen waren, sämmtliche Todesursachen auch in Spalte 18 des Verzeichnisses der Gestorbenen eingetragen haben, ohne diejenige Krankheit besonders kenntlich zu machen, welche seitens des statistisehen Bureaus als Todesursache anzusehen und zu verwerthen wäre.

Im Interesse einer einheitlichen Statistik und zur Vermeidung eines weiteren Schriftwechsels werden die Grossherzoglichen Bezirksärzte angewiesen, in obenerwähnten Fällen die eigentliche Todesursache durch Unterstreichen kenntlich zu machen und bei dem Eintrag in das Verzeichniss der Verstorbenen gemäss Absatz 2 des diesseitigen Erlasses vom 23. Juni 1887 Nr. 10929 jeweils nur eine Ziffer des Systems der Todesursachen beizufügen.

E. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Vertretung der Hebammenaufsichtsärzte in Verhinderungsfällen. Runderlass des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Mühlenbruch) vom 13. März 1894 an sämmtliche Kreisphysiker.

Die Hebammenaufsichtsärzte sind im Falle ihrer Verhinderung berechtigt und verpflichtet einen anderen approbirten Arzt zu substituiren und Fürsorge zu treffen, dass während dieser Zeit alle für den Hebammenaufsichtsarzt bestimmten Mittheilungen, Anfragen und Erlasse ohne Verzug an den Stellvertreter gelangen.

Dauert die Verhinderung jedoch länger als 14 Tage, so treten die Bestimmungen des Cirkulars vom 4. November 1889, betreffend den Tod eines Hebammenaufsichtsarztes, mit der Massgabe ein, dass die Hebammenaufsichtsärzte schuldig sind, dem Physikus von solcher längeren Verhinderung rechtzeitig Anzeige zu machen, und dass die Physiker, wenn sie die Geschäfte des Hebammenaufsichtsarztes nicht selbst besorgen, thunlichst einen anderen Hebammenaufsichtsarzt mit der Verwaltung des fraglichen Aufsichtsbezirks zu beauftragen, im Uebrigen aber, soweit keine Bedenken entgegenstehen, in dieser Beziehung die Wünsche des verhinderten Hebammenaufsichtsarztes zu berücksichtigen haben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 15. **1. August.** 1894.

Rechtsprechung.

Belästigung der Nachbarn durch Rauch, Geräusch u. s. w. Erkenntniss des Reichsgerichts, III. Civilsenats, vom 6. April 1894.

Vom Berufungsrichter ist irrthümlich ausser Acht gelassen, dass nach den Grundsätzen des Nachbarrechts diejenige Belästigung durch Rauch, Geräusch oder in anderer Weise geduldet werden muss, die durch das Zusammenleben von Menschen an einem Orte gegeben und durch den regelmässigen und ordnungsmässigen Gebrauch der Nachbargrundstücke bedingt ist, so dass mit der actio negatoria nur die Störung abgewehrt werden kann, welche als übermässige, das Mass des Erträglichen übersteigende, anzusehen ist. Dieser Grundsatz beherrscht gleichermassen alle einschlagenden Rechtsverhältnisse, wenngleich sich seine Anwendung in der Praxis des Lebens verschieden gestaltet, da stets auf die örtlichen Verhältnisse und konkreten Umstände Rücksicht zu nehmen ist, um im Einzelfalle bestimmen zu können, ob eine zur Beschwerde gezogene Belästigung als übermässig zu gelten hat oder als unvermeidliche und zu duldende Folge der Lebens- und Verkehrsverhältnisse des einzelnen Ortes, z. B. einer Fabrikstadt. Hiernach würde eine nach den örtlichen Zuständen von N. als geringfügig oder mässig anzusehende Rauchbelästigung die Klage nicht begründen können, auch kann der durch die actio negatoria gegebene Rechtsschutz nur dahin Ausdruck finden, dass dem störenden Nachbar eine übermässige Belästigung des Klägers verboten, oder aufgegeben wird, solche Einrichtungen zu treffen, durch welche das Mass des Erträglichen übersteigende Belästigung abgestellt wird. Die Einführung bestimmter Erfindungen kann ihm im Rechtswege so wenig zur Pflicht gemacht werden, wie die Anlage von Vorrichtungen, durch welche alle und jede Belästigung des Nachbarn beseitigt wird.

Der Verkauf von St. Germainthee ist zulässig, wenn seine Bestandtheile einzeln in Düten verpackt sind; der Verkauf von Zinksalbe dagegen unzulässig. Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Ostrowo vom 17. Januar 1894.

Am 2. August 1893 begab sich der Haushälter Fr. R. in das am Ringe hierselbst belegene Drogengeschäft des Angeklagten, um dort für 10 Pf. Zinksalbe und für 10 Pf. St. Germain-Brustthee zu kaufen. Beides wurde ihm ohne Anstand verabfolgt und ohne dass er bezüglich der Zinksalbe gefragt wurde, wozu er sie verwenden wolle.

Der Vorderrichter hat den Angeklagten freigesprochen, weil ihm nicht nachgewiesen sei, dass der Thee, als er verkauft wurde, sich im gemengten Zustande befunden und weil R. dem Verkäufer nicht angegeben habe, wozu er die Zinksalbe gebrauchen wolle.

Was den Thee anlangt, so ist das Gericht der Entscheidung des Vorderrichters beigetreten. Nach der Behauptung des Angeklagten sind die Bestandtheile des St. Germain-Thees einzeln in Düten verpackt und diese Düten mit den Substanzen in einer grösseren Düte vereinigt und so an R. verkauft worden. Diese Behauptung ist nicht nur nicht widerlegt, sondern auch durch die Aussagen des Jungen Joh. D., der allerdings wegen seines jugendlichen Alters unvereidigt geblieben ist, aber einen völlig glaubwürdigen Eindruck gemacht hat, bestätigt.

Hat aber somit der Angeklagte die einzelnen Bestandtheile des Thees getrennt von einander verkauft und die Vermischung derselben und damit die Herstellung des Thees als Heilmittel nicht selbst vorgenommen, sondern dem Käufer überlassen, so hat er auch kein Heilmittel, dessen Verkauf nur den

Apotheken gestattet ist, feilgehalten und verkauft, insofern nach §. 1 d. K. V. vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit dem beigefügten Verzeichniss etc. nur das Feilhalten und der Verkauf von trockenem Gemenge zerkleinerter Substanzen (Nr. 4 des Verzeichnisses), worunter eben der St. Germain-Thee fällt, nicht aber der einzelnen Substanzen, durch deren Vermengung das Heilmittel eben erst hergestellt wird, vorbehalten ist.

Der Angeklagte hat sich daher durch den Verkauf des Thees in der Weise, wie es geschehen ist, wohl einer Umgehung des K. V., nicht aber einer Uebertretung des §. 367 Nr. 3 St.-G.-B. schuldig gemacht.

Anders liegt dagegen die Sache mit der Zinksalbe. Diese ist von dem Angeklagten gebrauchsfertig verkauft worden, und ein Verkauf derselben als Heilmittel darf nach Nr. 10 des Verzeichnisses etc. nur in Apotheken erfolgen. Nun bestreitet zwar der Angeklagte, dass er die Zinksalbe als Heilmittel verkauft habe; durch das Gutachten des Med.-Raths Dr. G. steht indessen fest, dass Zinksalbe ausschliesslich als Heilmittel verwendet wird. Wollte man aber auch dem Angeklagten folgen und annehmen, dass in der That Zinksalbe zu technischen und kosmetischen Zwecken ebenfalls gebraucht wird, so ist doch diese Art jedenfalls eine so seltene, dass sie nur als Ausnahme erscheint und deshalb die Vermuthung dagegen spricht. Es wird sich also der Drogist, der einer beliebigen Person Zinksalbe ohne Weiteres verkauft, dem Vorwurf nicht entziehen können, dass er sie als Heilmittel verkauft habe, und der Einwand, dass die von dem Käufer beabsichtigte Verwendung der Salbe ihm unbekannt und für ihn also die Annahme, dass sie nicht zu Heilzwecken bestimmt wäre, sehr wohl möglich gewesen sei, vermag ihn nicht zu schützen; der Verkauf der Salbe wird vielmehr nur dann zulässig erscheinen, wenn der Drogist durch Befragen des Käufers oder auf sonstige Weise festgestellt hat, dass die Salbe nicht als Heilmittel dienen solle.

Wenn aber der Angeklagte und mit ihm der Vorderrichter darauf hinweisen, dass in dem vorliegenden Falle die Salbe keineswegs als Heilmittel, sondern zur Ueberführung des Angeklagten gekauft sei, so übersehen sie, dass es nicht darauf ankommt, zu welchem Zweck die Salbe gekauft ist, dass vielmehr entscheidend ist, als was die Salbe verkauft wird. Dass aber der Angeklagte die Salbe als Ueberführungsmittel verkauft oder beim Verkauf eine solche Verwendung auch nur für möglich gehalten habe, wird er wohl selbst nicht behaupten wollen.

Nach alledem rechtfertigt sich unbedenklich der Schluss, dass der Angeklagte die Zinksalbe als Heilmittel verkauft hat und es steht deshalb thatsächlich fest:

Dass der Angeklagte am 2. August 1893 zu Ostrowo an den Haushälter Fr. R. Arzneien, soweit der Handel mit denselbe nicht freigegeben ist, verkauft hat.

Der Angeklagte hat sich somit der Uebertretung des §. 367, Nr. 3 des St.-G.-B. schuldig gemacht.

Zwar hat der Angeklagte zu seiner Entlastung noch angeführt, dass er in der fraglichen Zeit verreist gewesen und vor seiner Abreise seine Leute noch ausdrücklich angewiesen habe, Arzneien, deren Verkauf verboten sei, nicht zu verkaufen, allein diese Behauptung ist nicht erwiesen und es erübrigt sich daher eine Prüfung der Frage, ob und inwieweit ein solches allgemeine Verbot überhaupt geeignet wäre, den Angeklagten zu exkulpiren.

Es war demnach zu strafen. In dem an ihn erlassenen Strafbefehl war die Strafe auf 20 Mark event. 4 Tage Haft festgesetzt. Das Gericht hat keinen Anlass gefunden, diese Strafe zu erhöhen und hat deshalb, wie geschehen, erkannt.

Die Bestimmung des Kostenpunktes folgt aus §. 497 der St.-Pr.-O.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Gesundheitsgefährlichkeit amerikanischer Apfelschnitte. Rundschreiben des Reichskanzlers (gez. im Auftrage: von Rottenburg) an die Bundesregierungen vom 16. April 1894.[1])

[1]) In Folge des Rundschreibens haben das Königlich Preussische Mi-

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass mehrfach getrocknete Aepfel, insbesondere solche amerikanischen Ursprungs (evaporated apples) feilgeboten werden, welche in höherem oder geringerem Grade zinkhaltig sind. Diese Eigenschaft der Waare wird gemeinhin in erster Linie auf die in Amerika gebräuchliche Trocknungsweise zurückgeführt, wonach dort die Aepfelschnitte nicht, wie bei uns, auf Holzherden oder Rohrgeflecht, sondern auf Zinkplatten und Zinkdrahtnetzen gelagert werden. Ob nicht vielleicht auch eine absichtliche Bestäubung mit Zinkoxyd stattfindet, um den Aepfeln ein besseres Aussehen zu geben, oder ob jener Zinkgehalt in vereinzelten Fällen darauf zurückgeführt werden kann, dass das Obst auf zinkhaltigem Boden gewachsen ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist in dem bezeichneten Handelsartikel wiederholt ein so hoher Prozentsatz von apfelsaurem Zink vorgefunden worden, dass in Folge des Genusses der Waare laut gutachtlicher Aeusserung des Sachverständigen unzweifelhaft Schädigungen der menschlichen Gesundheit eintreten können, zumal da in Betracht zu ziehen ist, dass die aus getrockneten Aepfeln bereiteten Speisen sehr häufig für körperlich weniger widerstandsfähige Personen, wie beispielsweise für Kinder und Rekonvaleszenten, bestimmt sind.

Um der beregten Gefahr entgegenzuwirken, bietet bereits die gegenwärtige Gesetzgebung eine geeignete Handhabe, insofern auf Grund der §§. 12, 14 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 eingeschritten werden kann, sobald der Zinkgehalt der Aepfel eine solche Höhe erreicht, dass dieselben als gesundheitsschädlich zu betrachten sind. Thatsächlich ist bereits auf Grund der bezeichneten Bestimmungen, wie aus den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts“ Jahrg. 1890 S. 658, Jahrg. 1893 Anlagen S. 115 hervorgeht, gegen Verkäufer von zinkhaltigen Aepfeln mit Erfolg vorgegangen oder wenigstens auf Einziehung der gesundheitsschädlichen Waare erkannt worden.

Zum Schutz der Bevölkerung gegen sanitäre Gefahren auf dem bezeichneten Nahrungsmittelgebiet empfiehlt es sich deshalb, dass die mit der Ausübung der Gesundheitspolizei betrauten Beamten und Behörden dem Vertrieb getrockneter Aepfel ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, von Zeit zu Zeit Proben der Waare durch Nahrungsmittelchemiker untersuchen lassen und gegebenen Falls Strafanzeige gegen die Verkäufer gesundheitswidriger Waare erstatten.

Ew. etc. (Dem etc.) . . . . . beehre ich mich zur gefälligen Erwägung anheimzustellen, inwieweit hiernach die für das dortseitige Staatsgebiet in Betracht kommenden Behörden mit Weisung zu versehen sein möchten. Für den Fall, dass belangreiche Wahrnehmungen in der beregten Angelegenheit dortseits gemacht werden, darf ich um gefällige Mittheilung hierüber ergebenst bitten, um erforderlichen Falls auf Herbeiführung eines verstärkten Schutzes, etwa durch ein Verbot des gewerbsmässigen Vertriebes zinkhaltiger Aepfel im Sinne des §. 5 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes, Bedacht nehmen zu können.

B. Königreich Bayern.

Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern. Allerhöchste Verordnung vom 14. Juni 1894.

Nachdem die Bundesregierungen übereingekommen sind, am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu bilden, die Prüfungen nach gleichmässigen Vorschriften durchzuführen und den auf Grund derselben erlangten Befähigungsausweisen für ihre Gebiete gleiche Anerkennung und Geltung einzuräumen, verordnen Wir was folgt:

---

nisterium der u. s. w. Medizinalangelegenheiten durch Runderlass vom 7. Mai, (gez. im Auftr.: Skrzeczka) (— M. Nr. 4009 —), das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern durch Erlass vom 23. April und das Kgl. Bayerische Staatsministerium des Innern durch Erlass vom 30. April die ihnen unterstellten Behörden angewiesen, von Zeit zu Zeit Proben der fraglichen Waare untersuchen zu lassen und über besonders belangreiche Wahrnehmungen Anzeige zu erstatten. Das Königl. Bayerische Staatsministerium fordert, falls derartige Wahrnehmungen schon gemacht sind, gleichzeitig ein Gutachten ein, ob und in wie fern die Herbeiführung eines verstärkten Schutzes vielleicht durch ein Verbot des gewerbsmässigen Vertriebes zinkhaltiger Aepfel im Sinne des §. 5, Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes, angezeigt erscheine.

§. 1. In München, Würzburg und Erlangen werden Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker errichtet.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen einschliesslich der Vorsitzenden werden alljährlich durch die zuständigen Staatsministerien ernannt.

§. 2. Den Prüfungen sind die in der Anlage enthaltenen Vorschriften zu Grunde zu legen.

Den als reif befundenen Prüflingen werden nach Massgabe dieser Vorschriften Befähigungsausweise ertheilt.

§. 3. Die Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen werden mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Dieselben sind insbesondere die zuständige Behörde beziehungsweise Centralbehörde im Sinne der §. 16 Abs. 4, §. 27 Abs. 3, §. 28 Abs. 1 und §. 31 der Prüfungsvorschriften.

§. 4. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

§. 5. Die Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen sind ermächtigt, innerhalb Jahresfrist von dem bezeichneten Zeitpunkte an

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgeschriebenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgeschriebenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

§. 6. Nach der Absicht der Bundesregierungen soll denjenigen Chemikern, welche den Befähigungsausweis erworben haben, eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden und zwar vornehmlich

a) bei der öffentlichen Bestellung (§. 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie,
a) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie
c. bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (§. 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Wir erwarten von den einschlägigen Stellen und Behörden, dass dieser Absicht — unbeschadet der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1884 u. 5. Juli 1892, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genussmittel betreffend — in vorkommenden Fällen geeignet Rechnung getragen werde.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch. Dr. v. Müller.

Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

§. 1. Ueber die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 145) wird demjenigen, welcher die in Folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster ertheilt.

§. 2. Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

A. Vorprüfung.

§. 3. Die Kommission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Physik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§. 4. In jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen statt.

Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich festgesetzten

Schluss der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr.

Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studirende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§. 5. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugniss der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluss des Bundesraths als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reichs.

   Das Zeugniss der Reife einer gleichartigen ausserdeutschen Lehranstalt kann ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.

2. Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, deren letztes indessen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muss auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reichs zurückgelegt sein.

   Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen ausserdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, dass der Studirende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten gearbeitet hat.

§. 6. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Studirenden. Letztere erfolgt mindestens zwei Tage vor der Prüfung, unter Beifügung eines Abdrucks dieser Bestimmungen. Die Prüfung kann nach Beginn der letzten sechs Wochen des sechsten Studienhalbjahres stattfinden.

Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, wird in dem laufenden Prüfungshalbjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§. 7. Die Prüfung erstreckt sich auf unorganische, organische und analytische Chemie, Botanik, Physik.

Bei der Prüfung in der unorganischen Chemie ist auch die Mineralogie zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist mündlich; der Vorsitzende und zwei Mitglieder müssen bei derselben ständig zugegen sein.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird, sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

§. 8. Die Gegenstände und das Ergebniss der Prüfung werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Die Zensur wird für das einzelne Fach von dem Examinator ertheilt und zwar unter ausschliesslicher Anwendung der Prädikate „sehr gut“, „genügend“, oder „ungenügend“.

Wenn in der Chemie von zwei Lehrern geprüft wird, haben beide sich über die Zensur für das gesammte Fach zu einigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme desjenigen Examinators, welcher die geringere Zensur ertheilt hat.

§. 9. Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Dieselbe erstreckt sich, wenn die Zensur in der ersten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend“ war, auf sämmtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgestzt. Meldet sich der Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldi-

gung innerhalb des nächstfolgenden Studiensemesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig (§. 4) zur Prüfung, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Zensur mindestens „genügend", so ist die Prüfung bestanden. Als Schlusszensur wird ertheilt

„sehr gut", wenn die Zensur für Chemie und ein anderes Fach „sehr gut", für das dritte Fach mindestens „gut" lautet;

„gut", wenn die Zensur nur in Chemie „sehr gut" oder in Chemie und noch einem Fach mindestens „gut" lautet;

„genügend" in allen übrigen Fällen.

§. 10. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er dieselbe vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§. 11. Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungskommission geschehen. Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muss bei derselben Kommission stattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache ist nicht zulässig.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 12. Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugniss ertheilt. Ist die Prüfung ganz oder theilweise zu wiederholen, so wird statt einer Gesammtzensur die Wiederholungsfrist in dem Zeugniss vermerkt. Dieser Vermerk ist, falls der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt nicht mehr eingeschrieben ist, auch in das letzte Abgangszeugniss einzutragen. Ist der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt noch eingeschrieben, so hat der Vorsitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfristen alsbald der Anstaltsbehörde mitzutheilen. Von dieser ist, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Lehranstalt verlässt, ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugniss einzutragen.

§. 13. An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 30 M. zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugniss für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den im §. 7 Abs. 5 vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 Mark. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§. 9 Abs. 2).

B. Hauptprüfung.

§. 14. Die Kommission für die Hauptprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus zwei Chemikern, von denen einer auf dem Gebiete der Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen praktisch geschult ist und aus einem Vertreter der Botanik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§. 15. Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im Dezember. Die Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission abgelegt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bei dem Vorsitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erst mit dem September beendigt, kann ausnahmsweise noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Meldung vor dem 1. Oktober erfolgt.

§. 16. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die im §. 5 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise;
3. das Zeugniss über die Vorprüfung (§. 12);
4. Zeugnisse der Laboratoriums- oder Anstaltsvorsteher darüber, dass der Prüfling vor oder nach der Prüfung an einer der im §. 5 Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten mindestens ein Halbjahr an Mikroskopirübungen Theil genommen und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln thätig gewesen ist.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut" bestanden hat, bedarf, sofern er die im §. 5 Nr. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat, der im §. 5 Nr. 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie

und Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargethan hat, bedarf, sofern er den im §. 5 unter Nr. 3 vorgesehenen Nachweis erbringt, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer an einer technischen Hochschule die Diplom- (Absolutorial-) Prüfung für Chemiker bestanden hat, bedarf des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht, wenn die bestehenden Prüfungsvorschriften als ausreichend anerkannt sind.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumsthätigkeit, gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Thätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln.

Den staatlichen Anstalten dieser Art können von der Zentralbehörde sonstige Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie landwirthschaftliche Untersuchungsanstalten gleichgestellt werden.

§. 17. Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Zulassung des Studirenden. Dieser hat sich bei dem Vorsitzenden persönlich zu melden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Nahrungsmittel-Chemiker darthun.

§. 18. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem technischen Abschnitt. Nur wer diesen Abschnitt bestanden hat, wird zu dem wissenschaftlichen Abschnitt zugelassen. Zwischen beiden Abschnitten soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine längere Frist, ausnahmsweise auch eine Unterbrechung bis zur nächsten Prüfungsperiode gewähren.

§. 19. Die technische Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten theilnehmen.

Die Prüfung umfasst vier Theile. Der Prüfling muss sich befähigt erweisen:

1. eine, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysiren und mindestens vier einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen dem Examinator in Bezug auf Natur und Mengenverhältniss der Bestandtheile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;
2. die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ und nach dem Ermessen des Examinators auch quantitativ zu bestimmen;
4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie) mit Hülfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Theil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Theil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, dass die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungstheils bekannt gegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Theils muss, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der von dem Examinator bei Ueberweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendet sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzutheilen.

Die Prüfung erfolgt unter Klausur dergestalt, dass der Kandidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examinators oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§. 20. Nach Abschluss der technischen Untersuchungen (§. 19) hat der Kandidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Theils

zusammengefasst werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Theil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Theile 1, 2 und 3 sind je binnen drei Tagen nach Abschluss der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Theil 4) binnen zwei Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Literatur anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, dass er die Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

§ 21. Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren zensirt und mit den Untersuchungsprotokollen und Zensuren dem Vorsitzenden der Kommission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§. 22. Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kommission müssen bei derselben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich

1. auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei der Zusammensetzung der Nahrungs- und Genussmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte, sowie auch der Ermittelung der Aschenbestandtheile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;
2. auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genussmittel sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirthschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker und dergl. mehr) einzugehen;
3. auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehrer (Drogenkunde und dergl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genussmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Kulturverfahren;
4. auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittel-Chemikers im Verhältniss zum Arzt, Thierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Thätigkeit eines Nahrungsmittel-Chemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den ersten drei Fächern wird von den Fachexaminatoren, im vierten Fache von dem Vorsitzenden, geeigneten Falls unter Betheiligung des einen oder anderen Fachexaminators abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

§. 23. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der Zensuren, bei der Zensur „ungenügend" unter kurzer Angabe ihrer Gründe, aufgenommen.

§. 24. Ueber den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Theilen des technischen Abschnitts und in den einzelnen Fächern des wissenschaftlichen Abschnitts werden von den betreffenden Examinatoren Zensuren unter ausschliesslicher Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" ertheilt.

Für Botanik und Bakteriologie muss die gemeinsame Zensur, wenn bei getrennter Beurtheilung in einem dieser Zweige „ungenügend" gegeben werden würde, „ungenügend" lauten.

§. 25. Ist die Prüfung in einem Theile des technischen Abschnitts nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht erfolgen darf, beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr; sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von sechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden und der betheiligten Fachexaminatoren statt. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, oder verabsäumt er es, ohne ausreichende Entschuldigung sich innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu

wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§. 26. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungstheils nicht spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre, so muss die ganze Prüfung von Neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 27. Nachdem die Prüfung in allen Theilen bestanden ist, ermittelt der Vorsitzende aus den Einzelzensuren die Schlusszensur, wobei die Zensuren für jeden einzelnen Theil des ersten Abschnitts doppelt gezählt werden, so dass im Ganzen zwölf Einzelzensuren sich ergeben.

Die Schlusszensur „sehr gut" darf nur dann gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Einzelzensuren „sehr gut", alle übrigen „gut" lauten; die Schlusszensur „gut" nur dann, wenn die Mehrzahl mindestens „gut" oder wenigstens sechs Einzelzensuren „sehr gut" lauten. In allen übrigen Fällen wird die Schlusszensur „genügend" gegeben.

Nach Feststellung der Schlusszensur legt der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen derjenigen Behörde vor, welche den Ausweis über die Befähigung als Nahrungsmittel-Chemiker (§. 1) ertheilt.

§. 28. Wer einen Prüfungstermin oder die im §. 17 vorgesehene Frist ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Der Vorsitzende hat die Zurückstellung bei der im §. 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entschuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung von einem begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, oder hält er eine der im §. 19 Abs. 4 und §. 20 vorgesehenen Fristen nicht ein, so hat dies die Wirkung, als wenn er in allen Theilen des Abschnitts die Zensur „ungenügend" erhalten hätte.

§. 29. Die Prüfung darf nur bei derjenigen Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse werden dem Kandidaten nach bestandener Gesammtprüfung zurückgegeben. Verlangt er sie früher zurück, so ist, falls die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen war, vor der Rückgabe in die Urschrift des letzten akademischen Abgangszeugnisses ein Vermerk hierüber, sowie über den Ausfall der schon zurückgelegten Prüfungstheile einzutragen.

§. 30. An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 180 Mark zu entrichten. Davon entfallen:

I. auf den technischen Abschnitt
für jeden der ersten Theile 25 Mark, für den vierten Theil 15 Mark,
II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 Mark,
III. auf allgemeine Kosten 60 Mark.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungstheile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Theil des technischen Abschnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungstheile, welche wiederholt werden, und ausserdem je 15 Mark für jeden zu wiederholenden Prüfungstheil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 Mark zu zahlen.

§. 31. Ueber die Zulassung der in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Centralbehörde.

Die Entscheidung in den Fällen des §. 5 Nr. 1 und 2, sowie über die Anerkennung der Diplomprüfungen gemäss §. 16 Abs. 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Muster.

Ausweis für geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker.

Dem Herrn . . . . aus . . . .
wird hierdurch bescheinigt, dass er seine Befähigung zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die vor der . . . . Prüfungskommission zu . . . . mit dem Prädikate . . . . abgelegte Prüfung nachgewiesen hat.

. . . ., den . .ten . . . . . 18 . .

. . . .

(Siegel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde.)

Die Verhandlungen der Aerztekammern im Jahre 1893. Erlass des Staatsministerium des Innern (gez. in Vertr.: v. Neumayr) vom 6. Juni 1894 an die königl. Regierungen, Kammern des Innern.

Auf die im Jahre 1893 stattgehabten Verhandlungen der Aerztekammern ergeht nach Einvernahme des k. Obermedizinalausschusses nachstehende Verbescheidung mit dem Auftrag, je 15 Exemplare der mitfolgenden Abdrücke gegenwärtiger Entschliessung dem Vorsitzenden der Aerztekammer behufs Kenntnissnahme und entsprechender Verständigung der ärztlichen Bezirksvereine zuzustellen.

1. Die Anträge der Aerztekammern hinsichtlich der zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose unter den Menschen zu empfehlenden Massnahmen haben auf Grund der ausserordentlich sorgfältig und durchaus sachgemäss bearbeiteten Gutachten der Aerztekammern und des erweiterten Obermedizinal-Ausschusses durch die Ministerial-Entschliessung vom 19. Mai d. J.[1]), veröffentlicht im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern Nr. 14 vom 30. Mai d. h. Nr. 9107, ihre Erledigung gefunden. Für die erspriessliche Benutzung der in dieser Bekanntmachung empfohlenen Direktiven wird die Mitwirkung der Aerzte von ganz erheblicher Bedeutung sein.

2. Die Anträge der Aerztekammern und des verstärkten Obermedizinalausschusses in Betreff der Bildung ärztlicher Kollegien für Erstattung von Obergutachten in streitigen Unfallversicherungssachen werden demnächst durch besondere Entschliessung zur Verbescheidung gelangen.

3. Zur geschäftlichen Behandlung der von mehreren Aerztekammern in Antrag gebrachten Revision der Königl. Allerh. Verordnung vom 10. Aug. 1871, die Bildung von Aerztekammern und ärztlichen Bezirksvereinen betreffend, sind durch die Ministerialentschliessung vom 19. Mai v. J. Nr. 9108 die erforderlichen Einleitungen getroffen. Die Ergebnisse der von den Aerztekammern auf Grund der eingeholten Gutachten der ärztlichen Bezirksvereine zu pflegenden Berathungen werden den diesbezüglichen Verhandlungen des in diesem Jahre einzuberufenden erweiterten Obermedizinal-Ausschusses als Grundlage zu dienen haben.

4. Der Antrag der Aerztekammer von Oberbayern auf Abänderung der §§. 6 a Abs. 2 und 26 a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes (in der Fassung vom 10. April 1892) ist durch Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. März d. J. Nr. 4358, ergangen an sämmtliche Regierungen mit der Anweisung, den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen, den Vorständen sämmtlicher Krankenkassen, sowie auch den Kassenärzten die thunlichst rasche Verbringung geschlechtlich Erkrankter, die Anwendbarkeit des §. 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorausgesetzt, nahe zu legen, im Sinne der Antragsteller gewürdigt worden.

5. Die von der Aerztekammer von Oberbayern in Anregung gebrachte Behandlung der Anträge der Aerztekammern durch den verstärkten Obermedizinalausschuss wird nach jeweiligem Bedürfniss in Gemässheit des §. 6 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1871, den Obermedizinalausschuss und die Kreismedizinalausschüsse betreffend, für besonders wichtige Berathungsgegenstände angeordnet werden.

6. Der Beschluss der Aerztekammer von Niederbayern, dass die Delegirten der Bezirksvereine wie in früheren Jahren so auch künftighin der Aerztekammer über die Thätigkeit der in ihren Bezirken bestehenden Ortsge-

---

[1]) Vgl. Beilage zu Nr. 14 der Zeitschrift, S. 89.

sundheitskommissionen alljährlich Bericht erstatten, hat zur befriedigenden Kenntniss gedient, da sich hiernach eine lebendigere und erspriesslichere Wirksamkeit der Ortsgesundheitskommissionen erwarten lässt.

7. Der Antrag der Aerztekammer von Unterfranken und Aschaffenburg, betreffend die Regelung der Gebühren der praktischen Aerzte in Rechtssachen, zivil- wie strafrechtlichen, nach den für die Privatärzte geltenden Taxvorschriften durch einen Zusatz zu Ziffer 9 der Gebührenordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis vom 18. Dezember 1875, hat durch Ministerialentschliessung vom 3. Juni d. Js. Nr. 1735, ergangen an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, im Einvernehmen mit den königlichen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, seine Erledigung gefunden.

8. Die Verhandlungen der Aerztekammer der Pfalz, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Oberfranken, Mittelfranken, sowie von Schwaben und Neuburg, geben zu gesonderten Verbescheidungen keinen Anlass.

Stellvertretung praktischer Aerzte. Bekanntmachung der Polizei-Direktion in München vom 23. Juni 1894.

Nach den bestehenden Vorschriften ist, wer als Arzt praktiziren will, gehalten, sich unter Nachweis der Approbation bei der Polizeibehörde anzumelden. Die Unterlassung der Anmeldung ist strafbar nach Art. 128 des Polizei-Straf-Gesetzbuchs des Königreichs Bayern.

Zufolge Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Mai l. J. Nr. 7822 sind unter Hinweis darauf, dass wiederholt Studirende der Medizin ohne Approbation zur Stellvertretung verwendet worden seien, die k. Distriktspolizeibehörden und die k. Bezirksärzte angewiesen worden, den Vollzug der vorgenannten Bestimmungen zu überwachen und Zuwiderhandlungen sofort entgegenzutreten.

Demgemäss werden die Herren Aerzte in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Beanstandungen, welche allenfalls ihre Stellvertreter erfahren müssten, darauf aufmerksam gemacht, dass sie nur solche Mediziner mit ihrer Stellvertretung betrauen können, welche den ärztlichen Approbationsschein besitzen. Dabei möchte es sich dringend empfehlen, die jeweiligen Stellvertreter, sofern dieselben nicht bereits bei der k. Polizeidirektion als praktizirende Aerzte angemeldet sind, vor Uebernahme ihrer Thätigkeit zu veranlassen, dass sie die vorgeschriebene Anmeldung im Hinblicke auf die obenallegirte Allerhöchste Verordnung bewerkstelligen.

C. Freie Stadt Hamburg.

Die Einführung des Schlachtzwanges und einer Fleischschau. Gesetz vom 19. März bezw. 11. Mai 1894.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§. 1. In der Stadt Hamburg, der Vorstadt St. Pauli und in den Vororten darf das Schlachten von Rindvieh (einschliesslich der Kälber), sowie von Schweinen und Schafen nur in dem öffentlichen Zentralschlachthause vorgenommen werden. Es macht keinen Unterschied, ob das Schlachten gewerbsmässig betrieben wird oder nicht.

Auch dürfen die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen, nämlich das Enthäuten und Ausweiden, das Abbrühen und Enthaaren der getödteten Thiere, sowie das Entleeren und Reinigen der Eingeweide in dem bezeichneten Bezirk an keiner anderen Stelle, als in dem Zentralschlachthause vorgenommen werden.

Falls eine Nothschlachtung erforderlich wird, ist dieselbe an Ort und Stelle gestattet, nachdem ein Hamburger Thierarzt die Erlaubniss dazu ertheilt hat. In dessen Beisein hat die Schlachtung zu erfolgen. Ist das rechtzeitige Erscheinen des Thierarztes nicht zu ermöglichen, so ist ausnahmsweise die Nothschlachtung trotzdem gestattet; doch ist durch den Thierarzt die Nothwendigkeit der Schlachtung alsbald festzustellen. Das geschlachtete Thier ist sofort der nächsten Untersuchungsstation zur Fleischschau vorzuführen.

§. 2. Die Vorschrift des §. 1 findet auf die Schlachtung von Pferden, Eseln und Maulthieren ebenfalls Anwendung, sobald ein öffentliches Schlachthaus für diese Thiere errichtet und in Betrieb genommen sein wird.

§. 3. Die Errichtung neuer Privatschlachtereien innerhalb des in §. 1 bezeichneten Bezirks ist untersagt.

§. 4. Die Polizeibehörde ist befugt, im Einvernehmen mit der Schlachthofdeputation, für Exportschlachtereien Ausnahmen von der Vorschrift des §. 1 unter den von der Polizeibehörde vorzuschreibenden Bedingungen zuzulassen.

§. 5. Diejenigen Personen, welche in dem in §. 1 genannten Bezirk das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb dieses Bezirkes das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie innerhalb eines Umkreises von 50 km, vom Rathhausmarkt an gerechnet, an anderer Stelle als in dem Zentralschlachthause geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§. 6. Alles in den Schlachthof gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor, als nach der Schlachtung einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Schweine unterliegen ausserdem nach der Schlachtung einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen.

§. 7. Alles von ausserhalb in den im §. 1 bezeichneten Bezirk eingeführte frische Fleisch von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, auch das durch die Post bezogene, wird einer Untersuchung durch Sachverständige daraufhin unterzogen, ob dasselbe gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet ist. Das eingeführte frische Schweinefleisch unterliegt ausserdem einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen. Das eingeführte frische Fleisch ist bei den von der Polizeibehörde zu bestimmenden Untersuchungsstationen sofort nach der Einfuhr vorzuführen; für die Vorführung haftet neben dem Einbringer der Empfänger.

§. 8. Das eingeführte frische Fleisch von Rindern und Pferden muss mindestens die Grösse eines ganzen Viertels, frisches Schweinefleisch muss mindestens die Grösse der Längshälfte des geschlachteten Thieres haben. Schafe dürfen nur unzertheilt eingeführt werden. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Schlachthofdeputation auch andere Theile von Schlachtthieren in frischem Zustande zur Einfuhr und Untersuchung zuzulassen. Die Einfuhr von gehacktem, frischem Fleisch ist verboten.

§. 9. Die Inhaber von Gast-, Speise- und Schankwirthschaften dürfen frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereiten oder zubereiten lassen, als bis es der in §. 7 angeordneten Untersuchung unterzogen worden ist.

§. 10. Die Ausführung dieses Gesetzes liegt der Polizeibehörde ob, welche insbesondere die näheren Anordnungen über die Ausführung der Fleischschau zu erlassen hat.

Bei Einfuhr frischen Fleisches, welches bestimmt ist, sei es nach einer Verarbeitung oder ohne solche, wieder ausgeführt zu werden, ist die Polizeibehörde befugt im Einverständniss mit der Schlachthofdeputation Erleichterungen hinsichtlich der Vorführung des Fleisches zur Fleischschau zu gewähren, auch in geeigneten Fällen den zur Vorführung des Fleisches Verpflichteten die Vorführung ganz zu erlassen.

Die Festsetzung des Gebührentarifs für die Fleisch- und Trichinenschau erfolgt durch Beschluss des Senats und des Bürgerausschusses.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im §. 5 werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark, Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Die Geldstrafe ist im Unvermögensfalle in entsprechende Freiheitsstrafe nach Massgabe der §§. 28, 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich umzuwandeln.

Das der Vorschrift des §. 5 zuwider feilgebotene Fleisch, ferner das in Verkaufsstellen oder in Gast-, Speise- und Schankwirthschaften vorgefundene Fleisch, welches nicht vorschriftsmässig zur Untersuchung vorgeführt ist, sowie solches Fleisch, welches nach der Vorschrift des §. 8 nicht hätte eingeführt werden dürfen, unterliegt der Einziehung.

§. 12. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft, mit Ausnahme des §. 3, welcher sofort mit der Publikation des Gesetzes in Wirksamkeit tritt.[1])

---

[1]) Durch Bekanntmachung des Senats vom 11. Mai 1894 ist bestimmt, dass das Gesetz mit dem 1. Juni 1894 in Wirksamkeit zu treten hat.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 16. **15. August.** 1894.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten in Minden vom 25. Juli 1894.

Der gewerbsmässige Handel mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken, soweit derselbe nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 9) überhaupt freigegeben ist, unterliegt nachstehenden Vorschriften:

§. 1. Arzneimittel dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und verkauft werden.

§. 2. Vorräthe von Arzneimitteln sind sowohl in den Verkaufsräumen, als in den Waarenlagern in dichten, festen Behältnissen mit festen, gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln aufzubewahren. Werden Schiebladen als Aufnahmebehälter benutzt, so müssen dieselben in vollen Füllungen laufen oder mit dicht schliessenden Deckeln versehen sein.

Das Aufbewahren verschiedener Arzneimittel in einem Vorrathsgefässe oder in getheilten Schiebladen, Kästen u. s. w. ist unstatthaft.

§. 3. Jedes Aufnahmebehältniss muss mit einer seinem Inhalte entsprechenden, dauerhaften und deutlichen (in Oelfarbe ausgeführten oder eingebrannten) Bezeichnung versehen sein. Lackirte Papierschilder mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig.

§. 4. Die Aufnahmebehältnisse für Arzneimittel müssen übersichtlich — in Gruppen alphabetisch geordnet und unter Vermeidung von Doppelreihen — aufgestellt werden.

§. 5. Für den Grosshandel mit Arzneimitteln kann der Regierungspräsident von der Beachtung einzelner Vorschriften der §§. 2—4 entbinden.

§. 6. Soweit die Arzneimittel zu den giftigen Stoffen gehören, finden in Bezug auf ihre Aufbewahrung die hierüber bestehenden besonderen polizeilichen Vorschriften Anwendung.

§. 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

§. 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Verkehr mit Giften. Polizei-Verordnung des Regierungspräsidenten in Minden vom 24. Juli 1894.

Der gewerbsmässige Handel mit den in der Anlage I unter Abtheilung A und B aufgeführten giftigen Stoffen unterliegt nachstehenden Bestimmungen:

I. Aufbewahrung der Gifte.

§. 1. Vorräthe von Giften (Anlage I) müssen sowohl in den Verkaufsräumen, als in den Waarenlagern in dichten, festen Gefässen mit festen, gut schliessenden Deckeln oder Stöpfeln aufbewahrt werden.

Schiebladen können zur Aufbewahrung von festen, nicht zerfliesslichen giftigen Stoffen benutzt werden, sofern sie in vollen Füllungen laufen oder mit dicht schliessenden Deckeln versehen sind.

Das Aufbewahren verschiedener Gifte in einem Vorrathsgefässe oder in getheilten Schiebladen, Kästen u. s. w. ist unstatthaft.

Die Aufnahme-Gefässe für die Gifte müssen in allen Geschäftsräumen übersichtlich — in Gruppen alphabetisch und unter Vermeidung von Doppelreihen — geordnet sowie von anderen Waaren getrennt untergebracht werden; sie dürfen insbesondere nicht über oder unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufgestellt sein.

§. 2. Die Vorrathsgefässe müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden Bezeichnung und ausserdem diejenigen für die Gifte der Abtheilung A mit der Aufschrift „Gift", diejenigen für die Gifte der Abtheilung B mit der Aufschrift „Vorsicht" versehen sein.

Bei den giftigen Farben ist der Bezeichnung, falls die Zusammensetzung der Farbe nicht aus dem Namen ersichtlich ist, ein entsprechender Zusatz (arsenhaltig, bleihaltig, chromhaltig u. s. w.) hinzuzufügen.

Sämmtliche Bezeichnungen der Vorrathsgefässe müssen deutlich und dauerhaft (in Oelfarbe oder eingebrannt) sowie abweichend von denjenigen für andere Waaren bei den Giften der Abtheilung A in weisser Schrift auf schwarzem Grunde, bei den Giften der Abtheilung B in rother Schrift auf weissem Grunde ausgeführt sein. Lackirte Papierschilder mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig; die Standgefässe für die konzentrirten Säuren und Laugen, für Brom und Jod können auch mit eingeätzter oder eingeschliffener Schrift bezeichnet werden.

§. 3. Die in der Abtheilung A genannten Gifte müssen mit Ausnahme des Phosphors (s. §. 5) in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in dem andere Waaren als Gifte nicht verwahrt werden dürfen. Als Giftkammer kann auch ein von allen Seiten umschlossener, dichter oder durchbrochener, fester Verschlag (Lattenverschlag) dienen; derselbe muss aber dann in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein, und die Zwischenräume zwischen den einzelnen Latten dürfen nicht mehr als 3 cm betragen.

Die Giftkammer muss für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und so geräumig sein, dass ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Ihre Eingangsthür ist an der Aussenfläche deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „Gift" in weisser Schrift auf schwarzem Grunde zu bezeichnen.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Vertreter oder Gehilfen, Lehrlinge ausgenommen, zugänglich sein und muss ausser der Zeit des Gebrauchs sicher verschlossen sein.

Die Schlüssel zur Giftkammer und zum Giftschranke (§. 4) müssen von dem Geschäftsinhaber oder seinem Stellvertreter in der Leitung des Geschäftes so verwahrt werden, dass Unbefugte nicht in deren Besitz gelangen können.

§. 4. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung A, Phosphor ausgenommen, in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden, dessen Thür in gleicher Weise wie diejenige der Giftkammer (s. §. 3 Abs. 2) bezeichnet sein muss.

§. 5. Der Phosphor (s. Abtheilung A) und dessen Zubereitungen müssen frostfrei im Keller in einem feuerfesten, für seine Bestimmung bezeichneten Behältnisse (Mauernische mit eiserner Thür, eiserner Kasten u. s. w.) unter Verschluss aufbewahrt werden und zwar der Phosphor unter Wasser in einer mit eingeriebenem Glasstöpsel verschlossenen und bezeichneten Flasche, die von Sand oder Asbest umgeben in einer gleichfalls bezeichneten Eisenblechkapsel steht. Die Bezeichnungen sind sämmtlich in weisser Schrift auf schwarzem Grunde deutlich und dauerhaft auszuführen.

§. 6. Kalium und Natrium (s. Abtheilung B) sind unter Verschluss wasser- und feuersicher in einer sauerstofffreien Flüssigkeit (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) aufzubewahren. Ihre Aufstellung in dem für Phosphor bestimmten Behältnisse ist zulässig.

§. 7. Die Gifte der Abtheilung A dürfen nur in der Giftkammer abgewogen bezw. abgemessen, eingefasst und verpackt werden. Zum Abfassen derselben müssen in der Giftkammer besondere Geräthe (Waage, Löffel, Mörser, Trichter u. s. w.), sowie die erforderlichen Gewichte (wenigstens ein Satz von 200 g abwärts) und ein Tisch oder eine Tischplatte vorhanden sein. Die Geräthe sind in dem Giftschranke oder in einem besonderen Kasten aufzubewahren und müssen mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in weisser Schrift auf schwarzem Grunde versehen sein.

Auch für die Gifte der Abtheilung B sind besondere Geräthe (Waage, Löffel, Mörser, Trichter u. s. w.) vorräthig zu halten und zu benutzen. Dieselben müssen mit der Aufschrift „Vorsicht“ in rother Schrift auf weissem Grunde deutlich und dauerhaft bezeichnet sein und von den zum Verkauf anderer Waaren bestimmten Geräthen getrennt aufbewahrt werden.

Sämmtliche Geräthe (Absatz 1 und 2) dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind nach jedem Gebrauche sofort vollständig zu reinigen.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden nicht Anwendung, wenn Gifte nur abgefasst vom Grosshändler bezogen und nur in dieser Form im Kleinhandel abgegeben werden.

II. Abgabe der Gifte.

§. 8. Die in Anlage I aufgeführten giftigen Stoffe dürfen nur von dem Geschäftsinhaber und dessen Vertreter oder Gehilfen, Lehrlinge ausgenommen, an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten, gewerblichen, wirthschaftlichen oder technischen Zweck benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniss nicht hat, darf er Gift nur gegen einen von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Erlaubnissschein abgeben.

§. 9. Die Abgabe der in Abtheilung A genannten Gifte darf nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers erfolgen. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende sich den Empfang auch von diesem bescheinigen zu lassen.

Die nach dem in der Anlage II vorgeschriebenen Muster auszustellenden Giftscheine sind mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches (s. §. 10) zu versehen und mit den dazu etwa gehörenden Erlaubnissscheinen (s. §. 8) zehn Jahre lang aufzubewahren.

Im Grosshandel mit Giften ist bei schriftlich eingehenden Bestellungen die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich, sondern es genügen die Bestellbriefe als Beläge für das zu führende Giftbuch.

§. 10. Ueber die Abgabe der in der Abtheilung A verzeichneten Gifte ist ein der Anlage III entsprechend eingerichtetes Giftbuch zu führen. Die Eintragungen in dasselbe müssen fortlaufend und spätestens bis zum Ablauf des nächsten Tages nach Verabfolgung der Gifte bewirkt werden.

Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§. 11. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefässen verabfolgt werden; für feste, nicht zerfliessliche Gifte genügen jedoch dauerhafte Umhüllungen jeder Art (z. B. doppelte Papierumhüllungen, fest verschnürt), sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Flüssige Gifte dürfen in geringeren Mengen als $^1/_2$ Liter nur in sechseckigen Gläsern, an denen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, abgegeben werden.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefässen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genussmittel herbeizuführen geeignet ist.

§. 12. Die Gefässe oder Umhüllungen, in denen Gifte abgegeben werden, müssen mit dem der Anlage I entsprechenden Namen des betreffenden Giftes in deutscher Sprache, sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts und der Aufschrift „Gift“ (bei den Giften der Abtheilung A) oder „Vorsicht“ (bei den Giften der Abtheilung B) versehen sein. Diese Bezeichnungen sind bei den Giften der Abtheilung A in weisser Schrift auf schwarzer Grundfarbe, bei denjenigen der Abtheilung B in schwarzer Schrift auf rother Grundfarbe auszuführen.

III. Besondere Bestimmungen.

§. 13. Auf giftige Farben, die in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauche fertig gestellt sind, finden die Vorschriften der §§. 1—12 keine Anwendung, sofern auf jedem einzelnen Stücke oder auf dessen Umhüllung das Wort „Gift“ bezw. „Vorsicht“ und der Name der Farbe, sowie, falls aus demselben deren Zusammensetzung nicht ersichtlich ist, eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben unterliegen ebenfalls nicht den Vorschriften der §§. 1—12, soweit sie nicht Arsenfarben enthalten.

§. 14. Bei der Verabfolgung der sogenannten Ungeziefermittel, die giftige Stoffe (Anlage I) enthalten und die zur Abgabe fertig zubereitet vorräthig gehalten werden, ist jeder Packung eine kurze Belehrung über die Anwendung und über die bei unvorsichtigem Gebrauche hauptsächlich in Betracht kommenden Gefahren beizufügen.

Arsenhaltiges Fliegenpapier muss durch aufgedrückte Stempel auf jedem Blatte als „giftig" bezeichnet sein. Arsen darf als Mittel zur Vertilgung von Ungeziefer niemals rein, sondern nur mit einer in Wasser leicht löslichen, grünen Farbe vermischt abgegeben werden.

Mit Strychnin vergiftetes Getreide darf nur feilgehalten und verabreicht werden, wenn es dauerhaft roth gefärbt und in 1000 Gewichtstheilen nicht mehr als 5 Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält.

§. 15. Auf den Handel mit Giften in den Apotheken finden nur die in den §§. 8—14 gegebenen Bestimmungen Anwendung insoweit, als es sich um die erlaubte Abgabe von Giften im Handverkauf handelt.

§. 16. Für den Grosshandel mit giftigen Stoffen kann der Regierungs-Präsident von der Beachtung einzelner Vorschriften der vorstehenden Bestimmungen entbinden.

§. 17. Kammerjäger müssen ihre Vorräthe an Giften und gifthaltigen Zubereitungen zur Vertilgung von Ungeziefer und dergleichen unter Beobachtung der in den §§. 1—7 gegebenen Vorschriften aufbewahren, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Berufs mit sich führen. Sie müssen die giftigen Stoffe selbst auslegen oder unter ihrer Aufsicht auslegen lassen; es ist ihnen nicht gestattet, dieselben an andere Personen zu überlassen.

Die Gifte dürfen von den Kammerjägern nur in augenfällig als ungeniessbar sich darstellenden, eine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere ausschliessenden Formen und Mischungen angewandt werden.

IV. Schluss- und Strafbestimmungen.

§. 18. Die Inhaber von Geschäften, in denen Handel mit den in der Anlage I aufgeführten giftigen Stoffen getrieben wird, und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den von der zuständigen Behörde mit der Revision ihrer Handlungen Beauftragten nicht nur den Eintritt in die Verkaufs-, Vorraths- und Arbeitsräume zu gestatten und ihnen das Giftbuch mit den Giftscheinen und Erlaubnissscheinen sowie die etwa erforderliche Konzession zum Gifthandel vorzulegen, sondern auch das Revisionsgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern.

§. 19. Eine Abänderung oder Ergänzung des Verzeichnisses der in Anlage I aufgeführten giftigen Stoffe bleibt vorbehalten und kann nach Bedürfniss durch Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten im Regierungs-Amtsblatte bewirkt werden.

§. 20. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterlässt, wird, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

§. 21. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft und an Stelle der mit diesem Zeitpunkte aufgehobenen Bezirks-Polizeiverordnungen vom 17. Juni 1852 (Amtsblatt S. 234), 13. November 1852 (Amtsblatt S. 423), 25. März 1858 (Amtsblatt S. 133), 9. Juni 1870 (Amtsblatt S. 128) und vom 30. Augst 1878 (Amtsblatt S. 181).

Anlage I.

Verzeichniss der Gifte.[1])

Abtheilung A.[2])

*Akonitin (Aconitinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. —

---

[1]) Die mit einem Stern (*) bezeichneten giftigen Stoffe dürfen nach den §§. 2 und 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, abgesehen vom Grosshandel, nur in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

[2]) Zum Handel mit den in der Abtheilung A. aufgeführten giftigen Stoffen bedarf es nach §. 34 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli

Arsen (Arsenium), dessen Verbindungen und Zubereitungen[3]), auch diejenigen zur Vertilgung von Ungeziefer (Fliegenpapier, Fliegenwasser u. s. w), sowie arsenhaltige Farben.[4]) — Atropin (Atropinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Blausäure, Cyanwasserstoffsäure (Acidum hydrocyanicum) und deren Salze, wie Cyankali (Kalium cyanatum), *Cyanzink (Zincum cyanatum) u. s. w.; ausgenommen sind die Eisencyanverbindungen als: Kaliumeisencyanür, gelbes Blutlaugensalz (Kalium ferrocyanatum), Kaliumeisencyanid, rothes Blutlaugensalz (Kalium ferricyanatum), Ferrocyaneisen, Berliner Blau (Ferrum cyanatum) und Ferrocyanzink (Zincum ferrocyanatum). — *Brucin (Brucinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen — *Daturin (Daturinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Digitalin (Digitalinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Emetin (Emetinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — Fluorwasserstoffsäure, Flusssäure (Acidum hydrofluoricum). — *Homatropin (Homatropinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Hyoscin, Duboisin (Hyoscinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Hyoscyamin, Duboisin (Hyoscyaminum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Kantharidin (Cantharidinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — Kolchicin (Colchicinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Koniin (Coniinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Kurare, Pfeilgift (Curare) und dessen Präparate. Nikotin (Nicotinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Phosphor (Phosphorus), auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält, und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer als Phosphorbrei, Phosphorpillen u. s. w. — *Physostigmin (Physostigminum, Eserinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Pikrotoxin (Picrotoxinum). — Quecksilber-Verbindungen[5]) (Mercurialia), auch quecksilberhaltige Farben[6]); ausgenommen *Quecksilberchlorür, Kalomel (s. Abtheilung B) und Schwefelquecksilber (Zinnober). — *Strophantin (Strophantinum). — *Strychnin (Strychninum) dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer, wie Strychninweizen, Strychningrütze u. s. w. — Uransalze, lösliche, auch Uranfarben[7]). — *Veratrin (Veratrinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

1883 in Verbindung mit §. 49 der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und 22. Juni 1861 einer Genehmigung (Konzession). Dieselbe wird gemäss §. 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in den Kreisen von dem Kreis- oder Stadtausschuss, in den Städten von mehr als 10000 Einwohnern vom Magistrat ertheilt, wenn sich die Behörden von der Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben.

[3]) Von den Arsenverbindungen und Zubereitungen sind dem freien Verkehr nicht überlassen: *Arsenium jodatum, Jodarsen, *Liquor Kalii arsenicosi, Fowlersche Lösung, *Pulvis arsenicalis Cosmi, Kosmisches Pulver.

[4]) Hierher gehören: Realgar (rother Schwefelarsenik, rothes Arsenglas, Arsenrubin, Mineralroth, Rauschroth, Rubinschwefel), Anripigment (gelber Schwefelarsenik, Operment, gelbes Arsenglas, Königs-, Persisch-, Rausch-, Spanisch-Gelb), sowie Aschen-, Baseler-, Brixener-, Braunschweiger-, Englisch-, Kaiser-Kirchberger-Mineral-, Mitis-, Neu-, Neuwieder-, Papagei-, Pariser-, Patent-, Pickel-, Reseda-, Scheel'sches-, Schwedisches-, Schweinfurter-, Wiener-, Zwickauer-Grün.

[5]) Von den hierher gehörigen Quecksilber-Verbindungen sind dem freien Verkehr nicht überlassen: *Hydrargyrum aceticum, essigsaures Quecksilber, *Hydrargyrum bijodatum, rothes Jodquecksilber, Quecksilberjodid, *Hydrargyrum bromatum, Quecksilberbromür, *Hydrargyrum cyanatum, Cyanquecksilber, Quecksilbercyanid, *Hydrargyrum formamidatum, Quecksilberformamid, *Hydrargyrum jodatum, gelbes Jodquecksilber, Quecksilberjodür, *Hydrargyrum oleïnicum, ölsaures Quecksilberoxyd, *Hydrargyrum oxydatum via humida paratum, gelbes Quecksilberoxyd, *Hydrargyrum peptonatum, Quecksilberpeptonat, Hydrargyrum präcipatum album, weisser Quecksilberpräcipitat, *Hydrargyrum salicylicum, salicylsaures Quecksilber, *Hydrargyrum tannicum oxydulatum, gerbsaures Quecksilberoxydul.

[6]) Dahin sind zu rechnen: Jodquecksilber (Jodinroth, Scharlachroth, Ekarlat, Skarlet), rother Präcipitat (rothes Quecksilberoxyd), Merkurgelb (mineralischer Turpeth).

[7]) z. B. Urangelb.

Abtheilung B.

*Adonidin (Adonidinum). — *Adoniskraut (Herba Adonidis). — *Aethylenpräparate (Aethyleni präparata). — Aetzkali (Kali causticum fusum). — Aetznatron, Seifenstein (Natrium causticum). — *Agaricin (Agaricinum). — *Amylenhydrat (Amylenum hydratum). — *Amylnitrit (Amylium nitrosum). — *Antifebrin (Acetanilidum). — Antimonchlorür, Spiessglanzbutter (Liquor Stibii chlorati), fest oder in Lösung. — *Apomorphin (Apomorphinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — Baryt-(Baryum-) Verbindungen, ausser Schwerspath (Baryum sulfuricum); siehe auch giftige Farben. — Bilsenkraut, Bilsenkrautsamen, -extrakt, -tinktur, (Herba, Semen, Extractum und Tinctura Hyoscyami). — Bittermandelöl, blausäurehaltiges (Oleum Amygdalarum amararum aethereum). — *Bittermandelwasser (Aqua Amygdalarum amararum). — Blei-Verbindungen,[8]) darunter Bleizucker (Plumbum aceticum), Bleiessig[9]) (Liquor Plumbi subacetici); siehe auch giftige Farben. — *Brechnuss, sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, ferner Brechnussextrakt, -tinktur (Semen, Extractum und Tinctura Strychni). — Brechweinstein (Tartarus stibiatus). — *Brechwurzelextrakt, -tinktur, -wein (Radix, Extractum, Tinctura, Vinum Ipecacuanhae). Brom (Bromum). —*Bromalhydrat (Bromalum hydratum). — Bromoform (Bromoformium). — *Butylchloralhydrat (Butyl-chloralum hydratum). — *Chloraethyliden, zweifach, Aethylidenum chloratum). — Chloralformamid (Chloralum formamidatum). — *Chloralhydrat (Chloralum hydratum). — *Chloressigsäuren (Acida chloracetica). — *Chloroform (Chloroformium). — Chrom-Verbindungen, darunter Chromsäure (Acidum chromicum), Kaliumchromat, gelbes, und Kaliumdichromat, rothes chromsaures Kalium (Kalium chromicum und dichromicum), mit Ausnahme von reinem Chromoxyd; siehe auch giftige Farben. — *Eisenhut (Akonit) -knollen, -kraut, -extrakt, -tinktur (Tubera, Herba, Extractum und Tinctura Aconiti). — Elaterin und Elaterium (Elaterinum und Elaterium), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Euphorbium (Euphorbium). — *Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur (Folia, Acetum, Extractum und Tinctura Digitalis). — *Gelsemium (Gelsemium), -wurzel, -tinktur (Radix und Tinctura Gelsemii). — Giftlattich-kraut, *-extrakt, *-saft (Herba *Extractum Lactucae virosae, *Lactucarium). — *Giftsumach-blätter, -extract, -tinktur (Folia, Extractum und Tinctura Toxicodendri). — Goldsalze. — *Gottesgnaden-kraut, -extrakt, -tinktur (Herba, Extractum und Tinctura Gratiolae). — Gummigutt (Gutti); siehe auch giftige Farben. — *Hanf, indischer, -kraut, -extrakt, -tinktur (Herba, Extractum und Tinctura Cannabis indicae). — Hydroxylamin (Hydroxylaminum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — Ignatius (Sankt) -samen (bohnen), -tinktur (Semen und Tinctura St. Ignatii). — *Jalapen-harz, -knollen, -tinktur (Resina, Tubera und Tinctura Jalapae). — Jod (Jodum) und dessen Verbindungen,[10]) mit Ausnahme von *Ferrum jodatum saccharatum, zuckerhaltigem Jodeisen und *Sulfur jodatum, Jodschwefel. — *Jodoform (Jodoformium). — Kadmium (Cadmium) und dessen Verbindungen, auch mit Brom und Jod, mit Ausnahme von Schwefelkadmium (Cadmium sulfuratum); siehe auch giftige Farben. — Kalilauge, Aetzlauge (Liquor Kali caustici) mit mehr als 5 % Aetzkali. — Kalium (Kalium). — *Kalabarbohne, -extrakt, -tinktur (Faba Calabarica, Extractum und Tinctura Fabae Calabaricae). — *Kannabin (Cannabinum) und dessen Verbindungen. — *Kannabinon (Cannabinonum) und dessen Verbindungen. — Karbolsäure, krystallisirte und verflüssigte (Acidum carbolicum crystallisatum und liquefactum) sowie verdünnt mit mehr als 3 % Karbolsäure. — *Kardol (Cardolum). — Kirschlorbeeröl (Oleum laurocerasi). — *Kirschlorbeerwasser (Aqua laurocerasi). — Kleesäure, Oxalsäure, Zuckersäure (Acidum oxalicum) und deren löslichen Salze wie Kleesalz (Kalium bioxalicum). — *Kodeïn (Codei-

---

[8]) Von den Bleiverbindungen sind dem freien Verkehr nicht überlassen: *Plumbum jodatum, Jodblei und *Plumbum tannicum, gerbsaures Blei.

[9]) Darf als „Heilmittel“ nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

[10]) Von denselben sind dem freien Verkehr nicht überlassen: *Kalium jodatum, Jodkali, *Plumbum jodatum, Jodblei und *Tinctura Jodi, Jodtinktur.

num), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Koffeïn (Coffeinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Kokaïn (Cocainum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — Kokkelskörner (Semen Cocculi indici). — *Koloquinthen-extrakt, -tinktur (Fructus, Extractum und Tinctura Colocynthidis). — *Konvallamarin (Convallamarinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Konvallarin (Convallarinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Kotoïn (Cotoinum). — *Kreosot (Creosotum). — *Krotonöl (Oleum Crotonis). — Kupfer-(Cuprum-)Verbindungen,[11]) s. auch giftige Farben. — *Morphin (Morphinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Narkotin (Narcotinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — Natrium (Natrium). — Natronlauge, Aetzlauge (Liquor Natri caustici) mit mehr als 5% Aetznatron. — Niesswurz, grüne, *-extrakt, *-tinktur (Radix, *Extractum und *Tinctura Hellebori viridis). — Niesswurz, schwarze, *-extrakt, *-tinktur (Radix, *Extractum und *Tinctura Hellebori nigri). — *Niesswurz, weisse, -tinktur (Rhizoma und Tinctura Veratri). — Nitrobenzol, Mirbanöl, (Nitrobenzolum). — *Opium (Opium) und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von *Emplastrum Opii, Opiumpflaster und *Aqua Opii, Opiumwasser. — Osmiumsäure (Acidum osmicum) und deren Salze. — *Paraldehyd (Paraldehydum). — *Pental (Pentalum). — *Phenacetin (Phenacetinum). — Pikrinsäure und deren Verbindungen; siehe auch giftige Farben. — *Pilokarpin (Pilocarpinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Quecksilberchlorür, Kalomel (Hydrargyrum chloratum). — *Sabadillsamen, -extrakt, -tinktur (Fructus, Extractum und Tinctura Sabadillae). — *Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl (Summitates, Extractum und Oleum Sabinae). — Salpetersäure, Scheidewasser (Acidum nitricum), auch rauchende. — Salzsäure (Acidum hydrochloricum), auch verdünnte mit mehr als 15% wasserfreier Säure. — *Santonin (Santoninum) und dessen Verbindungen.[12]) — *Schierling-kraut, -samen, -extrakt, -tinktur (Herba, Semen, Extractum und Tinctura Conii). — Schwefelsäure (Acidum sulfuricum), auch verdünnte mit mehr als 15% Schwefelsäure. — *Senföl, ätherisches (Oleum Sinapis). — Silbersalze mit Ausnahme von Chlorsilber (Argentum chloratum). — *Skammonia-harz, -wurzel (Resina und Radix Scammoniae). — *Spanische Fliegen (Cantharides), Spanische Fliegentinktur (Tinctura Cantharidum). — *Stechapfel-blätter, -samen, -extrakt, -tinktur (Folia, Semen, Extractum und Tinctura Stramonii) ausgenommen die Zubereitungen zum Rauchen und Räuchern. — *Stephanskörner (Semen Staphisagriae). — *Strophantussamen, -extrakt, -tinktur (Semen, Extractum und Tinctura Strophanti). — *Sulfonal (Sulfonalum) und dessen Ableitungen. — *Thallin (Thallinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen. — *Tollkirschen-(Belladonna) blätter, -wurzel, -extrakt, -tinktur (Folia, Radix, Extractum und Tinctura Belladonnae). *Urethan (Urethanum). — *Wasserschierling-kraut, -extrakt (Herba und Extractum Cicutae virosae). — *Zeitlosen-samen, -extrakt, -tinktur, -wein (Semen, Extractum, Tinctura und Vinum Colchici). — Zinksalze[13]) mit Ausnahme von Zinkkarbonat (Zincum carbonicum), Zinkoxyd (Zincum oxydatum) und Schwefelzink (Zincum sulfuratum); siehe auch giftige Farben. — *Zinnsalze, ausser Schwefelzinn (Stannum bisulfuratum), und Zinnoxyd (Stannum oxydatum); siehe auch giftige Farben.

Giftige Farben. Ausser den in Abtheilung A genannten und bei diesen giftigen Stoffen aufzubewahrenden Arsen-, Quecksilber- und Uranhaltigen Farben alle diejenigen Farbstoffe, die Antimon, Baryum, Blei, Chrom,

[11]) Dem freien Verkehr nicht überlassen sind: *Cuprum aluminatum, Kupferalaun, *Cuprum salicylicum, salicylsaures Kupfer und *Cuprum sulfocarbolicum, sulfokarbolsaures Kupfer.

[12]) Davon ist dem freien Verkehr nicht überlassen: *Natrium santonicum, Santonin-Natron.

[13]) Von den Zinksalzen sind dem freien Verkehr nicht überlassen: *Zincum aceticum, essigsaures Zink, *Zincum chloratum, reines Chlorzink, *Zincum permanganicum, übermangansaures Zink, *Zincum salicylicum, salicylsaures Zink, *Zincum sulfocarbolicum, sulfophenylsaures Zink, Zincum sulfoichthyolicum, ichthyolsulfosaures Zink, *Zincum sulfuricum purum, reines schwefelsaures Zink.

Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink und Zinn enthalten, ausgenommen: Schwerspath (schwefelsaures Baryum, Baryt-, Mineral-, Neu-, Permanent-Weiss, Blanc fixe), reines Chromoxyd (Chromoxyd-, Nürnberger, Permanent-, Viktoriagrün), Schwefelkadmium (Kadmiumgelb), Schwefelzink, Schwefelzinn (Musivgold), Zinkoxyd (Zinkblumen, Schnee-, Zinkweiss) und Zinnoxyd.

Zu den giftigen Farben sind daher zu rechnen:

a. Blaue Farben: Antimonblau (Kaiserblau), Chromblau, Kupferblau (Berg-, Bremer-, Hamburger-, Kalk-, Kasseler-, Mineral-, Neu-, Neuwieder-, Oel-Steinblau), Molybdän- und Wolframblau (beide zinnhaltig).

b. Braune Farben: Antimonbraun (Metallsafran), Bleibraun (Flohbraun), Chrombraun, Kupferbraun (Breslauer-, chemisch-, Hatchetbraun).

c. Gelbe Farben: Antimongelb (Wismuthgelb), Barytgelb (Ultramaringelb), Bleigelb (Blei-, Gold-, Silberglätte, Lythargyrum, Massikot, Englisch-, Jod-, Kasseler-, Mineral-, Montpellier-, Neapel-, Patent-, Turner-, Veronesergelb), Chromgelb (Amerikanisch-, Citronen-, Gothaer-, Hamburger-, Kölner-, Kaiser-, Königs-, Leipziger-, Neu-, Pariser-, Zwickauergelb), Gummigutt, Pikrinsäure (Weltersches Bitter), Zinkgelb (Zinkchromat-, Indisch-, Steinbühlergelb), Zinngelb.

d. Grüne Farben: Barytgrün (Mangan-, Rosenstielgrün), Chromgrün, bleihaltiges (Amerikaner-, Laub-, Myrthen-, Oel-, Seidengrün, grüner Zinnober), Grünspan (Aerugo), Kupfergrün (Alexander-, Apfel-, Apollo-, Berg-, Bremer-, Glanz-, Malachit-, Mineral-, Schiefer-, Staub-, Tyroler-, Ungarisch-, Wasser-, Wienergrün), Zinkgrün, Zinngrün.

e. Orange-Farben: Antimonorange, Chromorange.

f. Rothe Farben: Antimonroth (Antimonzinnober), Bleiroth (Mennige, Minium, Granat-, Pariser-, Permanentroth, Bleizinnober), Chromroth (Chromzinnober, Persischroth), Kupferroth (Vandickroth).

g. Schwarze Farben: Antimonschwarz, (Eisenschwarz), Chromschwarz, Kupferschwarz.

h. Weisse Farben: Antimonweiss, Bleiweiss (Cerussa, Berliner-, Deck-, Hamburger-, Holländer-, Kremnitzer-, Kremser-, Perl-, Schiefer-, Silber-, Venetianerweiss).

Anlage II.

Nr. . . . des Giftbuches.

Giftschein.

Von . . . . zu . . . .
(Firma des abgebenden Geschäftes) (Ort)
bekenne ich hierdurch . . . . zum Zwecke
(Menge) (Name des Giftes)
. . . . wohl verpackt und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewusst, werde ich dafür Sorge tragen, dass dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem gedachten Zwecke verwendet wird.

. . . ., den . . . . . . 189 . .
(Ort) (Datum)

. . . .
(Name, Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

Den Empfang des oben bezeichneten Giftes bescheinigt.

. . . ., den . . . . 189 . .
(Ort) (Datum)

. . . .
(Name, Vorname, Stand oder Beruf des Abholers)
(Eigenhändig geschrieben.)

. . . .
(Eigenhändige Unterschrift des Abgebers.)

Anlage III.

Muster für das Giftbuch.

Laufende Nr.	Tag der Abgabe		Des Erwerbers		Des Abholers		Des Giftes		Zweck, zu dem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll	Name des Abgebers	Bemerkungen. (Ob Erlaubnissschein ausgestellt, von welcher Behörde und an welchem Tage?)
	Monat	Tag	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort	Name	Menge			

Revisionen der Drogenhandlungen. Rundverfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Minden vom 31. Juli 1894 an sämmtliche Landräthe und Kreismedizinalbeamten des Bezirkes.

Der Inhalt dieser Verfügung stimmt im Wesentlichen mit den unter dem 1. Februar d. J. von dem Herrn Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten und des Innern erlassenen Vorschriften über die Revisionen der Drogenhandlungen (s. Beilage zu Nr. 5 der Zeitschrift S. 39) überein, so dass von einer Wiedergabe der obigen Verfügung Abstand genommen werden kann und im Nachstehenden nur die derselben beigegebenen Muster für die Verhandlungen und Nachweisungen über die Revisionen von Drogenhandlungen abgedruckt sind.*)

Geschehen, den .... den ...... ten 189

Kreis.......................................

Verhandlung[1]) über die Besichtigung

der ....'schen Drogen-Materialwaaren-Farben-Handlung

zu ....

im Auftrage de.......................... zu .... vom ......ten ....189......

Gegenwärtig sind: als Bevollmächtigte: Kreisphys. u. .... Dr.................... aus......

Apotheker.. aus......

als Vertreter der Ortspolizeibehörde:

der Geschäftsinhaber (dessen Stellvertreter):

A. Im Allgemeinen.

1. Lage der Handlung:
2. Vor- und Zunahme des Geschäftsinhabers:
3. Bezeichnung des Firmenschildes:
4. Als Geschäftsräume dienen: .... Verkaufsraum..., ... Nebenraum, ... Vorrathsräume, ... Keller.
5. Feilgehalten werden (summarisch aufführen)
   a) an gewöhnlichen Verkaufsgegenständen:
   b) an Arzneimitteln, soweit solche dem freien Verkehr überlassen sind:
   c) an indirekten Giften:
   d) an direkten Giften:
6. Wird nur Kleinhandel oder auch Grosshandel getrieben und in welchem Umfange?
7. Polizeiliche Genehmigung zum Gifthandel: (Wann u. von wem ertheilt?)

[1]) Nicht zutreffende Worte sind zu streichen.

*) Formulare für die Verhandlungen über die Revisionen der Drogenhandlungen sind zum Preise von 1,25 M. für 10 Stück und 2,25 M. für 25 St. und solche für die Nachweisungen (Titel- oder Einlagebogen) zu 60 Pf. für 10 St. und 1 M. für 25 St. durch J. C. C. Bruns in Minden zu beziehen.

8. Die letzte Besichtigung hat stattgefunden: am ......ten 189
9. Erledigung der vorgefundenen Mängel: Sind erledigt bis auf:

B. Im Besonderen.[2])

I. Aufbewahrung der indifferenten Arzneimittel.

1. Beschaffenheit der Aufnahmebehälter: Feste, dichte Gefässe aus .... mit festen, gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln; Schiebladen in vollen Füllungen laufend — mit Staubdeckeln oder Einsatzgefässen versehen. Zu erinnern ist:
2. Werden verschiedene Arzneimittel in einem oder in getheilten Aufnahmebehältern aufbewahrt?
3. Sind die Aufnahmebehälter übersichtlich aufgestellt?
4. Bezeichnung der Aufnahmebehälter: Deutlich und dauerhaft — eingebrannt, Oelfarbe- oder lackirte Papierschilder — mit .... Schrift auf .... Grunde ausgeführt bis auf:

II. Aufbewahrung der giftigen Stoffe.

a. Der indirekten Gifte.

1. Absonderung; ob vollständig getrennt und nicht über oder unmittelbar neben Nahrungs- und Genussmittel aufbewahrt?
2. Beschaffenheit der Aufnahmebehälter: Feste, dichte Gefässe aus .... mit festen, gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln; Schiebladen in vollen Füllungen laufend — mit Staubdeckeln oder Einsatzgefässen versehen. Zu erinnern ist:
3. Werden verschiedene Gifte in einem oder in getheilten Aufnahmebehältern aufbewahrt?
4. Sind die Aufnahmebehälter übersichtlich aufgestellt?
5. Bezeichnung der Aufnahmebehälter: Deutlich und dauerhaft — eingebrannt, Oelfarbe- oder lackirte Papierschilder — mit rother Schrift auf weissem Grunde bezw. mit eingeschliffener Schrift vorschriftsmässig ausgeführt bis auf:
6. Ist besonderes Dispensirgeräth (Waage, Löffel, Mörser, Trichter) vorhanden, bezeichnet und sauber gehalten?

b. Der direkten Gifte.

1. Giftkammer (Lage, Grösse, Beleuchtung, Einrichtung, Bezeichnung und Verschluss): Als Giftkammer dient ein besonderer nach allen Seiten durch feste Wände umschlossener im .... liegender Raum — dichter oder durchbrochener Verschlag in einem vom Verkaufsraume getrennten Vorrathsraum..., der .... ausreichend geräumig, durch Tageslicht .... genügend erhellt, ... bezeichnet und .... verschlossen ist. Zu erinnern ist:

---

[2]) Der Befund in den Verkaufs- und Vorrathsräumen ist zusammenzufassen, Abweichungen oder Vorschriftswidrigkeiten in einzelnen Räumen sind an zutreffender Stelle besonders aufzuführen.

2. G i f t s c h r a n k (Einrichtung, Bezeichnung, Verschluss):	Der Giftschrank ist .... vorschriftsmässig eingerichtet, ... bezeichnet und .... verschlossen. Zu erinnern ist:
3. Beschaffenheit der Aufnahmebehälter:	Feste, dichte Gefässe aus.................. .... mit festen, dicht schliessenden Deckeln oder Stöpseln mit Ausnahme von
4. Werden verschiedene direkte Gifte in e i n e m oder in getheilten Aufnahmebehältern aufbewahrt?	
5. Bezeichnung der Aufnahmebehälter:	Deutlich und dauerhaft — eingebrannt, Oelfarbe- oder lackirte Papierschilder — mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde ausgeführt bis auf
6. Ist ein besonderer Einfasstisch vorhanden:	
7. Ist besonderes Dispensirgeräth (Waage, Mörser, Löffel, Trichter) vorhanden, bezeichnet und sauber gehalten?	
8. Sind besondere Gewichte vorhanden?	
9. Werden direkte Gifte ausserhalb der Giftkammer aufbewahrt u. welche?	
10. Werden in der Giftkammer noch andere, n i c h t giftige Stoffe aufbewahrt und welche?	
11. Werden die Schlüssel zur Giftkammer und zum Giftschrank sicher aufbewahrt?	
12. Aufbewahrungsart des P h o s p h o r s (ob vorschriftsmässig im Keller aufbewahrt u. s. w.)	

III. Abgabe der giftigen Stoffe.

1. G i f t b u c h; ob vorhanden und vorschriftsmässig geführt?
2. G i f t s c h e i n e; ob vorschriftsmässig aufbewahrt, sämmtlich in das Giftbuch eingetragen, mit den Eintragungen in diesem übereinstimmend u. nur von zum Giftempfange berechtigten Personen ausgestellt?
3. Sind die von der Ortspolizeibehörde ausgestellten E r l a u b n i s s - s c h e i n e zum Giftempfang vorschriftsmässig aufbewahrt?
4. Sind vorschriftsmässige Signaturen und Gefässen zur Abgabe von giftigen Stoffenvorhanden?
5. Sind die in Bezug auf die Verabfolgung der sogenannten U n g e - z i e f e r m i t t e l gegebenen Vorschriften beachtet?

IV. Ordnung und Reinlichkeit in den Geschäftsräumen.

V. Ergebniss der Prüfung der vorhandenen Arzneimittel in Bezug auf Güte und Reinheit.

Von den vorhandenen Arzneimitteln wurden verdorben, unbrauchbar und verunreinigt befunden:

VI. Etwaige Uebertretungen der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Januar 1890.

	a. In dem Verkaufsraume:	b. in den Neben- oder Vorrathsräumen:
1. Von den im Verzeichniss A. der Kaiserlichen Verordnung aufgeführten Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nur in den Apotheken gestattet ist, wurden vorgefunden: (Einzeln aufführen.)		
2. Von den in dem Verzeichnisse B. der vorgenannten Verordnung aufgeführten Drogen u. chemischen Präparaten, deren Feilhalten und Verkauf nur in den Apotheken gestattet ist, wurden vorgefunden: (Einzeln aufführen.)	"	"

3. Wurden fertige Arzneien vorgefunden und waren dieselben auf ärztliche Verordnung angefertigt?

VII. Etwaige Bemerkungen des Geschäftsinhabers.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

....

Geschäftsinhaber.

Geschlossen.

Die Bevollmächtigten.

....	....	....
Kreisphysikus.	Apotheker.	Vertreter der Ortspolizeibehörde.

Nachweisung über die Besichtigungen der Drogenhandlungen während des Jahres 189....

Laufende Nr.	Ort	Bezeichnung	Geschäftsinhaber	Datum der Besichtigung	Name des zugezogenen Apothekers und Angabe, ob der Kreisphysikus zugezogen gewesen ist.	Ergebniss der Besichtigung in Bezug auf die Aufbewahrung der							Bemerkungen. (Ob die Vorschriftswidrigkeiten beseitigt sind, ob Nachrevisionen stattgefunden haben u. s. w.)
	der Drogen-, Materialwaaren- oder Farben-Handlung.					indifferenten Arzneimittel	indirekten Gifte	direkten Gifte	Beschaffenheit der Arzneimittel.	Ordnung und Reinlichkeit.	Sind Vorschriftswidrigkeiten vorgekommen und welcher Art?	Ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Strafen verhängt sind?	
1.	2.	3.	4.	5.	5,	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 17. **1. September** 1894.

Rechtsprechung.

Eine Hebamme darf sich nicht als „Geburtshelferin" bezeichnen. §. 147³ Gewerbe-Ordnung. Urtheil des Königl. preuss. Kammergerichts vom 11. Dezember 1893.

Nachdem die Angeklagte durch Urtheil des Schöffengerichts zu Berlin vom 17. Juni 1893 mit 3 M. Geldstrafe ev. 1 Tag Haft bestraft worden war, weil sie — entgegen der Bestimmung des ersten Satzes des §. 147³ G.-O. — sich auf einem Schilde an ihrer Wohnung als „Frau M. Stadthebamme (Geburtshelferin)" bezeichnet hatte, wurde sowohl ihre Berufung vom Landgericht I zu Berlin am 5. September 1893, als auch ihre Revision vom Kammergericht aus im Wesentlichen übereinstimmenden Erwägungen verworfen. In den landgerichtlichen Entscheidungsgründen heisst es:

„Zunächst sind die beiden Alternativen im §. 147³ G.-O. streng von einander zu sondern. Die erste stellt den unter Strafe, welcher, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Geburtshelfer) bezeichnet; der zweite Satz bestraft den, der sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Nur der erste Satz kommt hier in Frage. Beim Vorliegen eines hiernach strafbaren Sachverhalts ist weder die Feststellung einer Täuschungsabsicht, noch die Thatsache oder Möglichkeit erforderlich, dass Jemand in den Glauben versetzt werden kann, der Inhaber des verbotenen Titels sei eine geprüfte Medizinalperson. Die Thatsache der unbefugten Führung des Titels allein schon ist strafbar, und als Dolus genügt, dass der Betreffende bewusster Weise den objektiv verbotenen Titel führt. Das Gesetz bezweckt, das Publikum vor Täuschungen zu bewahren, und verbietet deshalb im ersten Satz ohne Approbation die Führung der bestimmt aufgezählten Titel schlechthin und im zweiten Satz die Führung ähnlicher Titel, wenn dadurch eine Täuschung bei dem Publikum erweckt werden kann."

Die Gründe des Urtheils des Kammergerichts lauten:

„Die Revision der Angeklagten, welche Verletzung des §. 147³ G.-O. rügt, ist nicht begründet. Die Angeklagte, welche eine gemäss §. 30 G.-O. geprüfte Hebamme ist, hat sich auf einem an der Aussenseite ihrer Wohnung befestigten Schilde als „Geburtshelferin" bezeichnet. Als solche hätte sie gemäss §. 29 G.-O. einer Approbation bedurft, die sie nicht gehabt hat.

Mit Recht hat daher der Vorderrichter den §. 147³ G.-O. angewendet, welcher in seinem ersten Theile bestimmt, dass derjenige sich strafbar mache, welcher, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Geburtshelfer etc.) bezeichnet.

Dass Hebammen in Preussen eine Approbation als Geburtshelfer nicht erlangen können, ist gleichgültig. Die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung will ihrem inneren Grunde nach das Publikum vor der Täuschung bewahren, als sei derjenige, welcher sich, ohne approbirt zu sein, mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigt, eine geprüfte Medizinalperson. — Ob eine Täuschung des Publikums von der Angeklagten beabsichtigt gewesen, und ob thatsächlich eine solche Täuschung herbeigeführt worden ist, ist für die Anwendung des §. 147³ G.-O. unerheblich.

Da die Angeklagte sich, ohne hierzu approbirt zu sein, als „Geburtshelferin" bezeichnet hat, so war sie gemäss §. 147³ G.-O. zu bestrafen."

Die Frage, ob die Kosten für ärztliche Untersuchung und Transport eines Geisteskranken behufs Aufnahme in eine Irrenanstalt als Armenpflege- oder als polizeiliche Kosten zu betrachten sind, lässt sich

nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beurtheilen. Erkenntniss des Bundesamts f. d. Heimathwesen v. 7. April 1894.

Der Korbmacher St. fuhr am 27. Oktober 1891 in einer Droschke vor das Königliche Schloss zu Berlin, führte wirre Reden und wurde, weil er die Droschke nicht bezahlen wollte, zur Wache des 2. Polizeireviers gebracht. Dort setzte er die wirren Reden fort. Der zugezogene Bezirksphysikus stellte fest, dass St. an Grössen- und Verfolgungswahn leide, in diesem Zustande gemeingefährlich sei und deshalb in die Königliche Charité geschafft werden müsse. Dies geschah durch das 2. Polizeirevier. In der Charité wurden Heilversuche angestellt, wie solches nach der Auskunft der Charitédirektion bei jedem durch die Armendirektion unmittelbar oder durch Vermittelung des Polizeipräsidiums überwiesenen geisteskranken Patienten grundsätzlich geschieht. Nachdem in der Charité die Unheilbarkeit des St. festgestellt worden war, wurde er am 10. Nov. 1891 in die städtische Irrenanstalt zu Dalldorf übergeführt. Dort verblieb er bis zu seiner am 21. Dezember 1891 erfolgten Uebernahme in die Pomm. Provinzial-Irrenanstalt zu Ueckermünde.

Der I. Richter hat den armenrechtlichen Erstattungsanspruch Berlins, soweit derselbe sich auf die in der Königl. Charité und in der Irrenanstalt zu Dalldorf entstandenen Pflegekosten bezieht, anerkannt und den Bekl. dementsprechend verurtheilt; dagegen ist angenommen worden, dass die ärztliche Untersuchung des St. und sein Transport in die Charité polizeiliche Kosten darstellten, für welche ein Erstattungsanspruch nicht bestehe. Gegen diese Entscheidung ist von beiden Theilen Berufung eingelegt worden.

Die Frage, ob die Kosten der Unterbringung eines gemeingefährlichen Irren in einer Irrenheil- oder Bewahranstalt — die Mittellosigkeit desselben vorausgesetzt — als Armenpflege- oder als polizeiliche Kosten zu betrachten sind, lässt sich nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles entscheiden. In dem durch Urtheil des Bundesamtes am 26. März 1887 (Entsch. 1. B. S. 83) entschiedenen Falle handelte es sich um transitorischen Irrsinn des nervös in hohem Grade erregten Patienten; Gemeingefährlichkeit lag zur Zeit nicht vor; die Aerzte erachteten die schleunige Ueberführung in die Königl. Charité für geboten, zumal der Zustand des Patienten bei eventueller Wiederholung des Anfalls sich leicht als gemeingefährlich herausstellen könnte. Obgleich auch in diesem Falle die ärztliche Untersuchung und der Transport in das Krankenhaus auf Veranlassung der Polizeibehörde erfolgt war, so stand doch bei der Unterbringung des Geisteskranken das polizeiliche Interesse so sehr hinter der Nothwendigkeit, demselben die seiner Krankheit entsprechende Kur und Pflege zu Theil werden zu lassen, zurück, dass nicht nur die in der Anstalt entstandenen Pflegekosten, sondern auch die Kosten für die Ausstellung des zur Aufnahme in die Charité erforderlichen Attestes und der Ueberführung dorthin als Armenpflegekosten betrachtet werden mussten. Umgekehrt waren in einer anderen — ebenfalls zwischen den Armenverbänden Berlin und Pyritz verhandelten Streitsache (Urtheil vom 11. Juni 1892) — nicht bloss die Kosten der Untersuchung und des Transportes des Geisteskranken, sondern auch die Kosten der Behandlung und Verpflegung desselben in der Königl. Charité und in der Irrenanstalt zu Dalldorf als der Polizeibehörde zur Last fallende Kosten anzusehen. Dieser Geisteskranke litt an chronischem Wahnsinn, ein Entmündigungsverfahren war bereits eingeleitet; sein Transport in die Charité erfolgte lediglich seiner Gemeingefährlichkeit halber; die Aerzte hatten von vornherein seine Unheilbarkeit erkannt und seine Unterbringung in eine Irrenanstalt für erforderlich erachtet; seine Aufnahme in die Charité geschah nicht zu Heilzwecken, sondern um die Unheilbarkeit endgültig festzustellen; insbesondere aber kam in Betracht, dass die Polizeibehörde den Kranken auch während seines Aufenthalts in der Charité und demnächst in der Irrenanstalt zu Dalldorf unter ihrer Obhut behielt, und dass die Entlassung des Kranken und dessen Uebergabe an seine Familie erst geschah, nachdem das Polizeipräsidium dazu seine Genehmigung ertheilt hatte.

Der vorliegende Fall liegt gewissermassen in der Mitte. Das ärztliche Gutachten des Bezirksphysikus und das Schreiben des Polizeipräsidiums vom 26. Januar 1893 lassen keinen Zweifel darüber, dass die Untersuchung des St. zur Feststellung seiner Gemeingefährlichkeit geschah, und dass, nachdem dies bejaht worden, die Unterbringung des St. in die Charité lediglich im sicherheitspolizeilichen Interesse erfolgte. Ebensowenig kann daran gezweifelt werden, dass bis zur Ablieferung in die Charité die Polizeibehörde den St. seiner Ge-

meingefährlichkeit wegen in ihrer Gewalt gehabt hat. Dagegen hat die Polizeibehörde im vorliegenden Falle — soweit ersichtlich — eine Kontrole bezüglich des weiteren Verbleibens des St. nicht geführt, dessen Unheilbarkeit bei seiner Ueberführung in die Charité nicht feststand. Sie hat anscheinend ihre Aufgabe mit dessen Ablieferung für erledigt erachtet, und den St. zur Kur und Pflege der Krankenhausverwaltung überlassen, die ihrerseits wieder dabei als Organ der Berliner Armenverwaltung gehandelt und der Armendirektion den Pflegefall mitgetheilt hat. Mochte es sonach wohl gerechtfertigt sein, dass Beklagter zur Erstattung der Krankenhauskosten verurtheilt ist, so sind doch nach Lage des Falles die Kosten der stattgehabten Untersuchung und des Transports lediglich aus polizeilichen Gründen, während die Polizeibehörde den St. seiner Gemeingefährlichkeit halber festhielt, entstanden, und deshalb als Polizeikosten zu betrachten.

Polizeiliches Einschreiten gegen (von Alters her bestehende) gewerbliche Anlagen sowie polizeiliches Verbot des Auskochens von Knochen und Fett oder des Trocknens von Flechsen auf einer Abdeckerei wegen der von der Abdeckerei sich verbreitenden üblen Ausdünstungen ist zulässig. Erkenntniss des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 16. April 1894.

Die Polizeiverwaltung in Schweinitz erliess an den Abdeckereipächter B. nachfolgende Verfügung: „Auf Grund des §. 6 Polizeiverw.-Ges. vom 11. März 1850 bezw. §. 10 II 17 A. L.-R. wird Ihnen das Auskochen des Fettes und der Knochen, sowie das Trocknen der Flechsen in dem Abdeckereigrundstück bei einer Strafe von 10 Mark für jede Zuwiderhandlung hiermit verboten.“ Demnächst benachrichtigte die Polizeiverwaltung den Eigenthümer der Abdeckerei O. von dem Inhalt der an seinen Pächter erlassenen Verfügung und gab ihm gleichzeitig auf, bis zum 1. Oktober 1893 zum Zwecke des Auskochens von Fett u. s. w. ein Gebäude in solcher Entfernung von der Stadt und jeder menschlichen Wohnung zu errichten, dass eine Belästigung der Anwohner durch die aus dem Gebäude entströmenden übelriechenden Gerüche ausgeschlossen sei.

Der O. focht die Verfügungen durch die Beschwerde beim Landrath an, wurde jedoch zurückgewiesen. Auf seine weitere Beschwerde wurde O. vom Regierungspräsidenten dahin beschieden: „Die an Ihren Pächter B. gerichtete Polizeiverfügung, durch welche ihm das Auskochen des Fettes und der Knochen sowie das Trocknen der Flechsen bei Strafe untersagt wird, ist wohl begründet. Dagegen ist die Polizeiverwaltung allerdings zu weit gegangen, wenn sie von Ihnen die Errichtung eines neuen Gebäudes verlangt und habe ich behufs Rücknahme dieser Verfügung bereits das Erforderliche angeordnet.“

Die nunmehrige Klage des O. hat das O.-V.-G. abgewiesen:

„Allerdings ist davon auszugehen, dass die Rechte des Klägers durch die an B. erlassene Verfügung mit berührt werden, da durch sie die Nutzungen des Abdeckereigrundstückes nicht nur den Pächter, sondern auch dem Eigenthümer verkümmert werden, und dass er deshalb formell berechtigt ist, den Bescheid des Beklagten, soweit dieser den Inhalt der in Rede stehenden polizeilichen Anordnung billigt, mit der Klage anzugreifen. Allein auch bei dieser Annahme entspricht die Klage nicht den Erfordernissen des §. 127 Landesverw.-Gesetzes.

Das Recht auf die Abdeckereigerechtsame wird vom Kläger aus dem Privilegium vom 7. Dezember 1616, und Nachträgen zu denselben hergeleitet, die in dem vom Kläger vorgelegten Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Naumburg vom 2. Nov. 1871 näher bezeichnet sind. Sie enthalten nur Bestimmungen über das dem Abdecker zustehende Zwangsrecht und die Vererblichkeit der Gerechtsame. Das für ihre Ausübung Massgebende ist in dem Privilegium vom 7. Dez. 1616 zu finden. Von einer bestimmten Betriebsstätte ist in diesem Privilegium nicht die Rede; vielmehr ist angeordnet, dass das Vieh der Ausstellerin des Privilegiums, der Kurfürstin Hedwig von Sachsen, sowie das auf dem Vorwerk zu L. und den anderen Orten abgehende Vieh an den gewöhnlichen, hierzu bestimmten Orten abgedeckt werden sollte, „desgleichen, dass das Vieh der Amtsunterthanen, insofern es Einem oder dem Anderen in den Städten oder Dörfern sterben sollte, vor (oder von) der Stadt gleichfalls an abgelegene, dazu bestimmte (oder deputirte) Orte zu schaffen ist.“ Dem Beliehenen ist hierbei unter Bedrohung mit Strafe eingeschärft, sich so zu verhalten, dass über ihn oder die Seinigen keine Klagen erhoben würden. Dass

dem Abdeckereibesitzer im Laufe der Zeit zur Anlegung der Abdeckerei oder einer Knochenkocherei oder Talgschmelzerei nach Vorschrift der inzwischen erlassenen Gewerbeordnungen eine Konzession ertheilt worden sei, ist weder behauptet, noch ersichtlich. In der Beschwerdeschrift hat Kläger sogar selbst angegeben, sein Vorbesitzer R. habe das sog. Flechsenhäuschen aus eigenem Antriebe, also nicht auf polizeiliche Anordnung — es möge in den 20er Jahren geschehen sein — auf freiem Felde herstellen lassen und er Kläger selbst habe ausserhalb des Geschäfts ohne polizeiliche Anordnung ein besonderes Schlacht- und Abdeckerhaus errichtet und eine Senkgrube unmittelbar darauf hergestellt. Soweit jetzt noch Gerüche und Dämpfe von dem Auskochen des Fleisches und Fettes entständen, würden sie in der Luft zerstreut und könnten die menschliche Gesundheit niemals gefährden.

Nun ist von dem Gerichtshofe in zahlreichen Entscheidungen dargelegt, dass allerdings nach Abs. 2 des §. 1 R.-Gw.-O. eine von Alters her bestehende gewerbliche Anlage nicht deshalb, weil sie zu denjenigen gehört, welche gegenwärtig der Konzessionspflicht unterliegen, in ihrem Fortbestehen gehindert werden darf, dass eine solche Anlage aber ohne jede Einschränkung der Gegenstand der polizeilichen Vorsorge ist, und dass diese, wenn die Beachtung der allgemeinen gesetzlichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften in Frage steht, selbst dahin führen kann, den Gewerbebetrieb zu untersagen. Insbesondere erwirbt der Gewerbetreibende dadurch, dass er für die Ausübung des Gewerbes gewisse Veranstaltungen getroffen hat, kein Recht auf deren Beibehaltung. Er kann hierbei auch nicht, wie seitens des Klägers geschehen ist, die Vorschrift in §. 59 R.-Gw.-O. für sich geltend machen. Denn diese bezieht sich nur auf die gemäss §. 16 a. a. O. genehmigten Anlagen, für welche das Maass der zu erfüllenden Verpflichtungen und demgemäss die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigungsurkunde geregelt ist. Diese Anlagen sind — vergl. das Urtheil des O.-V.-G. vom 16. April 1891 (Preuss. Verw.-Bl. Jahrgang XII S. 415) und das vom 12. Nov. 1891 (Entscheidung des O.-V.-G. Bd. XXIII S. 254) — durch den §. 51 R.-Gw.-O. insoweit geschützt, als ihre fernere Benutzung nur von der höheren Verwaltungsbehörde und nur gegen Entschädigung untersagt werden darf, wenn den mit ihren Betrieb verbundenen „überwiegenden Nachtheilen und Gefahren für das Gemeinwohl“ unter Einhaltung der dem polizeilichen Einschreiten gezogenen Grenzen nicht begegnet werden kann.

Nach ihrer allgemeinen Aufgabe, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zn treffen — §. 10, Tit. II, Kap. 17 A. L.-R. — sind die Polizeibehörden ermächtigt, im Interesse der ihnen gesetzlich überwiesenen Sorge für das Leben und die Gesundheit, wie für Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen — §. 6 litt. b und f Polizeiverw.-Gesetz vom 11. März 1850 — durch polizeiliche Anordnungen und Verfügungen einem Gewerbetreibenden in Ausübung des Gewerbes vorgenommene Handlungen zu untersagen, wenn durch sie üble, das Publikum mit Gesundheitsgefahr bedrohende, oder auch nur beim Verkehr auf der Strasse belästigende Ausdünstungen hervorgerufen werden. Die Polizeiverwaltung in S. war darnach bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen wohl befugt, dem Auskochen von Knochen und Fett auf der Abdeckerei des Klägers ein Verbot entgegen zu stellen; dass die von der Abdeckerei sich verbreitenden Ausdünstungen belästigend und gesundheitsschädlich für die Bewohner von S. seien, durfte sie aber nach den Zeugnissen und Gutachten der in dem Vorverfahren gehörten Sachverständigen annehmen. — Das Gutachten des Kreisphysikus befindet sich in Uebereinstimmung mit dem in der diesseitigen Entscheidung vom 25. Okt. 1886 mitgetheilten Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 28. Juli 1886 und mit den Ausführungen der gedachten Entscheidung (Entsch. Bd. XIV. S. 326).

Die Klage hat nichts beigebracht, wodurch die Angaben der Sachverständigen widerlegt würden. Dass die Abdeckerei, wie behauptet ist, bisher keine Veranlassung zu Epidemien gegeben hat, kann ihre Unschädlichkeit nicht beweisen. Ebensowenig lässt sich diese daraus folgern, dass der nächste Anwohner der Scharfrichterei, der Schneidermeister R., angeblich 92 Jahre alt geworden ist. Die in S. sonst herrschenden übeln Gerüche mögen der Polizeiverwaltung gleichfalls den Anlass zum Einschreiten bieten, geben dem Kläger aber kein Recht, die Verpestung der Luft zu steigern. Dass die Art und Weise,

in welcher früher das Gewerbe zur Ausübung gelangt ist, noch erheblich höhere Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat, kann schliesslich nicht dazu führen, die gegenwärtigen Uebelstände zu dulden.

Es hat deshalb kein Grund vorgelegen, über alle diese Thatsachen Beweis zu erheben; vielmehr war, da der angefochtene Bescheid den Kläger nicht durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts in seinen Rechten verletzt, und auch die thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, welche die Polizeibehörde zum Erlass ihrer Verfügung berechtigt haben, wie geschehen, zu erkennen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Verwendung der wegen Schweineseuche oder Schweinepest nothgeschlachteten Schweine. Erlass der Minister für Landwirthschaft u. s. w. (gez. im Auftr.: Sterneberg) und für u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Skrzeczka) vom 9. Juli 1894 — M. f. L. I. Nr. 15214, M. d. g. A. M. Nr. 6639 — an den Königlichen Regierungspräsidenten in Breslau und sämmtlichen Königl. Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 28. März d. J. (I. VIII Nr. 1422) nach Anhörung der technischen Deputation für das Veterinärwesen und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen ergebenst, dass das Fleisch von Schweinen, welche wegen Schweineseuche oder Schweinepest nothgeschlachtet wurden, für den Menschen nicht gesundheitsschädlich ist. Dasselbe ist aber unter Deklaration und in gargekochtem Zustande zu verkaufen, wenn es nicht in den verseuchten Gehöften selbst verzehrt wird.

Die erkrankten Eingeweide nebst ihren Anhängseln sind durch Vergraben oder Verbrennen zu beseitigen.

Vom Konsum auszuschliessen, aber zur technischen Verwerthung zuzulassen, sind die Kadaver derjenigen Schweine, bei welchen sich Folgeveränderungen, wie Gelbsucht oder Bauchfellentzündung ausgebildet haben.

B. Königreich Bayern.

Die Bildung ärztlicher Kollegien zur Erstattung von Obergutachten in Unfallversicherungs-Angelegenheiten betr. Erlass des Staatsministerium des Innern (gez. Freiherr v. Feilitzsch) vom 27. Juli 1894.

Beim Vollzug der Unfallversicherungsgesetze hat sich ergeben, dass in einzelnen Fällen eine der Sachlage entsprechende Entscheidung aus dem Grunde mit Schwierigkeiten verknüpft ist, weil die vorliegenden ärztlichen Zeugnisse und Gutachten, auf welche sich die Entscheidung stützen soll, nicht ausreichend erscheinen, oder sich widersprechen, beziehungsweise in einzelnen Punkten auseinander gehen.

Es hat sich hiernach das Bedürfniss fühlbar gemacht, ein Organ zu besitzen, das in solchen Fällen zur Erstattung eines Obergutachtens angegangen werden kann, und es erscheint desshalb die Errichtung von ärztlichen Sachverständigen-Kollegien, welche diesem Zwecke dienen, veranlasst.

Mit Allerhöchster Ermächtigung werden nunmehr nach gutachtlicher Einvernahme des verstärkten Obermedizinal-Ausschusses, sowie des Landesversicherungsamtes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Bildung der Kollegien.

1. Vom 1. Januar 1895 an wird in jedem Regierungsbezirke am Sitze der Aerztekammer ein „ärztliches Kollegium in Unfallversicherungs-Angelegenheiten“ errichtet.

2. Das Kollegium besteht aus drei Mitgliedern; dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Für die Mitglieder werden sechs Ersatzmänner bestellt.

3. Die Funktion der Mitglieder und Ersatzmänner währt sechs Jahre und endet mit Ablauf dieser Zeit, mit Wegzug aus dem Bezirke der Aerztekammer oder mit Niederlegung der Funktion, worüber mindestens vier Wochen vorher an das Kollegium Anzeige zu erstatten ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes rücken die Ersatzmänner nach ihrer Reihenfolge ein.

4. Die Wahl der Mitglieder des Kollegiums und ihrer Ersatzmänner vollzieht sich in folgender Weise:

Jede Aerztekammer wählt aus der Zahl der in ihrem Bezirke vorhandenen Aerzte zwölf zur Uebernahme der Funktion eines Mitgliedes des ärztlichen Kollegiums geeignete Aerzte aus und benennt dieselben in einer Vorschlagsliste, welche an das k. Staatsministerium des Innern einzusenden ist.

Der verstärkte Obermedizinalausschuss wählt aus dieser Vorschlagsliste die in das Kollegium zu berufenden Mitglieder und deren Ersatzmänner aus und bestimmt die Reihenfolge der letzteren.

5. Die Namen der Vorsitzenden der Kollegien werden durch das Amtsblatt des k. Staatsministerium des Innern bekannt gegeben.

II. Wirkungskreis und Verfahren.

6. Die Inanspruchnahme der ärztlichen Kollegien soll nur in besonders wichtigen und zweifelhaft gelagerten Fällen erfolgen.

Die Inanspruchnahme der Kollegien ist dem Ermessen der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, sowie der Schiedsgerichte und des königlichen bayerischen Landesversicherungsamtes anheimgegeben.

7. Die Anträge auf Erstattung von Obergutachten sind unter Anfügung der erwachsenen Verhandlungen an jenes Kollegium zu richten, in dessen Bezirk der Rentenbewerber zur Zeit der Geltendmachung des Rentenanspruchs sich aufhält.

8. Der Vorsitzende bestellt einen Referenten und beraumt den Berathungstermin an.

Erachtet der Referent oder der Vorsitzende vorher eine körperliche Untersuchung des Rentenbewerbers für geboten, so ist dessen Vorladung zu veranlassen.

9. In besonders gelagerten Fällen kann ein Spezialist, sowie der behandelnde Arzt beziehungsweise einer der behandelnden Aerzte zur Berathung beigezogen werden.

Die bezüglichen Anordnungen trifft der Vorsitzende nach vorherigem Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Kollegiums.

10. Das Gutachten ist auf Grund kollegialer Berathung abzugeben.

Die Berathung und Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit des Rentenbewerbers mit Stimmenmehrheit, wobei der zugezogene Spezialist stimmberechtigt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten und mit Gründen zu versehen.

III. Kosten.

11. Die für Erstattung des Obergutachtens in Anrechnung zu bringenden Kosten sind in solche für Abgabe des Gutachtens, dann Kosten für Zeitversäumniss und Reiseauslagen auszuscheiden.

Soweit mehrere Fälle bei dem Berathungstermine zur Erledigung gelangen, sind hierbei die Kosten für Reiseauslagen und Zeitversäumniss angemessen auszuscheiden.

Die Liquidation der Kosten ist dem Gutachten beizufügen.

12. Die Entscheidung darüber, wer die Kosten des Obergutachtens zu tragen hat, erfolgt auf Grund der nach den Unfallversicherungsgesetzen beziehungsweise den hierzu erlassenen verordnungsmässigen Vorschriften massgebenden Bestimmungen.

C. Königreich Württemberg.

Zurückerstattung von Rezepten und Einsichtnahme in solche.

Runderlass des Königl. Ministerium des Innern (gez.: Pischeck) vom 29. Juni 1894 an sämmtliche Oberämter und Oberamtsphysikate.

Da sich in Bezug auf die Vorschrift des §. 28, Abs. 1 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken sowie die Zubereitung und das Feilhalten der Arzneien, Zweifel darüber ergeben haben, auf wessen Verlangen bezahlte Rezepte zurückzugeben sind, so wird den obengenannten Behörden eröffnet, dass dieses Verlangen sowohl von dem Patienten selbst, beziehungsweise dessen Beauftragten oder Vertreter, als nach dem Tode des Patienten von dessen Rechtsnachfolger gestellt werden kann.

Auch sind die eben bezeichneten Personen als solche anzusehen, welche nach §. 28, Abs. 2 der genannten Ministerialverfügung zur Einsicht der Rezepte ermächtigt sind.

Die Königl. Stadtdirektion und das Königl. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, sowie die königl. Oberämter und Oberamtsphysikate werden beauftragt, von Vorstehendem den Apothekenvorständen weitere Eröffnung zu machen.

D. Grossherzogthum Baden.

Dienstanweisung für Hebammen. Verordnung des Grossherzoglichen Ministerium des Innern (gez. Eisenlohr), vom 5. März 1894.

Auf Grund des §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

Die Pflichten der Hebammen richten sich nach der unter dem Heutigen erlassenen Dienstanweisung [1]), welche an Stelle der Dienstanweisung vom 22. November 1879 nebst Nachträgen tritt und in amtlicher Ausgabe im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen ist.

E. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Gebühren für behördlich berufene ärztliche Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten. Gesetz vom 10. Juli 1894.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen etc. verordnen mit Beirath und Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1.

Aerzte erhalten als behördlich berufene ärztliche Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten:

1) für Abwartung eines Termins einschliesslich der während desselben vorgenommenen Untersuchungen und erstatteten mündlichen Gutachten
   a. bis zu drei Stunden 6 Mk,
   b. für jede weitere angefangene Stunde 2 Mk.;
2) für eine verlangte sachverständige Untersuchung vor dem Termine 3 bis 10 Mk.;
3) für eine Leichenschau ohne Leichenöffnung einschliesslich der Terminsgebühr, Mitwirkung bei Abfassung des Protokolls und einschliesslich schriftlichen Berichts 10 Mk.;
4) für eine Leichenschau mit Leichenöffnung einschliesslich der Terminsgebühr und Mitwirkung bei Abfassung des Protokolls 20 Mk.;
5) für jedes schriftliche Zeugniss, d. h. die Bescheinigung von Thatsachen, welche der Aussteller durch seine äusseren Sinne wahrgenommen hat, 3 Mk.;
6) für jedes schriftliche Gutachten, d. h. die näher begründete Darstellung des Endergebnisses aus den Thatsachen und zwar, soweit es sich nicht um Leichen handelt, einschliesslich der für solches erforderlichen Untersuchung 6 bis 50 Mk.;
7) für jeden zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen ärztlichen Besuch 2 Mk.;
8) für die Reinschrift der Ausfertigungen unter Ziffer 5 und 6 Schreibgebühren nach §. 80 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878;
9) für Geschäfte in einer Entfernung von über zwei Kilometern vom Aufenthaltsorte ausserdem Tagegelder und Transportkosten nach den für den Physikus in Amtsgeschäften jeweilig geltenden Sätzen, sowie für die Zeitversäumniss ausser der auf die Leistung selbst verwendeten Zeit auf jede angefangene Stunde 2 Mk., für jeden Tag aber nicht mehr als 20 Mk., für eigenes Geschirr erforderlichen Falles die ortsübliche Geschirrmiethe;
10) Vergütung der nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch ausser dem Falle unter Ziffer 9, sofern der Arzt den Weg nicht ohne Benutzung von Transportmitteln zurücklegen konnte;

[1]) Wegen Mangels an Raum ist es nicht möglich, diese ausführliche Anweisung zum Abdruck zu bringen. Als Anlage sind derselben beigegeben: 1. Vorschriften betreffend das Verhalten der Hebammen bei Geburt und Wochenbett; 2. Belehrung über die Pflege der Neugeborenen und 3. Gebührenordnung der Gemeinde-Hebammen.

11) Vergütung für die auf Vorbereitung eines Zeugnisses oder Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge.

Art. 2.

Eine besondere Entschädigung für Zeitversäumniss findet ausser in dem Falle des Art. 1 Ziffer 9 nicht statt.

Art. 3.

Die gerichtsärztlichen Geschäfte als solche gehören nicht zu dem amtlichen Wirkungskreis der Amtsärzte.

Art. 4.

Das Gesetz tritt am 1. August d. Js. in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Die Gebühren der Hebammen. Gesetz vom 30. Juni 1894.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen etc. verordnen mit Beirath und Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1.

Die in der Anlage ersichtliche Gebührentaxe für Hebammen tritt an Stelle der unter III der Anlage zum Gesetz vom 14. April 1868, die Medizinaltaxe betreffend, (Bd. XVIII, 35 ff.) aufgeführten Gebühren.

Art. 2.

Die in Art. 1 und Art. 28 des Gesetzes vom 24. Februar 1872 geordnete Unterstützungspflicht der Armenverbände erstreckt sich auch auf die Gewähr der Hebammenhilfe bei Entbindung und Pflege hülfsbedürftiger Wöchnerinnen.

Für die Gebühren und nothwendigen Auslagen der Hebammen, welche durch die Hilfeleistung bei unbemittelten Wöchnerinnen erwachsen sind, hat der Ortsarmenverband (§. 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870) vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung zu haften. In diesem Falle kommen die niedrigsten Sätze zur Anwendung. Die entgegenstehende Bestimmung des Art. 50 der Hebammenordnung vom 3. April 1838 ist aufgehoben.

Gebührentaxe für Hebammen.

1)	Für eine leichte natürliche Geburt	2	bis	6	M.
2)	Für eine natürliche, aber sich verzögernde Geburt, welche die Anwesenheit der Hebamme bei Tag und Nacht erfordert	4,50	„	10	„
3)	Für eine leichte Zwillingsgeburt	4	„	8	„
4)	Für eine langsame Zwillingsgeburt	6	„	15	„
5)	Für eine Fuss- oder Steissgeburt	4	„	8	„
6)	Für das Wickeln der Kinder und die Pflege der Wöchnerin einschliesslich des Setzens von Klystiren und von Einspritzungen, wöchentlich	3	„	10	„
7)	Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt oder einem Missfalle	2	„	5	„
8)	Für eine innere Untersuchung	0,50	„	1,50	„
	Die Untersuchungen bei einer Entbindung gehören zu dieser.				
9)	Für eine Einspritzung mittelst der Mutterspritze .	0,25	„	0,75	„
10)	Für das Anlegen des Katheters	0,25	„	1	„
11)	Klystir zu setzen	0,50	„	1	„
	Werden die Hülfsleistungen unter 8—11 bei Nacht gefordert, ist die Hälfte des Ansatzes mehr zu berechnen zulässig.				
12)	Zurückbringung eines Gebärmutter- oder Mastdarmvorfalls	1	„	2	„
13)	Beibringung oder Entfernung eines Gebärmutterträgers	1	„	2	„
14)	Für jeden besonders verlangten Besuch				
	a. bei Tag	0,25	„	0,50	„
	b. bei Nacht	0,50	„	1,50	„
15)	Für eine Nachtwache	1	„	2	„
	Für eine Tag- und Nachtwache	1,50	„	3	„
16)	Für das Ansetzen von Blutegeln oder Schröpfköpfen	0,50	„	1	„

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 18. **15. September.** 1894.

Rechtsprechung.

Gesundheitsgefährlichkeit des durch Behauen eiserner Träger und Schienen erzeugten Geräusches für die Anwohner; Berechtigung der Polizeibehörde zum Einschreiten gegen die mit derartigen Geräuschen verbundenen Betriebe. Urtheil des Oberlandesgerichts vom 23. März 1893.

Unter dem 18. August 1891 erliess der Königliche Polizeipräsident zu C. an den Kaufmann Sch. daselbst folgende Verfügung:

„Laut amtlicher, aus Anlass einer Beschwerde erfolgter Feststellung lassen Sie in dem Lagerhause Ihrer Eisenhandlung Träger und Eisenschienen behauen bezw. nach Grösse, Form und Gewicht zum Verkaufe fertigstellen, wodurch die Anwohner der Nachbarhäuser erheblich belästigt werden.

Auf Grund des §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 fordere ich Sie hierdurch auf, das Bearbeiten des Eisens in Ihrem obenbezeichneten Lagerhause fortan zu unterlassen. — Wenn nicht binnen einer Woche Abhülfe erfolgt, wird eine Geldstrafe von 50 M., im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von 5 Tagen gegen Sie festgesetzt werden."

Der Kaufmann Sch. erhob gegen diese Verfügung Beschwerde beim Königlichen Regierungs-Präsidenten zu C. und stützte dieselbe darauf, dass die thatsächlichen Voraussetzungen, welche den Polizeipräsidenten zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden, nicht vorhanden gewesen seien auch eventuell der Thatbestand des §. 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches vorgelegen hätte und hiernach eine polizeiliche Anordnung und Strafandrohung unzulässig gewesen wäre.

Der Königliche Regierungspräsident veranlasste zunächst eine gutachtliche Aeusserung des Polizei- und Stadtphysikus, San.-Rath Dr. V., über die Gesundheitsgefährlichkeit der durch den in Frage stehenden Betrieb entstehenden Geräusche; dieser sprach sich nach zuvoriger Information an Ort und Stelle unter dem 9. Oktober 1891 dahin aus, dass die Geräusche in hohem Grade nervenerregend und sehr wohl im Stande seien, nervöse Krankheitserscheinungen schwerer Art, Gliederzittern, Schlaflosigkeit, hochgradige physische Erregungen etc. zu erzeugen, dass von Ausübung einer geistigen Thätigkeit bei Personen, welche derartigen Lufterschütterungen ausgesetzt seien, nicht die Rede sein kann.

Hierauf wies der Königliche Regierungs-Präsident durch Bescheid vom 17. Oktober 1891 die Beschwerde zurück, weil nach dem angeführten Gutachten die Gesundheitsgefährlichkeit des fraglichen Betriebes für die Nachbarschaft erwiesen sei.

Diesen Bescheid focht der Kaufmann Sch. durch weitere Beschwerde an den Königlichen Oberpräsidenten an. Er bestritt, dass durch seinen Gewerbe-Betrieb ein die menschliche Gesundheit gefährdendes Geräusch entstehe, benannte Sachverständige, welche das Gegentheil bekunden sollten, und machte geltend, dass in dem polizeilichen Verbote eine Untersagung des Betriebes seiner gewerblichen Anlage enthalten sei, eine solche Untersagung aber nur dem Bezirksausschusse zustehe und nach §. 51 der Reichsgewerbeordnung nur gegen Ersatz des erweislichen Schadens stattfinden könne.

Der Königliche Oberpräsident beschied den Kaufmann Sch. unter dem 27. Dezember 1891 dahin, dass er den angefochtenen Bescheid des Königlichen Regierungs-Präsidenten aus den darin angeführten Gründen sowohl in thatsächlicher, wie in rechtlicher Beziehung für gerechtfertigt erachten müsse. Die Annahme, dass die Verfügung des Polizeipräsidenten sich als eine Untersagung

der Benutzung einer gewerblichen Anlage im Sinne des §. 51 der Reichsgewerbeordnung darstelle, sei nicht zutreffend; wenn es aber auch der Fall wäre, würde doch die Befugniss der Polizeibehörde, ihrerseits gegen den Betrieb, welcher mit gesundheitsgefährlichem Geräusche verbunden, also polizeiwidrig sei, vorzugehen keinesfalls ausgeschlossen.

Der Kaufmann Sch. beschritt nun den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens.

Die bei dem unterzeichneten Gerichtshofe rechtzeitig eingereichte Klage ist auf dieselben Gründe wie die voraufgegangenen Beschwerden gestützt. Ferner behauptete Kläger, dass er durch Einrichtungen in seinem Betriebe das Geräusch bis auf das Mass des Erträglichen verringert habe.

Der beklagte Königliche Oberpräsident beantragte Abweisung der Klage. Er hob hervor, dass die Verfügung des Polizeipräsidenten vom 18. August 1891 wie seinerseits und Seitens des Königlichen Regierungspräsidenten geschehen sei, nur in dem Sinne verstanden werden könne, dass dem Kläger das Bearbeiten des Eisens in der wahrgenommenen bezw. wahrnehmbaren geräuschvollen Weise untersagt sei, und nahm Bezug auf die in den eingereichten Vorverhandlungen enthaltenen Gutachten des Königlichen Gewerbeinspektor J. zu C. vom 22. Juli 1892 und des Königlichen Bauraths St. daselbst vom 26. Juli 1892. Der letztere spricht sich, nachdem er an 5 verschiedenen Tagen desselben Monats und von verschiedenen Nachbarhäusern aus Beobachtungen angestellt hatte, dahin aus, dass die Belästigung durch den fraglichen Betrieb des Klägers eine übergrosse sei und sehr wohl geeignet sein dürfte, auf die Dauer zu sanitären Missständen Anlass zu geben. Der Gewerbe Inspektor J. erklärt, dass er an den 4 Tagen vom 19. bis 22. Juli 1892 von verschiedenen Nachbarhäusern aus den Betrieb des Klägers beobachtet, und sich hier das Geräusch in grösserem oder geringerem Masse bemerkbar gemacht habe; nur in den Häusern der Friesenstrasse sei es, wohl wegen des übertönenden Strassenlärms, nicht wahrzunehmen gewesen. Auch die Stärke der Schallwellen habe bedeutend variirt. Während zeitweilig die Schläge nur dumpf zu hören gewesen, hätten zu anderen Zeiten namentlich nervenschwache Personen sich je nach ihrer körperlichen Beschaffenheit mehr oder weniger belästigt fühlen können.

Beide Sachverständige sind darüber einig, dass zur Zeit ihrer Wahrnehmungen bei dem Betriebe besondere Massnahmen, um das Geräusch erträglich zu machen, nicht beobachtet seien.

Der Beklagte brachte ferner einen Situationsplan, auf welchem seine Grundstücke und die in deren Nähe liegenden Grundstücke angegeben sind, sowie ein Verzeichniss der Bewohner der letzteren zu den Akten.

Der Kläger hat in einem besonderen Schriftsatze und in der mündlichen Verhandlung darzuthun versucht, dass durch die bisher eingeholten Gutachten eine der menschlichen Gesundheit drohende Gefahr nicht erwiesen sei, und angegeben, dass er neuerdings eine Maschine in Betrieb gestellt habe, durch welche die kleineren Träger, also diejenigen, deren Zerkleinern das grösste Geräusch verursache, absolut geräuschlos zerkleinert würden. Wenn die sonstigen, von ihm — zum Theil allerdings erst nach Erlass der polizeilichen Verfügung vom 18. August 1891 — angeordneten Vorsichtsmassregeln behufs Verminderung des Geräusches zur Zeit der von den Sachverständigen J. und St. vorgenommenen Beobachtungen nicht angewandt seien, so werde dies darin seinen Grund haben, dass er damals verreist gewesen sei und den Betrieb nicht habe kontroliren können.

Es war, wie geschehen, zu erkennen. Das Etablissement des Klägers, in welchem die Bearbeitung des Eisens stattfindet, gehört nicht zu den konzessionspflichtigen Anlagen und ist demgemäss auch thatsächlich nicht konzessionirt worden. Die Polizeiverwaltung durfte daher gegen den in demselben stattfindenden Betrieb innerhalb der Grenzen der ihr allgemein zustehenden Befugnisse, also nach §. 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts namentlich dann einschreiten, wenn der Betrieb eine Gefahr für das Publikum mit sich brachte. (Vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band X Seite 264 Band XXII Seite 305 ff.)

Diese Voraussetzung lag vor. Die Verhandlungen haben ergeben, dass der Betrieb, um dessen Stätte nach allen Seiten hin Wohngebäude gelegen sind, zur Zeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung vom 18. August 1891 mit einem Geräusche verbunden war, welches sich in benachbarten Gebäuden auf

eine im höchsten Grade belästigende Weise bemerkbar machte, und nach dem Gutachten des Sanitätsrath Dr. V. ist nicht zu bezweifeln, dass dieses Geräusch auch die Gesundheit der Bewohner jener Nachbargebäude zu schädigen im Stande war. Es liegt kein Grund vor, das genannte Gutachten für unzureichend zu erachten, da es vollständig überzeugend ist, und man aus der Stärke und Beschaffenheit des Geräusches schon ohne technisch-medizinische Kenntnisse dessen nachtheiligen Einfluss auf die menschliche Gesundheit folgern kann.

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse, welche den Polizeipräsidenten zu der Verfügung vom 18. August 1891 veranlassten, ist anzunehmen, dass durch diese das Bearbeiten des Eisens nur insoweit, als es mit einem die menschliche Gesundheit gefährdenden Geräusche verbunden sei, untersagt werden sollte; jedenfalls ist die Verfügung durch die Bescheide des Königlichen Regierungs-Präsidenten und des Beklagten nur in dieser Beschränkung — in welcher sie gerechtfertigt war — aufrecht erhalten worden.

Der §. 51 der Reichsgewerbeordnung kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da, abgesehen davon, dass — wie oben ausgeführt — dem Kläger nicht die gänzliche Einstellung des fraglichen Betriebes aufgegeben ist, dieser Paragraph sich nur auf Anlagen, zu deren Betriebe der Unternehmer durch Konzession (§§. 16 ff. a. a. O.) ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionspflichtige Anlagen bezieht, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften bewegt (siehe die näheren Ausführungen in dem Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 12. November 1891 — Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band XXII Seite 254 ff.).

Ob der Kläger nach Empfang der Verfügung vom 18. August 1891 Vorrichtungen getroffen hat, welche die Entstehung eines übermässigen Geräusches bezw. einer sich aus dem Geräusche ergebenden Gefahr ausschliessen, ist ohne Bedeutung für die Entscheidung der Sache; denn diese hängt nur davon ab, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit jener Verfügung zur Zeit ihres Erlasses vorhanden waren.

Durch Vorrichtungen der angegebenen Art kann Kläger nur die Verwirkung der für den Fall der Nichtbefolgung des Verbotes angedrohten Exekutivstrafe verhindern.

Die Androhung dieser Strafe war nicht etwa mit Rücksicht auf den §. 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ unzulässig. Denn der Thatbestand der hier mit Strafe bedrohten Uebertretung war nicht gegeben, da das durch einen an sich erlaubten Gewerbebetrieb entstehende Geräusch, sofern nicht besondere, hier nicht nachgewiesene Gründe hinzutreten, nicht als ein ungebührlicherweise erregter ruhestörender Lärm angesehen werden kann.

Die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ist nach §. 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 eine Folge seines Unterliegens.

Eine Miethswohnung, welche infolge einer schädlichen Gebrauchsart durch den Miether gesundheitsschädlich geworden und sich durch eine zweckmässige Aenderung der Gebrauchsart wieder zum Wohnen geeignet machen lässt, kann von der Polizeibehörde ebensowenig als zum Bewohnen unbrauchbar erklärt werden, wie eine anscheinend feuchte und deshalb gesundheitsschädliche Wohnung, die durch Reinigen, Lüften und einmaliges Heizen wieder in einen normalen, bewohnbaren Zustand versetzt werden kann. Urtheil des Preuss. Oberverwaltungsgerichts (II. Senats) vom 27. Juni 1894.

Der Fleischermeister M. zu B. hatte eine Miethswohnung, bestehend aus einem Laden und einer Stube mit Kabinet, seit dem Oktober 1892 inne. Auf die Veranlassung des M. untersuchte der Polizei-Stadtphysikus Dr. X. am 27. September 1893 diese Wohnung, und dieser bescheinigte dem M., dass die Wohnung als gesundheitsschädlich geräumt werden müsste, da die Tapeten der Stube in ausgedehntem Masse mit Schimmelpilzrasen belegt wären und die hier aufbewahrten Kleider zahlreiche Stockflecken hätten. Hierauf verliess M. mit seinen Mobilien die Wohnung und beantragte unter Einreichung des Gutachtens des Dr. X. beim Polizei-Präsidium, ihm die Unbrauchbarkeit der Wohnung zu bescheinigen, um sich dieser Bescheinigung gegen eine Miethsentschädigungsklage

des Hauseigenthümers zu bedienen; denn M. hatte die Wohnung entgegen dem noch weiterlaufenden Miethsvertrag ohne Zustimmung des Vermiethers verlassen. Am 4. Oktober 1893 eröffnete demzufolge das Polizei-Präsidium dem Hauseigenthümer, dass die Wohnung für unbrauchbar erklärt werde und dass ohne polizeiliche vorgängige Genehmigung die Wohnung nicht wieder bezogen werden dürfe. Diese Verfügung wurde dem M. abschriftlich zur Kenntnissnahme mitgetheilt. Der Hauseigenthümer erhob Klage gegen den Polizei-Präsidenten auf Aufhebung der Verfügung, mit der Behauptung, dass die Wohnung niemals und so auch nicht während der sieben Jahre, in welchen sie von dem Fleischermeister S. unmittelbar vor dem Einzug des M. bewohnt gewesen war, zu Klagen über Feuchtigkeit Anlass gegeben hätte. Der M. habe jedoch, weil es ihm geschäftlich nicht nach Wunsch gegangen sei, vom Miethsvertrage entbunden werden wollen, und als ihm dies nicht gelungen, habe er die Wohnung ungesund gemacht, indem er sie nicht allein nicht gelüftet, sondern auch Wurst in derselben gekocht hätte, sodass die Dämpfe Feuchtigkeit an den Wänden absetzten. So sei ihm die Täuschung des Polizeiphysikus Dr. X gelungen. Kläger brachte zur Begründung Bescheinigungen des gerichtlichen Stadtphysikus Dr. S. vom 6. Oktober, sowie zweier Maurer- und eines Zimmermeisters vom 7., 30. und 31. Oktober 1893 bei, welche sämmtlich bekundeten, dass die Wohnung trotz einzelner Stockflecke gesund und sehr wohl zum Aufenthalt von Menschen geeignet sei. Dr. S. hat insbesondere bekundet, dass die Wohnung in keiner Weise beanstandet werden könnte, sie sei über einem völlig trockenen Keller gelegen und gehörig zementirt; die anscheinend auf Leinwand geklebten Tapeten zeigten zwar vielfach Spuren von Vernachlässigung, z. B. grosse Blutflecken, seien aber mit Ausnahme einiger kleinen Stellen am Fussboden unter den Fenstern durchaus trocken und ohne Schimmelpilze; auch der Wandputz sei, von kleinen Stellen der Aussenwand abgesehen, absolut trocken.

Nach Kenntnissnahme dieser Gutachten veranlasste der Polizei-Präsident den Polizei-Physikus Dr. X. zu einer erneuten Besichtigung der Wohnung, welche am 15. November 1893 im Beisein des Hauseigenthümers stattfand. Auf Grund derselben bescheinigte Dr. X. die nunmehrige Bewohnbarkeit der Wohnung, er liess aber dabei dahingestellt, ob dies etwa auf den Fortfall der von M. geschaffenen Zustände zurückzuführen sei. Ausser Streit war, dass die Wohnung bis zum 15. November, zu welcher Zeit sie von Dr. X. für bewohnbar befunden wurde, seitens des Klägers nur gereinigt, gelüftet und einmal geheizt worden war. — Der Polizei-Präsident beantragte die Abweisung der Klage, mit der Begründung, dass die Wohnung zwar gegenwärtig, nicht aber auch bei Erlass seiner angegriffenen Verfügung sich in bewohnbarem Zustande befunden hätte und dass es nicht darauf ankäme, ob der gesundheitsschädliche Zustand durch den Miether M. herbeigeführt gewesen sei. Der Bezirksausschuss wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers änderte das Ober-Verwaltungsgericht diese Entscheidung dahin ab, dass die Verfügung des Polizei-Präsidenten vom 4. Oktober 1893 aufzuheben sei, indem es begründend ausführte: . . . „Für die Massnahmen zur Verhütung der aus dem Zustand einer Wohnung zu befürchtenden Gefahr macht es doch einen Unterschied aus, ob solcher Zustand in der Beschaffenheit des Gebäudes beruht und also so lange andauert, als das Gebäude nicht geändert ist, oder ob lediglich eine mangelhafte Gebrauchsart die Ursache ist, so dass dem vorhandenen Uebelstande ohne weiteres durch eine sachgemässe Behandlung und Benutzung der Wohnung abzuhelfen ist. Letzterenfalls hat die Polizeibehörde sich so lange auf das Verbot einer schädlichen Gebrauchsart zu beschränken, als nicht etwa zwingender Anlass zu der Annahme vorliegt, dass eine Aenderung der Gebrauchsart allein nicht genügt, um die Bewohner der Wohnung vor Gefahren zu schützen. Wie die streitige Verfügung lautet, konnte sie vom Kläger füglich nicht anders verstanden werden, als dass ihm irgend welche bauliche Aenderungen zur Behebung des vermeintlich gesundheitsschädlichen Zustandes zugemuthet werden, und dass nach Annahme des Beklagten nicht schon eine Aenderung der vom Miether M. bethätigten Gebrauchsart genügte. Andernfalls hätte Beklagter es auch dabei bewenden lassen können, dem M. zu eröffnen, dass die von ihm vorzeitig verlassene Wohnung durch eine zweckmässigere Gebrauchsart in einen ungefährlichen Zustand hätte versetzt werden können. Nach der Sachlage konnte aber dem Vorderrichter nicht darin beigetreten werden, dass Beklagter ausreichenden Anlass hatte, die Wohnung für unbrauchbar zu erklären, und an Kläger, wie

geschehen, zu verfügen. — Selbst angenommen, dass der Physikus Dr. X. die Wohnung am 27. September aus zutreffenden Gründen für damals gesundheitsschädlich erachten durfte, so ist doch ausser Streit, dass die Wohnung bis zum 15. November, zu welcher Zeit sie von Dr. X. für bewohnbar befunden wurde, seitens des Klägers nur gereinigt, gelüftet und einmal geheizt ist. Genügte aber dies schon, um den gesundheitsschädlichen Zustand im November abzustellen, so leuchtet ohne weiteres ein, dass Ende September die Wohnung nicht in einem solchen Zustande gewesen sein kann, dass sie auch für den Fall einer normalen wirthschaftlichen Gebrauchsart für unbewohnbar erklärt werden durfte. Aber selbst schon am 6. Oktober war sie nach dem glaubwürdigen Gutachten des Physikus Dr. S. in einem normalen Zustand. Wenn dies ohne anderweite Mittel als Reinigen, Lüften und vielleicht auch einmaliges Heizen, in etwa acht Tagen zu erreichen möglich war, dann konnte Beklagter, sofern er sich zu dem Antrag des M. nicht völlig ablehnend verhalten wollte, sich ebenso darauf beschränken, dem Kläger die Anwendung jener Mittel anzuempfehlen. Zu dem Ausspruch, dass die Wohnung unbrauchbar sei, lag nach Ueberzeugung des Gerichtshofes kein zureichender Anlass vor".

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Mittheilung der Entmündigungssachen über die Vernehmung des zu Entmündigenden aufgenommenen Protokolle an die Regierungspräsidenten. Runderlass des Justizministers (gez. in Vertr.: v. Nebe-Pflugstaedt) vom 8. August 1894 —. I. Nr. 4129. — an sämmtliche Justizbehörden.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben die Gerichte auf Grund des Schlusssatzes der Allgemeinen Verfügung vom 10. Mai 1887, das Entmündigungsverfahren betreffend (Just.-Minist.-Bl. S. 129), in denjenigen Fällen, in welchen eine persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden erfolgte, bisher schon vielfach ausser der Abschrift des ärztlichen Gutachtens zugleich auch eine Abschrift des Vernehmungsprotokolls dem zuständigen Regierungspräsidenten eingesandt. Wie der genannte Herr Minister hervorhebt, ist hierdurch eine werthvolle, in manchen Fällen sogar unentbehrliche Unterlage für die wissenschaftliche Beurtheilung der Gutachten durch die Provinzialmedizinalkollegien geschaffen worden. In Erweiterung der zitirten Allgemeinen Verfügung bestimme ich daher, dass den Mittheilungen der ärztlichen Gutachten an die Regierungspräsidenten in Zukunft stets eine Abschrift des über die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden aufgenommenen Protokolls beizufügen ist. Hat eine solche Vernehmung nicht stattgefunden, so ist dies unter Angabe der Gründe, welche hierfür massgebend gewesen sind, in dem Uebersendungsschreiben ausdrücklich zu vermerken.

Nachprüfungen der Hebammen. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Minden vom 25. Juli 1894 an sämmtliche Kreismedizinalbeamten des Bezirks.

Um die durch §. 5, Absatz 6 des Ministerialerlasses vom 6. August 1883 und durch §. 6 der diesseitigen Polizeiverordnung vom 10. August 1891 vorgeschriebenen Nachprüfungen der Hebammen in ihrer Ausführung thunlichst gleichmässig zu gestalten, habe ich unter dem heutigen Tage die in der Anlage beigefügte Anweisung erlassen, nach der bereits bei den diesjährigen Nachprüfungen zu verfahren ist. Ich bemerke dabei, dass durch diese Anweisung die mittelst §. 4 Abs. 2 der vorgenannten Polizeiverordnung angeordneten halbjährlichen Revisionen der Hebammen-Tagebücher durch die Kreisphysiker nicht berührt werden; dagegen sind alle früheren die Nachprüfungen der Hebammen betreffenden Verfügungen aufgehoben.

Für die Kreisphysiker ist eine Anzahl Formulare zu den tabellarischen Uebersichten über den Ausfall der Nachprüfungen beigefügt.

Anweisung für die Nachprüfungen der Hebammen.

§. 1. Jährlich ist der dritte Theil der im Kreise befindlichen Hebammen, einschliesslich der freipraktizirenden, einer Nachprüfung durch den zuständigen

Kreisphysikus zu unterziehen; am Schluss des dreijährigen Umlaufes müssen sämmtliche Hebammen nachgeprüft sein.

§. 2. Die Nachprüfungen haben in der Regel am Wohnsitze des Kreisphysikus stattzufinden; es kann jedoch in jedem Kreise, abgesehen von dem Landkreise Bielefeld, alljährlich je ein auswärtiger Termin, abwechselnd an verschiedenen Prüfungsorten, deren Wahl dem Kreisphysikus überlassen bleibt, abgehalten werden, um den zu prüfenden Hebammen den Weg thunlichst abzukürzen.

§. 3. Die regelmässigen Nachprüfungen sind in den Monaten August und September vorzunehmen. Müssen in einem Physikatsbezirke jährlich zwei oder drei Nachprüfungen abgehalten werden, so sind diese mit Rücksicht auf eine etwaige Theilnahme des diesseitigen Regierungs- und Medizinalraths an unmittelbar auf einander folgenden Wochentagen anzuberaumen.

§. 4. Mehr als acht Hebammen dürfen zu einem Prüfungstermine nicht vorgeladen werden. Die Dauer eines solchen ist auf etwa 4 Stunden zu bemessen; die Terminsstunden sind daher so anzusetzen, dass die auswärts wohnenden Hebammen den Hin- und Rückweg an demselben Tage zurücklegen können.

§. 5. Die Hebammen sind zu den Nachprüfungen mindestens 14 Tage vorher durch die Ortspolizeibehörden zu laden unter Hinweis auf eine etwaige Bestrafung bei ungerechtfertigtem Ausbleiben und mit der Anordnung, ihr Lehr- und Tagebuch, ihre Instrumente und Geräthe und die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel mitzubringen (vergl. §. 6 der Polizeiverordnung vom 10. August 1891 betreffend die Berufspflichten der Hebammen).

Den Ortspolizeibehörden sind daher rechtzeitig Tag, Stunde und Ort der Prüfungstermine sowie Name und Wohnort der vorzuladenden Hebammen mitzutheilen.

Um ausserdem dem diesseitigen Regierungs- und Medizinalrath Gelegenheit zur Theilnahme an den regelmässigen Nachprüfungen zu geben, sind mir die in Aussicht genommenen Termine ebenfalls mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§. 6. Im Prüfungstermine ist es angezeigt, zunächst die Instrumente und Geräthe der Hebammen, ihr Lehr- und Tagebuch, sowie die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel einer Besichtigung zu unterziehen und an der Hand des Tagebuches den Verbrauch der Desinfektionsmittel zu kontroliren.

Nachlässig geführte Tagebücher muss sich der Kreisphysikus in bestimmten Zeiträumen wieder vorlegen lassen, bis die gerügten Mängel beseitigt sind. Ebenso ist den Hebammen die Neubeschaffung oder Instandsetzung fehlender oder unbrauchbar gewordener Geräthschaften u. s. w. innerhalb einer angemessenen Frist aufzugeben oder in den Fällen, wo die Gemeinden vertragsmässig zur unentgeltlichen Lieferung der betreffenden Gegenstände verpflichtet sind, ein dementsprechender Antrag bei dem Königlichen Landrath zu stellen. Von der Ausführung seiner Anordnung hat sich der Kreisphysikus nach Ablauf der Frist zu überzeugen.

§. 7. Der Nachprüfung ist das geltende Preussische Hebammenlehrbuch zu Grunde zu legen. Als Prüfungsgegenstände sind die für Hebammen wichtigsten Abschnitte der Geburtshülfe unter Berücksichtigung geeigneter, in den Tagebüchern aufgeführter Fälle auszuwählen und die betreffenden Hebammen unter Zuhülfenahme der zu Gebote stehenden Veranschaulichungsmittel (weibliches Becken, Kindspuppe, Neugeborenen-Schädel) sowohl hinsichtlich ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse, als hinsichtlich ihrer technischen Fertigkeiten zu prüfen.

Die Massregeln zur Verhütung des Kindbettfiebers sind ebenso wie die Desinfektionsvorschriften stets zum Gegenstand der Prüfung zu machen; desgleichen sind die einzelnen Bestimmungen der Hebammen-Instruktion sowie die diesseits erlassenen polizeilichen und sonstigen Vorschriften über die Berufspflichten der Hebammen immer wieder von Neuem in Erinnerung zu bringen.

Die Nachprüfungen sollen übrigens nicht nur zur Kontrole und Prüfung der Hebammen in Bezug auf ihre Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch zur Belehrung und praktischen Unterweisung derselben dienen; sie sollen den Hebammen ausserdem Gelegenheit geben, über schwierige und zweifelhafte Fragen ihrer Berufsthätigkeit von kompetenter Seite Rath und Aufklärung zu erhalten.

§. 8. Ueber den Gang der Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus der das Prüfungsergebniss für jede Hebamme ersichtlich ist.

§. 9. Hebammen, welche die Nachprüfung nicht bestanden haben, sind jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Bleibt trotz wiederholter Nachprüfung das Prüfungsergebniss ein ungenügendes oder sind die Hebammen wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Berufe untauglich geworden, so ist bei dem Königlichen Landrathe die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung als Bezirkshebamme oder auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses, den §§. 11 und 12 des Ministerialerlasses vom 6. August 1883 gemäss zu beantragen.

§. 10. Für diejenigen Bezirkshebammen, die sich gut geführt und gute Kenntnisse in der Nachprüfung gezeigt haben, sind Anträge auf Bewilligung der ihnen für diesen Fall zugesicherten Remunerationen bei dem Königlichen Landrathe zu stellen.

§. 11. Hebammen, die ohne zutreffende Entschuldigungsgründe zur Nachprüfung nicht erschienen sind, werden ebenso wie die durch Krankheit oder dienstlich verhindert gewesenen Hebammen sofort wieder zu einem neuen Termine vorgeladen, ausserdem sind die ersteren der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 12. Nach Abhaltung des letzten Nachprüfungstermines, spätestens aber bis zum 1. Dezember jeden Jahres, ist mir unter gleichzeitiger Ueberreichung einer tabellarischen Uebersicht nach dem anliegenden Muster über das Ergebniss sämmtlicher Nachprüfungen, wie über etwaige im Laufe des Jahres beobachtete Missstände und Mängel des Hebammenwesens nebst Vorschlägen zu deren Beseitigung zu berichten. Als Zeugnisse sind in Spalte 16 des Musters

Tabellarische Uebersicht über das Ergebniss der Hebammen-

Laufende №	Persönliche Verhältnisse der Hebammen:						
	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Alter (Jahre).	Als Hebamme approbirt im Jahre.	Zahl der jährlich besorgten Geburten.	Bezirks-Hebamme oder freipraktizierende?	Besteht ein Anstellungsvertrag nach der diesseitigen Verfügung v. 10. Sept. 1893? Welche Bedingungen enthält derselbe in Bezug auf Gehalt, Pension, Remuneration, Tagegelder u. Reisekosten zu den Nachprüfungen, Beschaffung der Geräthschaften u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Nachprüfungen im Kreise . . . . während des Jahres 18 . .

Tag der Nachprüfung.	Zur Nachprüfung nicht erschienen.		Ergebnisse der Nachprüfung.					Hat an Remuneration erhalten?	Bemerkungen. (Ausführung der getroffenen Anordnungen u. s. w.)
			Führung des Tagebuchs.	Beschaffenheit der vorgeschriebenen		Prüfungsgegenstand.	Kenntnisse: a) theoretische: b) praktische: c) Gesammturtheil:		
	entschuldigt	unentschuldigt u. deshalb bestraft mit?		Instrumente und Geräthe.	Desinfektionsmittel.			Mark.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

nur die Bezeichnungen „sehr gut", „gut", „genügend" und „ungenügend" zu gebrauchen.

Im letzten Jahre des dreijährigen Umlaufes muss dem Berichte ausdrücklich die Angabe hinzugefügt werden, dass sämmtliche Hebammen des Bezirks während jenes Zeitraumes nachgeprüft sind, oder aus welchen Gründen etwa die Nachprüfung einzelner namhaft zu machender Hebammen unterblieben ist.

B. Königreich Bayern.

Zulassung der Feuerbestattung in Bayern zur Zeit nicht angängig. Entschliessung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 23. Juni 1894.

Auf den Bericht u. s. w., wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eröffnet:

In dem die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung befürwortenden Berichte des Stadtmagistrates M. wird um eine Entscheidung gebeten, ob und unter welchen Bedingungen die Zulassung der fakultativen Leichenverbrennungen in Bayern genehmigt werde.

In gleicher Richtung enthält die Vorstellung vom 12. April 1892 die Bitte, auszusprechen, dass „auf Grund der in Bayern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen die Feuerbestattung menschlicher Leichen neben der bisher ausschliesslich gebräuchlichen Beerdigung für zulässig zu erachten sei, unter der Voraussetzung, dass dem Zwecke und dem ästhetischen Gefühle entsprechende Verbrennungsöfen hiezu erbaut und diejenigen Bestimmungen eingehalten werden, welche die k. Staatsregierung in dieser Hinsicht und insbesondere im Hinblicke auf eine geordnete Rechtspflege zu treffen für gut finden wird".

Wie in den Vorlagen selbst schon zum Ausdrucke gebracht ist, kann die Feuerbestattung nicht ohne gewisse polizeiliche Anordnungen und Vorschriften zugelassen und durchgeführt werden und es können ohne Zweifel solche Vorschriften dem Zwecke nur dann dienen, wenn die Zuwiderhandlungen dagegen unter Strafe gestellt sind. Als gesetzliche Unterlage hierfür würde nur der Artikel 61 Absatz 1 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 in Betracht kommen; da aber in diesen Bestimmungen nur von „Beerdigung" und „Begräbnissplatz" die Rede ist, und der Gesetzgeber hiebei an eine „Feuerbestattung" nicht wohl gedacht haben kann, so bietet jener Artikel in seiner Fassung eine sichere Grundlage für etwa zu erlassende Polizeivorschriften zur Feuerbestattung nicht, und ist zu befürchten, dass solche Vorschriften von den Gerichten nicht als zurecht bestehend anerkannt würden.

Eine Zulassung der Feuerbestattung erscheint hiernach in Bayern ohne Ergänzung der einschlägigen Gesetzgebung nicht möglich. Ob aber zu einem gesetzgeberischen Vorgehen in der Sache gegenwärtig ein zureichendes Bedürfniss in Bayern besteht, muss bezweifelt und deshalb Bedenken getragen werden, behufs Einführung der Feuerbestattung zur Zeit den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten.

Dem Stadtmagistrate M. und dem Vereine für Feuerbestattung dahier ist hiervon Kenntniss zu geben.

C. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Unzulässigkeit öffentlicher hypnotischer Vorstellungen. Erlass des Ministeriums (Abth. für Medizinalangelegenheiten) vom 29. Mai 1894.

Da die wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben haben, dass die Versetzung in hypnotischen Zustand unter Umständen für die Gesundheit der betreffenden Personen äusserst nachtheilige Folgen haben kann und auch sonst geeignet ist, in sittlicher Beziehung gefährdend zu wirken, sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlasst, die Ortsobrigkeiten hierdurch anzuweisen, dass sie öffentliche Schaustellungen der Hypnose, und insbesondere auch Unterrichtskurse und öffentliche Vorträge über Hypnotismus oder Magnetismus mit Anleitung zur Anwendung in Krankheitsfällen u. s. w. in ihrem Bezirk nichtdulden und gegen derartige Veranstaltungen mit polizeilichem Verbot einschreiten.

Das unterzeichnete Ministerium behält sich vor, in besonderen Fällen hypnotische Vorstellungen ausnahmsweise zu gestatten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 19. **1. Oktober.** 1894.

Rechtsprechung.

Gewerbsmässige Ausübung der Heilkunde seitens der Kurpfuscher und Anzeigepflicht derselben bei ansteckenden Krankheiten. Urtheil des preussischen Kammergerichts (Strafsenats) vom 12. April 1894.

Der Haussohn E. aus E. hatte in H. zwei an Diphtherie erkrankte Kinder behandelt und sich dafür 3 Mark zahlen lassen. Da er die vorgeschriebene Anmeldung dieser Krankheit bei der Behörde unterlassen hatte, wurde ihm ein Strafbefehl über 35 Mark zugestellt. Gegen denselben erhob E. Berufung und erzielte auch beim Schöffengerichte Freisprechung, weil die 3 Mark lediglich als eine Vergütung für den 40 km langen Weg zu betrachten seien. Gegen dies Urtheil erhob die Staatsanwaltschaft Berufung an das Landgericht in Celle und als auch hier Freisprechung erfolgte, an das Kammergericht, das die Angelegenheit mit Aufhebung des Urtheils des Landgerichts an dieses zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung unter folgenden Gründen zurückwies:

„Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des §. 1 der Polizeiverordnung vom 30. September 1884, betreffend die Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, (Amtsblatt für Hannover Seite 1603) rügt, ist begründet.

Der Vorderrichter hat folgenden Sachverhalt thatsächlich festgestellt:

Der Angeklagte, Haussohn E. zu E., hat davon Kenntniss erlangt, dass in der S.'schen und H.'schen Familie zu H. mehrere Kinder an der Diphtherie erkrankt waren, und hat diese Kinder sowohl, wie solche in vielen anderen Familien durch Anwendung eines Pulvers ärztlich behandelt. Von den Eltern der erkrankten Kinder hat der Angeklagte als Entschädigung für Hin- und Rückweg zwischen seinem Wohnort E. und H., welchen er zu Fuss zurücklegte, den Betrag von je 3 Mark erhalten. Die Entfernung von H. nach E. beträgt etwa 20 km. Eine schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde von den Krankheitsfällen hat der Angeklagte nicht gemacht. Der Vorderrichter, welcher den Angeklagten der Uebertretung des §. 1 der Polizei-Verordnung, betreffend die Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, vom 30. September 1884 freigesprochen, hält nicht für erwiesen, dass der Angeklagte eine Person ist, welche sich gewerbsmässig mit der Heilung von Krankheiten befasst, weil die Beträge, welche der Angeklagte von den Eltern der erkrankten Kinder erhalten hat, lediglich als eine eben ausreichende Erstattung für den *nothwendigen* persönlichen Unterhalt auf jenen Wegen anzusehen sind, die Thätigkeit des Angeklagten mithin nicht auf *Gewinn* gerichtet gewesen ist.

Diese Ausführungen sind rechtsirrthümlich. Die Revision macht mit Recht geltend, dass ein *Gewinn* vorhanden ist, sofern die Einnahme mehr beträgt, als zur Deckung der *effektiv gemachten* baaren Auslagen erforderlich ist. Wenn aber ein solcher Gewinn erzielt ist, dann hat ihn der Angeklagte auch durch seine Thätigkeit als Heilkundiger erzielt, denn die Eltern der erkrankten Kinder hätten die Vergütung nicht bezahlt, wenn nicht der Angeklagte als Heilkundiger zu ihnen gekommen wäre. Dass die von den Eltern der kranken Kinder für jeden Besuch gezahlten 3 Mark immer nur eine Erstattung der von dem Angeklagten auf diesen Wegen gemachten baaren Auslagen gewesen sind, ist von dem Vorderrichter nicht geprüft, letzterer hat vielmehr nur ausgeführt, dass jener Betrag als eine eben ausreichende Erstattung für den nothwendigen persönlichen Unterhalt auf jenen Touren *anzusehen* ist. Der Vorderrichter wird deshalb noch eine Prüfung in der angegebenen Richtung vorzunehmen haben. Ergiebt sich, dass der erhaltene Betrag die von dem Angeklagten effektiv aufgewendeten Auslagen überstiegen hat, dann hat

sich der Angeklagte auch gewerbsmässig mit der Heilung von Krankheiten befasst, sofern weiter, wie der Vorderrichter gleichfalls noch zu prüfen haben wird, festgestellt wird, dass die Thätigkeit des Angeklagten den Entschluss erkennen lässt, dieselben Gewerbshandlungen zum Zwecke der Gewinnerzielung zu wiederholen (Johow, Band X, Seite 189). Schliesslich bleibt, wenn der Angeklagte gewerbsmässig gehandelt hat, vom Vorderrichter auch noch zu prüfen, ob in Betreff der Nichtanzeige mehrere beziehungsweise wieviele selbstständige Handlungen vorliegen.

Das angefochtene Urtheil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen."

Bei der nochmaligen vor dem Landgerichte in Celle stattgehabten Verhandlung erklärte E., dass er nicht den kürzesten, sondern den weiteren Weg zu den von ihm behandelten Kranken eingeschlagen, unterwegs gut gelebt und, wie er dem Gerichte vorrechnete, mehr als 3 Mark gebraucht habe. Da dies durch die Aussagen der Zeugen im Allgemeinen bestätigt wurde, so gewann das Gericht nicht die Ueberzeugung, dass sich E. durch die von ihm ausgeübte Heilpraxis bereichert und dieselbe mithin gewerbsmässig betrieben habe. In Folge dessen erfolgte wiederum kostenlose Freisprechung des Angeklagten.

Gebühren für Obduktion oder für Leichenbesichtigung. Beschluss des Königlichen Landgerichts zu Altona vom 6. August 1894.

Auf die Beschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft vom 14. Juli 1894 gegen die Festsetzung des Königlichen Amtsgerichts zu Ahrensburg vom 10. November 1892 in der Ermittelungssache J I Nr. 2252 vom Jahre 1892, betreffend das Honorar der Medizinalpersonen, wird die genannte Festsetzung des Königlichen Amtsgerichts zu Ahrensburg aufgehoben und das Honorar für die Medizinalpersonen, nämlich den Kreisphysikus Dr. H. und dem praktischen Arzt Dr. M., in Gemässheit des §. 3, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 auf je sechs Mark festgesetzt, aus folgenden Gründen:

Das allegirte Gesetz unterscheidet im §. 3, Absatz 2 und 4, die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduktion von der Besichtigung und Obduktion eines Leichnams, und setzt für ersteres ein Honorar von 6 Mark, für letzteres ein Honorar von 12 Mark fest. Da nun nach eigener Angabe der Medizinalpersonen[1]) eine „innere Besichtigung", mithin auch eine vollständige Obduktion des Leichnams nicht stattgefunden hat, so musste die im §. 3, Absatz 2 des angezogenen Gesetzes bestimmte Gebühr in Ansatz gebracht werden. Der Umstand, dass mehrfach äussere Einschnitte in den Leichnam gemacht worden sind, kann für den Gebührenansatz nicht in Betracht gezogen werden, da das Gesetz diesen Fall einer Besichtigung ohne eigentliche Obduktion überhaupt nicht vorgesehen hat.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Beschaffung von Obergutachten in Angelegenheiten der Berufsgenossenschaften. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 4. November 1893 — M. Nr. 9234 — an den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westpreussen und sämmtlichen Königlichen Oberpräsidenten zur Kenntnissnahme und Mittheilung an die Aerztekammern mitgetheilt.

Der Vorstand der Westpreussischen Aerztekammer hat unter Mittheilung einer am 8. Dezember gefassten Resolution, betreffend die Beschaffung ärztlicher Obergutachten in Angelegenheiten der Berufsgenossenschaften nebst Motiven, den Antrag gestellt, an Allerhöchster Stelle einen Zusatz zu der Königlichen Ver-

---

[1]) Die Obduzenten waren im vorliegenden Falle zur Besichtigung und Obduktion einer durch Ueberfahren mittelst Eisenbahnzuges getödteten Person geladen. Die Todesursache — mehrfache schwere Weichtheilverletzungen und komplizirte Knochenverletzungen — konnte schon durch die äussere Besichtigung festgestellt werden, so dass von einer inneren Besichtigung mit Zustimmung des betreffenden Richters Abstand genommen wurde. Da die Vorladung auf Vornahme der Obduktion lautete und der ganze für diese erforderliche Apparat mitgenommen und zum Theil in Thätigkeit gesetzt war, war von den Obduzenten die Gebühr für eine Obduktion liquidirt worden.

ordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, zu erwirken, durch welchen die Aerztekammern die Befugniss erhielten, auf Ersuchen des Verbandes der Berufsgenossenschaften, Sachverständigen-Kollegien aus Mitgliedern der Kammern oder sonstigen Aerzten einzusetzen, und öffentlich namhaft zu machen, an welche die Berufsgenossenschaften sich behufs der Erlangung von Obergutachten wenden könnten.

Hieraus habe ich Anlass genommen, sämmtlichen übrigen Aerztekammern, sowohl die vorgedachten Resolutionen mit ihrer Begründung, als auch den Antrag der dortigen Aerztekammer, zur Aeusserung zugehen zu lassen. Aus den hierüber eingegangenen Berichten hat sich ergeben, dass die Aerztekammern in der Frage der Einrichtung derartiger Gutachten-Kollegien einen sehr verschiedenen Standpunkt einnehmen.

Mehrere erachten die Aerztekammern für nicht geeignet, derartige Kollegien zu bilden, und erklären zum Theil die von der dortigen Aerztekammer beantragte Erweiterung der Befugnisse im Interesse der Aerztekammern für nicht wünschenswerth.

Andere wollen die ganze Angelegenheit einer Vereinbarung zwischen dem Verbande der Berufsgenossenschaften mit dem Aerztevereinsbund überlassen, während noch andere sich, falls die beantragte Erweiterung der Befugnisse der Aerztekammern erfolgte, bereit erklären, die in Rede stehenden Gutachter-Kollegien zu bilden, aber unter Bedingungen, die nicht erfüllbar sind. Hierin gehört z. B. die, dass von den Kollegien den Berufsgenossenschaften ertheilte Obergutachten auch für die Schiedsgerichte und das Reichsversicherungsamt massgebend sein müssten. Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass es sich eventuell empfehlen würde, nicht Gutachter-Kollegien zu bilden, sondern einzelne Sachverständige als Obergutachter zu benennen und es wird auch die Frage wegen Erstattung von Obergutachten auf Antrag der Schiedsgerichte oder Ersuchen des Reichsversicherungsamtes erörtert.

Was den Antrag der dortigen Aerztekammer betrifft, so würde eine Erweiterung der Befugnisse der Aerztekammern für den sich aus der Resolution ergebenden Zweck nicht erforderlich sein, wenn es sich darum handelte, etwaigen Anträgen der Schiedsgerichte wegen Ernennung von Obergutachtern Folge zu geben, weil die Schiedsgerichte Staatsbehörden sind. Die Aerztekammern würden sich aber auch, ohne die ihnen durch §. 2 Abs. 2 der A.-V. vom 25. Mai 1887 zugestandenen Befugnisse zu überschreiten, für ermächtigt ansehen dürfen, Ersuchen derselben Art, die etwa seitens des Reichsversicherungsamtes an sie gelangen sollten, zu entsprechen; wenigstens würde diesseits kein wesentliches Bedenken bestehen, die Reichsbehörden in dieser Beziehung den Staatsbehörden gleichzustellen.

Anders liegt die Sache allerdings bezüglich der Berufsgenossenschaften, welche als Staatsbehörden im Sinne der vorgedachten Verordnung nicht angesehen werden können, jedoch würde ich kein Bedenken dagegen erheben, dass dieselben für ihre bezüglichen Anträge die Vermittlung des Herrn Oberpräsidenten erbäten, auf dessen Veranlassung es den Aerztekammern freistehen würde, die Anträge in Erwägung zu ziehen und eventuell denselben gemäss, dem Herrn Oberpräsidenten Obergutachter namhaft zu machen.

Wenn die dortige Aerztekammer in Aussicht genommen hat, besondere Kollegien von Sachverständigen zu bilden, so erscheint mir eine derartige Einrichtung nicht zulässig.

Unstreitig würde die Feststellung eines gemeinschaftlichen Gutachtens, welche in der Regel die Untersuchung und eventuell die längere Beobachtung eines Verletzten erforderlich machen würde, durch mehrere nicht immer an einem Orte wohnhafte Mitglieder erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Ausserdem weist der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern), mit dem ich mich der Angelegenheit wegen in Verbindung gesetzt habe, darauf hin, dass durch eine kollegiale Erstattung von Gutachten dem Reich, welches die Kosten des Verfahrens vor dem Reichsversicherungsamt trägt, sowie den Berufsgenossenschaften, welchen die Kosten des Verfahrens vor den Schiedsgerichten zur Last fallen, erhebliche Kosten erwachsen würden, die durch das praktische Bedürfniss nicht durchaus erfordert werden und deshalb die Verpflichteten über Gebühr belasten würden. Dieser Auffassung kann ich nur beitreten. Ebensowenig erscheint es mir in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler zweckmässig, wenn eine Anzahl von Aerzten von vornherein allgemein als Obergutachter bezeichnet würden. Es verdient vielmehr den Vorzug, wenn die Aerztekammern oder deren Vorstände sich darauf beschränken, im einzelnen Falle auf jedesmaligen Antrag einen ein-

zelnen geeigneten Obergutachter zu benennen und die Erstattung eines Gutachtens durch denselben zu vermitteln.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die dortige Aerztekammer auf ihren Antrag hiernach in meinem Namen gefälligst zu bescheiden und etwaige Anträge von Berufsgenossenschaften wegen Benennung eines Obergutachters durch die Aerztekammer letzterer zur Prüfung und eventuellen Erledigung zuzuweisen.

Einem gefälligen Berichte über die weitere Entwickelung der Angelegenheit sehe ich seiner Zeit ganz ergebenst entgegen.

Desinfektionsvorschriften für Hebammen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: v. Bartsch) vom 3. März 1894 — M. N. 4451 — an den Königlichen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, und sämmtlichen übrigen Königlichen Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme und gleichmässigen Beachtung mitgetheilt.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 6. Februar d. J. — Pr. I. M. 4971 —, die Bestimmungen über die Vertheilung und den Gebrauch des Karbolwassers zum Zwecke der Desinfektion bei Geburten betreffend, ergebenst, dass bei dem in dieser Beziehung zwischen §. 8 Absatz 3 der diesseitigen Anweisung vom 22. November 1888 und §. 113 Absatz 3 und 4 des in meinem Auftrage im Jahre 1892 herausgegebenen Hebammen-Lehrbuchs bestehenden Widerspruch die Vorschriften des letzteren massgebend und daher von den Hebammen zu befolgen sind.

Ueberwachung des Vertriebes der Marienbader Entfettungs- und Reduktionspillen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: v. Bartsch), vom 24. April 1894 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Durch die Tagespresse werden vielfach sogenannte Marienbader Entfettungs- und Reduktionspillen gegen Fettleibigkeit empfohlen. Die Zusammensetzung dieser Pillen ergiebt sich aus dem abschriftlich beigefügten Gutachten des vereideten Chemikers Dr. C. Bischoff hierselbst vom 7. März d. J.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Vertrieb dieser Arznei-Zubereitungen nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen gefälligst überwachen zu lassen.

Gutachten über die sogenannten Marienbader Entfettungs-Pillen.

Berlin, den 7. März 1894.

Mit den gehorsamst zurückgereichten Vorgängen erhielt ich eine Schachtel, die sogenannten Marienbader reduzirenden Entfettungspillen, Schutzmarke „Sanitas“, enthaltend. In der Schachtel befinden sich 48 Pillen, im Gesammtgewicht von 7,512 gm. Das Gewicht einer Pille ist somit durchschnittlich 0,1565 gm. Die Pillen sind gleichartig gearbeitet und äusserlich versilbert. In der Schachtel liegen ausser den Pillen noch 2 Prospekte bezw. Reklamen der Firma C. Berndt & Co. Leipzig, bezw. der Firma Sanitas, Fabrik pharm. Präparate. Die Innenseite des Deckels der Schachtel trägt das angebliche Rezept der Pillen folgenden Inhalts:

Rp. N. Natr. sulf. sicc. 0,5
„ bicarbon.
„ chlorat. aa 0,2
Kali sulf.
Calc. carb. pp. aa 0,5
Magn. carbon. 0,2
Lith. carbon. 0,075
Rad. Alth. Rad. Liquir.
Extr. Casc. Sagr. sicc. 3,0
F. Pil. 100
Arg. obduc.

Die Untersuchung der Pillen ergiebt, dass qualitativ zwar die angegebenen Bestandtheile vorhanden sind, quantitativ jedoch sich die Zusammensetzung derselben anders gestaltet, als das Rezept besagt. Die Pillen lösen sich nur zum Theil in Wasser, in Salzsäure unter Aufbrausen und Hinterlassung eines pflanzlichen Rückstandes Der letztere enthält ein in Alkohl lösliches Extrakt, welches sich nach Vergleich wie Extrakt Cascarae Sagradae verhält, insbesondere die Chrysophansäure-Reaktion leicht erhalten lässt.

Nach mikroskopischer Untersuchung sind daneben die Formelemente der

Süssholzwurzel und Altheewurzel zu finden. Umgerechnet auf 100 Pillen werden folgende Mengen der einzelnen Bestandtheile in quantitativer Analyse festgestellt:

Calciumcarbonat in 100 Pillen	0,884	gm
Magnesiumhydrocarbonat	0,442	„
Lithiumcarbonat	0,1218	„
Kaliumsulfat, wasserfrei	0,473	„
Natriumsulfat, wasserfrei	0,532	„
Chlornatrium	0,1672	„
Natriumbicarbonat	0,652	„
Rad. Liquirit ber.	4,691	„
Rad. Althaee ber.	4,691	„
Extract. Casc. Sagr sicc.	3,000	„

Nach der Arzneitaxe würde der Werth von 100 Pillen sich auf 2,30 M. stellen. 50 Pillen kosten nach der Taxe 1,75 Mark.

Die Pillen enthalten keine Substanzen, welche der Apotheker nur auf ärztliches Rezept verabfolgen dürfte. Im Uebrigen sind dieselben selbstverständlich nur dem Apothekenverkehr vorbehalten und dürfen nach der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 in Drogen-Handlungen nicht verkauft werden, wie auch ihre Anpreisung in der Tagespresse in Verfolg diesbezüglicher Polizei-Verordnungen unzulässig ist. gez. Dr. C. Bischoff.

Medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Krankenhäuser. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Kassel vom 12. Februar 1894.

Ueber die medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Krankenhäuser im Regierungsbezirke Kassel wird hiermit Folgendes angeordnet:

1. Sämmtliche öffentliche Vereins- und private Krankenhäuser (auch Augenheil-, Frauenheil- und Entbindungs-Anstalten u. s. w.), mit Ausnahme der staatlichen (Universitäts-Kliniken) und der kommunalständischen (Landkrankenhäuser) und der Irrenheil- und Pflegeanstalten, unterstehen der medizinalpolizeilichen Beaufsichtigung nach Massgabe nachstehender Vorschriften.

2. Diese Beaufsichtigung wird durch eingehende Besichtigung jeder derartigen Anstalt seitens des zuständigen Königlichen Kreisphysikus unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde, des Vorstandes, bezw. des Unternehmers und des Hausarztes am Wohnorte mindestens einmal jährlich, auswärts bei gelegentlicher Anwesenheit in anderen Dienstgeschäften ausgeführt, abgesehen von unvermutheten Besichtigungen durch meinen Bevollmächtigten oder durch den hierzu jederzeit befugten zuständigen Kreisphysikus.

3. Ueber den Befund (bei ersterwähnter Besichtigung) ist eine Verhandlung nach dem am Schlusse angegebenen Muster aufzunehmen. Dieselbe ist von sämmtlichen bei der Besichtigung Betheiligten zu unterzeichnen und seitens des Königlichen Kreisphysikus, event. mit den übrigen gesammelt und mit Begleitbericht bis 15. April jeden Jahres durch das Königliche Landrathsamt an mich einzureichen.

4. Die vorgefundenen Mängel sind bei den einzelnen Punkten genau anzugeben, und bei den zu Punkt 26 etwa zu stellenden Anträgen ist ausdrücklich zu erwähnen, ob und in welcher Frist der Vorstand, bezw. der Unternehmer deren sachgemässe Ausführung zugesagt hat.

5. Ueber die Krankenbewegung in ihren Anstalten haben die Verstände bezw. die Unternehmer nach jedem Jahresschlusse eine Uebersicht nach unten folgendem Muster, die Unternehmer von Privat-Heilanstalten auch einen Bericht über deren Wirksamkeit an den Königlichen Kreisphysikus einzureichen, welcher dieselbe nach event. vorheriger Berichtigung seinem gemäss Nr. 3 mir zu erstattenden Berichte beizufügen hat.

Muster für die Verhandlung.

Befund

bei der am . . . . stattgehabten Besichtigung de . . . . . .
. . . . zu . . . .

1. Charakter der Anstalt: (Ob allgemeine Kranken-, Augen-oder Irrenheil-Anstalt und dergleichen? Infektionskrankheiten ausgeschlossen? ev. welche?)[1])

---

[1]) Die eingeklammerten Zusätze dienen nur als Anhalt, ohne andere Gesichtspunkte auszuschliessen.

Einfach zu bejahende Fragen sind im Texte nur zu unterstreichen.

Besitzverhältnisse und Verwaltung: (Ob öffentlich — kommunal, kirchlich, Stiftung und dergl. — oder als gewerbliche Privatanstalt konzessionirt? event. wann? Art der Verwaltung und Leitung?)

2. Lage der Anstalt: (Nachbarschaft — Hof, Garten?)

Beschreibung des Gebäudes: (Ob massiv, Fachwerk, ein- oder mehrstöckig, unterkellert? Lage der Treppen, Flure und Korridore?)

3. Aerztliche Leitung: (Name des Arztes, Besoldung, ob vertragsmässig angestellt mit Dienstanweisung? Sprechstunden für ambulante Kranke?)

4. Krankenpflege: (Ob weltlich oder geistlich? Zahl des Pflege- und Hülfspersonals? Dienstanweisung? Ambulante Krankenpflege? Besoldung?)

5. Aufnahmebuch und Krankenjournale: (Ob übersichtlich und genau geführt?)

6. Hausordnung: (Ob zweckentsprechend? In jedem Krankenzimmer aufgehängt? Genau beachtet?)

7. Gesetzliche Bestimmungen über Krankenanstalten, Desinfektion: (Ob gedruckt oder abschriftlich vorhanden?)

8. Unterbringung der Kranken:

a) Trennung nach Geschlecht und Art der Krankheit? Kinderabtheilung?
b) Absonderung bei ansteckenden Krankheiten? Bei Tuberkulose, Ministerialerlass vom 10. Dezember 1890, beachtet?
c) Unterbringung der passanten Geisteskranken? (Dauernde ist in Krankenhäusern nicht gestattet!)

9. Krankenzimmer:

a) Zahl der Wohn- und Schlafräume?
b) Aufenthaltsräume für Rekonvaleszenten oder Raucher?
c) Zimmer für Pensionäre?
d) Lüftung: selbstthätige (Klappscheiben, Jalousien?)
e) Heizung } Art derselben?
f) Beleuchtung } Art derselben?
g) Wände: Abwaschbar oder jährlich gekalkt? Fussböden, Thüren, Fenster: Beschaffenheit und Anstrich?
h) Lagerstellen: woraus bestehend? Eiserne Bettstellen?
i) Belegung: Ob eng oder weit? Luftkubus pro Kopf?
k) Sonstige Ausrüstung? Speinäpfe? Waschvorrichtungen? Thermometer? Kopftafeln?
l) Ordnung und Sauberkeit? Luftbeschaffenheit?

10. Wasserversorgung: (Brunnen- oder Leitungswasser; Beschaffenheit? Chemischer und bakteriologischer Befund?)

11. Badeeinrichtungen, Operationszimmer: (Lage, Beschaffenheit? Undurchlässiger Fussboden mit direktem Abflusse?)

12. Desinfektionseinrichtungen: (Vorhanden? Ob mit strömendem Wasserdampfe?)

13. Arzneivorräthe: (Beschaffenheit, Art und Anzahl? Nur für Hausbedarf, oder genehmigte Dispensiranstalt? Verschlossener Raum oder Schrank mit Bretterthür? Bezeichnung und Aufstellung der Behälter?)

14. Utensilien zur Krankenbehandlung: (Instrumente, Apparate, Verbandsstücke, Transportmittel, Eisvorräthe?)

15. Leichenkammer: (Abgesondert? Wo? Zugang? Sektionsraum?)

16. Wäsche- und Kleiderkammer: (Vorräthe? Für Syphilis, Krätze und Tuberkulose bezeichnet? Krankenkleider?)

17. Küche und Waschküche: (Lage und Beschaffenheit? Zugang? Direkter Wasserabfluss?)

18. Aborte: (Anzahl, Lage? Zug- und geruchfrei? Reinlich? Für Geschlechter getrennt? Spülabtritte? Pissoir? Entfernung von den Brunnen? Beschaffenheit der Gruben oder Tonnen? Desinfektion?)

19. Beköstigung: (Kostformen? Speisezettel? Kontrole durch den Arzt? Brod- und andere Vorräthe, Aufbewahrung, Menge und Beschaffenheit?)

20. Krankenbewegung: (Zahl und Tag des grössten und kleinsten Bestandes? Heutiger Bestand (M. W.)?

Bestand 1. Januar vorigen Jahres M. W. S.
Zugang im Laufe „ „ „ „ „
Abgang „ „ „ „ M. W. S.
a) geheilt, b) gebessert, c) ungeheilt, d) gestorben;

Bestand 1. Januar dieses Jahres M. W. S. Dreijähriger Durchschnitt M. W.)

21. Verpflegungskosten und Etat: (Täglicher Verpflegungssatz, event. nach Klassen? Etwaige Kosten für Extradiät, Arznei, Verbandstoffe und ärztliche Behandlung? Gesammt-Etat?)

22. Krankheiten und Unfälle: (Welche Krankheiten werden vorgefunden? Sind die Kranken nach der Natur ihrer Leiden vertheilt und untergebracht? Sind dieselben, ihre Lagerstätte und Wäsche reinlich gehalten? Waren ansteckende Krankheiten in der Anstalt selbst aufgetreten und auf andere Insassen übertragen, event. welche und wann? Sind bemerkenswerthe Unfälle oder Selbstmorde vorgekommen? Was ist event. zur Verhütung geschehen?)

23. Nebenzwecke der Anstalt: (Verpflegung von Armen, Siechen oder Waisen, ob gehörig getrennt? Näh- und Strickschulen?)

24. Klagen oder Beschwerden: (Erhoben? Von wem? Worüber? Wie beseitigt?)

25. Veränderungen: (Erfolgt? Welche? Zweckmässig?)

26. Anträge: (auf Abänderungen oder Verbesserungen, a) nothwendig, b) wünschenswerth? Ausführung zugesagt? Bis wann?)

Unterschriften.

Kreisphysikus. Bürgermeister.

Muster für die Krankenbewegung in den Krankenanstalten.

Laufende Nr.	Bezeichnung und Lage der Heilanstalt (Ort und Kreis)	Jahrgang	Bestand am 1. Januar		Zugang		Summe der Verpflegten		Abgang										Bestand am 31. Dezember	
									Geheilte		Gebesserte		Ungeheilte		Gestorbene		Zusammen			
			m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	m.	m.	w.	m.	w.

Anstellung von Krankenhausärzten und Dienstanweisung für dieselben. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Kassel vom 12. Februar 1894.

Zur Wahrung einer einheitlichen ärztlichen Leitung der Krankenanstalten, sowie im Interesse des allgemeinen Wohles und desjenigen der Kranken erscheint es erforderlich, dass die dem Krankenhausarzte obliegenden Pflichten und ihm zustehenden Rechte vom Vorstande bezw. dem Unternehmer klar ausgesprochen und vom Arzte förmlich anerkannt werden.

Von Aufsichtswegen wird deshalb hiermit für den Regierungsbezirk Kassel Folgendes angeordnet:

I. In jeder öffentlichen Krankenanstalt — ausgenommen die staatlichen und die kommunalständischen —, sowie in jeder privaten — sofern Arzt und Unternehmer nicht dieselbe Person sind — ist Seitens des Vorstandes, bezw. des Unternehmers binnen drei Monaten mit dem leitenden Arzte ein besonderer Vertrag abzuschliessen und diesem eine genaue Dienstanweisung zu ertheilen und zwar mit den am Schlusse angeführten Vorschriften.

II. Wo bereits ein Vertrag oder eine Dienstanweisung für den Arzt bestehen, sind dieselben erforderlichenfalls nach vorerwähnten Vorschriften entsprechend zu ergänzen.

III. Unternehmer von Privatheilanstalten, Inhaber von Konzessionen für Kranken- und Irrenanstalten haben, sofern sie Aerzte sind, obige Vorschriften genau zu beachten, andernfalls aber diese Vorschriften ihren Anstaltsärzten ausdrücklich zur Pflicht zu machen.

IV. Die Königlichen Kreisphysiker haben die in Rede stehenden Verträge und Dienstanweisungen, welche ihnen Seitens der Vorstände bezw. der Unternehmer durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamtes vorzulegen sind, zu prüfen, die Ausführung obiger Vorschriften zu überwachen und mir hierüber bis 1. Juli d. J. zu berichten.

Dienstanweisung

für den Arzt des . . . . zu . . . .

§. 1. Der Arzt, welchem die Leitung des gesammten Sanitätsdienstes in der Anstalt obliegt, ist dafür sowohl dem Vorstande, bezw. dem Unternehmer, wie auch den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden verantwortlich.

Letzteren hat er nach Massgabe der darüber bestehenden Vorschriften

a) die Aufnahme Verwundeter, Geisteskranker und mit ansteckenden Krankheiten Behafteter, sowie
b) das Vorkommen von derartigen Krankheiten, von Unglücksfällen und Selbstmorden innerhalb der Anstalt rechtzeitig anzuzeigen,
c) die fernerhin etwa erforderlichen Berichterstattungen pünktlich und sachgemäss auszuführen, auch
d) bei Todesfällen, die nach Lage der Sache muthmasslich zu einer gerichtlichen Leichenöffnung oder Besichtigung Anlass geben, dafür zu sorgen, dass an der Leiche nichts vorgenommen wird, was zur Verdunkelung des Thatbestandes dienen könnte. Eine Leichenöffnung darf in derartigen Fällen unter keinen Umständen erfolgen ohne vorheriges Benehmen mit der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörde.

§. 2. Der Arzt (§. 1) hat ferner darüber zu wachen, dass in der Anstalt gesorgt wird:

a) für stets gesunde reine Luft durch zweckmässige Lufterneuerung, für Erwärmung und Beleuchtung der Krankenzimmer und für Reinlichkeit und Ordnung in sämmtlichen Anstaltsräumen,
b) für einwandsfreies Trink- und Gebrauchswasser, für gesunde Ernährung der Kranken auf Grund der aufgestellten Kostformen, für deren angemessene Bekleidung, der Natur ihrer Krankheit entsprechende Unterbringung und sachgemässe Behandlung,
c) für Anordnung und Ueberwachung der etwa erforderlichen vorschriftsmässigen Desinfektion, insbesondere der Auswurfstoffe Hustender oder an ansteckenden Krankheiten Leidender, ihrer Kleidung, Leib- und Bettwäsche, sowie der von ihnen benutzten Geschirre, Aborte und (nach Ablauf der Krankheit) auch ihrer Krankenzimmer, genau nach Massgabe der Ministerial-Erlasse vom 3. April 1883 und 10. Dezember 1890,
d) für unschädliche Ableitung der festen und flüssigen Abfallstoffe, der Küchen- und Hauswässer,
e) für angemessene Unterbringung und Bewahrung der Leichen.

§. 3. Der Arzt (§. 1) hat endlich

a) ausser den regelmässigen Besuchen sich in dringenden Fällen oder auf Erfordern zu jeder Tages- oder Nachtzeit in die Anstalt zu begeben und bei Behinderung oder Abwesenheit für angemessene Vertretung zu sorgen, bei länger dauernder dies auch dem Vorstande bezw. dem Unternehmer anzuzeigen.
b) alle erheblichen Uebelstände betreffs der Pflege und Wartung der Kranken, sowie der Einrichtung und baulichen Beschaffenheit der Anstalt dem Vorstande bezw. dem Unternehmer zur Abhilfe ungesäumt anzuzeigen,
c) auf Erfordern auch den regelmässigen und ausserordentlichen Besichtigungen der Anstalt beizuwohnen,
d) das Aufnahmebuch und die Krankenjournale (Min.-Erl. v. 25. Mai 1880, Min.-Bl. S. 198) ordnungsmässmässig zu führen und bei Anfertigung der vom Vorstande bezw. dem Unternehmer zu liefernden Statistiken und Berichte mitzuwirken,
e) bei Arzneiverordnungen jede unnöthige Vertheuerung zu vermeiden,
f) im Falle der Besserung oder Genesung die Entlassung der Kranken rechtzeitig anzuordnen und dies dem Vorstande bezw. dem Unternehmer anzuzeigen.

§. 4. Entlassung von Kranken wegen Vergehen gegen die Hausordnung darf nur vom Vorstande bezw. dem Unternehmer angeordnet werden und ist dem Arzte ungesäumt mitzutheilen.

§. 5. An ansteckenden Krankheiten Leidende dürfen unter keinen Umständen eher entlassen werden, als bis nach Ausspruch des Arztes jede Gefahr einer Ansteckung durch sie beseitigt ist.

§. 6. Auf die Kranken bezügliche Abweichungen von der Hausordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§. 7. Das Warte- und Pflegepersonal ist bei Ausübung seines desfallsigen Dienstes dem Arzte untergeordnet und hat dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Aufgestellt und im Anschlusse an den Vertrag vom . . . . anerkannt und vollzogen.

. . . ., den 18

(Unterschriften.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 20. 15. Oktober 1894.

Rechtsprechung.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes, welcher gegen den Willen des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters einen operativen Eingriff vornimmt. Urtheil des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 31. Mai 1894.

Der freisprechenden Entscheidung der Vorinstanz ist folgender Thatbestand zu Grunde gelegt. Der Angeklagte ist Oberarzt der chirurgischen Abtheilung des sogen. Vereins-Hospitals in H. Diesem Hospital wurde am 13. Juni 1893 die damals sieben Jahre alte, an einer tuberkulösen Vereiterung der Fusswurzelknochen leidende Tochter des Gastwirths K. von dessen Ehefrau zugeführt, nachdem der das Kind bis dahin behandelnde Arzt „eine Operation für nothwendig“ erklärt hatte. Am 23. Juni 1893 hat Angeklagter zunächst durch Resektion der Fussknochen dem Fortschreiten der Erkrankung Einhalt zu thun versucht, jedoch ohne Erfolg. Die Weiterverbreitung der tuberkulösen Infektion würde nach dem Gutachten der Sachverständigen das Kind mit „chronischem Siechthum“, „schliesslich dem Tode“ bedroht haben. Daraufhin ist am 28. Juli die Amputation des Fusses im Hospital durch einen Vertreter des Angeklagten vorgenommen worden. Inzwischen hatten über die Frage dieser operativen Eingriffe Verhandlungen zwischen dem Angeklagten und dem Vater der Patientin, dem Gastwirth K., begonnen. Letzterer, als Anhänger der sog. Naturheilkunde ein grundsätzlicher Gegner der Chirurgie, erklärte schon am 20. oder 21. Juni 1893 dem Angeklagten persönlich, er wolle auf jede Gefahr hin nicht, dass sein Kind zum Krüppel werde, und widerspreche jeder Operation. Angeklagter will seinerseits von dieser Unterredung den Eindruck erhalten haben, als sei auf sein Zureden schliesslich K. mit der Amputation einverstanden gewesen. Am 22. Juni erschien jedoch K. von Neuem im Hospital, sprach dort nur die dienende Schwester C. und wiederholte dieser gegenüber „klar und deutlich“, dass er die beabsichtigte Operation nicht erlaube. Obwohl die C. noch am selben Tage diesen erneuten Widerspruch des Vaters dem Angeklagten mitgetheilt hat, hat derselbe hierfür wiederum keine Erinnerung behalten. Unmittelbar vor dem Beginn der Resektion, am 23. Juni 1893, meldete sich K. zum dritten Mal im Krankenhause, um nunmehr sein Kind fortzuholen. Die Schwester O., an welche sich K. dieserhalb wendete, übermittelte die Meldung sofort an den Angeklagten: „Der Vater ist da und will sein Kind holen.“ Angeklagter erwiederte: „Jetzt ist es zu spät, ich werde später mit dem Vater sprechen“ — die Patientin lag damals bereits, für die Operation vorbereitet, in der Narkose — und schritt zur Resektion. Nach der Amputation des Fusses sind tuberkulöse Erscheinungen nicht wieder aufgetreten, die Kräfte haben zugenommen und das Kind hat sich bisher normal weiterentwickelt.

Das angefochtene Urtheil hat den dieserhalb wegen Körperverletzung — §§. 223, 223a des Strafgesetzbuchs — angeschuldigten Angeklagten aus einer zweifachen Erwägung freigesprochen. Einmal wird in objektiver Beziehung der Rechtssatz aufgestellt, dass die der K.'schen Tochter bei der Operation — Resektion der Fussknochen — zugefügten Körperverletzungen weder als „Gesundheitsschädigungen“, noch als „Misshandlungen“ im Sinne des §. 223 des Strafgesetzbuchs angesehen werden könnten, weil die Gesundheit der Patientin durch die Operation nicht verschlechtert, sondern gebessert wäre, es im Uebrigen aber einen begrifflichen Widerspruch enthielte, „eine zweckmässige, vernünftige, ja nothwendige Behandlung mittelst operativen Eingriffs“ als „Misshandlung“ zu qualifiziren. Deshalb sei es vorliegendenfalls rechtlich gleichgültig, ob Anga-

klagter mit oder gegen den Willen des Vaters das in des letzteren väterlicher Gewalt befindliche unmündige Kind operirt habe. In einer mehr eventuellen Erwägung wird ferner angenommen, dass Angeklagter zwar, als er die Operation begann, sich dessen bewusst war, dass der Vater des Kindes die Operation nicht wolle, dass er jedoch zuversichtlich darauf gerechnet habe, es werde ihm nachträglich gelingen, den Willen des Vaters, den er für unvernünftig, dem Kinde schädlich und deshalb nicht ernsthaft gehalten, in seinem Sinne wieder umzustimmen. Sonach fehlte sowohl die objektive, wie die subjektive Rechtswidrigkeit. — Diese Erwägungen sind nicht geeignet, die Freisprechung des Angeklagten zu rechtfertigen.

Zunächst erscheint es verfehlt, mit der Vorinstanz den zum Zweck des Heilverfahrens vorgenommenen chirurgischen Eingriffen in die Unversehrtheit des Körpers und der Gliedmassen eines Menschen schon um deshalb objektiv den Charakter einer unter §. 223 des Strafgesetzbuchs fallenden „Misshandlung" absprechen zu wollen, weil nach gewöhnlichem Sprachgebrauch „misshandeln" lediglich ein unangemessenes, schlimmes oder übles, niemals aber ein an sich vernünftiges und zweckmässiges Handeln zu verstehen sei. Als man statt der mehr kasuistischen Fassung des §. 187 des preussischen Strafgesetzbuchs:

> „wer vorsätzlich einen Anderen stösst oder schlägt, oder demselben eine andere Misshandlung oder Verletzung des Körpers zufügt"

die jetzige Formulirung des §. 223 des Strafgesetzbuchs wählte:

> „wer vorsätzlich einen Anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt",

glaubte man mit dem Ausdruck „körperlich misshandeln" im weitesten und allgemeinsten Sinne alle unmittelbar und physisch dem körperlichen Organismus zugefügten Verletzungen zusammenfassen zu können. Dass dazu auch entstellende Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit mindestens in ihren wesentlichen Bestandtheilen, also erheblichere Substanzverletzungen, der Verlust einzelner Gliedmassen und dergl. zu rechnen sind, kann angesichts des §. 224 des Strafgesetzbuchs nicht zweifelhaft sein.

Dass die Norm des §. 223 des Strafgesetzbuchs rechtswidriges Handeln voraussetzt, ist freilich gewiss, und daraus wird zu folgern sein, dass eine nicht rechtswidrig zugefügte Körperverletzung keine strafbare Misshandlung ist. Unhaltbar aber ist es, das „nicht rechtswidrige" darein setzen zu wollen, dass der Zweck oder gar der Erfolg der Körperverletzung sich als dem Verletzten heilsam, als vernünftig darstelle. Objektiv rechtswidrig ist jedes an sich normwidrige Handeln, so lange dem Handelnden nicht ein die Norm einschränkendes, selbstständiges Recht zur Seite steht. Dass jemand nach eigener Ueberzeugung oder nach dem Urtheil seiner Berufsgenossen die Fähigkeit besitzt, das wahre Interesse seines Nächsten besser zu verstehen als dieser selbst, dessen körperliches oder geistiges Wohl durch geschickt und intelligent angewendete Mittel vernünftiger fördern zu können, als dieser es vermag, gewährt jenem entfernt nicht irgend eine rechtliche Befugniss, nunmehr nach eigenem Ermessen in die Rechtssphäre des andern einzugreifen, diesem Gewalt anzuthun und dessen Körper willkürlich zum Gegenstande gutgemeinter Heilversuche zu benutzen. Das Absurde einer solchen Unterstellung springt mit besonderer Schärfe in die Augen, wenn man erwägt, dass das hier behauptete, durch den vernünftigen Zweck begründete „Recht", will man demselben überhaupt einen Sinn beilegen, folgerichtig dahin führt, das subjektive Belieben, den rein subjektiven guten Glauben des Einzelnen an seine Fähigkeit und Geschicklichkeit im Wohlthun zum rechtsbildenden, Rechte schaffenden und Rechtsnormen aufhebenden Faktor zu erheben. Was hier von der Vorinstanz jedem Arzt jedem Kranken gegenüber als „Recht" zu Körperverletzungen und Misshandlungen eingeräumt wird, würde mit der gleichen logischen Nothwendigkeit jedem, der sich für heilkundig hält, jedem gegenüber, den er für krank ansieht, zuzugestehen sein. Weshalb beispielsweise das, was dem Arzt um seiner physischen Heilzwecke Willen ohne Weiteres erlaubt sein soll, nicht ebenso dem um das Heil der Seele besorgten Geistlichen zu gestatten ist, und weshalb der vernünftig-humane Zweck nur Körperverletzungen, nicht auch Freiheitsberaubung, Nöthigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und zahlreiche ähnliche Delikte aus dem Bereich rechtswidriger Handlungen herauszuheben geeignet ist, bleibt in diesem Gedankengange dunkel. Nicht minder schwierig würden sich auf dem Boden der vorinstanzlichen Rechtsanschauungen die Konflikte gestalten, wenn gleichzeitig mehrere Heilkundige

sich denselben Patienten zum Objekt eines gleich rationellen, nur in der Methode verschiedenartigen Heilverfahrens auserlesen, und entschieden werden soll, welchem von ihnen das bessere „Recht“ beiwohnt. — Vollends untauglich für das Strafrecht gestaltet sich aber der Gesichtspunkt, nach den unberechenbaren Zufälligkeiten des Erfolgs, also nach den der That in unbestimmter Zukunft nachfolgenden Eventualitäten begrifflich unterscheiden zu wollen, ob eine an sich alle gesetzlichen Merkmale des §. 223 des Strafgesetzbuchs an sich tragende Körperverletzung ein Delikt darstellt oder nicht.

Der gelegentlich in der Doktrin gemachte Versuch, ein sogenanntes Berufsrechts des Arztes an sich, oder doch des staatlich approbirten Arztes zur selbstständigen Grundlage irgend welcher dem letzteren über den Körper von Kranken zustehenden originären Befugnisse zu erheben, erscheint für sich allein ebenso unzureichend, als leitender Grundsatz für die Lösung der hierzu entscheidenden Fragen zu dienen. Innerhalb des heute geltenden öffentlichen Rechts Deutschlands ist der Betrieb der Heilkunde ein freies Gewerbe, das Jedermann ohne Rücksicht auf Kenntnisse, Vorbildung, Erfahrung, Geschick, Verleihung etc. offensteht. Den „Beruf“ hierfür besitzt jeder, der sich selbst solchen Beruf zuschreibt. Nachdem der letzte Rest der früher mit dem ärztlichen Stande verbunden gewesenen öffentlich-rechtlichen Pflichten durch die deutsche Gewerbeordnung beseitigt worden ist, kann ebenso wenig mehr von irgend welchen aus dem fraglichen Beruf entspringenden Rechten gesprochen werden. Die „Approbation“, wie sie §. 29 der Gewerbeordnung regelt, gewährt wohl eine Befugniss, den Titel „Arzt“ und dergl. zu führen, und eine gewisse Qualifikation, amtliche Funktionen anvertraut zu erhalten: bezüglich der Berufsrechte und Berufspflichten unterscheidet sich im Uebrigen der approbirte Arzt in Nichts von dem nicht approbirten Arzt. In jedem Fall ist nicht abzusehen, wie die sogenannte „Approbation“ die Kraft besitzen könnte, ursprünglich und ohne Weiteres irgend ein konkretes Rechtsverhältniss zwischen dem Arzt A. und dem Patienten B. zu begründen, und wie unter den zahlreichen „approbirten“ Aerzten gerade diesem Arzt Gewaltherrschaft über diesen Patienten entstehen soll. Auch wäre es ein befremdlicher Rechtssatz, die Privilegien der Straflosigkeit, welche man jedem von einer deutschen Behörde geprüften und „approbirten“ jungen Chirurgen für seine operativen Experimente bereitwillig zugesteht, dem vom Ausland herbeigerufenen erprobten Operateur nur um deshalb zu versagen, weil ihm die deutschrechtliche „Approbation“ abgeht.

Im Uebrigen vermögen auch die Anhänger selbstständiger ärztlicher Berufsrechte sich der Erkenntniss nicht zu verschliessen, dass unter allen Umständen diese „Rechte“ ihre Schranke in dem entgegengesetzten Willen des verfügungsfähigen Kranken, dessen Angehörigen oder sonstigen rechtlichen Repräsentanten finden. Muss man aber diese Beschränkung einräumen, dann liegt darin auch das Zugeständniss, dass es an sich nicht das Berufsrecht des Arztes, sondern in erster Reihe der Wille des Kranken ist, welcher den ersteren legitimirt, Körperverletzungen straflos da zu verüben, wo sie, von irgend einem Dritten verübt, zu strafbaren Delikten werden, dass der ärztliche Beruf als solcher, die mit ihm verknüpften Qualitäten des Wissens und Könnens, Sachkunde, Erfahrung, Geschick, staatliche Anerkennung immerhin dazu angethan sind, dem den Arzt an das Krankenbett berufenden Rechtswillen einen vernünftigen, sittlich beachtenswerthen Inhalt zu verleihen, dass es aber grundsätzlich und wesentlich diese auf privater Willkür ruhende Berufung, nicht der gewerbliche Beruf als solcher ist, aus dem die rechtlichen Prärogativen des Arztes seinem Patienten gegenüber entstammen.

Es bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung der Frage, inwieweit die Einwilligung des Verletzten als allgemeines Prinzip tauglich ist, ein Kriterium der Rechtmässigkeit bezw. Rechtswidrigkeit gewisser Handlungen abzugeben, ob insbesondere das Delikt der Körperverletzung schlechthin bezw. der leichten oder einfachen Körperverletzung durch die Einwilligung des Verletzten aufgehoben wird, und welche Bedeutung in dieser Beziehung der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts beiwohnt.

Für das Verhältniss zwischen Arzt und Patienten wird innerhalb der Sphäre des bürgerlichen wie des peinlichen Rechts an der zwischen beiden Personen bestehenden Willensübereinstimmung unter allen Umständen als dem leitenden und entscheidenden Gesichtspunkt festzuhalten sein. Man mag es Auftrag,

Vollmacht, Dienstmiethe, Werkverdingung oder wie sonst nennen: in jedem Fall ist es der Wille des Kranken bezw. seiner Angehörigen und gesetzlichen Vertreter, welcher überhaupt gerade diesen Arzt beruft, die Behandlung dieses Kranken zu übernehmen. So lange solcher Wille nicht thätig geworden ist, besteht der Regel nach zwischen beiden Kategorien von Personen keinerlei rechtliche Beziehung. Hält man dieses fest, dann ergiebt sich die weitere Folgerung auch von selbst, dass Inhalt und Umfang der dem Arzt solchergestalt eingeräumten Befugnisse in Anwendung aller Mittel seiner Kunst sich nicht minder regeln muss durch den Rechtswillen des Kranken. Gewiss ist der Arzt zu der Annahme befugt, dass der Kranke oder dessen Willensvertreter, die im Vertrauen auf seine Kunst ihm die Behandlung der Krankheit übertragen haben, sich folgeweise auch seinem Rath unterordnen, seine Weisungen befolgen, sich seine Heilmittel gefallen lassen werden, ihm daher bei all seinen Eingriffen in den Organismus des zu Heilenden die Zustimmung jener zur Seite steht. Auf dem Boden solcher thatsächlichen Vermuthungen wird dann allerdings für die Auslegung des vernünftigen Willens der Betheiligten der staatlich anerkannte oder sonst bewährte Beruf des Arztes zweifellos von erheblicher Bedeutung werden. So werden sich unbedenklich für die viel erörterten Ausnahmefälle, in denen wegen Bewusstlosigkeit, Geisteskrankheit, Unzurechnungsfähigkeit des Patienten, oder bei Gefahr im Verzuge wegen Abwesenheit der Vertreter des Kranken sich eine ausdrückliche Willensentschliessung der hierfür zuständigen Personen nicht erzielen lässt, oder die Willensäusserungen des Kranken oder seiner Angehörigen unklar, unsicher, schwankend lauten, werthvolle praktische Folgerungen zu Gunsten des guten Glaubens und der berechtigten Voraussetzungen des behandelnden Arztes im Sinne eines ihm aktuell zur Seite stehenden Konsenses der Betheiligten ergeben. So gewiss aber der verfügungsfähige Kranke durch Berufung des Arztes zwecks Heilung seines Leidens dem Arzte nicht eine unbeschränkte Gewaltherrschaft über seine Person eingeräumt hat, so gewiss der Auftrag zum Heilverfahren jeder Zeit von ihm widerrufen, der eine Arzt durch einen anderen ersetzt werden kann, so gewiss ist derselbe Kranke auch befugt, der Anwendung jedes einzelnen Heilmittels, seien es innerlich wirkende Medikamente, seien es äussere operative Eingriffe, rechtswirksam Weigerung entgegenzusetzen. Und mit dem Moment solcher Weigerung des zurechnungsfähigen Kranken oder seiner gesetzlichen Willensvertreter erlischt auch die Befugniss des Arztes zur Behandlung und Misshandlung einer bestimmten Person für Heilzwecke. Folgeweise handelt derjenige Arzt, welcher vorsätzlich für Heilzwecke Körperverletzungen verübt, ohne sein Recht hierfür aus einem bestehenden Vertragsverhältniss oder der präsumtiven Zustimmung, dem vermutheten Auftrag hierfür legitimirter Personen herleiten zu können, überhaupt unberechtigt, d. i. rechtswidrig, und unterliegt der solche Delikte verbietenden Norm des §. 223 des Strafgesetzbuchs. Noch zweifelloser tritt solche Rechtswidrigkeit hervor, wenn der Arzt gegen den erklärten Willen jener Person handelt.

Diese Grundsätze, auf den vorliegenden Fall angewendet, würden zur Schuldlosigkeit des Angeklagten führen, so lange er nach dem Anlass zur Aufnahme des K.'schen Kindes in das Hospital und dessen chirurgische Abtheilung hierin den Konsens der Eltern zu operativen Eingriffen erblickte und darauf hin, ohne spezielle und ausdrückliche Erklärungen der letzteren einzuholen, zur Operation schritt. Da aber feststeht, dass, ehe er mit der Resektion der Fussknochen seine operativen Eingriffe begann, der gesetzliche Vertreter des zu operirenden Kindes den Auftrag zur ferneren ärztlichen Behandlung desselben positiv widerrufen und die Zustimmung zur Operation des Fusses ausdrücklich verweigert hat, trägt das Verfahren des Angeklagten objektiv alle Merkmale der Rechtswidrigkeit an sich.

Angeklagter ist ferner aber auch für überführt erachtet, sich bei seinem Handeln der vorbezeichneten Rechtswidrigkeit bewusst gewesen zu sein. Dieses den subjektiven Thatbestand des §. 223 des Strafgesetzbuchs erfüllende strafbare Bewusstsein kann dadurch nicht aufgehoben werden, dass, wie das Urtheil des Weiteren ausführt, Angeklagter darauf rechnete, zukünftig und nachträglich die Zustimmung des besser informirten Vaters zu erlangen. Stand dem Angeklagten zur Zeit, da er die hier inkriminirten Körperverletzungen verübte, kein Recht auf solche Verübung zur Seite, und war er sich des Mangels dieser sein Handeln begleitenden rechtlichen Befugniss im Moment der Resektion bewusst, so war mit dem ersten Messerschnitt, den er gegen den Körper des Kindes ausführte,

auch das Delikt vollendet und der Strafanspruch des Staats begründet. Diese öffentlich-rechtliche Thatsache konnte durch keine Privatwillkür mehr aus der Welt geschafft werden. Was dem Instanzrichter hier als nachträgliche Zustimmung und Einwilligung vorschwebt, geht im wahren Rechtssinne nicht über die Bedeutung einer nachträglichen Verzeihung einer einmal verübten Rechtsverletzung hinaus. Zu wirken vermag der Wille des Menschen nur auf gegenwärtige und zukünftige, nicht auf vergangene Dinge: ob der in der Narkose seiner Fussknochen oder des ganzen Fusses beraubte Patient nachträglich die Amputation billigt oder missbilligt, kann Geschehenes weder in seiner objektiven, noch in seiner subjektiven Gestalt ungeschehen machen. Wie lange sollte die Frage einer durch eine solche, dem Strafrecht völlig unbekannte nachträgliche Ratihabition bedingten Rechtmässigkeit einer Operation und die davon abhängige Frage der Deliktsverübung in der Schwebe bleiben, wollte man es dem gegen den Willen des Kranken operirenden Arzte überlassen, durch langwierige Verhandlungen, wissenschaftliche Diskussionen etc. den Kranken oder seine Angehörigen nachträglich von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der vollzogenen Operation zu überzeugen? Denn unter allen Umständen müsste objektiv die strafrechtliche Wirksamkeit solcher nachträglichen Ratihabition feststehen, wenn subjektiv der Hoffnung des Arztes auf die letztere rechtliche Beachtung geschenkt werden soll. Dasjenige, was das Urtheil in dieser Beziehung als Mangel subjektiver Rechtswidrigkeit bezeichnet, ist in Wahrheit auch nicht der Glaube des Angeklagten an sein Recht, sondern seine Ueberzeugung, das leibliche Wohl des kranken Kindes besser zu verstehen als dessen Vater, für die Operation vernünftigere Gründe zu besitzen, als der in dem Glauben an die Naturheilkunde befangene K. gegen dieselbe geltend machte, und hierdurch, falls es zu späteren Erörterungen hierüber käme, dem letzteren an Argumenten überlegen zu sein. Dass in der That auf eine derartige Ueberhebung des sachkundigen Arztes über den beschränkten Laienverstand die Darstellung des Urtheils hinausläuft, erhellt auch daraus, dass das letztere ausdrücklich anerkennen muss, Angeklagter hätte, als er unmittelbar vor der Operation den Widerspruch des Vaters erfuhr, ohne jeden Schaden für die Kranke die Operation auf Tage und Wochen hinausschieben können. Nicht also, weil eine imminente Gefahr ihn berechtigte, anzunehmen, dass die Operation jetzt und gerade jetzt nothwendig vorgenommen werden, und deshalb jeder Vernünftige die am 23. Juni vollzogene Resektion billigen müsse, sondern weil er von seinem überlegenen Standpunkt des Chirurgen den Widerspruch des Vaters überhaupt für unbeachtlich hielt, ist er mit vollem Bewusstsein gegen den Widerspruch vorgegangen. Und in diesem Zusammenhang ist auch die unklare Wendung der Urtheilsgründe, welche die vom Angeklagten zwischen einem „wirklichen ernsten Willen“ und dessen Gegentheil gemachte Unterscheidung hervorhebt, bedeutungslos. Einmal ist auch der im Affekt, in der „Aufwallung“ gefasste Willensentschluss ein im Rechtssinne thatsächlich vorhandener, ernsthafter, rechtswirksamer Wille. Und sodann will offensichtlich das Urtheil mit jener Wendung nicht mehr sagen, als dass Angeklagter überhaupt nicht geneigt war, die Ansichten und Willensmeinungen des Gastwirths K. über chirurgische Operationen „ernsthaft“ zu nehmen. Das mag medizinisch gerechtfertigt und menschlich im höchsten Mass entschuldbar gewesen sein: strafrechtlich hat Angeklagter normwidrig gehandelt und ein nach §. 223 ff. des Strafgesetzbuchs zu ahnendes Delikt verübt.

Aus diesen Erwägungen musste, wie geschehen, erkannt werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Förderung der Turn- und Jugendspiele, sowie Bereitstellung von Spielplätzen. Runderlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 28. Mai 1894 — M. III. B. Nr. 1497 — an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

Die Anregungen, welche von meinem Herrn Amtsvorgänger in dem Erlasse an die Provinzialschulkollegien und Regierungen vom 27. Oktober 1882 —

U. III. 6. 7145 — bezüglich einer zielbewussten Förderung der Leibesübungen überhaupt und der Turnspiele im Besonderen gegeben worden sind, haben sich, wie in erfreulicher Weise zu Tage tritt, in weiteren Kreisen wirksam erwiesen. Das Verständniss dafür, dass es sich dabei nicht nur um eine Massregel der Unterrichtsverwaltung zur Hebung des Schulturnens, sondern vielmehr um ein wichtiges Gebiet der Volkserziehung überhaupt handelt, ist allgemeiner geworden, und dankbar ist anzuerkennen, dass durch die Bemühungen der Behörden, durch thatkräftiges Vorgehen von Privatpersonen und Vereinen und durch die Opferwilligkeit zahlreicher Gemeinden auf diesem Gebiete, besonders was die Ermöglichung des Turnens und Spielens in freier Luft anlangt, inzwischen erhebliche Fortschritte gemacht worden sind.

Erreicht ist aber das Ziel noch keineswegs. Namentlich in den grösseren Städten stösst die Pflege der Bewegungsspiele, vor Allem wegen des Mangels an zweckmässig belegenen und eingerichteten Spielplätzen, noch vielfach auf erhebliche Schwierigkeiten, an deren wenn auch allmählich, aber doch stetig fortschreitender Ueberwindung thatkräftig weiter gearbeitet werden muss. Die Unterrichtsverwaltung allein ist dieser Aufgabe nicht gewachsen; sie bedarf dazu der entgegenkommenden Mitwirkung aller derer, denen die körperliche Gesundheit, die geistige Frische und die sittliche Kräftigung der Jugend am Herzen liegt, um die vor Opfern nicht zurückscheuende Ueberzeugung, dass hierbei die Erfüllung ernster Forderungen der Gesundheitspflege und der Erziehung in Frage steht, in immer weiteren Kreisen zu sichern.

Einen sehr willkommenen und nach den erzielten Erfolgen bewährten Beistand auf diesem Gebiete erblicke ich in den Bestrebungen des Zentralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland, denen ich eben deshalb, wie schon anderweit bethätigt worden ist, thunlichste Unterstützung gewährt zu sehen wünsche.

Nach Lage der Verhältnisse wird es vor Allem darauf ankommen, die Stadtverwaltungen, so weit sie nicht schon zu dem Zentralausschusse in freundliche Beziehungen getreten sind, für dessen Ziele und Unternehmungen zu interessiren, wie sie unter Anderem in dem dritten Jahrgange des Jahrbuches für Jugend- und Volksspiele, herausgegeben von E. von Schenckendorff und Dr. F. A. Schmidt, Leipzig, Voigtländers Verlag, dargestellt sind. Namentlich ist dabei für die grösseren Städte, in denen es der Jugend nur zu oft an Gelegenheit fehlt, sich in freier Luft fröhlich zu tummeln, die Anlegung und Unterhaltung geeigneter Spielplätze dringend zu empfehlen, und ich ersuche Ew. Excellenz ganz ergebenst, in dieser Richtung je nach den örtlichen Verhältnissen Ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass dem heranwachsenden Geschlechte für die Bewegungsspiele, deren Werth nicht hoch genug geschätzt werden kann, der erforderliche Raum gewährt oder nicht genommen werde.

Von dem Inhalte des Vorstehenden wollen Ew. Excellenz auch das Königliche Provinzialschulkollegium und die nachgeordneten Regierungsbehörden unter Hinweis auf den oben genannten Erlass gefälligst in Kenntniss setzen.

Apothekengerechtigkeiten heimgefallener oder verlegter Apotheken. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: v. Bartsch) vom 5. September 1894 — M. Nr. 8386 — an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Im Anschluss an den Erlass vom 5. Juli d. J. — M. 6779 —, betreffend die Einführung der Personalkonzession für Apothekengerechtigkeiten, weise ich zur Beseitigung von Zweifeln, welche inzwischen in der Fachpresse laut geworden sind, ganz ergebenst darauf hin, dass auch die von dem bisherigen Inhaber an den Staat zurückgegebenen Gerechtigkeiten (Erlass vom 17. November 1893 — M. 10103 — Ziffer 2 und 4) und solche Konzessionen, welche während der zehnjährigen Unverkäuflichkeit (Erlass vom 21. Juli 1886, Min.-Bl. für die innere Verw., S. 100) an den Staat zurückfallen, in Gemässheit der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni d. J. und des Eingangs bezeichneten Erlasses zu behandeln sind.

Solche Apothekengerechtigkeiten sind daher jederzeit in der bei Apothekenneuanlagen üblichen Weise auszuschreiben und zu verleihen; dem neuen Kon-

zessionar darf in Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 (G.-S., S. 111) und des dazu ergangenen Erlasses vom 13. August 1842 (Eulenberg, Med. Wesen, S. 475) nur die Verpflichtung auferlegt werden, die Apothekeneinrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Waarenbestände gegen einen dem wahren zeitigen Werth entsprechenden Preis zu übernehmen, welcher eventuell durch Sachverständige festzusetzen ist. Die Abschätzungskosten tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen.

Zur Uebernahme des Apothekengrundstückes ist der Geschäftsnachfolger nicht verpflichtet; will er dasselbe jedoch erwerben, so ist behufs Vermeidung der Entstehung neuer Idealwerthe darauf zu halten, dass es nicht zu einem höheren Preise, als sein zeitiger Werth beträgt, in Rechnung gestellt werde.

Bei der Verlegung von Apotheken (Erlass vom 24. Februar 1892 — M. 264 —) ist nach Massgabe meines Eingangs angezogenen Erlasses zu verfahren, wenn durch die Verlegung dem Inhaber der Gerechtigkeit finanzielle Vortheile erwachsen oder wenn durch die Verlegung die Errichtung einer neuen Apotheke verhindert oder verzögert wird.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Herren Regierungspräsidenten in entsprechender Weise gefälligst zu verständigen.

Die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken. Polizeiverordnung des Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 10. August 1894.

§. 1. Speck und Schinken von Schweinen, welche ausserhalb Deutschlands geschlachtet sind, dürfen erst dann in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, wenn diese Waare innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt und plombirt worden sind.

§. 2. Wer Waaren vorbezeichneter Art empfängt, welche nicht bereits gemäss §. 1 untersucht worden sind, hat dieselben binnen 12 Stunden nach der Verzollung, falls solche in Berlin stattfindet, im anderen Falle binnen 24 Stunden nach Empfang bei dem städtischen Fleischschauamt zur Untersuchung anzumelden.

Erst nach vorschriftsmässiger Abstempelung ist die frei Verfügung über die Waare gemäss §. 1 und die Weitersendung derselben gestattet.

§. 3. Kaufleute, Händler u. s. w., welche Waaren der im §. 1 bezeichneten Art feilhalten, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Empfange nach folgendem Muster einzutragen ist:

a) laufende Nummer,
b) Tag des Eingangs,
c) Bezeichnung der bezogenen Waaren,
d) Gewicht bezw. Stückzahl derselben,
e) Ort und Firma, woher die Waaren bezogen sind,
f) Angabe über Vornahme, Ort und Zeit der Untersuchung,
g) Ergebniss der Untersuchung,
h) Bemerkungen.

Das Buch ist mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren und muss der Polizeibehörde oder deren Beamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft; mit demselben Tage verliert die Polizeiverordnung vom 17. September 1892 ihre Gültigkeit.

Aerztliche Atteste zur Aufnahme in die Präparanden-Anstalten sind stempelfrei. Verfügung des Königlichen Reg.-Präsidenten in Koblenz vom 27. März 1894 an den Kreisphysikus Dr. K. zu R.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf den gefälligen Bericht vom 7. d. M., dass nach einem Erlasse der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 13. September 1889 $\frac{\text{U. III 2990}}{\text{III 13785}}$ die ärztlichen Atteste zur Aufnahme in die Präparanden-Anstalten nicht stempelpflichtig sind.

B. Grossherzogthum Baden.

Geschäftsbetrieb in den Apotheken. Rund-Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1894 an sämmtliche Bezirksärzte.

Sowohl bei den Visitationen der Apotheken als auch bei der Prüfung der Arzneirechnungen für öffentliche Kassen wurde die Wahrnehmung gemacht, dass häufig Rezepte in den Apotheken zur Anfertigung gelangen, welche die Unterschrift des Arztes oder die Angabe des Namens desselben überhaupt entbehren oder auf welchen der Name des Arztes nur auf dem Rezeptformulare aufgedruckt angegeben ist. Es sind Fälle zur diesseitigen Kenntniss gelangt, in welchen derartige Rezeptformulare mit gedrucktem Namen des Arztes missbräuchlich von Unberechtigten benützt wurden, um sich Morphium- oder Cocaïn-Lösungen zu verschaffen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 der Verordnung vom 9. November 1891 — die Abgabe starkwirkender Arzneimittel etc. betreffend — wonach solche Mittel nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes abgegeben werden dürfen, und im Hinblick darauf, dass der geordnete Geschäftsbetrieb in den Apotheken überhaupt eine schriftliche durch Unterschrift beglaubigte Ordination des Arztes für die Bereitung der Arzneien voraussetzt, werden die Grossherzoglichen Bezirksärzte beauftragt, die Apotheker ihres Bezirks anzuweisen, die Anfertigungen von Arzneien auf Grund von Rezepten ohne die Unterschrift des Arztes in der Folge zu verweigern und den in dem Bezirk praktizirenden Aerzten hiervon zur entsprechenden Beachtung Kenntniss zu geben.

C. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. Erlass des Ministeriums (Abth. f. Med.-Angel.) vom 29. Mai 1894 an sämmtliche Kreisphysiker.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. d. Mts.[1]), betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, fordert das unterzeichnete Ministerium die Kreisphysiker auf, sorgfältig darauf zu achten, dass in den Drogenhandlungen und Kaufläden ihres Bezirks keine Arzneien zubereitet, feilgehalten oder verkauft werden, deren Handel ausserhalb der Apotheken nicht freigegeben ist. Insbesondere werden die Kreisphysiker ihre Aufmerksamkeit den Tagesblättern zuzuwenden haben, in denen sich häufig Anzeigen und Anpreisungen von Heilmitteln finden und Reklame für sogenannte Geheimmittel gemacht wird, um aus solchen Annoncen diejenigen Kaufstellen festzustellen, welche unerlaubten Handel mit Arzneien treiben, und Uebertreter der Kaiserlichen Verordnung bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 11 der Zeitschrift, S. 72.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 21. **1. November.** 1894.

Rechtsprechung.

Das Vorräthighalten von Arzneien u. s. w. im Lagerraume ist nicht als „Feilhalten" anzusehen. Begriff Grosshandel mit Arzneien. Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgericht zu Wollstein vom 22. Mai 1894 und des Oberlandesgerichts (Strafsenats) zu Posen vom 11. Juli 1894.

I.

Das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu W. vom 12. April 1894 wird aufgehoben und der Angeklagte wegen Uebertretung des §. 367, Ziffer 3 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 150 Mark, welcher im Unvermögensfalle für je 5 Mark ein Tag Haft unterstellt wird, und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Gegen das vorbezeichnete Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu W., welches den Angeklagten der Uebertretung des §. 367 [3] St.-G.-B. nicht für überführt erachtet, hat die Königl. Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht Berufung eingelegt, ohne dieselbe auf bestimmte Beschwerdepunkte zu beschränken.

Auf Grund der mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz ist Folgendes erwiesen.

Der Angeklagte betreibt in W. ein offenes Geschäft mit Kolonialwaaren, Drogen, Farben und ähnlichen Waaren. Es ist notorisch, dass derselbe früher auch gewerbs- und gewohnheitsmässig mit Arzneien verbotenen Handel getrieben hat, er ist dieserhalb in den Jahren 1879 bis 1887 sechs Mal aus §. 367 [3] St.-G.-B. bestraft worden. Auch heute noch besteht gegen denselben der dringende Verdacht, dass er diesen Handel fortsetzt. Da ein solches Gerücht in der Stadt umging, nahm der Königl. Kreisphysikus Dr. S. in W. seiner Amtspflicht gemäss am 1. November 1893 eine Revision der Geschäftsräume des Angeklagten unter Zuziehung des Polizei-Verwalters vor. Bei derselben wurden in dem Laden des Angeklagten keine Arzneistoffe, dagegen im Lagerraume eine ganze Reihe derselben vorgefunden, nämlich: Aqua plumbi, Tinctura Aloës, St. Germain-Thee, Brustthee, Blaustein, Liquor. aluminii acet., Emplastrum oxycr. ven., Gallenmagentropfen, Bergöl, Jerusalemer Balsam u. a. Alle diese Stoffe sind, wie der Angeklagte zugiebt, Zubereitungen und Präparate, welche unter die Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, und bezüglich deren also der Kleinhandel den Apotheken vorbehalten ist.

Der Angeklagte giebt weiter zu, dass er alle diese Mittel fortgesetzt an Zwischenhändler, nämlich Handelsleute, Hausirer und Gastwirthe, verkauft habe und noch verkaufe. Er hat selbst 4 Postkarten beigebracht, auf denen 1 Gastwirth, 1 Hausirer und 2 andere Handeltreibende 1 Dutzend Jerusalemer Balsam bezw. 2 Dutzend bezw. 3 Dutzend Bergöl bestellt haben. Die letzte dieser Karten trägt den Poststempel vom 12. Januar 1894. Die bestellten Sachen sind auch geliefert worden.

Die Arzneimittel wurden in dem Lagerraum theils in Packeten verpackt, theils frei umherliegend vorgefunden.

Weiter fand der revidirende Medizinalbeamte ebenfalls im Lagerraum noch etwa 10 Schachteln mit Phosphorlatwerge, einem Giftstoff zur Vertilgung von Ratten. Derselbe darf nach §. 34, Abs. 3 Gew.-Ordn. neuester Fassung und nach §. 49 Pr. Gew.-Ordnung vom 22. Juni 1861 nur mit polizeilicher Genehmigung feilgehalten und verkauft werden. Eine solche besitzt der Angeklagte nicht.

Dies der erwiesene Thatbestand.

Der Angeklagte geht nun bezüglich der Arzneimittel davon aus, dass der Verkauf an Zwischenhändler unter allen Umständen Grosshandel sei, welcher

nach §. 3 der Verordnung vom 17. Januar 1890 freigegeben ist. Er will ausschliesslich an solche verkauft haben und wenn auch der dringende Verdacht vorhanden ist, dass er seine Arzneimittel auch direkt an's Publikum verkauft, so ist ihm doch kein solcher nachgewiesen.

Hinsichtlich der Phosphorlatwerge bestreitet der Angeklagte jegliche Verkaufsabsicht. Er will diesen Giftstoff lediglich zum eigenen Bedarf angeschafft haben. Derselbe soll sich alsdann nicht bewährt haben und er will denselben nunmehr, blos um ihn nicht wegzuwerfen, noch in seinem Lagerraum aufbewahren. Auch dies ist wenig glaubhaft, jedoch fehlt auch hier der Beweis des Gegentheils.

Die Frage, welche zuerst zu prüfen ist, ist die, ob nicht in dem Aufbewahren der Arzneien und des Giftes in dem Lagerraum bereits ein verbotswidriges „Feilhalten" desselben im Sinne des §. 367 [3] St.-G.-B. und der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 zu sehen ist. Es würde alsdann auf den Verkauf überhaupt nicht ankommen. Die Frage ist indessen zu verneinen. Denn ein Feilhalten im gesetzlichen Sinne liegt nur da vor, wo die betreffenden Gegenstände dem kauflustigen Publikum als solchem direkt zugänglich gemacht sind (s. Olshausen, Kommentar Anw. 5 zu §. 324). Dies ist aber bei einer Aufbewahrung im Lagerraum nicht der Fall.

Demnach scheidet die Phosphorlatwerge von vornherein aus. Eine Verurtheilung des Angeklagten wegen derselben kann nicht stattfinden; denn irgend welche Verkaufsfälle sind nicht nachgewiesen.

Hinsichtlich der Arzneimittel fragt es sich, ob die vom Angeklagten zugegebenen und erwiesenen Verkaufsfälle an Zwischenhändler den in Frage stehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Dies ist vom Gerichtshof im Gegensatz zum ersten Richter und im Gegensatz zu den Ausführungen des Angeklagten bejaht werden. Es kann dem Schöffengericht nur insoweit beigepflichtet werden, als der Regel nach der Verkehr des Grosskaufmanns mit den Zwischenhändlern sich als Grosshandel darstellen wird; keineswegs aber kann dies von jedem Waarenverkehr zwischen Kaufleuten und Zwischenhändlern gesagt werden. Es ist vielmehr immer noch erforderlich, dass die betreffenden Geschäfte auch einen gewissen Umfang aufweisen. Das ergiebt schon der Wortsinn der Entscheidung zwischen Gross- und Kleinhandel (vergl. Johow & Küntzel, Jahrb. Band I, S. 39, Olshausen, Kommentar Anm. e f 1 zu Nr. 3, S. 367). Im vorliegenden Falle fehlt es an diesem letzteren Erforderniss durchaus. Schon das Geschäft des Angeklagten selbst ist ein in keiner Weise umfangreiches. Seine Abnehmer aber sind Handelsleute kleinen und kleinsten Gewerbebetriebes, die die Waaren, wie die Postkarten ergeben, in geringfügigen Quantitäten entnehmen. In allen diesen Fällen kann deshalb von Grosshandel nicht wohl die Rede sein.

Es ist weiter auch nicht anzunehmen, dass die Königliche Verordnung selbst mit ihrer in §. 3 für den Grosshandel getroffenen Ausnahmebestimmung Fälle wie die hier vorliegenden im Auge gehabt hat; denn dieselben führen mit Nothwendigkeit zu einer Umgehung derselben, da die sämmtlichen Abnehmer des Angeklagten zweifelsohne die Arzneien zum Zwecke des durch die Verordnung verbotenen Kleinabsatzes an's Publikum erworben haben.

Auf Grund dieser Erwägungen und da die Fälle nach dem 1. November 1893 nicht zur Anklage stehen, ist festgestellt worden:

> Dass der Angeklagte fortgesetzt in der Zeit bis zum 1. November 1893 in W. Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, verkauft hat.

Derselbe war demnach aus dem §. 367 [3] St.-G.-B. in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Januar 1890 zu bestrafen. Mit Rücksicht auf die vielen gleichartigen Vorbestrafungen erschien es geboten, die höchstzulässige Geldstrafe von 150 Mark zu verhängen. Derselben ist gemäss §. 29 für je 5 Mark ein Tag Haft substituirt.

Die Kosten trägt der Angeklagte nach §. 497 St.-P.-O.

II.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht zu W. vom 22. Mai 1894 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Angeklagten zur Last gelegt.

Gründe.

Der Angeklagte ist wegen Uebertretung des §. 367, Ziffer 3 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 150 Mark, welcher im Unvermögensfalle für je 5 Mark ein Tag Haft unterstellt worden ist, und zur Tragung der Kosten

des Verfahrens verurtheilt. Er hat gegen dieses Urtheil in gehöriger Form und Frist Revision eingelegt und mit dem Antrage auf Freisprechung den §. 367, Nr. 3 St.-G.-B. und die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 9) als verletzt bezeichnet.

Zur Begründung der Revision hat er behauptet, dass der Berufungsrichter den Begriff „Grosshandel" verkannt habe, weil jeder Verkauf an den Zwischenhändler im Gegensatz zum Konsumenten als erlaubter Grosshandel zu gelten habe.

Der Revisionsangriff ist verfehlt, weil es lediglich Sache der thatsächlichen Feststellung ist, ob ein Handel „Grosshandel" ist oder nicht.

Der Vorderrichter geht von der Ansicht aus, dass keineswegs jeder Waarenverkehr zwischen Kaufleuten und Zwischenhändlern als Grosshandel zn bezeichnen sei, dass vielmehr ein gewisser Umfang der Geschäfte hinzukommen müsse; er stellt sodann thatsächlich fest, dass das Geschäft des Angeklagten kein umfangreiches sei und dass die Abnehmer Handelsleute kleinen und kleinsten Gewerbebetriebes seien, die die Waaren nur in geringfügigen Quantitäten entnommen haben; er zieht daraus den Schluss, dass in den hier in Betracht kommenden Fällen von Grosshandel keine Rede sein könne.

Das Revisionsgericht, welches an die thatsächlichen Feststellungen des Instanzengerichts gebunden ist und die vorgebrachte Behauptung, dass der Angeklagte mit den hier in Frage kommenden Arzneien einen Jahresumsatz von etwa 60000 Mark mache, nicht berücksichtigen konnte, hat in der Begründung des Berufungsurtheils einen Rechtsirrthum nicht erblicken können. Insbesondere erscheint es zutreffend und mit der Rechtsprechung anderer Gerichtshöfe übereinstimmend (vergl. das bei G o l t d a m m e r, Bd. 40, S. 353 abgedruckte Urtheil des Oberlandesgerichts Dresden vom 28. Januar 1892.), die Entscheidung der Frage, ob Gross- oder Kleinhandel vorliegt, von den gesammten einschlagenden Verhältnissen des Einzelfalles und ausschliesslich davon, ob die Waaren an Zwischenhändler oder unmittelbar an das konsumirende Publikum vertrieben worden, abhängig zu machen; ebenso ist die Auffassung zu billigen, dass die von dem Angeklagten verkauften Waarenmengen — ein bis drei Dutzend Bergöl und ein Dutzend Jerusalemer Balsam — geringfügige Quantitäten sind, die an sich über den Begriff des Kleinhandels nicht hinausgehen.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §. 505 St.-P.-O.

Entziehung der ärztlichen Approbation. E r k e n n t n i s s d e s p r e u s s i s c h e n O b e r v e r w a l t u n g s g e r i c h t s vom 1. O k t o b e r 1 8 9 4.

Der praktische Arzt Dr. J. war durch schwurgerichtliches Urtheil vom 16. Januar 1884 wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu 10 Jahren Zuchthaus und sechsjährigem Ehrverlust verurtheilt worden. Nach Verbüssung von drei Viertel seiner Strafzeit wurde er gemäss §. 23 des Strafgesetzbuches vorläufig aus der Strafhaft entlassen, und nahm darauf wieder die Ausübung der ärztlichen Praxis auf. Die Ortspolizeibehörde erhob gegen J. Klage mit dem Antrage, ihm gemäss §. 53 der Gewerbeordnung die ärztliche Approbation auf die Dauer des Ehrverlustes zu entziehen. Der Bezirksausschuss zu Münster erkannte am 13. Oktober 1893 dem Klageantrage gemäss. Gegen dieses Urtheil legte J. Berufung ein, indem er zunächst der Ortspolizeibehörde das Recht zur Anstellung der Klage bestritt; dieses stehe vielmehr nur derjenigen Behörde zu, von welcher die Approbation ertheilt sei. In der Sache selbst sei die Zurücknahme der Approbation für die Dauer des Ehrverlustes nur zugelassen, nicht vorgeschrieben. Es liege also ein Grund, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, nur dann vor, wenn es sich darum handele, eine Gefährdung des Publikums zu verhüten. Eine solche sei in diesem Falle jedoch nicht zu besorgen, da er sich nicht nur während der Strafhaft gut geführt habe, sondern auch, wie ihm die Ortsbehörde bescheinige, bereits seit zwei Jahren die ärztliche Praxis zu voller Zufriedenheit ausübe und sich das Vertrauen des Publikums erworben habe. Der III. Senat des Oberverwaltungsgerichts erkannte auf Bestätigung der Vorentscheidung mit folgender Begründung:

„Die Handhabung des Rechts zur Entziehung von Approbationen und Konzessionen sei ein Akt der Sicherheitspolizei und gehöre daher zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden. Zur Anstellung der Klage aus §. 53 der Gewerbeordnung sei diejenige Ortspolizeibehörde berufen, in deren Bezirk der Betreffende seinen Wohnsitz habe und sein Gewerbe ausübe. Ferner sei es in ständiger Rechtsprechung festgehaltener Rechtsgrundsatz, dass die Entziehung der ärzt-

lichen Approbation für die Dauer des über den Inhaber verhängten Ehrenverlustes die gesetzliche Regel bilde, und dass es zur Begründung dieser Massnahme nicht erst des Nachweises bedürfe, dass von der Belassung der Approbation eine besondere Gefahr für das Publikum zu besorgen sei. Wenn endlich der Beklagte noch geltend mache, dass es hart sei, ihm die Möglichkeit zu entziehen, durch Ausübung der ärztlichen Praxis für sich und seine Familie den Lebensunterhalt zu erwerben, so könne zunächst der erkennende Richter auf diesen Gesichtspunkt überhaupt nicht eingehen. Zudem befinde sich aber der Beklagte im Irrthum. Es handele sich gar nicht darum, ihm etwa die Ausübung der ärztlichen Praxis zu verhindern, sondern es werde ihm nur die Approbation und damit die Berechtigung entzogen, sich als approbirter Arzt zu bezeichnen."

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Vorräthighalten von Diphtherie-Heilserum in Apotheken. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Oppeln vom 24. September 1894 an sämmtliche Apothekenbesitzer und Verwalter; den Kreismedizinalbeamten in Abschrift mitgetheilt.

Ew. Wohlgeboren weise ich darauf hin, dass das in jüngster Zeit in den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. hergestellte Diphtherie-Heilserum inzwischen im Handel erschienen ist. Bei der ausserordentlichen Bedeutung, die diesem Mittel insbesondere auch nach den im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin gemachten Erfahrungen bei der Behandlung und Heilung der Diphtherie zukommt, erachte ich es für angezeigt, da der Erfolg der Behandlung mit dem Diphtherie-Heilserum in erster Linie davon abhängt, dass dasselbe alsbald nach dem Ausbruch der Krankheit zur Anwendung kommt, dass das Mittel in den Apotheken vorräthig gehalten wird.

Das Mittel wird seitens der genannten Firma in flüssigem Zustande in drei Konzentrationen abgegeben:

Nr. 1. Fläschchen à 6 Mark (grünes Etikett) = Einfache Dosis = 600 Antitoxinnormaleinheiten für solche Fälle, bei welchen alsbald nach dem Ausbruch der ersten Krankheitssymptome die Behandlung mit Heilserum begonnen wird.

Nr. 2. Fläschchen à 11 M. (weisses Etikett) = 1000 Antitoxinnormaleinheiten.

Nr. 3. Fläschchen à 16 M. (rothes Etikett) = 1500 Antitoxinnormaleinheiten.

Vorgeschrittene Diphtheriefälle erfordern entweder eine mehrmalige Anwendung der einfachen Dosis, oder die Verwendung des Inhaltes der Fläschchen Nr. 2 resp. Nr. 3, welche das Mittel in konzentrirterer Form enthalten.

Der gesammte Inhalt der Fläschchen ist stets auf einmal anzuwenden und zwar durch Einspritzung unter die Haut. Zur Einspritzung ist die Benutzung einer Koch'schen Ballonspritze à 10 ccm zu empfehlen. Solche Spritzen werden von Herrn Lautenschläger, Berlin N., Oranienburgerstrasse 54, stets vorräthig gehalten. Als Injektionsstellen sind solche Körperstellen zu wählen, an welchen die Haut sich in weiter Falte abheben lässt, z. B. die vordere Brustwand und die Oberschenkel. Zu vermeiden sind solche Stellen, auf welchen die Patienten aufliegen. Die Resorption der Flüssigkeit erfolgt auch ohne Massage sehr schnell und ohne dass danach eine lokale oder allgemeine Reaktion zur Beobachtung kommt.

Falls Ew. Wohlgeboren in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Herren Aerzte nur eine Konzentration (Nr. 1) vorräthig zu halten gewillt sind, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei demselben Krankheitsfall eine wiederholte Applikation geboten erscheinen kann.

Bezüglich der Aufbewahrung des Diphtherie-Heilserums bestimme ich, dass dasselbe bis auf Weiteres im Keller in einem besonderen und entsprechend zu bezeichnenden Kästchen vor Licht geschützt zu erfolgen hat.

Indem ich Euer Wohlgeboren die alsbaldige Anschaffung dieses Mittrls hiermit auf's Angelegentlichste empfehle, bemerke ich, dass dasselbe in den vorbezeichneten drei Konzentrationen von den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. zu beziehen ist.

Die Herren Kreisphysiker haben von dieser Verfügung Kenntniss erhalten. Auch sind die Herren Landräthe und Magistrate ersucht worden, den Kommunal- und Kassenärzten von dieser Verfügung Kenntniss zu geben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 22. 15. November. 1894.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Begriff „Befundattest und Befundschein". Unentgeltliche Ausstellung derselben über den Gesundheitszustand Königlicher Beamten. Rund-erlass der Minister des Innern (gez. im Auftrage: Haase), der Finanzen (gez. in Vertretung: Meinecke) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bosse) vom 7. Mai 1894 — M. d. J. II Nr. 1395, F. M. I Nr. 6558, M. d. g. A. M. Nr. 13232 II. — an den Königl. Regierungspräsidenten H. H. in St. und sämmtlichen Königlichen Regierungspräsidenten zur gefälligen Kenntnissnahme mitgetheilt.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf die gefälligen Berichte vom 11. Oktober und 26. November v. Js — I b. H. E., 5440 — I b. H. E. 4616 —, betreffend das Gesuch des Kreis-Physikus Dr. Westrum in Geestemünde vom 7. September v. Js. um Zahlbarmachung einer Liquidation von Gebühren für die Untersuchung des Schutzmanns G. ergebenst das Nachstehende.

Die Verfügung vom 8. Juli 1874 (M. Bl. f. d. i. V. Seite 168) spricht sich allerdings dahin aus, dass die nach Erlass der Ministerialverfügung vom 16. Februar 1844 (Eulenberg, Medizinalwesen in Preussen Seite 371) angestellten Kreis-Medizinalbeamten für die ihnen im Interesse des Dienstes von Staatsbehörden aufgegebene Untersuchung des Gesundheitszustandes Königlicher oder Kaiserlicher Beamten am Wohnorte des Medizinalbeamten weder berechtigt sind, Fuhrkosten gemäss §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 (Ges. S. S. 265), noch Gebühren für das Attest zu liquidiren, und weist darauf hin, dass die Verpflichtung, derartige Untersuchungen unentgeltlich vorzunehmen, durch die Eingangs-Vorschrift des §. 3. desselben Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, im Uebrigen aber eine solche Untersuchung auch nicht zu den medizinal- oder sanitätspolizeilichen Verrichtungen gehört, somit weder §. 1, noch §. 3 Ziffer 6 des Gesetzes zur Anwendung kommen.

Die oben erwähnte Verfügung vom 16. Februar 1844 legt jedoch den Kreis-Medizinalbeamten lediglich die unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten und die unentgeltliche Ausstellung eines „Befund-Attestes" auf. Der Ausdruck „Befund-Attest" kommt in dem Gesetze vom 9. März 1872 überhaupt nicht vor, sondern nur die Bezeichnung „Befundschein" und es wird im §. 3 Ziffer 7 für die „Ausstellung eines Befundscheines ohne nähere gutachtliche Ausführung" eine Gebühr von 3 Mark ausgeworfen.

Unter einem „Befund-Attest" wird jedoch ein Mehreres zu verstehen sein, als unter einem „Befundschein".

Beiden gemeinsam ist, dass die gutachtliche Aeusserung auf Grund des bei der voraufgegangenen Untersuchung des Gesundheitszustandes festgestellten Befundes zu erfolgen hat; der Unterschied zwischen beiden liegt in dem Masse der geforderten oder der Natur des Falles nach nothwendigen Ausführlichkeit in der Begründung der gutachtlichen Aeusserung. Es ergiebt sich dies aus den Bestimmungen der Verfügung vom 20. Januar 1853 (Eulenberg, Medizinalwesen in Preussen, Seite 268), betreffend die Form der Ausstellung von Attesten durch Aerzte und Medizinalbeamte, in welcher unter Ziffer 5 ausdrücklich ein „thatsächlich und wissenschaftlich motivirtes Urtheil gefordert wird."

Diese Verfügung bezieht sich allerdings zunächst auf die zum Gebrauch bei den Gerichten auszustellenden Atteste und lässt die „Befundatteste" unberücksichtigt, berechtigt jedoch zu der Forderung, dass auch die Befundatteste eine eingehendere wissenschaftliche Begründung zu geben haben, als die Befundscheine, bei denen eine nähere gutachtliche Ausführung nach §. 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. März 1872 ausgeschlossen ist.

Nicht alle Gutachten aber, welche ein Kreismedizinalbeamter im Auftrage einer Königlichen Behörde über den Gesundheitszustand eines Beamten abzugeben hat, werden als „Befund-Atteste" anzusehen sein.

Indem die Verfügung vom 16. Februar 1844 von Gutachten überhaupt nicht spricht, hat sie augenscheinlich der besonderen Bezeichnung „Befundatteste" eine gewisse einschränkende Bedeutung bezüglich der geforderten Ausführlichkeit bei der Erörterung des zu beurtheilenden Falles und insbesondere bei der Begründung der gutachtlichen Aeusserung beilegen wollen.

Allerdings wird sich eine feste Grenze zwischen einem „Befundattest" und einem Gutachten mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung durch bestimmte, für alle Fälle massgebende Kriterien nicht ziehen lassen, und dem billigen Ermessen wird im Einzelfalle ein gewisser Spielraum gelassen werden müssen. Im Allgemeinen wird es dabei auf die Natur des Krankheitszustandes und die zu begutachtende Frage ankommen, aus welcher sich die grössere oder geringere Schwierigkeit der Beurtheilung und damit das Mass der erforderlichen Begründung ergiebt.

Es wird jedoch daran festzuhalten sein, dass die Abgabe eines wissenschaftlich begründeten Urtheils über den Gesundheitszustand eines Beamten in der Form des Befundattestes regelmässig dem dienstlichen Interesse genügt, und es wird die ersuchende Behörde ausdrücklich ein ausführliches Gutachten zu erfordern haben, wenn sie ausnahmsweise ein solches für nothwendig hält. Sollte der ersuchte Medizinalbeamte seinerseits ein derartiges Gutachten für geboten halten, ohne dass es verlangt wurde, so wird er sich vor dessen Erstattung mit der ersuchenden Behörde dieserhalb zu verständigen haben. Eine gutachtliche Aeusserung mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung wird im Wesentlichen nur dann erforderlich sein, wenn es sich um die Feststellung zweifelhafter Geisteszustände, den Nachweis der Simulation oder ähnliche mit Schwierigkeiten für die Beurtheilung verbundene Fälle handelt, wo das Gutachten sich meist auf wiederholte Beobachtungen und Untersuchungen oder ein ausgedehnteres Aktenmaterial stützt und deshalb eine ausführlichere Begründung erheischt. Nur in Fällen dieser Art sind daher die Medizinalbeamten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1872 Gebühren zu beanspruchen berechtigt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, nach Massgabe der vorstehenden Ausführungen den vorliegenden Fall zu erledigen und demgemäss auch künftige Fälle der Art zu behandeln.[1])

B. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Anwendung des Diphtherie-Heilserums. Runderlass des Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten vom 23. Oktober 1894, an sämmtliche Kreisphysiker.

Nachdem Professor Behring in seiner neuesten Veröffentlichung „über die Blutserumtherapie zur Diphtherie-Behandlung des Menschen" (Berliner Klinische Wochenschrift 1894, Nr. 36) dargelegt hat, dass das Diphtherie-Antitoxin für den menschlichen Körper unschädlich ist, dass die Einspritzung von 1 ccm eines Präparates genügt, um Kindern und Erwachsenen Schutz vor Erkrankung an Diphtherie zu gewähren, und dass das nach den Angaben der Professoren Behring und Ehrlich dargestellte Mittel von den Höchster Farbwerken — 10 ccm des Präparates kosten 5 M. — bezogen werden kann, werden die Kreisphysiker

---

[1]) In Folge dieses Erlasses sind von sämmtlichen Ministerien die nachgeordneten Behörden angewiesen, bei einer etwaigen Requisition von Kreismedizinalbeamten behufs Untersuchung des Gesundheitszustan des Königlicher Beamten stets zum Ausdruck zu bringen, ob die Ausstellung eines Befundattestes genügt oder ob es der Erstattung eines mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten Gutachtens bedarf.

hierdurch aufgefordert, ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass im Falle von Diphtherie-Erkrankungen bei allen unter 15 Jahre alten Kindern des betroffenen Haushaltes oder Hauses und bei der Pflegerin des Kranken das Behring'sche Antitoxin sobald wie möglich gebraucht wird.

Zugleich wird hierdurch jedem der elf Kreisphysiker die Summe von 100 M. zur Verfügung gestellt, um nach Bedürfniss durch eine Apotheke seines Wohnsitzes, welche den Preis nicht höher als 20pCt. des Fabrikpreises berechnet, aus den Höchster Farbwerken das Diphtherie-Antitoxin für sich beziehen und aufbewahren zu lassen, und dasselbe in Fällen, in welchen er als Medizinalbeamter eine besondere Gefahr der Uebertragung und Verbreitung der Diphtherie findet, mit Einwilligung der Betheiligten selbst oder durch Vermittlung des behandelnden Arztes unentgeltlich im zweckmässigen Umfange zur Anwendung zu bringen.

Bezüglich dieser Injektionen werden die Kreisphysiker zur Erlangung eines Urtheiles über den Erfolg der prophylaktischen Anwendung des Diphtherie-Antitoxin genaues Material sammeln, und bleibt es vorbehalten, zu diesem Zwecke eine Gleichmässigkeit der Erhebungen anzuordnen.

Beschaffung und Vorräthighalten des Diphtherie-Serums in den Apotheken. Runderlass des Ministeriums (Abth. für Medizinalangelegenheiten) vom 6. November 1894 an sämmtliche Kreisphysiker.

Das unterzeichnete Ministerium hat mit den Farbwerken von wailand Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem es bis auf Weiteres monatlich eine bestimmte Anzahl von Portionen des Behring'schen Diphtherie Antitoxins erhält, und will das bezogene Quantum der Bevölkerung des Landes zum Gebrauch bei Diphtherieerkrankungen zugänglich machen.

Die Hauptniederlage für diesen Vorrath ist die Hofapotheke W. Haacke zu Schwerin. Aus diesem Hauptdepot soll aber nicht unmittelbar an die Aerzte abgegeben werden, diese letztere Aufgabe werden vielmehr die Nebendepots haben; und ist beabsichtigt an jedem Kreisphysikatssitz ein solches Nebendepot zu errichten, welches unter der Aufsicht des Kreisphysikus steht und das Diphtherie-Mittel innerhalb des Medizinalbezirks verabfolgt.

Sie wollen deshalb mit einer Apotheke Ihres Wohnsitzes vereinbaren, dass sie unter den nachstehenden Bedingungen eine Zweigniederlage für das vom unterzeichneten Ministerium aus den Höchster Farbwerken bezogenen Diphtherie-Antitoxin wird:

1. Die betreffende Apotheke hat eine Zweigniederlage des Hauptdepots für das vom Grossherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, von den Höchster Farbwerken bezogene Diphtherie-Antitoxin. Die Aufsicht über die Zweigniederlassung führt der Kreisphysikus.

2. Sie empfängt ihren Vorrath in regelmässiger Weise aus dem Hauptdepot nach den vom Grossherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, für das Hauptdepot ergehenden allgemeinen Anordnungen und verpflichtet sich, das Mittel in einer den pharmazeutischen Regeln und den Apothekerordnungen genügenden und vom Kreisphysikus gutgeheissenen Weise zu lagern, zu behandeln und abzugeben.

3. Sie darf von dem Vorrath der Zweigniederlage nur auf ärztliche Verordnung und lediglich dann abgeben, wenn in dem Medizinalbezirk der Apotheke entweder der Krankheitsfall vorgekommen ist, oder der behandelnde Arzt wohnt.

Mit Zustimmung des Kreisphysikus kann in Fällen besonderer Gefahr von diesen Vorschriften abgewichen werden.

Wenn der Kreisphysikus bestimmt, dass wegen entlegener Lage überhaupt oder zeitweilig bei heftigerem Auftreten der Diphtherie ein Theil des Vorraths des Nebendepots an eine andere Apotheke des Medizinalbezirks zur Abgabe nach den vom Kreisphysikus vorgeschriebenen Bedingungen abgegeben werden soll, so muss das Nebendepot diesen Anordnungen entsprechen.

Auch bei Einrichtung weiterer Zweigniederlagen innerhalb des Medizinalbezirks bleibt eine andere Begrenzung des Absatzgebiets vorbehalten.

4. Die Apotheke der Zweigniederlage trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung des in ihrer Verwaltung befindlichen Vorraths, mit

Ausnahme derjenigen, welche durch die Entwerthung des Mittels in Folge Alters entsteht.

5. Die Apotheke der Zweigniederlage zahlt für jede Dosis Diphtherie-Antitoxin, die sie aus dem Hauptdepot empfängt, an dieses portofrei 105 % des Fabrikpreises für jede Dosis Nr. I und für jede Dosis Nr. II 102 1/2 % des Fabrikpreises, welchen die Höchster Farbwerke auf Grund des Vertrags vom unterzeichneten Ministerium bekommen. Dieser Preis ist gegenwärtig bis auf Weiteres 5 Mark für die Portion Nr. I und 10 Mark für die Portion Nr. II. Die Apotheke hat also für jede Portion 5,25 Mark bezw. 10,25 Mark zu zahlen. Die Transportkosten werden von der Apotheke der Zweigniederlage getragen.

6. Die Apotheke der Zweigniederlage verkauft das Mittel zu ihrem Vortheil und auf ihre Gefahr, verpflichtet sich aber, im Weiterverkauf Alles in Allem nicht mehr als 120 % des unter Ziffer 5 erwähnten Fabrikpreises für die Dosis Nr. I und 110 % des Fabrikpreises für die Dosis Nr. II, also 6 Mark bezw. 11 Mark zu nehmen.

Sie verheisst auch den Anforderungen auf Abgabe des Mittels auf das Schnellste zu genügen.

7. Die Zweigniederlage darf nur solche Portionen des Diphtherie-Antitoxins zum Gebrauch abgeben, welche vom Kreisphysikus noch nicht als entwerthet bezeichnet sind.

Die durch Alter entwertheten Dosen werden vom Hauptdepot unter Erstattung bezw. Anrechnung des Kaufpreises (105 bezw. 102 1/2 % des Fabrikpreises) zurückgenommen.

8. Die Zweigniederlage muss aus ihrem vorhandenen Vorrath auf Verlangen des Hauptdepots an das letztere sofort zurückgeben, wenn die Noth in anderen Medizinalbezirken es erfordert. Wegen der Kosten gilt Abs. 2, Ziff. 7.

9. Genügt in Zeiten von Epidemien der regelmässige Vorrath der Zweigniederlage nicht, um das Bedürfniss und die Nachfrage nach Diphtherie-Antitoxin zu decken, so hat die Zweigniederlage in Gemeinschaft mit dem Kreisphysikus hiervon dem Hauptdepot Anzeige zu machen und eine entsprechende Mehrsendung zu beantragen.

10. Die Abrechnung der Hauptniederlage mit den Zweigniederlagen findet allmonatlich statt.

Ueber die Abgabe der einzelnen Dosen an die Bevölkerung wird genau nach Angabe des Kreisphysikus Buch geführt.

11. Eine Aufkündigung dieser Vereinbarung ist zulässig. Die letztere erlischt nach zwei Monaten, nachdem sie vom Apotheker der Zweigniederlage aufgekündigt worden ist, und nach 14 Tagen, nachdem sie vom Kreisphysikus mit Genehmigung des Ministeriums aufgekündigt worden ist.

Die Kreisphysiker wollen ohne Verzug thunlichst umgehend berichten, mit welchen Apotheken ihres Wohnsitzes Sie in Gemässheit vorstehender Bedingungen und unter Aushändigung des einen Exemplars dieses Zirkulars eine Vereinbarung getroffen haben.

C. Freie Stadt Hamburg.

Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel u. s. w. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 2. Juni 1894.

Die Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 28. Dezember 1891, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken, erhält mit Genehmigung des Senats folgenden hinter §. 6 einzuschaltenden Zusatz:

§. 6a. Auf flüssige und trockene Zubereitungen der im anliegenden Verzeichniss aufgeführten Arzneimittel finden die Vorschriften der §§. 1 bis 5 in dem Falle keine Anwendung, dass in der gesammten Menge der abgegebenen Arznei nicht mehr als ein Zehntel der in der Anlage für die betreffende Substanz festgesetzten Dosis enthalten ist.

Diese Bestimmung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 23. **1. Dezember.** 1894.

Rechtsprechung.

Liegt vorsätzliche Körperverletzung vor, wenn eine Hebamme einer Gebärenden eine verhältnissmässig geringfügige Gesundheitsbeschädigung (Durchschneiden des Schambändchens) in der Meinung zufügt, dadurch die Geburt zu erleichtern? Kann dabei das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einer Hebamme gegenüber aus der Feststellung abgeleitet werden, sie habe mit Bewusstsein den Vorschriften des Hebammenlehrbuches zuwidergehandelt? Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 30. März 1894.

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass die Angeklagte in vier Entbindungsfällen ihrer Instruktion zuwider den Gebärenden zur Erleichterung der Geburten, um dem Kindeskopfe den Durchgang durch die Scheide zu erleichtern, das zwischen Damm und Scheide belegene Schambändchen mittelst eines Rasiermessers etwas aufgeschnitten hat. Hierin ist der Thatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung mittelst eines Messers im Sinne der §§. 223, 223a St.-G.-B. gefunden worden aus folgenden Erwägungen:

Es sei zwar nicht erwiesen, dass der Schnitt die Frauen sonderlich geschmerzt oder schlimme Folgen für ihre Gesundheit herbeigeführt habe; aber die durch den Schnitt bewirkte Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit der Gebärenden müsse für sich allein objektiv als körperliche Misshandlung angesehen werden. Zur Vorsätzlichkeit genüge bei der Körperverletzung das Bewusstsein, dass die Handlung geeignet sei, denjenigen Effekt herbeizuführen, welcher sich demnächst als körperliche Misshandlung darstelle. Dass sie den Vorsatz gehabt habe, mit dem Rasiermesser das Schambändchen zu durchschneiden, gebe Angeklagte zu; auf den Zweck, welchen sie dabei verfolgt habe, komme es bei Beurtheilung des Vorsatzes nicht an. Angeklagte habe aber auch widerrechtlich gehandelt, da der gemachte Einschnitt nach den Grundsätzen der Geburtshilfe verpönt sei, weil er unberechenbar schädliche Folgen nach sich ziehen könne. Sie sei sich dessen, dass sie widerrechtlich handle, auch bewusst gewesen: „Als geprüfte Hebamme," wird gesagt, „muss sie die Unzulässigkeit und Gefährlichkeit eines solchen Einschnitts kennen, und sie musste ferner wissen, dass ihr als Hebamme durch das Hebammenbuch andere, als die in demselben bestimmt aufgeführten operativen Eingriffe, zu denen der vorliegende nicht gehört, überhaupt untersagt sind."

Diese Erwägungen sind unzureichend, um den subjektiven Thatbestand einer vorsätzlichen Körperverletzung zu begründen.

Die Feststellung des Vorsatzes bei der Körperverletzung ist ohne die Annahme nicht denkbar, dass der Thäter sich dessen bewusst gewesen sei, die Handlung werde den Erfolg einer körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung haben.

Dieses Bewusstsein ist gegenüber der Angeklagten nicht festgestellt, sondern nur der mit diesem nicht identische Vorsatz, die Handlung (den Einschnitt) zu bewirken. Die Sachlage gab aber Anlass, sich hierüber auszusprechen, da die Vorinstanz selbst davon ausgeht, dass der Einschnitt zur Erleichterung der Geburten vorgenommen sei. Wäre Angeklagte der Meinung gewesen, der Einschnitt sei diesem Zwecke förderlich, er werde die Leiden der Gebärenden lindern oder abkürzen, so würde damit die Vorstellung unvereinbar sein, dass der Einschnitt den Erfolg einer Gesundheitsbeschädigung oder auch nur körperlichen Misshandlung haben werde. Ob die Meinung zutreffend oder irrig gewesen wäre, würde ohne Einfluss sein, weil dabei immer nur ein Irrthum nicht über Rechtsgrundsätze, sondern über thatsächliche Umstände in Frage käme.

Die weitere Feststellung aber, dass Angeklagte sich der Widerrechtlichkeit ihrer Handlungsweise bewusst gewesen sei, schliesst die als möglich erörterte Lage des Falles umsoweniger aus, als diese Feststellung unbedingt unhaltbar erscheint. Die Vorinstanz nimmt nicht als bewiesen an, dass Angeklagte die Unzulässigkeit des Einschnittes nach den Grundsätzen der Geburtshilfe und den Vorschriften des Hebammenbuches gekannt habe, sondern nur, dass sie diese Unzulässigkeit bezw. das Verbot des Hebammenbuches nur habe kennen bezw. wissen müssen. Auf eine Feststellung der Art vermag von Rechts wegen lediglich eine Verurtheilung wegen fahrlässiger Körperverletzung gestützt zu werden.

Uebrigens würde die Verurtheilung auch nicht allein durch den Umstand getragen werden, dass Angeklagte bewusstermassen den Vorschriften des Hebammenbuches zuwidergehandelt habe. Diese Vorschriften tragen den Charakter einer Instruktion, nicht einer strafrechtlichen Norm. Die Ueberschreitung der durch sie gezogenen Grenzen kann wohl der Aufsichtsbehörde Anlass zu disziplinarem, gesundheitspolizeilichem oder sonstigem Einschreiten geben; Rechtswidrigkeit des Handelns im strafrechtlichen Sinne bedingt jene nicht ohne Weiteres; das Bewusstsein des Ueberschreitens enthält also auch nicht ohne Weiteres das Bewusstsein von der strafrechtlichen Widerrechtlichkeit.

Einfluss einer groben Verunstaltung auf die Erwerbsfähigkeit.
Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 23. Januar 1894.

Ein junger Brauer, der bereits in verschiedenen grösseren Brauereien beschäftigt gewesen war und die Münchener praktische Brauereischule mit gutem Erfolge besucht hatte, trug bei einem Unfalle sowohl an den Händen, als auch im Gesicht erhebliche Brandverletzungen davon, welche ihn in sehr auffallender Weise entstellten.

Das Reichs-Versicherungsamt hat in der Rekursentscheidung anerkannt, dass der Kläger auch in Folge seiner Verunstaltung eine bei der Rentenbemessung zu berücksichtigende Einbusse an der Erwerbsfähigkeit erlitten habe, und hat dementsprechend die vom Schiedsgericht auf 10 Prozent der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellte Rente auf 25 Prozent erhöht. Aus der Urtheilsbegründung ist Folgendes hervorzuheben:

„Das Reichs-Versicherungsamt hat bereits in verschiedenen Streitsachen angenommen, dass auch grobe Verunstaltungen die Erwerbsfähigkeit nachtheilig beeinflussen können und daher bei Bemessung der Höhe der zuzusprechenden Rente mit zu berücksichtigen sind. An sich ist allerdings zuzugeben, dass solche Entstellungen subjektiv die Fähigkeit, lohnende Arbeit zu verrichten — die Arbeitsfähigkeit — nicht beeinträchtigen; dagegen beschränken sie objektiv das Arbeitsfeld — und damit die Erwerbsfähigkeit — insofern, als zahlreiche Arbeitgeber Bedenken tragen, Personen mit auffallenden Verunstaltungen bei sich anzustellen. Dies wird namentlich der Fall sein bei denjenigen Personen, welche Dienste rein persönlicher Art zu verrichten haben; aber auch Andere werden darunter zu leiden haben, dass ihre Anstellung lediglich in Folge auffallender körperlicher Fehler und Gebrechen besonders erschwert ist. So werden sich z. B. häufig genug Arbeitgeber scheuen, Personen, welche an einer solchen offensichtlichen körperlichen Verunstaltung leiden, in ihrem Betriebe eine hervorragende leitende Stellung anderen Arbeitern oder Beamten gegenüber einzuräumen, da der persönliche Einfluss und die Fähigkeit persönlicher Einwirkung erfahrungsmässig nicht selten unter derartigen Aeusserlichkeiten leiden und durch sie beeinträchtigt werden. Danach kann sehr wohl lediglich durch eine Verunstaltung das Fortkommen eines Menschen nicht unerheblich erschwert werden. Da nun das Unfallversicherungsgesetz, wie sich aus dem klaren Wortlaut des §. 5 ergiebt, in der Rente einen Ersatz für den durch einen Unfall hervorgerufenen Schaden, soweit er in der Vernichtung oder Beeinträchtigung nicht der Arbeits-, sondern der Erwerbsfähigkeit besteht, leisten will, so muss die Höhe der Rente so bestimmt werden, dass der Verletzte eine entsprechende Vergütung auch dafür erhält, dass seine Fähigkeit, einen Erwerb zu finden, durch eine äussere Entstellung eine Einbusse erlitten hat. Im vorliegenden Falle erscheint die Angabe des Klägers durchaus glaubhaft, dass er mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen habe, wenn er eine seinen Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Stellung in einem grösseren Betriebe erlangen wolle, und dass die Aussicht auf eine solche Stellung für ihn nur eine geringe sei. Denn der Kläger ist, wie das Gutachten des Arztes ersehen lässt, in Folge des Unfalls im Gesicht durch

im Allgemeinen hochgeröthete, fast die ganze linke Gesichtshälfte einnehmende und sich auf einen Theil des Halses erstreckende Narben, sowie durch die völlige Verkrüppelung der Ohrmuschel auffallend entstellt. Dazu kommt, dass in der linken Hand bei bestimmten Thätigkeiten ein empfindliches Schmerzgefühl eintritt."

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Grossherzogthum Baden.

Massregeln gegen die Diphtherie. Schutzimpfungen mit Heilserum. Runderlass des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1894 an sämmtliche Bezirksärzte.

Nach den in neuerer Zeit festgestellten Erfahrungen anerkannter Fachmänner ist die Behandlungsmethode der Diphtherie mittelst Behring's Diphtherie-Heilmittel von hervorragender Bedeutung. Während die Anwendung des Heilverfahrens vorerst noch vorzugsweise auf Heilanstalten zu eingehender Beobachtung der Vorgänge, der Formen und der Wirkung des Verfahrens zu beschränken sein wird, empfiehlt sich die Schutzimpfung nicht erkrankter Angehöriger einer Familie, in welcher ein ausgesprochener Diphtherie-Erkrankungsfall festgestellt wurde, jetzt schon zur Ausführung, da dieses Verfahren besonderen Modalitäten nicht unterliegt und nach den bisher gemachten Wahrnehmungen meist von Erfolg begleitet ist.

Die Grossherzoglichen Bezirksärzte werden daher bei dem Auftreten echter Diphtheriefälle, wenn die Gefahr epidemischer Ausbreitung der Krankheit vorliegt, die Schutzimpfung besonders der übrigen Kinder der betroffenen Familie bei den behandelnden Aerzten anregen. Das Impfverfahren ist in Nr. 19 der „Aerztlichen Mittheilungen" geschildert.

Mit Rücksicht auf das Vorbemerkte sind wir bis auf Weiteres bereit, bei epidemischem Auftreten der Diphtherie in ärmeren Gemeinden, in welchen die Beschaffung des Behring's Diphtherie-Heilmittel seitens der Privaten und der Gemeinde sich nicht erwarten lässt, die Grossherzoglichen Bezirksärzte zu ermächtigen, die zur Vornahme der Schutzimpfung eventuell auch zu Heilzwecken erforderliche Menge des erwähnten Stoffes auf Staatskosten anzuschaffen.

Wir sehen gegebenen Falls bezüglicher beschleunigter Antragstellung mit kurzer Darstellung der Verhältnisse entgegen und beauftragen zugleich die Grossherzoglichen Bezirksärzte, über die Benützung des Heilmittels in dem dortigen Bezirk und den dabei gemachten Erfahrungen überhaupt, im Benehmen mit den praktischen Aerzten des Bezirks, uns näheren Bericht zu erstatten, sobald hierzu genügendes Material vorliegt.

B. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Entwurf eines Amtsstatuts über die obligatorische Desinfektion in Fällen ansteckender Krankheiten. Rundverfügung des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten, vom 29. September 1894 an sämmtliche Aemter.

§. 1. In allen Fällen in welchen bei ansteckenden Krankheiten nach Massgabe der Medizinalordnung und der besonderen Sanitätsgesetze eine Desinfektion infizirter Gegenstände angeordnet wird, kann vorgeschrieben werden, dass im Bezirk der auf der Anlage A genannten Ortschaften die Desinfektion mittelst des zu . . . . aufgestellten öffentlichen Desinfektionsapparats, im Bezirk der auf der Anlage B genannten Ortschaften die Desinfektion mittelst des zu . . . . aufgestellten öffentlichen Desinfektionsapparates und im Bezirk der auf der Anlage C genannten Ortschaften die Desinfektion mittelst des städtischen Desinfektionsapparates zu . . . . zu geschehen habe. Das Amt ist ermächtigt, unter besonderen Umständen die Anordnung zu treffen, dass aus den Ortschaften die Desinfektion zeitweilig mittelst anderer öffentlichen Desinfektionsapparate, als der in Abs. 1 genannten vorzunehmen ist.

Bei Cholera, Blattern, Scharlach und Diphtherie muss diese Art der Desinfektion verfügt werden.

Der Transport der zu desinfizirenden Sachen an die in Abs. 1 genannten Desinfektionsanstalten und der Rücktransport der desinfizirten Sachen hat mittelst Fuhrwerks zu geschehen, welches die Fuhrwerk besitzenden Haushaltungs-Vor-

stände unentgeltlich zu stellen haben, wenn es sich um Sachen handelt, welche von ihren Höfen, Gehöften und sonstigen Besitzstellen nach der Anstalt gebracht werden sollen.

In allen übrigen Fällen ist jeder Fuhrwerk besitzende Haushaltungsvorstand des Orts auf Ansage des Ortsvorstehers verpflichtet, Sachen, deren Desinfektion in der öffentlichen Desinfektionsanstalt sanitätsbehördlich vorgeschrieben ist, mittelst Fuhrwerk gegen eine vom Amte zu bestimmende angemessene Entschädigung aus der Amtskasse in die Anstalt hin und zurück zu schaffen.

§. 2. Auf diejenigen sanitätsbehördlich angeordneten Desinfektionen, deren Vollzug mit den öffentlichen Desinfektionsapparaten nicht vorgeschrieben worden ist, findet der §. 15, Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Cholera, auch dann Anwendung, wenn es sich um eine andere ansteckende Krankheit, als um Cholera, handelt.

§. 3. Zur Ausübung der im §. 1 genannten Desinfektionen und der in Gemässheit des §. 2 nicht den Betheiligten überlassenen Desinfektionen werden vom Grossherzoglichen Amt die nöthigen Desinfektoren, welche zuverlässig und zuvor im Desinfektionswesen gehörig unterrichtet sein müssen, beeidigt und bestellt.

In technischer Beziehung stehen die Desinfektoren auch unter der Aufsicht des Kreisphysikus.

§. 4. Die in §. 3 erwähnten Desinfektionen finden auf Kosten der Inhaber der bezüglichen Räumlichkeiten und zwar insoweit sie mit dem öffentlichen Desinfektionsapparat vollzogen werden, nach Massgabe des unter D anliegenden Tarifs, im Uebrigen jedes Mal gegen eine runde Gebühr von . . . . Mark statt.

Für Unbemittelte geschehen die Desinfektionen unentgeltlich.

Die Gebühren aus Abs. 1 können vom Amte im Wege der Administrativexekutive beigetrieben werden.

§. 5. Ueber die Art des Transports der infizirten Gegenstände in die öffentliche Desinfektionsanstalt werden vom Amte im Einverständniss mit dem Kreisphysikus besondere Vorschriften gegeben und öffentlich bekannt gemacht.

§. 6. Wer Gegenstände, deren Desinfektion sanitätsbehördlich angeordnet ist, in der Absicht, sie der Desinfektion zu entziehen, verheimlicht oder bei Seite schafft, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Wer Gegenstände ohne polizeiliche Erlaubniss vor der vorgeschriebenen Desinfektion wieder in Gebrauch nimmt, oder in den Verkehr bringt und wer den auf Grund des §. 5 erlassenen Vorschriften entgegen handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

C. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Ausführung der Wiederimpfung. Rundschreiben des Staatsministeriums, Abth. d. Inn., vom 19. Oktbr. 1894 an sämmtliche Impfärzte.

Bei der Revision der Impfungen im Herzogthum hat sich bezüglich der Revaccinanden ergeben, dass einzelne Impfärzte regelmässig ausgezeichnete Erfolge erzielen, indem an den Impfstellen sich gleichmässig schöne Blattern entwickeln in ähnlicher Weise, wie bei Erstimpflingen. Die betreffenden Impfärzte erkennen auch einen Erfolg der Impfung nur dort an, wo solche Blattern sich bildeten.

Andere Impfärzte erhalten regelmässig nur geringen Erfolg und sind geneigt, jede Reaktion an der Impfstelle als solchen zu bezeichnen.

Als Ursache für dieses auffallende und im allgemeinen hygienischen Interesse wichtige Vorkommen ist die Art und Weise der Impfung bei den Revaccinanden anzusehen. Die Impfärzte mit den günstigen Resultaten der Wiederimpfung legen die Impfschnitte etwas tiefer an, verwenden reichlichen Impfstoff und reiben diesen kräftig in die Schnitte ein.

Indem wir die Impfärzte hierauf aufmerksam machen, erwarten wir zugleich, dass dieselben in ihren nächsten Impfberichten entsprechende Rücksicht nehmen.

Die sofortige Bedeckung der Arme nach vollzogener Impfung hat sich überall als nützlich erwiesen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 24. **15. Dezember.** 1894.

Rechtsprechung.

Haftpflicht des Arztes für einen durch Ausstellung eines unrichtigen Attestes erwachsenden Schaden. Urtheil der 16. Civilkammer des Königl. Landgerichts in Berlin vom 6. Februar 1894.

Der San.-Rath Dr. . . . . hatte dem Arbeiter W. auf dessen Verlangen bescheinigt, dass dieser nach dem 23. November 1891 in Folge von Zuckerkrankheit als dauernd arbeitsunfähig betrachtet werden müsse, obwohl ihm bekannt war, dass die Krankheit und die dadurch bedingte Arbeitsunfähigkeit desselben schon seit dem 1. Juli 1891 bestanden hatte. Auf Grund dieses Attestes wurde dem W. von dem Vorstande der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt in Berlin eine Invalidenrente zugebilligt; als der Vorstand aber später den wahren Sachverhalt erfuhr, klagte er auf Zurückzahlung der gezahlten Rente, und zwar gegen die Erben des inzwischen verstorbenen Dr. . . . . ., da sich der Nachlass des ebenfalls verstorbenen Rentenempfänges als insuffizient erwies. Die Klage wurde damit begründet, dass W. bei einem früheren, vor dem 23. November 1891 erfolgten Eintritt der Erwerbsunfähigkeit wegen Mangels der gesetzlich erforderlichen Beitragswochen eine Rente nicht habe beanspruchen können; die Rente sei ihm daher zu Unrecht und lediglich in Folge des unrichtig ausgestellten ärztlichen Attestes gewährt. Für den der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt daraus erwachsenen Schaden sei demnach der Arzt bezw. dessen Erben auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts [I. Th., 6. Tit., §. 12 und 28][1]) haftbar zu machen, eine Ansicht die von Seiten des Gerichtshofs als berechtigt anerkannt wurde. Das betreffende, die Erben zum Schadenersatz verurtheilende Erkenntniss des Landgerichts lautet wie folgt:

„Da die Parteien jetzt darüber einig sind, dass der Nachlass des p. W. insuffizient gewesen ist, somit Klägerin unzweifelhaft einen Schaden in Höhe der eingeklagten Forderung erlitten habe, so hing die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits lediglich von der Beantwortung der Fragen ab, ob bezw. welcher Grad des Versehens dem Beklagten und ob bezw. welcher Grad eines konkurrirenden Verschuldens der Klägerin zur Last fällt. Wenn auch die vom Beklagten in dem Attest gewählte Ausdrucksweise, der „W. müsse n a c h dem 23. November 1891 als dauernd arbeitsunfähig betrachtet werden", objektiv als unrichtig nicht bezeichnet werden kann, so lag doch die Möglichkeit, diese Worte dahin misszuverstehen, dass die Arbeitsunfähigkeit erst s e i t dem 23. November 1891 bestehe, um so näher, als im Eingange des Attestes auch von der allmählichen Abnahme der Kräfte in Folge der seit längerer Zeit bestehenden Zuckerkrankheit die Rede ist. Gerade der Umstand, dass der Gesundheitszustand des Patienten vor dem 23. November in dem Attest mit berücksichtigt wird, legt die Auffassung nahe, dass der 23. Nov. den Anfangstermin der vollen Erwerbsunfähigkeit bezeichnen soll. Und in der That haben ja auch nicht nur die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes der Klägerin, sondern auch der Vertrauensarzt derselben das Attest in diesem solchen Sinne aufgefasst.

War sonach der Wortlaut derselben thatsächlich geeignet, Irrthum zu erwecken, so fragt es sich weiter, welcher Grad von Fähigkeiten bezw. welche

---

[1]) Die hier in Betracht kommenden §§. des Allg. Landrechts lauten:

„§. 12. Wer nur aus mässigem Versehen den Andern durch eine Handlung oder Unterlassung beleidigt, der haftet nur für den daraus entstandenen wirklichen Schaden."

„§. 28. Die Verbindlichkeit zum Schadenersatz geht auf die Erben des Beschädigers über."

Anstrengung der Aufmerksamkeit auf Seite des Beklagten dazu gehört haben würde, um solchen Irrthum zu verhüten.

Bei der Beurtheilung dieser Frage ist das Gericht davon ausgegangen, dass es die Pflicht des Arztes, der um ein Attest gebeten wird, ist, sich genau zu erkundigen, welchem Zwecke es dienen soll. Der Beklagte behauptet nun, dass er dieser Pflicht vollkommen genügt habe. Der p. W. habe ihm auf sein Befragen erklärt, dass er sich um eine öffentliche Unterstützung für die Zeit vom 23. November 1891 ab beworben habe und hierzu das Attest gebrauche. Diese Auskunft musste aber dem Beklagten schon bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit verdächtig erscheinen. Es musste ihm, wenn er nicht die gewöhnliche Sorgfalt ausser Acht liess, auffallen, wieso W. lediglich für die Zeit vom 23. November ab um öffentliche Unterstützung eingekommen war, während seine Gewerbsunfähigkeit bereits seit dem 1. Juli bestand. Er durfte daher als gewissenhafter Arzt das Attest in der von ihm ertheilten Form nicht ausstellen. Vielmehr war es seine Pflicht, in demselben hervorzuheben, es sei die Erwerbsunfähigkeit des p. W. bereits früher eingetreten, er bescheinige auf seinen Wunsch aber nur, dass sie am 23. November 1891 bereits bestanden habe. Indem Beklagter dies unterliess, trifft ihn der Vorwurf eines mässigen Versehens (A. L. R., I. Th., 6. Tit., §. 12). Er muss daher für den der Klägerin durch dasselbe erwachsenen Schaden haften.

Nicht stichhaltig ist der Einwand des Beklagten, dass ein konkurrirendes grobes Versehen der Klägerin und ihre Organe vorliege. Auf Seiten der Klägerin hat der Gerichtshof vielmehr nur geringes Versehen als vorliegend erachtet. Für die Beamten derselben hätte es einer ungewöhnlichen Anstrengung der Aufmerksamkeit bedurft, um aus dem Attest das herauszulesen, was der Beklagte nach seiner Angabe hat zum Ausdruck bringen wollen. Es kann daher auch den klägerischen Beamten ein Vorwurf daraus nicht gemacht werden — wie Beklagter es thut — dass sie nicht vorher bei ihm Rückfrage über den Sinn des Attestes gehalten haben. Denn bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit musste es ihnen überhaupt entgehen, dass dasselbe einer doppelten Auslegung fähig sei.

Da nun durch das geringe Versehen auf Seiten der Klägerin die Haftpflicht des Beklagten nach A. L. R. I. Th., 6. Tit., §. 21 nicht berührt wird, so war, wie geschehen, zu erkennen.

Schonungsbedürftigkeit bedingt eine Erhöhung der Rente. Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 25. Juni 1894.

Der Bergmann Wilhelm K. zu Wiederstein erlitt durch Sturz in ein Gesenke eine Verletzung des rechten Armes und des rechten Beines und bezog dafür eine Rente von 50 %. Das R.-V.-A. hat die Rente auf 60 % erhöht aus folgenden Gründen:

„Nach dem, eine genaue Darlegung des Befundes enthaltenden Gutachtens des Professors Dr. W. war bei der Entlassung des Klägers aus dem Krankenhause, während der rechte Arm völlig wieder hergestellt war, die Gebrauchsfähigkeit des verletzten Beines eine erheblich beschränkte. Wenn der Kläger auch zu allen Arbeiten in sitzender Stellung befähigt war, so musste er sich bei weiteren Gängen und bei der Fortbewegung auf unebenem Boden eines Stockes bedienen und konnte auch auf ebenem Boden gehend und stehend nur solche Arbeiten verrichten, mit welchen eine stärkere Belastung seines Körpers nicht verbunden war. Die Arbeitsfähigkeit des Klägers ausserhalb der sitzenden Stellung war hiernach eine höchst geringfügige, und mit dieser Annahme steht die von Professor Dr. W. bescheinigte hochgradige Muskelatrophie des Oberschenkels und die Steifigkeit des Kniegelenks im Einklang. Wird nun noch der schwächliche allgemeine Körperzustand des Klägers und ferner berücksichtigt, dass derselbe an einem Leistenbruch und den Folgen eines früheren Oberschenkelbruchs leidet, so scheint es gerechtfertigt, die dem objektiven Zustande entsprechende Rente auf 50 % derjenigen für völlige Erwerbsunfähigkeit festzusetzen. Vom Professor Dr. W. ist mit Rücksicht auf die nach der Entlassung aus dem Krankenhause noch bestehende Schonungsbedürftigkeit des Klägers ein Rentenzuschlag empfohlen, und vom Vertrauensmann bescheinigt, dass der Kläger, um sich einen Erwerb zu verschaffen, eine seinem bisherigen Beruf völlig fern liegende, neue Thätigkeit erlernen muss. Diese Umstände rechtfertigen eine vorübergehende, bis zum Wegfall der Schonungsbedürftigkeit und zur Ge-

wöhnung des Klägers an die neuen Verhältnisse währende Erhöhung der Rente um 10 %, so dass dem Kläger seit seiner Entlassung aus dem Krankenhause eine Rente von 60 % derjenigen für völlige Erwerbsunfähigkeit zuzusprechen war."

Der Handel mit Strychninweizen ist ausserhalb der Apotheke zulässig. Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 22. August 1894.[1])

Dem Kläger ist die zum Handel mit Strychninweizen nachgesuchte Erlaubniss unter der Begründung, dass dieser Handel ausschliesslich den Apotheken vorbehalten sei, durch Urtheil des Magistrats zu Pr. vom 19. Juni 1894 versagt worden. Gegen dieses Urtheil, auf dessen Inhalt hier Bezug genommen wird, hat Kläger die Berufung eingelegt. — Dieselbe ist begründet.

Der Kläger ist im Besitz einer am 6. September 1889 ausgestellten Erlaubniss, welche ihn zum Handel mit verschiedenen dort aufgezählten Giften, darunter Strychnin, berechtigt. Diese Erlaubniss hat Kläger weder zurückgegeben, noch ist sie ihm im Strafverfahren entzogen worden. Wäre daher dem Vorderrichter darin beizutreten, dass der Handel mit Strychninweizen unter den Begriff des Handels mit Strychnin fällt, so würde allerdings die Klage — als gegenstandslos — der Abweisung unterliegen. Denn der Kläger ist ja bereits im Besitze der Erlaubniss zum Handel mit Strychnin.

Jener Auffassung ist indessen nicht beizupflichten, ebenso wenig, wie der weiteren Ansicht des Vorderrichters, dass die Erlaubniss vom 6. September 1889, soweit sie den Handel mit Strychnin betrifft, im Widerspruch stehe mit den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890. Die Verordnung, welche in dieser Beziehung mit den vorher in Geltung gewesenen Kaiserlichen Verordnungen vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 85) und vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 5) übereinstimmt, behält lediglich den Kleinhandel mit Strychnin und dessen Salzen den Apotheken vor. Dem Kläger gegenüber hat daher diese Verordnung, sowie bereits diejenige aus dem Jahre 1875, nur die Wirkung, ihn in der Ausübung der Erlaubniss zu beschränken. Er darf nur Grosshandel, nicht aber Kleinhandel mit Strychnin und dessen Salzen betreiben.

Die genannten Kaiserlichen Verordnungen sind in Ausführung des §. 6, Abs. 2 der Gewerbeordnung, lautend:

„Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr überlassen sind",

ergangen. Streng genommen entsprechen die Verordnungen nicht dem Gesetze. Denn sie führen nicht die Apothekerwaaren auf, welche dem freien Verkehr überlassen sein sollen, sondern sie zählen die Arzneimittel auf, deren Verkauf den Apotheken vorbehalten ist. Die Verordnungen haben alle den indirekten Weg gewählt. Indem sie bestimmen, was dem Verkehr der Apotheker vorbehalten ist, geben sie zu erkennen, dass alle Waaren, welche nicht unter den Vorbehalt fallen, Gegenstand des freien Handels sein können — selbstverständlich unbeschadet der durch §. 49 der Preuss Gewerbe-Ordn. in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 eingeführten Voraussetzung, dass, soweit es sich um Gifte handelt, der Verkäufer die Erlaubniss zum Giftverkaufe besitzt.

Die Verordnung vom 27. Januar 1890 zählt nun ebensowenig, wie die früheren Verordnungen, den Strychninweizen unter den dem Verkehre der Apotheken vorbehaltenen Waaren auf. Da, soweit, was hier nicht zutrifft, Beschränkungen festgesetzt sind, Gewerbefreiheit besteht, so ist auch der Handel mit Strychninweizen frei gegeben. Da gegenüber dem Grundsatze der Gewerbefreiheit die Verordnung eine Ausnahmebestimmung enthält, so kann diese Ausnahmebestimmung nur strikte interpretirt werden. Es ist daher unstatthaft,

---

[1]) Entgegengesetzt zu dem obenstehenden Erkenntniss hat das Königliche Kammergericht in Berlin (Strafsenat) in seinem Urtheile vom 12. Juli 1894 entschieden, dass der Handel mit Strychninweizen unter die Bestimmung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 fällt. „Mit Recht nimmt der Vorderrichter an, dass, wenn im Verzeichniss B der Kaiserlichen Verordnung Strychnin als zu den dem Verkehr nicht freigegebenen Präparaten gehörig aufgeführt stehe, hierunter nicht nur Strychnin im ungemischten Zustande, sondern auch Strychnin mit anderen Beimischungen, also auch mit Strychnin versetzter Hafer oder Weizen zu verstehen sei."

der Verordnung einen anderen Sinn beizulegen, als denjenigen, welcher sich unmittelbar aus dem Wortlaute ergiebt. Mag auch allenfalls eine Folgerung, welche sich aus der Natur der Sache selbst ergiebt, nicht unzulässig sein, so ist doch nicht abzusehen, warum das Verbot des Handels mit Strychnin auch das Verbot des Handels mit dem zur Vertilgung von Mäusen u. s. w. bestimmten Strychninweizen nach sich ziehen soll, während z. B. der Verkauf von Arsenik auch ausserhalb der Apotheken stattfinden darf. Das öffentliche Interesse wird dadurch gewahrt, dass der Handel nach der Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten vom 25. Juni 1886 (Beilage zum 27. Stück des Amtsblattes) von einer besonderen Genehmigung abhängig ist, welche nur zuverlässigen Personen ertheilt werden soll. Es wird ferner gewahrt durch die Bestimmungen, wonach der zuverlässige Verkäufer das Gift auch nur an zuverlässige Käufer und nur gegen einen Giftschein abgeben darf, und, was insonderheit vergifteten Weizen anlangt, diesen nur in einer Färbung, welche ihn von gewöhnlichem Weizen unterscheidet.

Dass der Kläger, welcher sich bereits im Besitze der Erlaubniss zum Handel mit Giften befindet, der erforderlichen Zuverlässigkeit entbehre, ist nicht behauptet worden. Es war daher seinem Antrage entsprechend zu erkennen, ein Erkenntniss, auf Grund dessen die Erlaubnissurkunde von dem Magistrat auszufertigen ist.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Uebertragung der Befugniss zur Anordnung der gegen die Verbreitung des Wochenbettfiebers erforderlichen Massregeln auf die Kreisphysiker. Rundverfügung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Köslin vom 26. November 1894 an sämmtliche Königlichen Kreisphysiker des Bezirks.

Nachdem durch Erkenntniss des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 15. Dezember 1893 den Landräthen und Kreisphysikern die Befugniss bestritten ist, behufs Vermeidung der Weiterverbreitung von Wochenbettfieber Absperrungsmassregeln über die Hebammen zu verhängen, die Befugniss zu Vorkehrungen gegen anstekende Krankheiten vielmehr ausschliesslich dem Regierungs-Präsidenten zuerkannt worden ist, sehe ich mich mit Rücksicht auf den ernsten Charakter des Puerperalfiebers und die Nothwendigkeit eines schnellen und sachgemässen Eingreifens veranlasst, die mir zustehende Befugniss für die in Rede stehenden Fälle auf die Kreisphysiker zu übertragen.

Ich ertheile demnach den Königlichen Kreisphysikern des Bezirks hiermit den generellen Auftrag, in jedem einzelnen Falle von Wochenbettfieber die unterstellten Hebammen in meinem Namen und Auftrag mit den nach Lage des Falles nothwendigen Anweisungen zu versehen und, wenn erforderlich, auch die Enthaltung von Hebammenfunktionen für eine bestimmte Zeit anzuordnen.

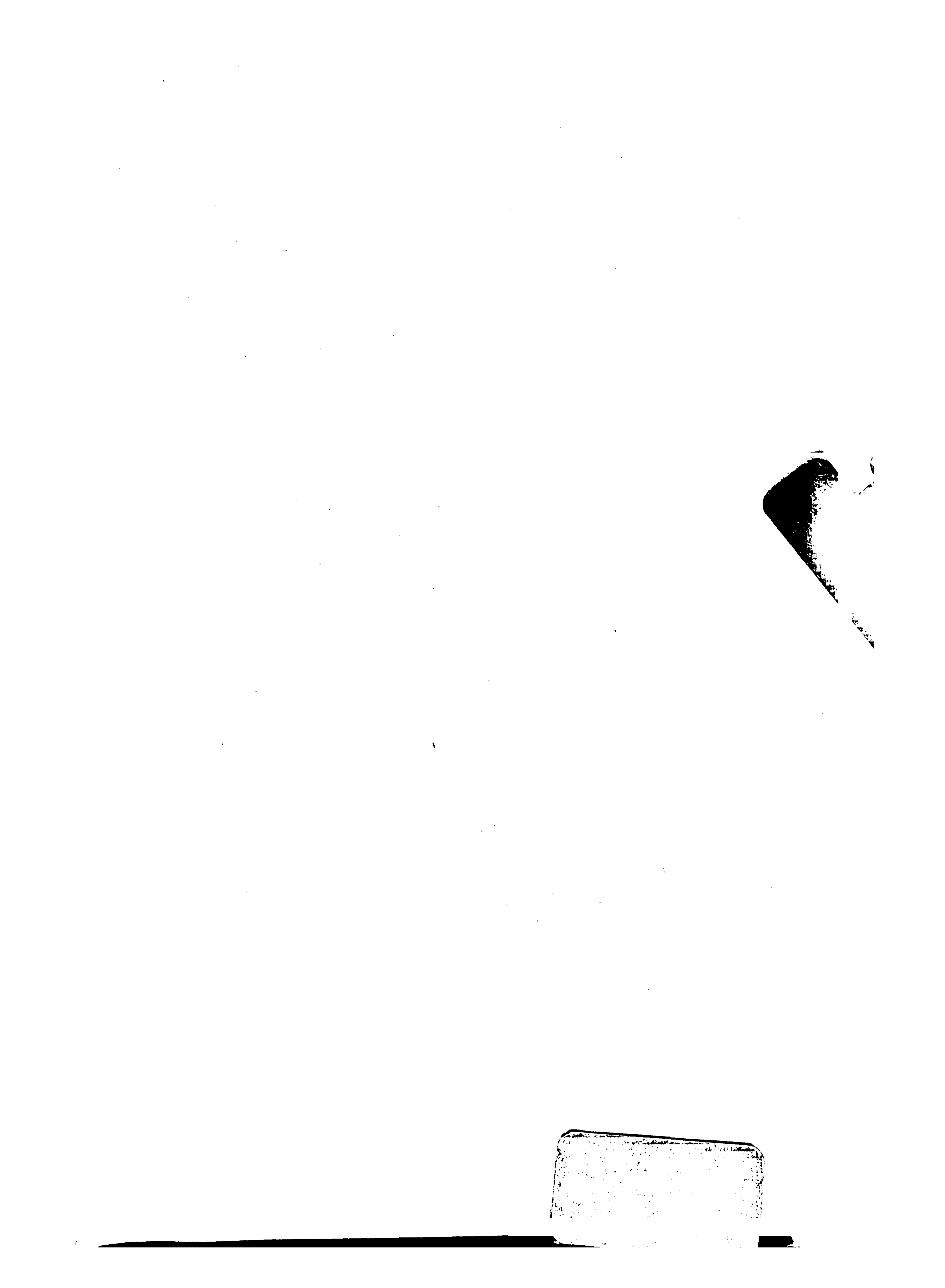
In jedem derartigen Falle erwarte ich umgehend ausführlichen Bericht über die Nothwendigkeit der Anordnung.

B. Königreich Sachsen.

Arznei-Kataloge in Apotheken. Runderlass des Ministerium des Innern vom 13. Juli 1894 an sämmtliche Kreishauptmannschaften.

Nach den bei den Apotheken-Revisionen gemachten Erfahrungen und Beobachtungen befinden sich in der Mehrzahl der Apotheken des Landes keine oder doch keine brauchbaren Kataloge über die in den verschieden Räumen aufgestellten Arzneien. Da aber sorgfältig geführte Kataloge dieser Art schon deshalb unentbehrlich sind, weil ohne solche in kleineren Apotheken bei Abwesenheit des Besitzers, in grösseren bei der des Defektars deren Stellvertretern nur mit erheblichem Zeitaufwande es möglich sein wird, selten verschriebene Mittel aufzufinden, so wollen die Kreishauptmannschaften die Apothekenbesitzer durch die Bezirksärzte hierauf hinweisen und zur Aufstellung und sorgfältigen Fortführung dieser Kataloge anhalten lassen, auf deren Vorhandensein übrigens bereits bisher bei den Revisionen der Apotheken das Augenmerk gerichtet worden ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.




3 2044 103 012 142